

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 20.351/44-8/92

Finanzielle Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (51. Novelle zum ASVG);

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

1010 Wien, den 6. November 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) 7500 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Mag. Ursula OBERMAYR

Klappe 6358 Durchwahl

Gesetzesentwurf	
Zl.	136-GE/19 P2
Datum	10.11.1992
Verteilt	12. Nov. 1992 Ba

L a u t Verteiler

J. Hajer

Beiliegend werden im Nachhang zum Schreiben vom 5.11.1992, Zl. 20.351/42-1/92, die Finanziellen Erläuterungen zum Entwurf der 51. Novelle zum ASVG übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm MEISEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

K. K. K.

Sozialversicherung u. soz. Fürsorge

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.351/41-1/92

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (51. Novelle zum ASVG);

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

1010 Wien, den 29. Oktober 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Dr. Robert POPERL

Klappe 6371 Durchwahl

Gesetzentwurf	
Zl. 136	-GE/19 PL
Datum 3. 11. 1992	
Verteilt 05. Nov. 1992 Blau	

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

A. Hajek

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, 30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (51. Novelle zum ASVG), zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln. Die Erläuterungen einschließlich des finanziellen Teiles und die Textgegenüberstellungen werden umgehend nachgesendet.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 29. November 1992 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

Friedrich WIRTH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wirth

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.350/41-1/92

Bundesgesetz, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(51. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr.
189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 474/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 letzter Satz wird der Klammerausdruck " (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz) " durch den Klammerausdruck " (§ 242 Abs. 6) " und der Ausdruck " § 108 i " durch den Ausdruck " § 108 Abs. 9 " ersetzt.

2. Im § 8 Abs. 1 Z 3 lit. i wird der Ausdruck " Personen im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Z 1 bis 7, 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, die " durch den Ausdruck " Personen, die an einer Lehranstalt im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, " ersetzt.

3. § 15 Abs. 1 und 2 lauten:

" (1) Zur knappschaftlichen Pensionsversicherung gehören die in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Personen, die in knappschaftlichen Betrieben mit wesentlich bergmännischen oder diesen gleichgestellten Arbeiten im Sinne der Anlagen 9 und 10 zu diesem Bundesgesetz beschäftigt sind.

(2) Knappschaftliche Betriebe sind jene Betriebe, die gemäß § 2 des Berggesetzes 1975 in dessen Anwendungsbereich fallen sowie jene, in denen Tätigkeiten im Sinne des § 132 des Berggesetzes 1975 von einem Bergbauberechtigten durchgeführt werden. "

4. Im § 16 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck " der §§ 3 Abs. 1 Z 1 bis 7, 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992 " durch den Ausdruck " des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Studienförderungsgesetzes 1992 " ersetzt.

5. § 18 wird aufgehoben.

6. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Die Formalversicherung endet jedoch spätestens mit dem Tag vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2)."

7. § 29 lautet:

"Sachliche Zuständigkeit der Träger
der Pensionsversicherung

§ 29. (1) Zur Durchführung der Pensionsversicherung der Arbeiter sind, unbeschadet des § 17 Abs. 3 über die Weiterversicherung und der §§ 245 und 246 über die Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit, sachlich zuständig:

1. die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, soweit nicht einer der unter Z 2 oder 3 genannten Versicherungsträger zuständig ist;

2. die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen für die bei ihr oder der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe in der Krankenversicherung pflichtversicherten Personen;

3. die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues hinsichtlich aller in knappschaftlichen und diesen gleichgestellten Betrieben beschäftigten Arbeiter, wobei auf Beschäftigte, die wesentlich bergmännische oder diesen gleichgestellte Tätigkeiten im Sinne der Anlagen 9 und 10 zu diesem Bundesgesetz ausführen, der Abschnitt IV des Vierten Teiles dieses Bundesgesetzes Anwendung findet.

(2) Zur Durchführung der Pensionsversicherung der Angestellten sind, unbeschadet des § 17 Abs. 3 über die Weiterversicherung und der §§ 245 und 246 über die Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit, sachlich zuständig:

1. die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, soweit nicht der unter Z 2 genannte Versicherungsträger zuständig ist;

2. die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues hinsichtlich aller in knappschaftlichen und diesen gleichgestellten Betrieben beschäftigten Angestellten, wobei auf Beschäftigte, die wesentlich bergmännische oder diesen gleichgestellte Tätigkeiten im Sinne der Anlagen 9 und 10 zu diesem Bundesgesetz ausführen, der Abschnitt IV des Vierten Teiles dieses Bundesgesetzes Anwendung findet."

8. § 33 Abs. 2 lautet:

"(2) Abs. 1 gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, daß die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind."

9. § 40 Abs. 2 lautet:

"(2) Abs. 1 gilt auch für Personen,

1. die eine Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Alters beantragt haben, wenn sie vom Versicherungsträger nachweislich über den Umfang ihrer Meldeverpflichtung belehrt wurden;

2. die eine Gleitpension (§ 253 c) beziehen, mit der Maßgabe, daß auch das jeweilige Ausmaß der Arbeitszeit zu melden ist."

10. § 44 Abs. 1 Z 7 lautet:

"7. bei den nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5 pflichtversicherten Personen das Monatsgeld, die Dienstgradzulage, die Monatsprämie und die Vergütungen nach § 6 Abs. 2 bis 4 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBI. Nr. 422;"

11. Im § 44 Abs. 6 letzter Satz wird der Klammerausdruck " (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz) " durch den Klammerausdruck " (§ 242 Abs. 6) " und der Ausdruck " § 108 i " durch den Ausdruck " § 108 Abs. 9 " ersetzt.

12. Im § 45 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck " § 108 b Abs. 1 " durch den Ausdruck " § 108 b " ersetzt.

13. Im § 49 Abs. 3 Z 9 wird jeweils der Ausdruck " Eintritt der Arbeitsunfähigkeit " durch den Ausdruck " Eintritt des Versicherungsfalles " ersetzt.

14. Im § 56 a Abs. 2 zweiter Satz wird der Klammerausdruck " (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz) " durch den Klammerausdruck " (§ 242 Abs. 6) " und der Ausdruck " § 108 i " durch den Ausdruck " § 108 Abs. 9 " ersetzt.

15. Dem § 59 wird folgender Abs. 5 angefügt:

" (5) Abweichend von Abs. 1 zweiter Satz beträgt der Hundertsatz für Verzugszinsen im Zeitraum 1. Jänner 1986 bis 31. Dezember 1989, soweit sie nicht bereits vorgeschrieben sind, 8,5. "

16. § 70 lautet:

"Anrechnung für die Höherversicherung
bzw. Erstattung von Beiträgen in der
Pensionsversicherung

§ 70. (1) Überschreitet in einem Beitragsjahr (§ 242 Abs. 6) bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung

oder bei gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen oder bei gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen und Erwerbstätigkeiten die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen im Kalenderjahr (§ 242 Abs. 3 bzw. § 244 a Abs. 5), so gilt der Beitrag zur Pensionsversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, wenn nicht nach Abs. 2 Beiträge erstattet wurden, im Rahmen der Bestimmungen des § 77 Abs. 2 als Beitrag zur Höherversicherung; hierbei ist als Beitragssatz jeweils der aus der Summe der Beitragssätze gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 lit. a und § 51 a sich ergebende Beitragssatz zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen. Beitragsteile, die im Rahmen der Bestimmungen des § 77 Abs. 2 nicht als Beitrag zur Höherversicherung gelten, sind bei Eintritt des Versicherungsfalles aufgewertet mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4) in halber Höhe zu erstatten.

(2) Der Versicherte kann bei sonstigem Ausschluß bis 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres für im Vorjahr fällig gewordene Beiträge bei einem der beteiligten Versicherungsträger den Antrag stellen, ihm den auf den Überschreibungsbetrag (Abs. 1) entfallenden Beitrag oder den gemäß § 77 Abs. 2 zur Höherversicherung nicht anrechenbaren Beitrag zu erstatten, wobei der halbe Beitragssatz nach Abs. 1 anzuwenden ist.

(3) Der nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu erstattende Betrag ist dem auszahlenden Versicherungsträger aus dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g) zu ersetzen."

17. Im § 74 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck "§ 108 i" durch den Ausdruck "§ 108 Abs. 9" ersetzt.

18. § 76 a Abs. 1 lautet:

"(1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Pensionsversicherung Weiterversicherte die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung (§ 242 Abs. 1 Z 1) des dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vorangegangenen letzten Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6); in den Fällen des § 17 Abs. 3 letzter Satz ist die Beitragsgrundlage für den Kalendertag ein Dreißigstel der sich gemäß § 244 a ergebenden Gesamtbeitragsgrundlage des dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vorangegangenen letzten Kalenderjahres. Hat der Versicherte Beitragszeiten der Pflichtversicherung nur im Beitragsjahr des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung erworben, so ist dieses Beitragsjahr heranzuziehen. Die demnach in Betracht kommende Beitragsgrundlage ist mit dem sich gemäß Abs. 2 ergebenden Faktor zu vervielfachen. Hat der (die) Versicherte vor der Weiterversicherung Beitragszeiten einer Selbstversicherung gemäß § 16 a erworben, gilt als Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 76 b Abs. 5; hat der (die) Versicherte vor der Weiterversicherung Beitragszeiten einer Selbstversicherung gemäß § 18 a erworben, gilt als Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 76 b Abs. 4."

19. Im 76 a Abs. 3 zweiter Satz wird der Ausdruck "\$ 108 i" durch den Ausdruck "\$ 108 Abs. 9" ersetzt.

20. Im 76 b Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck "\$ 108 i" durch den Ausdruck "\$ 108 Abs. 9" ersetzt.

21. § 76 b Abs. 3 wird aufgehoben.

22. § 77 Abs. 2 lautet:

"(2) In der Pensionsversicherung ist der Beitragssatz für alle Weiter- und Selbstversicherten die Summe der jeweils geltenden Beitragssätze gemäß den §§ 51 Abs. 1 Z 3 lit. a und 51 a. Für die Höherversicherung in der Pensionsversicherung sind Beiträge in einer vom Versicherten gewählten Höhe zu entrichten; der jährliche Beitrag darf das Sechzigfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 nicht übersteigen."

23. Im § 77 Abs. 4 zweiter und dritter Satz wird jeweils der Ausdruck "§ 108 i" durch den Ausdruck "§ 108 Abs. 9" ersetzt.

24. § 78 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

25. § 80 lautet:

"Beitrag des Bundes

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen. Bei den Erträgen sind Beiträge für Pflichtversicherte nur im Ausmaß des buchmäßigen Standes zum 31. Dezember des Geschäftsjahres und im Ausmaß der Differenz zwischen diesen Beiträgen auf Grund der Erfolgsrechnung (§ 444 Abs. 1) für das vorangegangene Geschäftsjahr und auf Grund des buchmäßigen Standes zum 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres zu berücksichtigen.

(2) Der den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung gemäß Abs. 1 gebührende Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

(3) Die den Trägern der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz gemäß Abs. 1 sowie den Trägern der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz gemäß § 34 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz gemäß § 31 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes gebührenden Bundesbeiträge dürfen 33 vH der Beiträge für Pflichtversicherte in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz nicht überschreiten. Zu den Beiträgen der Pflichtversicherung zählen auch die Bundesbeiträge gemäß § 34 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß § 31 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes."

26. Im § 86 Abs. 3 Z 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Wird ein Antrag auf Waisenpension vom gesetzlichen Vertreter der Waise nicht fristgerecht gestellt, so fällt die Waisenpension mit dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem darauf folgenden Monatsersten an, sofern die Waise den Antrag längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Volljährigkeit stellt."

27. Im § 89 Abs. 5 erster Satz entfällt der Ausdruck "allfälliger Kinderzuschüsse und" sowie der zweite Satz.

28. § 95 Abs. 1 lautet:

"(1) Bei der Anwendung der §§ 90 und 90 a sind die Renten (Pensionen) mit dem Hilflösenzuschuß (§ 105 a), dem Zurechnungszuschlag (§ 261 a) und dem Leistungszuschlag (§ 284 Abs. 5), jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 248) heranzuziehen."

29. § 97 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Das gleiche gilt in der Unfall- und in der Pensionsversicherung für die Erhöhung von Waisenrenten(pensionen) sowie für die Weitergewährung von Waisenrenten(pensionen)."

30. § 99 Abs. 3 Z 2 und 3 werden aufgehoben.

31. Dem § 99 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Entziehung einer Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit ist nach der Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension bzw. Knappschaftsalterspension (§§ 253 bzw. 276) nicht mehr zulässig."

32. Im § 100 Abs. 1 lit. b erster Satz wird der Ausdruck "Waisenrenten(pensionen), Geschwisterrenten und Kinderzuschüssen," durch den Ausdruck "Waisenrenten(pensionen) und Geschwisterrenten," ersetzt.

33. Im § 100 Abs. 1 lit. b zweiter Satz entfällt der Ausdruck ", der Kinderzuschuß".

34. Dem § 104 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Fällt der Auszahlungstermin bei der unbaren Überweisung der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Pensionsbezieher zur Verfügung stehen."

35. Im § 105 a Abs. 2 erster und dritter Satz wird der Ausdruck "§ 108 i" durch den Ausdruck "§ 108 Abs. 9" ersetzt.

36. Im § 105 a Abs. 2 letzter Satz entfällt der Ausdruck "Kinderzuschüsse,".

37. Im § 106 Abs. 2 entfällt der Ausdruck "oder Kinderzuschüsse".

38. Im § 107 Abs. 5 wird der Ausdruck "§ 108 Abs. 1" durch den Ausdruck "§ 107 a Abs. 1" ersetzt.

39. Der bisherige § 108 erhält die Bezeichnung § 107 a.

40. § 108 lautet:

"Abschnitt VI a

Aufwertung und Anpassung in der Sozialversicherung

1. Unterabschnitt: Grundlagen

§ 108. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr eine Aufwertungszahl (Abs. 2), eine Höchstbeitragsgrundlage (Abs. 3), Aufwertungsfaktoren (Abs. 4) und die festen Beträge nach diesem Bundesgesetz (Abs. 9), im Dezember jeden Jahres einen Beitragsbelastungsfaktor (Abs. 8) für das laufende Kalenderjahr und jedes Jahr für das vorangegangene Kalenderjahr einen endgültigen Anpassungsrichtwert (Abs. 6) zu ermitteln und kundzumachen.

(2) Aufwertungszahl: Die Aufwertungszahl beruht auf der Veränderung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz vom jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahr zum jeweils zweitvorangegangenen Kalenderjahr. Veränderungen von Beitragssätzen bleiben unberücksichtigt. Die Aufwertungszahl ist, soweit im einzelnen nichts anderes angeordnet wird, für die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage und der festen Beträge, die der Beitragsberechnung dienen, heranzuziehen.

(3) Höchstbeitragsgrundlage: Höchstbeitragsgrundlage für die Beitragszeiträume eines Jahres ist der Meßbetrag (§ 108 b) dieses Kalenderjahres, wenn er ganzzahlig durch 20 teilbar ist, ansonsten der nächsthöhere ganzzahlig durch 20 teilbare Betrag.

(4) Aufwertungsfaktoren: Die Aufwertungsfaktoren eines Kalenderjahres errechnen sich durch Vervielfachung der zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit dem

Anpassungsfaktor des Vorjahres. Sie sind auf 3 Dezimalstellen zu runden. Der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist der Anpassungsfaktor des Vorjahres als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des zweitvorangegangenen Kalenderjahres anzufügen. Die Aufwertungsfaktoren sind für die Aufwertung von Beitragsgrundlagen, die zur Bildung der Bemessungsgrundlage verwendet werden, heranzuziehen.

(5) Anpassungsfaktor: Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor unter Berücksichtigung des vorläufigen Anpassungsrichtwertes für das Anpassungsjahr (Abs. 6), der Anpassungsbandbreite (Abs. 7) und des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e) durch Verordnung festzusetzen. Die Verordnung ist nach Zustimmung durch die Bundesregierung vom Bundesminister für Arbeit und Soziales dem Hauptausschuß des Nationalrates zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung der Bundesregierung ist bis spätestens 10. November eines jeden Jahres zu beantragen. Der Anpassungsfaktor ist, soweit im einzelnen nichts anderes angeordnet wird, für die Erhöhung der Renten und Pensionen und der leistungsbezogenen festen Beträge in der Sozialversicherung heranzuziehen.

(6) Anpassungsrichtwert: Jedes Jahr sind für das Anpassungsjahr (das ist jenes Kalenderjahr, für das der Anpassungsfaktor festzusetzen ist) und das diesem vorangehende Jahr je ein vorläufiger Anpassungsrichtwert und für das diesem zweitvorangehende Jahr der endgültige Anpassungsrichtwert zu ermitteln. Die Berechnung der vorläufigen Anpassungsrichtwerte ist, soweit die erforderlichen statistischen Werte noch nicht vorliegen, auf Schätzungen aufzubauen. Der Anpassungsrichtwert ist so zu ermitteln, daß seine Anwendung als Anpassungsfaktor bewirken würde, daß sich die durchschnittliche Höhe der Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters und der geminderten

Arbeitsfähigkeit im Anpassungsjahr gegenüber dem Vorjahr mit dem gleichen Hundertsatz verändert wie die durchschnittliche Beitragsgrundlage. Dabei sind nur Werte aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz heranzuziehen. Änderungen von Beitragssätzen für Versicherte und/oder Pensionisten in diesen beiden Jahren sind zu berücksichtigen (besondere Nettoanpassung).

(7) Anpassungsbandbreite: Die Anpassungsbandbreite (§ 108 f Abs. 3, 4 und 5) ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der längerfristigen Entwicklung der Anpassungsfaktoren und der Anpassungsrichtwerte bis zum Anpassungsjahr. Sie darf bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors nicht unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur bei gleichzeitiger Vorsorge für zusätzliche Einnahmen der Pensionsversicherung zulässig.

(8) Beitragsbelastungsfaktor: Für Kalenderjahre vor dem Jahr 1993 beträgt der Beitragsbelastungsfaktor 1,00000. Für jedes weitere Kalenderjahr ergibt sich der Beitragsbelastungsfaktor aus der Vervielfachung der Beitragsbelastungsmeßzahl (§ 108 d Abs. 4) dieses Kalenderjahres mit der Pensionsbelastungsmeßzahl des Jahres 1992 (§ 108 d Abs. 7), geteilt durch die Beitragsbelastungsmeßzahl des Jahres 1992 und die Pensionsbelastungsmeßzahl dieses Kalenderjahres. Der Beitragsbelastungsfaktor ist bei der Bildung der Bemessungsgrundlage aus den jeweiligen Beitragsgrundlagen heranzuziehen.

(9) Anpassung fester Beträge: Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit der Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit der Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor der am 31. Dezember des vorangegangenen

Jahres in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillinge zu runden."

41. § 108 a lautet:

"2. Unterabschnitt: Durchführung

Aufwertungszahl

§ 108 a. (1) Die Aufwertungszahl eines Kalenderjahres gemäß § 108 Abs. 2 ist durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (Ausgangsjahr) durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres (Vergleichsjahr) zu errechnen. Die Berechnung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage ist gemäß Abs. 2, 3 und 4 vorzunehmen. Die Aufwertungszahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage eines Jahres sind alle Versicherungstage von Pflichtversicherten eines Jahres, für die eine Tagesbeitragsgrundlage vorgesehen ist, für alle Versicherten sowie getrennt nach Arbeitern und Angestellten in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Der Hauptverband hat bei Erreichen eines Auswertungsgrades der Beitragsgrundlagen von 99 vH für das Ausgangsjahr diese Einreihung für das Ausgangsjahr, das Vergleichsjahr und das dem Vergleichsjahr vorangegangene Jahr aufgrund der Daten der Versicherungsdatei durchzuführen. Die Einreihung ist aber auf jeden Fall so rechtzeitig durchzuführen, daß sie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 15. Juni eines jeden Jahres zur Verfügung steht.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage (Abs. 1) ist die Zahl der in jeder Lohnstufe eingereihten Versicherungstage mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen.

(4) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangsjahres ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 3 errechneten Beträge für alle Lohnstufen im Vergleichsjahr bzw. im Ausgangsjahr, geteilt durch die Summe der im Vergleichsjahr bzw. im Ausgangsjahr in diese Lohnstufen eingereichten Versicherungstage ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden."

42. § 108 b lautet:

"Meßbetrag für die Höchstbeitragsgrundlage

§ 108 b. Für das Kalenderjahr 1992 beträgt der Meßbetrag 1 050,17 S. Der Meßbetrag für jedes weitere Kalenderjahr ergibt sich aus der Vervielfachung des letzten Meßbetrages mit der Aufwertungszahl (§ 108 Abs. 2) des Kalenderjahres, für das der Meßbetrag neu festzusetzen ist. Der Meßbetrag ist auf Groschen zu runden."

43. § 108 c lautet:

"Aufwertungsfaktoren

§ 108 c. Die Aufwertungsfaktoren für das Kalenderjahr 1993 betragen:

für die Jahre	Faktor
1938 und früher	65,170
1939 bis 1946	57,929
1947	32,580
1948	19,556
1949	16,406
1950	13,021
1951	9,645

1952	8,681
1953	8,205
1954	7,719
1955	7,472
1956	7,137
1957	6,842
1958	6,656
1959	6,514
1960	6,031
1961	5,594
1962	5,161
1963	4,819
1964	4,503
1965	4,166
1966	3,915
1967	3,656
1968	3,469
1969	3,239
1970	3,016
1971	2,767
1972	2,506
1973	2,284
1974	2,058
1975	1,932
1976	1,817
1977	1,713
1978	1,630
1979	1,558
1980	1,489
1981	1,418
1982	1,370
1983	1,332
1984	1,288
1985	1,240
1986	1,213
1987	1,187
1988	1,165

1989	1,135
1990	1,089
1991	1,041."

44. § 108 d lautet:

"Anpassungsrichtwert

§ 108 d. (1) Der Anpassungsrichtwert für ein Kalenderjahr ist durch Teilung des Nettosteigerungsfaktors der durchschnittlichen Beitragsgrundlage (Abs. 2) durch den Nettosteigerungsfaktor der durchschnittlichen Pensionsleistung (Abs. 5), vervielfacht mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 Abs. 5) des Kalenderjahres, für das der Anpassungsrichtwert berechnet wird, zu ermitteln. Der Anpassungsrichtwert ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Ist die dem Anpassungsrichtwert entsprechende prozentuelle Erhöhung niedriger als die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt für dieses Kalenderjahr bekanntgegebene Erhöhung der Verbraucherpreise im Jahresdurchschnitt, ist der Anpassungsrichtwert entsprechend dieser Erhöhung festzusetzen. Entspricht der Bruttosteigerungsfaktor der durchschnittlichen Beitragsgrundlage (Abs. 3) jedoch einer geringeren Erhöhung als der Erhöhung aufgrund des Verbraucherpreisindex, ist der Anpassungsrichtwert in der Höhe des Bruttosteigerungsfaktors der durchschnittlichen Beitragsgrundlage (Abs. 3) festzusetzen.

(2) Nettosteigerungsfaktor der durchschnittlichen Beitragsgrundlage: Der Nettosteigerungsfaktor der durchschnittlichen Beitragsgrundlage eines Kalenderjahres ist aus der Vervielfachung des Bruttosteigerungsfaktors der durchschnittlichen Beitragsgrundlage (Abs. 3) mit der Beitragsbelastungsmeßzahl (Abs. 4), geteilt durch die Beitragsbelastungsmeßzahl des Vorjahres zu ermitteln. Der Faktor ist auf vier Dezimalstellen zu runden.

(3) Bruttosteigerungsfaktor der durchschnittlichen Beitragsgrundlage: Der Bruttosteigerungsfaktor der durchschnittlichen Beitragsgrundlage eines Kalenderjahres ist nach den Grundsätzen der Ermittlung für die Aufwertungszahl (§ 108 a) mit der Maßgabe zu berechnen, daß als Ausgangsjahr das Kalenderjahr, für das dieser Faktor berechnet wird, bzw. als Vergleichsjahr das vorangegangene Kalenderjahr heranzuziehen ist. Der Faktor ist auf vier Dezimalstellen zu runden.

(4) Beitragsbelastungsmeßzahl: Zur Ermittlung der Beitragsbelastungsmeßzahl eines Kalenderjahres ist auf der Grundlage der vom Hauptverband durchgeführten Einreihung der Versicherungstage von Pflichtversicherten des Vorjahres (§ 108 a Abs. 2) jeweils eine durchschnittliche Beitragsgrundlage für Arbeiter und für Angestellte zu berechnen. § 108 a Abs. 3 und 4 sind dabei anzuwenden. Unter Bedachtnahme auf den (die)

1. Beitrag zur Krankenversicherung inklusive Zusatzbeitrag,
2. Beitrag zur Pensionsversicherung inklusive Zusatzbeitrag,
3. Beitrag zur Arbeitslosenversicherung,
4. Arbeiterkammerumlage und
5. Wohnbauförderungsbeitrag

sind aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen für Arbeiter bzw. für Angestellte durchschnittliche Beitragsgrundlagen für Arbeiter bzw. für Angestellte unter Berücksichtigung der den Dienstnehmer belastenden Beiträge zu berechnen. Dabei sind die Beitragssätze des Jahres, für das die Beitragsbelastungsmeßzahl zu ermitteln ist, heranzuziehen. Beitragssatzänderungen während des Jahres sind im Mittel aller Monate des Jahres ohne Bedachtnahme auf Sonderzahlungen zu berücksichtigen. Die Beitragsbelastungsmeßzahl ergibt sich aus der Teilung des gewogenen Mittels der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen für Arbeiter bzw. für Angestellte unter Berücksichtigung der

Beitragsbelastung durch das gewogene Mittel der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen für Arbeiter bzw. für Angestellte ohne Berücksichtigung der Beitragsbelastung. Die Beitragsbelastungsmeßzahl ist auf fünf Dezimalstellen zu runden.

(5) Nettosteigerungsfaktor der durchschnittlichen Pensionsleistung: Der Nettosteigerungsfaktor der durchschnittlichen Pensionsleistung eines Kalenderjahres ist aus der Vervielfachung des Bruttosteigerungsfaktors der durchschnittlichen Pensionsleistung (Abs. 6) mit der Pensionsbelastungsmeßzahl (Abs. 7), geteilt durch die Pensionsbelastungsmeßzahl des Vorjahres zu ermitteln. Der Faktor ist auf vier Dezimalstellen zu runden.

(6) Bruttosteigerungsfaktor der durchschnittlichen Pensionsleistung: Der Bruttosteigerungsfaktor der durchschnittlichen Pensionsleistung eines Kalenderjahres ist durch Teilung der durchschnittlichen Pensionsleistung dieses Kalenderjahres durch die durchschnittliche Pensionsleistung des vorangegangenen Kalenderjahres zu ermitteln. Die durchschnittliche Pensionsleistung ist gemäß Abs. 8, 9, 10 und 11 zu errechnen. Dabei sind nur Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz heranzuziehen. Der Faktor ist auf vier Dezimalstellen zu runden.

(7) Pensionsbelastungsmeßzahl: Die Pensionsbelastungsmeßzahl eines Kalenderjahres ist der Betrag, der sich aus der Verminderung der Zahl 100 um den Beitragssatz des Einbehalts von jeder Pension in der Krankenversicherung der Pensionisten, geteilt durch 100, ergibt. Beitragssatzänderungen beim Einbehalt während des Jahres sind im Mittel aller Monate des Jahres ohne Bedachtnahme auf Sonderzahlungen zu berücksichtigen.

(8) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Pensionsleistung eines Jahres ist die Gliederung des Pensionsstandes für Pensionen ohne Zulagen und Zuschüsse nach der Höhe des Monatsbetrages aufgrund der Weisungen für die statistischen Nachweisungen heranzuziehen.

(9) Zur Feststellung der durchschnittlichen Pensionsleistung ist die Zahl der in jede Monatsbetragsstufe eingereihten Pensionen mit dem Mittelwert dieser Monatsbetragsstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Monatsbetragsstufe jene anzunehmen, in die der Grenzbetrag gemäß Abs. 11 fällt. Berücksichtigt wird für die unterste Monatsbetragsstufe der Bereich zwischen dem Grenzwert und der nächsthöheren Monatsbetragsstufengrenze. Die Zahl der in die unterste Monatsbetragsstufe eingereihten Pensionen ist entsprechend der Verkürzung des Monatsbetragsstufenbereiches zu vermindern und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert aus dem Grenzbetrag und der nächsthöheren Monatsbetragsstufengrenze, gerundet auf volle Schilling, zu vervielfachen.

(10) Die durchschnittliche Pensionsleistung ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 9 errechneten Beträge für alle Monatsbetragsstufen, geteilt durch die Summe der in diese Monatsbetragsstufen eingereihten Pensionen ergibt. Die durchschnittliche Pensionsleistung ist auf Schilling zu runden.

(11) Der Grenzbetrag beträgt 4 245 S für das Kalenderjahr 1991. Für jedes weitere Kalenderjahr ist der Grenzbetrag mit dem Produkt der Bruttosteigerungsfaktoren der durchschnittlichen Beitragsgrundlage (Abs. 3) für das Kalenderjahr 1992 bis zum Kalenderjahr, für das der Grenzbetrag gilt, zu vervielfachen und auf volle Schilling zu runden."

45. § 108 e lautet:

"Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung

§ 108 e. (1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist ein Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung zu errichten.

(2) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales;

je zwei Vertreter der Bundesarbeiterkammer und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft;

ein Vertreter des Hauptverbandes;

vier Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, davon ein Vertreter aus den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes;

je ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Landarbeiterkammertages;

je zwei vom Bundesministerium für Finanzen und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu entsendende Fachleute aus dem Bereich der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, die nach Tunlichkeit die akademische Lehrbefugnis besitzen sollen.

Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu entsenden.

(3) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder ein von ihm bestellter Vertreter. Er hat die Mitglieder des Beirates bei Antritt ihres Amtes zur Amtsverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes zu verpflichten.

(4) Die Amtsdauer des Beirates beträgt jeweils fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer hat der alte Beirat die Geschäfte solange weiterzuführen, bis der neue Beirat

zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Beirat zählt auf die fünfjährige Amtsdauer des neuen Beirates.

(5) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens zwölf Mitgliedern (Stellvertretern) beschlußfähig. Ein Gutachten des Beirates im Sinne des Abs. 10 kommt nur dann zustande, wenn er der Meinung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder entspricht. Haben mindestens drei Mitglieder eine gemeinsame, von der einfachen Mehrheit des Beirates abweichende Meinung vertreten, ist bei der Erstellung des Gutachtens auch diese Meinung zum Ausdruck zu bringen.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Beirates erläßt der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung.

(7) Die Mitglieder des Beirates versehen ihr Amt aufgrund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt.

(8) Die Bürogeschäfte des Beirates sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu führen.

(9) Den Mitgliedern des Beirates und den mit der Führung der Bürogeschäfte beauftragten Bediensteten können Entschädigungen gewährt werden, deren Höhe der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen hat. Die Kosten des Beirates trägt der Bund.

(10) Der Beirat kann bis zum 30. Juni eines jeden Jahres dem Bundesminister für Arbeit und Soziales eine vorläufige Empfehlung darüber vorlegen, in welcher Höhe der Anpassungsfaktor festgesetzt werden soll. Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres hat der Beirat dem Bundesminister für Arbeit und Soziales in einem Gutachten den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 108 f Abs. 3, 4 und 5 vorzuschlagen. Das Gutachten ist unverzüglich in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

(11) Die Behörden des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Versicherten und der Dienstgeber, die Träger der Unfall- und der Pensionsversicherung und der Hauptverband sind verpflichtet,

dem Beirat auf Verlangen alle ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat darüber hinaus von sich aus dem Beirat alljährlich eine Berechnung über die voraussichtliche Gebahrung der Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz für die folgenden fünf Jahre so rechtzeitig vorzulegen, daß sie dem Beirat bei Erstellung seines Gutachtens zur Verfügung steht."

46. § 108 f lautet:

"Festsetzung des Anpassungsfaktors

§ 108 f. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat für jedes Jahr den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf das Gutachten des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung sowie auf die im Abs. 3, 4 und 5 genannten Grundsätze (Anpassungsbandbreite) festzusetzen.

(2) Kommt ein Gutachten des Beirates gemäß § 108 e Abs. 10 nicht zustande oder legt der Beirat das Gutachten nicht rechtzeitig vor, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf die im Abs. 3, 4 und 5 genannten Grundsätze festzusetzen.

(3) Der Anpassungsfaktor ist unter Bedachtnahme auf den Anpassungsrichtwert für das Anpassungsjahr (§ 108 Abs. 6) so festzusetzen, daß die Anpassungsfaktormesszahl (Abs. 4) für das Anpassungsjahr die Anpassungsrichtwertmesszahl (Abs. 5) für das Anpassungsjahr um nicht mehr als 1% unter- bzw. überschreitet. Daß die Anpassungsfaktormesszahl die Anpassungsrichtwertmesszahl um mehr als 1% unterschreitet, ist unzulässig. Wird ein Anpassungsfaktor in einer Höhe festgesetzt, daß die Anpassungsfaktormesszahl die Anpassungsrichtwertmesszahl um mehr als 1% überschreitet, ist dies nur dann zulässig, wenn gleichzeitig mit der Verordnung (§ 108 Abs. 5) in einem eigenen Bundesgesetz für den 1%

überschreitenden Unterschiedsbetrag zwischen Anpassungsfaktormeißzahl und Anpassungsrichtwertmeißzahl eine finanzielle Bedeckung durch eine Erhöhung der Beitragssätze in der Pensionsversicherung oder eine Erhöhung des Höchstanteiles des Bundesbeitrags an den Beitragseinnahmen der Pensionsversicherung (§ 80 Abs. 3) vorgesehen wird.

(4) Für das Kalenderjahr 1992 beträgt die Anpassungsfaktormeißzahl 100,00. Für jedes weitere Kalenderjahr ist die Anpassungsfaktormeißzahl in der Verordnung nach § 108 Abs. 5 festzusetzen. Die Anpassungsfaktormeißzahl ergibt sich aus der Vervielfachung der letzten Anpassungsfaktormeißzahl mit dem Anpassungsfaktor. Die Anpassungsfaktormeißzahl ist auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(5) Für das Kalenderjahr 1992 beträgt die Anpassungsrichtwertmeißzahl 100,00. Für jedes weitere Kalenderjahr ist die Anpassungsrichtwertmeißzahl in der Verordnung nach § 108 Abs. 5 festzusetzen. Die Anpassungsrichtwertmeißzahl ergibt sich aus der Vervielfachung der Anpassungsrichtwertmeißzahl für das Jahr 1992 mit dem Produkt der Anpassungsrichtwerte für das Kalenderjahr 1993 und die folgenden Jahre bis einschließlich das Anpassungsjahr. Wurde in einem Kalenderjahr von der Möglichkeit der Festsetzung eines höheren Anpassungsfaktors gemäß Abs. 3 dritter Satz Gebrauch gemacht, ist bei der Berechnung der Anpassungsrichtwertmeißzahl das Produkt der Anpassungsrichtwerte zusätzlich mit dem Faktor zu vervielfachen, der sich durch Teilung der Anpassungsfaktormeißzahl für dieses Jahr durch die um 1% erhöhte für dieses Jahr zugrunde gelegte Anpassungsrichtwertmeißzahl ergibt. Die Anpassungsrichtwertmeißzahl ist auf zwei Dezimalstellen zu runden."

47. § 108 g lautet:

"Anpassung der Renten aus der Unfallversicherung

§ 108 g. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Renten aus der Unfallversicherung mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen; soweit Renten nicht nach festen Beträgen bemessen sind, gilt dies jedoch nur dann, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner des vorangegangenen Jahres eingetreten ist, und zwar mit der Maßgabe, daß die erstmalige Anpassung, sofern der Versicherungsfall im zweiten Halbjahr eingetreten ist, mit dem um 0,5 erhöhten halben Anpassungsfaktor vorzunehmen ist.

(2) Der Anpassung nach Abs. 1 ist die Rente zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Sie erfaßt im gleichen Ausmaß alle Rentenbestandteile.

(3) Zu der nach Abs. 1 und 2 gebührenden Rente tritt der Hilflosenzuschuß nach den hiefür geltenden Vorschriften.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend auch für andere Geldleistungen aus der Unfallversicherung, deren Höhe sich nach der Bemessungsgrundlage (nach dem Jahresarbeitsverdienst) bemißt.

(5) Bei Anwendung der Abs. 1 und 4 ist in den Fällen des § 180 von dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem die Rente neu festgestellt wurde; in den Fällen des § 215 Abs. 3 ist vom Todestag des Versicherten auszugehen, falls der Unterhaltsanspruch nicht höher war als 20 vH der Bemessungsgrundlage.

(6) Bei der Anwendung des Abs. 5 und der §§ 210 Abs. 3, 213 Abs. 2 und 220 tritt an die Stelle der Bemessungsgrundlage der mit dem Anpassungsfaktor vervielfachte Betrag der Bemessungsgrundlage. Diese Vervielfachung ist ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung der für das

vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist."

48. § 108 h lautet:

"Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung

§ 108 h. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind

- a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt,
- b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2) am 1. Jänner dieses Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,

mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Lit.b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.

(2) Der Anpassung nach Abs. 1 ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses und der Ausgleichszulage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Sie erfaßt im gleichen Ausmaß alle Pensionsbestandteile.

(3) Zu der nach Abs. 1 und 2 gebührenden Pension treten der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage nach den hiefür geltenden Vorschriften.

(4) An die Stelle des Betrages der Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall tritt der Betrag, der sich aus der Vervielfachung dieser Bemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor ergibt, der auf die entzogene (erloschene) Pension im Falle ihrer Weitergewährung anzuwenden gewesen wäre. Sind in zeitlicher Folge mehrere Anpassungsfaktoren anzuwenden, ist die Vervielfachung in der

Weise vorzunehmen, daß ihr jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist. Als Anpassungsfaktor für das Jahr 1990 ist das Produkt der Faktoren 1,030 und 1,010 heranzuziehen.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend bei der Anwendung des § 267."

49. § 108 i wird aufgehoben.

50. § 108 k lautet:

"Anpassung der Leistungen von Amts wegen

§ 108 k. Die Anpassung der Leistungen gemäß den Bestimmungen der §§ 108 g und 108 h ist von Amts wegen vorzunehmen."

51. § 108 l lautet:

"§ 108 l. (1) Die Aufwertungszahl (§ 108 a in der Fassung der 50. Novelle, BGBl. Nr. 676/1991) beträgt für das Jahr 1992 1,055.

(2) Der Richtwert (§ 108 d in der Fassung der 50. Novelle, BGBl. Nr. 676/1991) beträgt für das Jahr 1992 1,045.

(3) Die Höchstbeitragsgrundlage (§ 108 b Abs. 1 in der Fassung der 50. Novelle, BGBl. Nr. 676/1991) beträgt für das Jahr 1992 1 060 S für den Kalendertag."

52. Im § 122 Abs. 4 zweiter Satz wird der Ausdruck "§ 108 i" durch den Ausdruck "§ 108 Abs. 9" ersetzt.

53. Im § 132 b Abs. 2 dritter Satz wird der Ausdruck "insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte und sonstiger Vertragspartner" durch den Ausdruck "ausschließlich Vertragsärzte, Vertragseinrichtungen und sonstige Vertragspartner" ersetzt.

54. Im § 136 Abs. 3 dritter Satz wird der Ausdruck "§ 108 i" durch den Ausdruck "§ 108 Abs. 9" ersetzt.

55. Im § 137 Abs. 2 wird der Klammerausdruck " (§ 108 b Abs. 2) " durch den Klammerausdruck " (§ 108 b) " ersetzt.

56. Im § 141 Abs. 3 zweiter Satz wird der Ausdruck "§ 108 i" durch den Ausdruck "§ 108 Abs. 9" ersetzt.

57. Dem § 143 Abs. 1 Z 3 wird folgender Satz angefügt:
"Folgeprovisionen gelten nicht als weitergeleistete Bezüge;"

58. Im § 154 Abs. 1 zweiter Satz wird der Klammerausdruck " (§ 108 b Abs. 2) " durch den Klammerausdruck " (§ 108 b) " ersetzt.

59. Im § 154 a Abs. 1 wird der Ausdruck "§ 133 Abs. 2" durch den Ausdruck "§ 133 Abs. 2 erster Satz" ersetzt.

60. Im § 181 Abs. 1 zweiter Satz und letzter Satz wird jeweils der Ausdruck "§ 108 i" durch den Ausdruck "§ 108 Abs. 9" ersetzt.

61. Im § 181 b zweiter Satz wird der Ausdruck "§ 108 i" durch den Ausdruck "§ 108 Abs. 9" ersetzt.

62. Im § 182 a entfällt der Ausdruck "207," und der Ausdruck "(Kinderzuschüsse)".

63. Im § 184 Abs. 4 entfällt der Ausdruck ", die Kinderzuschüsse".

64. Im § 197 Abs. 2 erster Satz entfällt der Ausdruck "allfälliger Kinderzuschüsse und" sowie der zweite Satz.

65. § 207 wird aufgehoben.

66. Im § 208 erster Satz entfällt der Ausdruck "einschließlich allfälliger Kinderzuschüsse".

67. Im § 212 Abs. 3 dritter Satz wird der Ausdruck "§ 108 i" durch den Ausdruck "§ 108 Abs. 9" ersetzt.

68. § 215 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Rente nach Abs. 1 gebührt auch

1. der Frau,

2. dem Mann,

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) zu leisten hatte bzw. Unterhalt geleistet hat, und zwar

a) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles,

b) auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches,

c) auf Grund einer vor Auflösung (Nichtigerklärung)

der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung,

d) regelmäßig ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung bzw. ab einem späteren Zeitpunkt, ab welchem letztmalig während eines Jahres bis zu seinem (ihrem) Tod Unterhalt geleistet wurde, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, sofern und solange die Frau (der Mann) nicht eine neue Ehe geschlossen hat. Die Witwen(Witwer)rente nach lit. a bis c wird mit dem Betrag gewährt, der dem gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag) entspricht; die Witwen(Witwer)rente nach lit. d wird mit dem Betrag gewährt, der dem vom Versicherten bzw. von der Versicherten in dem dort genannten Zeitraum geleisteten durchschnittlichen monatlichen Unterhalt entspricht; die Witwen(Witwer)rente darf 20 vH der Bemessungsgrundlage des (der) Versicherten nicht übersteigen. In den Fällen der lit. a bis c bleibt eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist, in den Fällen der lit. d bleibt eine Erhöhung des Unterhaltes außer Betracht, wenn seit dem Zeitpunkt der Erhöhung bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist."

69. Im § 222 Abs. 1 Z 1 wird der Strichpunkt am Ende der lit. c durch einen Beistrich ersetzt. Eine lit. d und e mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

- "d) die Gleitpension (§§ 253 c, 270),
- e) die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§§ 253 d, 270);"

70. Im § 222 Abs. 2 Z 1 wird der Punkt am Ende der lit. d durch einen Beistrich ersetzt. Eine lit. e und f mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

- "e) die Knappschaftsgleitpension (§ 276 c),
- f) die vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 276 d)."

71. § 223 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

72. § 225 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. Zeiten einer freiwilligen Versicherung, wenn die Beiträge innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Beitragszeitraumes, für den sie gelten sollen, wirksam (§ 230) entrichtet worden sind;"

73. § 227 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Versicherungszeit bzw. beim Fehlen einer solchen, in dem die erste nachfolgende Versicherungszeit vorliegt,

- a) bei einer (einem) Versicherten die Zeit der Erziehung ihres (seines) Kindes im Inland bis zum Höchstausmaß von 48 Monaten ab der Geburt des Kindes,
- b) bei einer (einem) Versicherten im Fall der Annahme an Kindes Statt (Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes) die nach der Annahme an Kindes Statt (Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes) liegende Zeit der Erziehung ihres (seines) Kindes im Inland bis zum Höchstausmaß von 48 Monaten ab der Geburt des Kindes, sofern die Annahme (Übernahme) nach dem 31. Dezember 1987 erfolgte;

liegt die Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes) eines weiteren Kindes vor dem Ablauf der 48-Monate-Frist, so erstreckt sich diese nur bis zu dieser neuerlichen Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes); der Erziehung des Kindes im Inland steht eine solche in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gleich, wenn für dieses Kind Anspruch auf eine Geldleistung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft bzw. auf Betriebshilfe nach dem Betriebshilfegesetz besteht bzw. bestanden hat; Anspruch für ein und dasselbe Kind besteht jeweils nur für eine Person. Vorrang auf Anspruch hat die Person, die Karenzurlaubsgeld bezieht; wurde kein Karenzurlaubsgeld bezogen oder stand beiden Elternteilen Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung zu, hat die weibliche Versicherte Anspruch, es sei denn, sie hat zugunsten des Mannes auf den Anspruch verzichtet;"

74. Im § 227 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck "§§ 253 b Abs. 1 lit. b bzw. 276 b Abs. 1 lit. b" durch den Ausdruck "§§ 253 b Abs. 1 Z 2 bzw. 276 b Abs. 1 Z 2" ersetzt.

75. Im § 228 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 9 durch einen Strichpunkt ersetzt. Als Z 10 wird angefügt:

"10. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Versicherungszeit bzw. beim Fehlen einer solchen, in dem die erste nachfolgende Versicherungszeit vorliegt, bei einer (einem) Versicherten, die (der) im Zeitpunkt der Geburt ihren (seinen) Wohnsitz im Inland hatte, die Zeit der Erziehung des Kindes im Inland bis zum Höchstausmaß von 48 Monaten ab der Geburt; liegt die Geburt eines weiteren Kindes vor dem Ablauf der 48-Monate-Frist, so erstreckt sich diese nur bis zu dieser

neuerlichen Geburt; Anspruch für ein und dasselbe Kind besteht jeweils nur für eine Person. Die Versicherte kann zugunsten des Mannes, der dieses Kind erzogen hat, auf die Ersatzzeit verzichten;".

76. Im § 234 Abs. 1 Z 11 entfällt der Ausdruck "§ 18 Abs. 1 bzw.".

77. § 236 Abs. 1 bis 3 lauten:

"(1) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 223 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne des § 235 Abs. 2 in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

a) wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, 60 Monate;

b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar

a) für die Alterspension (Knappschaftsalterspension), die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer - unbeschadet § 276 Abs. 3 -, die Gleitpension (Knappschaftsgleitpension) und die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) wegen geminderter Arbeitsfähigkeit 180 Monate;

b) für den Knappschaftssold 240 Monate.

(2) Die gemäß Abs. 1 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß

1. im Falle des Abs. 1 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;

2. im Falle des Abs. 1 Z 2 innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(3) Fallen in die Zeiträume gemäß Abs. 2 neutrale Monate (§ 234), so verlängern sich die Zeiträume um diese Monate."

78. § 238 lautet:

"Bemessungsgrundlage

§ 238. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 242 bzw. § 244 a) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 210. Liegen weniger als 180 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 bleiben außer Betracht:

1. Beitragsmonate, die vor dem 1. Jänner 1956 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;

2. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde, wenn es für den

Versicherten günstiger ist; dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben;

3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, bezogen hat;

4. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten nach den §§ 225 Abs. 1 Z 5 zweiter Halbsatz bzw. 226 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz enthalten.

(3) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist nicht für Zeiten der Kindererziehung (§§ 227 Abs. 1 Z 4, 228 Abs. 1 Z 10) anzuwenden."

79. § 238 a wird aufgehoben.

80. § 239 lautet:

"Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (§§ 227 Abs. 1 Z 4, 228 Abs. 1 Z 10)

§ 239. (1) Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beträgt 5 800 S. An die Stelle des Betrages von 5 800 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag.

(2) Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung mit Monaten einer Selbstversicherung gemäß § 18 a bzw. einer

Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 3 und § 228 Abs. 1 Z 5, ist für diese Versicherungsmonate nur die Bemessungsgrundlage gemäß §§ 238 bzw. 244 a anzuwenden.

(3) Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung und andere Versicherungsmonate mit Ausnahme von Monaten einer Selbstversicherung gemäß § 18 a bzw. einer Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 3 und § 228 Abs. 1 Z 5, wird für diese sich überschneidenden Zeiten die Bemessungsgrundlage gemäß §§ 238 bzw. 244 a und die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 zusammengezählt.

(4) Die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 3 ist nur auf den auf die Zeiten der Kindererziehung entfallenden Steigerungsbetrag (§§ 261 bzw. 284) anzuwenden."

81. § 240 wird aufgehoben.

82. Im § 241 erster Halbsatz wird der Ausdruck "im Bemessungszeitpunkt" durch den Ausdruck "zum Stichtag" ersetzt.

83. § 241 a wird aufgehoben.

84. § 242 lautet:

"Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen
in der Bemessungsgrundlage

§ 242. (1) Die für die Bildung der Bemessungsgrundlage gemäß § 238 heranzuziehenden monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen sind aus den nach den §§ 243, 244 und 251 Abs. 4 ermittelten Beitragsgrundlagen eines Beitragsjahres (Abs. 6) unter Bedachtnahme auf Abs. 2, 3 und 5 wie folgt zu bilden:

1. Aus der Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung in jedem Beitragsjahr wird je eine durchschnittliche tägliche Beitragsgrundlage (Tagesbeitragsgrundlage) der Pflichtversicherung ermittelt, indem die Summe der Beitragsgrundlagen durch die Zahl der im Beitragsjahr liegenden Beitragstage der Pflichtversicherung unter Bedachtnahme auf Z 2 und Z 4 geteilt wird. Die Tagesbeitragsgrundlage darf die im jeweiligen Beitragsjahr geltende bzw. in Geltung gestandene Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nicht übersteigen.

2. Bei der Ermittlung der Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung bleiben Beitragstage der Pflichtversicherung, während welcher wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nur ein Teilentgelt geleistet worden ist oder während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes bezogen hat, sowie die auf solche Zeiten entfallenden Beitragsgrundlagen außer Betracht.

3. Die Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung in einem Beitragsjahr ist mit der Zahl der innerhalb des entsprechenden Kalenderjahres in Beitragsmonaten der Pflichtversicherung (§ 232 Abs. 1) liegenden Tage erworbener Versicherungszeiten (Versicherungstage) unter Bedachtnahme auf Z 4 und Z 5 zu vervielfachen. Aus dem so errechneten Betrag ist für jedes Kalenderjahr eine monatliche Beitragsgrundlage der Pflichtversicherung zu ermitteln, indem der genannte Betrag durch die Zahl der im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung geteilt wird. Bei der Vervielfachung der Tagesbeitragsgrundlage und der Ermittlung der monatlichen Beitragsgrundlage bleibt der unmittelbar vor dem Stichtag liegende Beitragsmonat der Pflichtversicherung außer Betracht. Ist in einem Kalenderjahr an Beitragsmonaten der Pflichtversicherung nur der unmittelbar vor dem Stichtag liegende vorhanden, so gilt als monatliche Beitragsgrundlage das Dreißigfache der Tagesbeitragsgrundlage nach Z 1.

4. Im Falle einer durchlaufenden Versicherung ist ein voller Kalendermonat jedenfalls mit 30 Tagen zu zählen ohne Bedachtnahme darauf, nach welchen Beitragszeiträumen die Beiträge bemessen bzw. abgerechnet wurden.

5. Für einen Beitragsmonat der Pflichtversicherung, der auch neutrale Zeiten der im § 234 Abs. 1 Z 5, 6 und 10 genannten Art oder Zeiten enthält, in denen nach § 138 Abs. 1 kein Anspruch auf Krankengeld bestanden hat, gelten die Tage dieser Zeiten als Versicherungstage (Z 3).

(2) Folgende Beitragsgrundlagen nach den §§ 243, 244 und 251 Abs. 4, die zur Bildung der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage eines Versicherungsmonates heranzuziehen sind, sind zu vervielfachen, und zwar

1. Beitragsgrundlagen nach § 243 Abs. 1 Z 2 lit. b und d, nach § 244 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 sowie nach § 250 Abs. 3 aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1947 mit dem Faktor, der sich aus der Teilung des für das Jahr 1951 geltenden Aufwertungsfaktors (§ 108 Abs. 4) durch den der zeitlichen Lagerung der Beitragsgrundlagen entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4) ergibt, aus der Zeit ab 1. Jänner 1951 mit dem Faktor, der sich aus der Teilung des für das Jahr 1954 geltenden Aufwertungsfaktors (§ 108 Abs. 4) durch den der zeitlichen Lagerung der Beitragsgrundlagen entsprechenden Aufwertungsfaktor ergibt;

2. Beitragsgrundlagen nach § 251 Abs. 4, soweit es sich um vorgemerkte Arbeitsverdienste handelt bzw. sie mit 7 S für den Kalendertag (210 S für den Kalendermonat) festgesetzt sind, mit dem Faktor, der sich aus der Teilung des für das Jahr, in dem der Nachteil in den sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen (§ 500) eingetreten ist, geltenden Aufwertungsfaktors (§ 108 Abs. 4) durch den der zeitlichen Lagerung der Beitragsgrundlagen entsprechenden Aufwertungsfaktor ergibt, soweit es sich um Beträge nach § 9 Abs. 1 Z 1 und 2 des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes handelt, mit dem Faktor, der sich aus der Teilung des für das Jahr 1946 geltenden Aufwertungsfaktors (§ 108 Abs. 4) durch den der zeitlichen

Lagerung der Beitragsgrundlagen entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4) ergibt. Die in Betracht kommenden Faktoren sind auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Den monatlichen Beitragsgrundlagen in einem Kalenderjahr sind Sonderzahlungen nach den jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften und bis zu dem sich aus § 54 Abs. 1 ergebenden Höchstbetrag zuzuschlagen, soweit für sie Sonderbeiträge fällig geworden sind. Aus dieser Summe ist für jedes Kalenderjahr eine monatliche Gesamtbeitragsgrundlage zu ermitteln, indem diese Summe durch die Zahl der im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung geteilt wird. Die monatliche Gesamtbeitragsgrundlage darf den 35fachen Betrag der im jeweiligen Beitragsjahr geltenden bzw. in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nicht übersteigen.

(4) Soweit Beitragsgrundlagen der freiwilligen Versicherung zu berücksichtigen sind, sind unter entsprechender Anwendung des Abs. 1 Z 1 und 3 für jedes der in Betracht kommenden Beitrags- bzw. Kalenderjahre eine Tagesbeitragsgrundlage und eine monatliche Beitragsgrundlage der freiwilligen Versicherung zu ermitteln. Hierbei darf die Tagesbeitragsgrundlage die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte im jeweiligen Beitragsjahr geltende bzw. in Geltung gestandene Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigen. Die so ermittelte monatliche Beitragsgrundlage gilt als monatliche Gesamtbeitragsgrundlage für Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung.

(5) Monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen (Abs. 3 bzw. Abs. 4) sind mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4) aufzuwerten und mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Beitragsbelastungsfaktor (§ 108 Abs. 8) zu vervielfachen.

(6) Das Beitragsjahr umfaßt den Beitragszeitraum (§ 44 Abs. 2), in den der 1. Jänner eines Jahres fällt, und die folgenden vollen Beitragszeiträume dieses Jahres.

(7) Wenn innerhalb eines Beitragsjahres die Höchstbeitragsgrundlage mit einem anderen Wirksamkeitsbeginn als dem 1. Jänner bzw. dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner geändert wurde, gilt die jeweils höhere Höchstbeitragsgrundlage für das ganze Jahr."

85. § 243 Abs. 1 Z 3 wird aufgehoben.

86. Im § 244 Abs. 3 wird der Ausdruck "§ 242 Abs. 4" durch den Ausdruck "§ 242 Abs. 3" ersetzt.

87. § 244 a lautet:

"Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen
in der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitiger Ausübung
mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 244 a. (1) Übt ein nach diesem Bundesgesetz in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter in einem Kalenderjahr auch eine oder mehrere Erwerbstätigkeit(en) aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründet (begründen), so sind allen monatlichen Beitragsgrundlagen gemäß § 242 Abs. 1 Z 3 im Kalenderjahr sechs Siebentel der Beitragsgrundlagen im Kalenderjahr nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) sechs Siebentel der Beitragsgrundlagen im Kalenderjahr nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz zuzuschlagen.

(2) Der nach Abs. 1 ermittelte Betrag ist durch die Zahl der im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung zu teilen, wobei sich deckende Beitragsmonate nur einmal zu zählen sind.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte monatliche Beitragsgrundlage darf den 30fachen Betrag der im jeweiligen Beitragsjahr geltenden bzw. in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1) nicht übersteigen.

(4) Den monatlichen Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 2 und 3 in einem Kalenderjahr sind die gemäß § 242 Abs. 3 zu berücksichtigenden Sonderzahlungen und ein Siebentel der Beitragsgrundlagen aller in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz im Kalenderjahr erworbenen Versicherungsmonate zuzuschlagen. Alle zugeschlagenen Beträge dürfen zusammen den für Sonderzahlungen vorgesehenen Höchstbetrag gemäß § 54 Abs. 1 nicht überschreiten.

(5) Aus der gemäß Abs. 4 ermittelten Summe ist für jedes Kalenderjahr eine monatliche Gesamtbeitragsgrundlage zu ermitteln, indem diese Summe durch die Zahl der im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung geteilt wird, wobei sich deckende Beitragsmonate nur einmal zu zählen sind. Die monatliche Gesamtbeitragsgrundlage darf den 35fachen Betrag der im jeweiligen Beitragsjahr geltenden bzw. in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nicht überschreiten.

(6) Monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen (Abs. 5) sind mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4) aufzuwerten und mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Beitragsbelastungsfaktor (§ 108 Abs. 8) zu vervielfachen.

(7) Ein Beitragsmonat mit Beitragsgrundlagen nach diesem Bundesgesetz und nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz gilt nur in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz als erworben."

88. Dem § 245 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Abweichend von den Abs. 1 bis 6 bleibt ein Versicherter, der

1. mehr als die Hälfte aller Versicherungsmonate nach diesem Bundesgesetz vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung erworben hat und

2. wegen Einschränkung oder Stilllegung eines knappschaftlichen Betriebes (Zeche, Grube, Revier) oder eines einem solchen gleichgestellten Betriebes (§ 15) nach dem 31. Oktober 1975 aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung ausgeschieden ist,

jedenfalls der knappschaftlichen Pensionsversicherung leistungszugehörig."

89. Nach § 248 a wird folgender § 248 b eingefügt:

"Anrechnung von Beiträgen zur knappschaftlichen Pensionsversicherung für die Höherversicherung

§ 248 b. Für Versicherte, die am Stichtag (§ 223 Abs. 2) auch unter Bedachtnahme auf § 245 Abs. 7 nicht der knappschaftlichen Pensionsversicherung leistungszugehörig sind und die Beiträge auf Grund von wesentlich bergmännischen oder ihnen gleichgestellten Arbeiten (§ 236 Abs. 6) für nach dem 31. Dezember 1992 gelegene Monate entrichtet haben, gelten diese Beiträge im Ausmaß von 5,5 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage auf Antrag als zur Höherversicherung entrichtet."

90. Im § 249 Abs. 1 erster Satz wird der Klammerausdruck " (§ 242 Abs. 2 Z 1) " durch den Klammerausdruck " (§ 242 Abs. 1 Z 1) " ersetzt.

91. Im § 250 Abs. 2 erster Satz entfällt der Ausdruck "oder § 239".

92. § 251 a Abs. 7 Z 3 lautet:

"3. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten für Versicherungsmonate nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären, als monatliche Gesamtbeitragsgrundlage im Sinne des § 242."

93. § 251 a Abs. 7 Z 4 wird aufgehoben.

94. § 253 lautet:

"Alterspension

§ 253. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 70 vH der nach § 261 ermittelten Pension. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 293 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des

Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag in der sich nach § 261 b ergebende Höhe.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 253 a), eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 253 b), eine Gleitpension (§ 253 c) oder eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253 d) besteht."

95. § 253 a Abs. 3 lautet:

"(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261 b zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1."

96. § 253 b Abs. 1 lautet:

"(1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 sind,
4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist. Als

Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügesgesetzes bezeichneten Bezüge.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß Z 3 Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten."

97. § 253 b Abs. 4 lautet:

"(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261 b zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1."

98. Nach § 253 b wird folgender § 253 c eingefügt:

"Gleitpension

§ 253 c. (1) Sofern nicht die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 253 b) in Anspruch genommen wurde, weil am Stichtag noch eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, haben Anspruch auf Gleitpension der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1

Z 5 bzw. Z 6 sind; fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) Die Gleitpension gebührt als Teilpension im Ausmaß von 70 vH der nach § 261 ermittelten Pension, wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit höchstens 20 Stunden oder höchstens 50 vH der vor der Teilpension geleisteten wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Sie gebührt im Ausmaß von 50 vH der nach § 261 ermittelten Pension, wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit höchstens 28 Stunden oder höchstens 70 vH der vor der Teilpension geleisteten wöchentlichen Arbeitszeit beträgt.

(3) Stellt der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Erwerbstätigkeit ein, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension gemäß § 261 b zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

(4) Besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten Anspruch auf Gleitpension, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261 b zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1."

99. Nach § 253 c wird folgender § 253 d eingefügt:

"Vorzeitige Alterspension wegen geminderter
Arbeitsfähigkeit

§ 253 d. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit hat der (die) Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

1. die Wartezeit erfüllt hat (§ 236),
 2. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachweist,
 3. in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat und
 4. infolge seines (ihres) körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch diese Tätigkeit (Z 3) wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.
- (2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.
- (3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261 b zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1."

100. § 254 Abs. 1 lautet:

"(1) Anspruch auf Invaliditätspension hat der (die) Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzung für eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat,

1. bei dauernder Invalidität,

2. bei vorübergehender Invalidität ab der 27. Woche ihres Bestandes; hiebei sind Zeiträume einer auf der gleichen Ursache beruhenden Invalidität zusammenzurechnen, wenn diese Zeiträume nicht mehr als vier Monate auseinanderliegen."

101. Dem § 254 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Wurden Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und wurde durch diese Maßnahmen das im § 300 Abs. 3 angestrebte Ziel erreicht, fällt die Invaliditätspension mit dem Monatsersten weg, ab dem das im Monat gebührende Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung, zu der der Pensionsbezieher durch die Rehabilitation befähigt wurde, das Zweifache der Bemessungsgrundlage und das 30fache der jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1) übersteigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen, so lebt sie auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige mit dem Ersten des Monats wieder auf, in dem das Erwerbseinkommen unter die genannten Grenzbeträge abgesunken ist."

102. § 255 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) War der Versicherte nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen im Sinne der Abs. 1 und 2 tätig, gilt er als invalid, wenn er infolge seines körperlichen oder

geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihm ausgeübten Tätigkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die soziale Schutzbedürftigkeit des Versicherten (Alter, allgemeiner Gesundheitszustand, Wohnort des Versicherten, Situation auf dem Arbeitsmarkt und wirtschaftliche Entwicklung) zugemutet werden kann, wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.

(4) Übt ein Versicherter ungeachtet seines körperlichen oder geistigen Zustandes eine Tätigkeit aus, auf Grund welcher er gemäß Abs. 1 bis 3 als invalid gilt, so gilt er dann nicht mehr als invalid, wenn er durch diese Tätigkeit Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erwirbt."

103. § 255 a wird aufgehoben.

104. § 258 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 auch

1. der Frau,
2. dem Mann,

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) zu leisten hatte bzw. Unterhalt geleistet hat, und zwar

- a) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles,
- b) auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches,
- c) auf Grund einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung,

d) regelmäßig ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung bzw. ab einem späteren Zeitpunkt, ab welchem letztmalig während eines Jahres bis zu seinem (ihrem) Tod Unterhalt geleistet wurde, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, sofern und solange die Frau (der Mann) nicht eine neue Ehe geschlossen hat".

105. § 261 lautet:

"Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß

§ 261. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Invaliditätspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 248 Abs. 1. Zur Invaliditätspension gebührt ein Zurechnungszuschlag nach Maßgabe des § 261 a. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat 1,9,

vom 361. Monat an 1,5.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme einer Leistung nach dem 60. Lebensjahr bei Männern bzw. nach dem 55. Lebensjahr bei Frauen ist, sofern zu diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat, der Hundertsatz gemäß Abs. 2 mit dem Faktor, der sich aus

der Teilung der Zahl 80 durch die um acht Sechzigstel der Zahl der Monate, die bei Männern zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Frauen zwischen der Vollendung des 55. Lebensjahres und dem Stichtag liegen, verminderte Zahl 80 ergibt, zu vervielfachen. Von den Monaten, die zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen und dem Stichtag liegen, sind höchstens 60 Monate zu berücksichtigen. Der Faktor ist auf sechs Dezimalstellen zu runden.

(4) Der Hundertsatz gemäß Abs. 2 bzw. 3 darf 80 nicht übersteigen."

106. § 261 a lautet:

"§ 261 a. (1) Zur Invaliditätspension gebührt zum Steigerungsbetrag gemäß § 261 Abs. 1 ein Zurechnungszuschlag, wenn der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 56. Lebensjahres liegt.

(2) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres mit 1,9 vH der Bemessungsgrundlage (§§ 238, 241 bzw. 244 a) mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz zusammen mit dem Hundertsatz gemäß § 261 Abs. 2 60 nicht übersteigt. § 261 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus einem Erwerbseinkommen und dem Steigerungsbetrag gemäß § 261 Abs. 1 die Bemessungsgrundlage (§§ 238, 241 bzw. 244 a) unterschreitet.

(4) Die Höhe des Zurechnungszuschlags ist unter Berücksichtigung eines allfälligen Erwerbseinkommens am Stichtag festzustellen. Eine Änderung des Erwerbseinkommens ist innerhalb von zwei Monaten zu melden. Der Zurechnungszuschlag ist ab Beginn des Monats nach der Änderung des Erwerbseinkommens neu festzusetzen. Wird die Meldung verspätet erstattet, gebührt eine allfällige

Erhöhung des Zurechnungszuschlags erst ab dem auf die verspätete Meldung folgenden Monatsersten.

(5) Der Träger der Pensionsversicherung hat jeden Bezieher eines Zurechnungszuschlags gemäß Abs. 1 jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten. Kommt der Pensionsberechtigte der Aufforderung des Versicherungsträgers innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung nicht nach, so hat der Versicherungsträger den Zurechnungszuschlag mit dem dem Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden Monatsersten zurückzuhalten. Dieser Teil des Zurechnungszuschlags ist in dem sich nach Abs. 3 ergebenden Ausmaß nachzuzahlen, wenn der Pensionsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder der Pensionsversicherungsträger auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erlangt hat."

107. § 261 b lautet:

"Erhöhung von Leistungen aus dem
Versicherungsfall des Alters bei
Inanspruchnahme einer Teilpension
bzw. bei Wegfall der Pension

§ 261 b. (1) Wird in den Fällen der §§ 253 Abs. 2 und 253 c, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt, so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.

(2) In den Fällen der §§ 253 a, 253 b und 253 d, in denen die Pension wegen einer Erwerbstätigkeit weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 253 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.

(3) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist für je zwölf Monate der Inanspruchnahme der Teilpension

bei einer Teilpension von 70 vH mit dem Faktor 1,009,
bei einer Teilpension von 50 vH mit dem Faktor 1,015
zu vervielfachen. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten
wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen
Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu
errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen
Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf
fünf Dezimalstellen zu runden. Der Hundertsatz darf 80 nicht
übersteigen.

(4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz
gemäß Abs. 3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung der
Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten zu ermittelnden
Bemessungsgrundlage.

(5) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension
ist für je zwölf Monate des Wegfalls der Pension, in denen
eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem
Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem
Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig
Erwerbstätigen oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz
bestanden hat, mit dem Faktor 1,015 zu vervielfachen. Abs. 3
zweiter bis vierter Satz sind anzuwenden.

(6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz
gemäß Abs. 5 der zum auf die Vollendung des 65. Lebensjahres
bei männlichen Versicherten, auf die Vollendung des
60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten folgenden
Monatsersten zu ermittelnden Bemessungsgrundlage."

108. Der bisherige § 261 b erhält die Bezeichnung § 261 c.

109. § 261 c (neu) Abs. 1 erster Satz lautet:
"Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat der (die)
Versicherte, der (die) die Alterspension gemäß § 253 Abs. 1
erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt,
wenn er (sie) die Wartezeit (§ 236) nach den am Stichtag der
erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen

Rechtsvorschriften erfüllt hat und vor diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen des Versicherungsfalles des Todes besteht bzw. bestanden hat."

110. § 262 wird aufgehoben.

111. § 264 lautet:

"Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 264. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. keinen Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, 60 vH der Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;

2. Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben zu haben, 60 vH dieser Pension;

3. Anspruch auf Invaliditätspension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der Invaliditätspension; hiebei ist das Ausmaß der in der Invaliditätspension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 261) um die auf die Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen. Ein in der Invaliditätspension allenfalls enthaltener Zurechnungszuschlag (§ 261 a) ist unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern. Das Gesamtausmaß der Pension darf 80 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen;

4. Anspruch auf Alterspension (§ 253), vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 253 a), vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 253 b), Gleitpension (§ 253 c) oder vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253 d) und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der unter Anwendung des § 261 b zu ermittelnden Pension.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension hat ein Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 4 lit. a bis c darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 gebührende Witwen(Witwer)rente sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(3) Die Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 4 lit. d darf den vom Versicherten bzw. von der Versicherten in dem dort genannten Zeitraum geleisteten durchschnittlichen monatlichen Unterhalt, vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 gebührende Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension, nicht übersteigen. Eine Erhöhung des

Unterhaltes bleibt außer Betracht wenn seit dem Zeitpunkt der Erhöhung bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(4) Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn

1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
3. die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter Z 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- a) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- b) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 252 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 252 Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Ehepartner lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern."

112. § 264 lautet:

"Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 264. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. keinen Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;

2. Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben zu haben, diese Pension;

3. Anspruch auf Invaliditätspension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, diese Invaliditätspension; hiebei ist das Ausmaß der in der Invaliditätspension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 261) um die auf die Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen. Ein in der Invaliditätspension allenfalls enthaltener Zurechnungszuschlag (§ 261 a) ist unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern. Das Gesamtausmaß der Pension darf 80 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen;

4. Anspruch auf Alterspension (§ 253), vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 253 a), vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 253 b), Gleitpension (§ 253 c) oder vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253 d) und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, die unter Anwendung des § 261 b zu ermittelnde Pension.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension hat ein Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst die Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch die Bemessungsgrundlage des (der) Verstorbenen geteilt, auf drei Dezimalstellen gerundet und mit der Zahl 24 vervielfacht. Der Hundertsatz ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die vorhin ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(3) Als Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) im Sinne des Abs. 2 gilt die zum Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten zu ermittelnde Bemessungsgrundlage im Sinne der §§ 238, 241 bzw. 244 a. Bezieht die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten eine Pension aus der Pensionsversicherung, so gilt als Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage; § 108 h Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Kommen mehrere Bemessungsgrundlagen in Betracht, ist die höchste heranzuziehen.

(4) Als Bemessungsgrundlage der (des) Verstorbenen im Sinne des Abs. 2 gilt die zum Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten zu ermittelnde Bemessungsgrundlage im Sinne der §§ 238, 241 bzw. 244 a. Bezieht er (sie) im Zeitpunkt des Todes eine Pension aus der Pensionsversicherung, so gilt als Bemessungsgrundlage die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage; § 108 h Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Kommen mehrere Bemessungsgrundlagen in Betracht, ist die höchste heranzuziehen.

(5) Dem Bezug einer Pension aus der Pensionsversicherung im Sinne der Abs. 3 und 4 ist gleichzuhalten

1. der Bezug eines Ruhe(Versorgungs)genusses;
2. ein Bezug im Sinne des § 23 Abs.2 des Bezügegesetzes.

(6) Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen des (der) Hinterbliebenen und der gemäß Abs. 2 berechneten Hinterbliebenenpension nicht den Betrag von 16 000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Hinterbliebenenpension den genannten Betrag erreicht. Der so ermittelte Hundertsatz darf 60 nicht überschreiten. In den Fällen, in denen eine mit dem Hundertsatz von 60 bemessene Witwen(Witwer)pension den Betrag von 16 000 S überschreitet, tritt diese an die Stelle des Betrages von 16 000 S. An die Stelle des Betrages von 16 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1996, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte

Betrag. Als eigenes Einkommen gelten jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, die Bezüge im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes, wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung sowie Ruhe(Versorgungs)genüsse.

(7) Die Erhöhung der Witwen(Witwer)pension nach Abs. 6 ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Sie gebührt ab dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind. Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Die Erhöhung gebührt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind. Das gleiche gilt für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

(8) Der Träger der Pensionsversicherung hat jeden Bezieher einer nach Abs. 6 erhöhten Witwen(Witwer)pension jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten. Kommt der Pensionsberechtigte der Aufforderung des Versicherungsträgers innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung nicht nach, so hat der Versicherungsträger den den Hundertsatz nach Abs. 2 überschreitenden Teil der Witwen(Witwer)pension mit dem Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden Monatsersten zurückzuhalten. Dieser Teil der Witwen(Witwer)pension ist in dem sich unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 ergebenden Ausmaß nachzuzahlen, wenn der Pensionsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder der Pensionsversicherungsträger auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erhalten hat.

(9) Die Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 4 lit. a bis c darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im

Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 gebührende Witwen(Witwer)rente sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(10) Die Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 4 lit. d darf den vom Versicherten bzw. von der Versicherten in dem dort genannten Zeitraum geleisteten durchschnittlichen monatlichen Unterhalt, vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 gebührende Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension, nicht übersteigen. Eine Erhöhung des Unterhaltes bleibt außer Betracht wenn seit dem Zeitpunkt der Erhöhung bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(11) Abs. 9 und 10 sind nicht anzuwenden, wenn

1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
3. die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter Z 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- a) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- b) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 252

Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 252 Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Eheteil lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern."

113. § 266 lautet:

"Waisenpension, Ausmaß

§ 266. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 vH, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 vH einer nach dem verstorbenen Elternteil mit dem Hundertsatz 60 ermittelten Witwen(Witwer)pension nach § 264 Abs. 1. Ein zur Witwen(Witwer)pension gebührender Hilflosenzuschuß bleibt hiebei außer Ansatz."

114. Im § 267 wird der Klammerausdruck " (§§ 264 Abs. 1 und 266) " durch den Klammerausdruck " (§§ 264 und 266) " und der Ausdruck " § 264 Abs. 5 " durch den Ausdruck " § 264 Abs. 11 " ersetzt.

115. Im § 267 erster Satz entfällt der Ausdruck " , samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen " .

116. Im § 269 Abs. 2 erster Satz wird der Klammerausdruck " (" 242 Abs. 2) " durch den Klammerausdruck " (§ 242 Abs. 1) " ersetzt.

117. § 270 lautet:

"Leistungen mit Ausnahme der Berufsunfähigkeitspension

§ 270. In der Pensionsversicherung der Angestellten gelten für die Begründung der Ansprüche auf die Alterspension, die erhöhte Alterspension, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Gleitpension, die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, die Hinterbliebenenpensionen und die Abfindung sowie für die Bemessung dieser Leistungen, für die Gewährung von Zuschüssen zu diesen und für die Abfertigung der Witwen(Witwer)pension die in Abschnitt II für die bezüglichen Leistungen aus der Pensionsversicherung der Arbeiter getroffenen Bestimmungen entsprechend."

118. § 271 Abs. 1 lautet:

"(1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat,

1. bei dauernder Berufsunfähigkeit,
2. bei vorübergehender Berufsunfähigkeit ab der 27. Woche ihres Bestandes; hiebei sind Zeiträume einer auf der gleichen Ursache beruhenden Berufsunfähigkeit zusammenzurechnen, wenn diese Zeiträume nicht mehr als vier Monate auseinanderliegen."

119. § 271 Abs. 3 lautet:

"(3) § 254 Abs. 3 bis 5 und § 256 sind entsprechend anzuwenden."

120. § 273 Abs. 3 lautet:

"(3) Übt ein Versicherter ungeachtet seines körperlichen oder geistigen Zustandes eine Tätigkeit aus, auf Grund welcher er gemäß Abs. 1 und 2 als berufsunfähig gilt, so gilt er dann nicht mehr als berufsunfähig, wenn er durch diese Tätigkeit Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erwirbt."

121. § 273 a wird aufgehoben.

122. § 274 lautet:

"Berufsunfähigkeitspension, Ausmaß

§ 274. Für die Bemessung der Berufsunfähigkeitspension und die Gewährung von Zuschüssen zu dieser gelten die §§ 261 und 261 a entsprechend."

123. § 276 lautet:

"Knappschaftsalterspension

§ 276. (1) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Knappschaftsalterspension als Teilpension im

Ausmaß von 70 vH der nach § 284 ermittelten Pension. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 293 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag in der sich nach § 284 b ergebende Höhe.

(3) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat ferner der männliche Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 236) für den Knappschaftssold erfüllt ist.

(4) Ein Antrag auf Knappschaftsalterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 276 a), eine vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 276 b), eine Knappschaftsgleitpension (§ 276 c) oder eine vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 276 d) besteht."

124. Dem § 276 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284 b zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1."

125. § 276 b Abs. 1 lautet:

"(1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
 2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
 3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 sind,
 4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge.
- Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß Z 3 Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten."

126. Dem § 276 b wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284 b zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1."

127. Nach § 276 b wird folgender § 276 c eingefügt:

"Knappschaftsgleitpension

§ 276 c. (1) Sofern nicht die vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer

(§ 276 b) in Anspruch genommen wurde, weil am Stichtag noch eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, haben Anspruch auf Knappschaftsgleitpension der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 sind; fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) Die Knappschaftsgleitpension gebührt als Teilpension im Ausmaß von 70 vH der nach § 284 ermittelten Pension, wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit höchstens 20 Stunden oder höchstens 50 vH der vor der Teilpension geleisteten wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Sie gebührt im Ausmaß von 50 vH der nach § 284 ermittelten Pension, wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit höchstens 28 Stunden oder höchstens 70 vH der vor der Teilpension geleisteten wöchentlichen Arbeitszeit beträgt.

(3) Stellt der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Erwerbstätigkeit ein, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension gemäß § 284 b zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer.

(4) Besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten Anspruch auf Knappschaftsgleitpension, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß

§ 284 b zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1."

128. Nach § 276 c wird folgender § 276 d eingefügt:

"Vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter
Arbeitsfähigkeit

§ 276 d. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit hat der (die) Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

1. die Wartezeit erfüllt hat (§ 236),
2. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachweist,

3. in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat und

4. infolge seines (ihres) körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch diese Tätigkeit (Z 3) wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten

Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284 b zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1."

129. § 279 Abs. 1 lautet:

"(1) Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat der (die) Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzung für eine Knappschaftsalterspension oder eine vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer nach diesem Bundesgesetz erfüllt hat,

1. bei dauernder Invalidität,

2. bei vorübergehender Invalidität ab der 27. Woche ihres Bestandes; hiebei sind Zeiträume einer auf der gleichen Ursache beruhenden Invalidität zusammenzurechnen, wenn diese Zeiträume nicht mehr als vier Monate auseinanderliegen."

130. § 279 Abs. 3 lautet:

"(3) § 254 Abs. 3 bis 5 und § 256 sind anzuwenden."

131. § 280 zweiter Satz entfällt.

132. Im § 283 zweiter Satz wird der Ausdruck "\$ 108 i" durch den Ausdruck "\$ 108 Abs. 9" ersetzt.

133. § 284 lautet:

"Knappschaftsalters(voll)pension, Ausmaß

§ 284. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und die Knappschaftsvollpension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 248 Abs. 1 und ferner bei Vorliegen wesentlich bergmännischer Tätigkeit aus dem Leistungszuschlag gemäß Abs. 6. Zur Knappschaftsvollpension gebührt ein Zurechnungszuschlag nach Maßgabe des § 284 a. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat 2,1,

vom 361. Monat an 1,6.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme einer Leistung nach dem 60. Lebensjahr bei Männern bzw. nach dem 55. Lebensjahr bei Frauen ist, sofern zu diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat, der Hundertsatz gemäß Abs. 2 mit dem Faktor, der sich aus der Teilung der Zahl 87 durch die um acht Sechzigstel der Zahl der Monate, die bei Männern zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Frauen zwischen der Vollendung des 55. Lebensjahres und dem Stichtag liegen, verminderte Zahl 87 ergibt, zu vervielfachen. Von den Monaten, die

zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen und dem Stichtag liegen, sind höchstens 60 Monate zu berücksichtigen. Der Faktor ist auf sechs Dezimalstellen zu runden.

(4) Der Hundertsatz gemäß Abs. 2 bzw. 3 darf 87 nicht übersteigen.

(5) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 3 vT der Bemessungsgrundlage. Volle Monate, während derer Anspruch auf Knappschaftspension, Knappschaftsvollpension oder eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes bestand, sind hiebei nicht zu zählen."

134. § 284 a lautet:

"§ 284 a. (1) Zur Knappschaftsvollpension gebührt zum Steigerungsbetrag gemäß § 284 Abs. 1 ein Zurechnungszuschlag, wenn der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 56. Lebensjahres liegt.

(2) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres mit 2,1 vH der Bemessungsgrundlage (§§ 238, 241 bzw. 244 a) mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz zusammen mit dem Hundertsatz gemäß § 284 Abs. 2 66 nicht übersteigt. § 284 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus einem Erwerbseinkommen und dem Steigerungsbetrag gemäß § 284 Abs. 1 die Bemessungsgrundlage (§§ 238, 241 bzw. 244 a) unterschreitet.

(4) Die Höhe des Zurechnungszuschlags ist unter Berücksichtigung eines allfälligen Erwerbseinkommens am Stichtag festzustellen. Eine Änderung des Erwerbseinkommens ist innerhalb von zwei Monaten zu melden. Der

Zurechnungszuschlag ist ab Beginn des Monates nach der Änderung des Erwerbseinkommens neu festzusetzen. Wird die Meldung verspätet erstattet, gebührt eine allfällige Erhöhung des Zurechnungszuschlags erst ab dem auf die verspätete Meldung folgenden Monatsersten.

(5) Der Träger der Pensionsversicherung hat jeden Bezieher eines Zurechnungszuschlags gemäß Abs. 1 jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten. Kommt der Pensionsberechtigte der Aufforderung des Versicherungsträgers innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung nicht nach, so hat der Versicherungsträger den Zurechnungszuschlag mit dem dem Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden Monatsersten zurückzuhalten. Dieser Teil des Zurechnungszuschlags ist in dem sich nach Abs. 3 ergebenden Ausmaß nachzuzahlen, wenn der Pensionsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder der Pensionsversicherungsträger auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erlangt hat."

135. § 284 b lautet:

"Erhöhung von Leistungen aus dem
Versicherungsfall des Alters bei
Inanspruchnahme einer Teilpension
bzw. bei Wegfall der Pension

§ 284 b. (1) Wird in den Fällen der §§ 276 Abs. 2 und 276 c, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt, so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.

(2) In den Fällen der §§ 276 a, 276 b und 276 d, in denen die Pension wegen einer Erwerbstätigkeit weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 276 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.

(3) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist für je zwölf Monate der Inanspruchnahme der Teilpension

bei einer Teilpension von 70 vH mit dem Faktor 1,009,
bei einer Teilpension von 50 vH mit dem Faktor 1,015
zu vervielfachen. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden. Der Hundertsatz darf 87 nicht übersteigen.

(4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten zu ermittelnden Bemessungsgrundlage.

(5) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension ist für je zwölf Monate des Wegfalls der Pension, in denen eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz bestanden hat, mit dem Faktor 1,015 zu vervielfachen. Abs. 3 zweiter bis vierter Satz sind anzuwenden.

(6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 5 der zum auf die Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden Bemessungsgrundlage."

136. Der bisherige § 284 b erhält die Bezeichnung § 284 c.

137. § 284 c (neu) Abs. 1 erster Satz lautet:
"Anspruch auf die erhöhte Knappschaftsalterspension hat der (die) Versicherte, der (die) die Knappschaftsalterspension

gemäß § 276 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er (sie) die Wartezeit (§ 236) nach den am Stichtag der erhöhten Knappschaftsalterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und vor diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen des Versicherungsfalles des Todes besteht bzw. bestanden hat."

138. § 285 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Knappschaftspension besteht aus den im § 284 Abs. 1 angeführten Bestandteilen."

139. § 286 wird aufgehoben.

140. Im § 288 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck "§ 108 i" durch den Ausdruck "§ 108 Abs. 9" ersetzt.

141. § 289 lautet:

"Hinterbliebenenpensionen, Ausmaß

§ 289. Für das Ausmaß der Hinterbliebenenpensionen und für die Abfertigung der Witwen(Witwer)pension gelten die §§ 264 bis 267 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Invaliditätspension die Knappschaftsvollpension, an die Stelle der Alterspension die Knappschaftsalterspension und an die Stelle der Gleitpension die Knappschaftsgleitpension tritt."

142. § 292 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station bei einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert im Sinne des Abs. 8 von 60 000 S der Betrag von 2 552 S vervielfacht - unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 - mit dem Anpassungsfaktor für das Jahr 1993 heranzuziehen ist; dieser Betrag vermindert sich für Einheitswerte unter 60 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf volle Schilling; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres erstmalig ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag."

143. Im § 292 Abs. 4 lit. c entfällt der Ausdruck "die Kinderzuschüsse sowie".

144. Im § 292 Abs. 4 lit. d wird der Ausdruck "Diätverpflegung, Wirtschaftshilfe nach dem Tuberkulosegesetz" durch den Ausdruck "Diätverpflegung" ersetzt.

145. Im § 292 Abs. 4 lit. g wird der Ausdruck "Gnadenpensionen privater Dienstgeber" durch den Ausdruck "Gnadenpensionen" ersetzt.

146. Im § 292 Abs. 4 lit. h wird der Ausdruck "§ 108 i" durch den Ausdruck "§ 108 Abs. 9" ersetzt.

147. Im § 293 Abs. 2 wird der Ausdruck "§ 108 i" durch den Ausdruck "§ 108 Abs.9" ersetzt.

148. Im § 293 Abs. 5 entfällt der Ausdruck "; dem fiktiven Richtsatz ist die Summe der Kinderzuschüsse zuzuschlagen, die dem Versicherten zu einer Leistung aus der Pensionsversicherung gebührt haben oder gebührt hätten".

149. § 294 Abs. 3 zweiter Satz lautet:
"Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die nach Abs. 1 und 2 berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos oder offenbar unzumutbar ist."

150. Dem § 294 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Eine Anrechnung nach Abs. 1 erfolgt nicht, wenn die Ehe aus dem Verschulden des anderen Ehegatten geschieden wurde, eine Unterhaltsleistung aus dieser Scheidung auf Grund eines Unterhaltsverzichtes nicht erbracht wird und dieser Verzicht spätestens 15 Jahre vor dem Stichtag abgegeben wurde."

151. Im § 306 Abs. 2 zweiter Satz wird der Klammerausdruck " (§ 242 Abs. 2) " durch den Klammerausdruck " (§ 242 Abs. 1) " und der Ausdruck § 242 Abs. 4" durch den Ausdruck "§ 242 Abs. 3" ersetzt.

152. Im § 306 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck "§ 108 i" durch den Ausdruck "§ 108 Abs. 9" ersetzt.

153. Im § 307 e Abs. 2 wird der Ausdruck "§ 195 Abs. 2 bis 5" durch den Ausdruck "§ 195 Abs. 2 bis 6" und der Ausdruck "§§ 16 a, 18, 18 a" durch den Ausdruck "§§ 16 a und 18 a" ersetzt.

154. Im § 308 Abs. 3 letzter Satz wird der Ausdruck "§ 108" durch den Ausdruck "§ 107 a" ersetzt.

155. § 311 Abs. 3 lit. b wird aufgehoben.

156. § 311 Abs. 3 lit. c erhält die Bezeichnung lit. b.

157. Im § 311 Abs. 3 drittletzter Satz entfällt der Ausdruck "und c".

158. § 343 a lautet:

"Gesamtvertrag für die Durchführung der Untersuchungen
nach den §§ 132 a und 132 b sowie der sonstigen
Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit
nach § 132 c Abs. 1 Z 1

§ 343 a. Zwischen dem Hauptverband und der
österreichischen Ärztekammer ist ein für die
Vertragsparteien verbindlicher Gesamtvertrag abzuschließen,
der die Durchführung der Untersuchungen nach den §§ 132 a
und 132 b sowie der sonstigen Maßnahmen zur Erhaltung der
Volksgesundheit nach § 132 c Abs. 1 Z 1 regelt und der die

Vergütung der ärztlichen Leistungen vorsieht; dieser Gesamtvertrag bedarf der Zustimmung der beteiligten Träger der Krankenversicherung und der beteiligten Ärztekammern. Im übrigen finden die §§ 338 bis 351 Anwendung."

159. § 354 Z 4 lautet:

"4. Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten (§ 247)."

160. Dem § 360 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband sind berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in das automationsunterstützt geführte Grundbuch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Erbringung von Leistungen und zur Durchführung des Versicherungs-, Melde- und Beitragswesens notwendig ist. Diese Berechtigung umfaßt auch die Einsichtnahme in das Personenverzeichnis."

161. Im § 361 Abs. 2 vierter Satz wird der Ausdruck "\$ 108" durch den Ausdruck "\$ 107 a" ersetzt.

162. Im § 421 Abs. 2 erster Satz entfällt der Ausdruck "durchschnittliche".

163. Im § 421 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Zahl der Versicherten ist auf Grund einer im Monat Juli des der Neubestellung der Verwaltungskörper zweitvorangegangenen Kalenderjahres durchzuführenden Stichtagserhebung zu ermitteln."

164. Im § 434 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck "Bundesminister für soziale Verwaltung" durch den Ausdruck "Bundesminister für Arbeit und Soziales" und der Ausdruck "des Österreichischen Arbeiterkammertages" durch den Ausdruck "der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte" ersetzt.

165. Nach § 444 wird ein § 444 a eingefügt:

"Sonderveranlagung für Bauvorhaben

§ 444 a. (1) Die Träger der Pensionsversicherung haben die in Höhe der Abschreibungen von bebauten Grundstücken für Neuinvestitionen jährlich frei werdenden Mittel durch Einlagen im Sinne des § 446 Abs. 1 Z 4 getrennt von den übrigen Einlagen gesondert zu veranlagern.

(2) Die nach Abs. 1 veranlagten Mittel dürfen nur zur Finanzierung der gemäß § 447 genehmigten Bauvorhaben (Erwerb von Liegenschaften für Bauvorhaben, Errichtung, Erweiterung oder Umbau von Gebäuden) und zur Finanzierung von Umbauten, die im Sinne des § 447 nicht genehmigungspflichtig sind, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist, verwendet werden. Allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind vor der Verwendung dieser Mittel von den Baukosten in Abzug zu bringen."

166. Im § 447 f Abs. 5 Z 4 wird jeweils der Ausdruck "§ 108 b Abs. 2" durch den Ausdruck "§ 108 b" ersetzt.

167. § 447 g lautet:

"Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

§ 447 g. (1) Beim Hauptverband ist ein Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz zu errichten. Das Vermögen dieses Fonds ist getrennt vom sonstigen Vermögen des Hauptverbandes zu verwalten. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Rechnungsabschluß zu erstellen, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß. Weiters ist zum Abschluß eines jeden Jahres ein Geschäftsbericht zu verfassen und mit dem Rechnungsabschluß dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorzulegen. Darüber hinaus ist bis zum 30. April des folgenden Jahres der Gesamtbetrag der Überweisungen nach Abs. 5 dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekanntzugeben.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds werden aufgebracht durch:

- a) die Erträge an Zusatzbeiträgen (§ 51 a);
- b) die Beiträge des Bundes gemäß § 34 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, § 31 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und § 9 Abs. 2 des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes;
- c) die Überweisungen gemäß Abs. 3 und 4;
- d) sonstige Einnahmen.

(3) Zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung von Ersatzzeiten erwachsen, sind an den Ausgleichsfonds gemäß Abs. 1 zu überweisen:

1. für Zeiten des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit bzw. des Ruhens des Anspruches auf Arbeitslosengeld gemäß § 16 Abs. 1

lit. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und für Zeiten des Bezuges von Sonderunterstützung bzw. des Ruhens des Anspruches auf Sonderunterstützung gemäß § 2 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, ein Betrag in der Höhe von 7,6 vH des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (§ 61 AlVG) aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung;

2. für Zeiten gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 ein Betrag in der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes für Karenzurlaubsgeld (§ 6 Abs. 1 lit. d AlVG) und Teilzeitbeihilfe aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen;

3. für Zeiten des Wehrdienstes als Zeitsoldat der Abgeltungsbetrag gemäß § 22 Abs. 5 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422.

(4) Zur Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten gemäß § 227 Abs. 1 Z 11, § 228 Abs. 1 Z 1 lit. b sowie § 228 Abs. 1 Z 7 und 8 erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln der Kriegsopferversorgung sowie aus Mitteln der Opferfürsorge jeweils ein jährlicher Pauschbetrag zu überweisen. Ausmaß und Fälligkeit dieser Pauschbeträge werden durch ein besonderes Bundesgesetz bestimmt.

(5) Der Hauptverband hat für jedes Geschäftsjahr die Mittel gemäß Abs. 2 abzüglich der Ersätze gemäß § 70 dieses Bundesgesetzes und gemäß § 127 b des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes sowie sonstiger Ausgaben an die Träger der Pensionsversicherung nach Abs. 1 zu überweisen. Die Überweisung an die Pensionsversicherungsträger ist nach dem sich gemäß Abs. 7 ergebenden Aufteilungsschlüssel vorzunehmen.

(6) Der Hauptverband hat nach dem 20. eines jeden Kalendermonates die Überweisungen gemäß Abs. 5 nach einem Aufteilungsschlüssel zu bevorschussen, der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales für das in Betracht kommende Geschäftsjahr auf Grund der voraussichtlichen Gebärungsergebnisse unter Berücksichtigung des Abs. 7 zu

schätzen und dem Hauptverband bekanntzugeben ist; hiebei sind alle bei ihm jeweils eingelangten Beträge an die Träger der Pensionsversicherung nach Abs. 1 so rechtzeitig zu überweisen, daß die Vorschüsse für die Pensionszahlung des folgenden Kalendermonates zur Verfügung stehen. Um eine ungünstige Kassenlage eines Trägers der Pensionsversicherung ganz oder teilweise zu beheben, kann der Hauptverband zusätzliche Vorschußzahlungen vornehmen.

(7) Der Aufteilungsschlüssel gemäß Abs. 5 für ein Geschäftsjahr ist unter Zugrundelegung des Verhältnisses, in welchem der nicht gedeckte Aufwand aller Pensionsversicherungsträger nach Abs. 1 auf die einzelnen Träger entfällt, festzusetzen. Der Aufteilungsschlüssel ist auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(8) Nicht gedeckter Aufwand gemäß Abs. 7 ist der Betrag, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß § 80 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 34 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß § 31 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, die Ersätze für Ausgleichszulagen und die Überweisung gemäß Abs. 5 außer Betracht zu lassen. Der nicht gedeckte Aufwand eines Geschäftsjahres ist von jedem Pensionsversicherungsträger nach Abs. 1 bis zum 30. April des folgenden Jahres dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekanntzugeben."

168. Im § 470 Abs. 3 wird der Klammerausdruck "(§ 242 Abs. 2 Z 1)" durch den Klammerausdruck "(§ 242 Abs. 1 Z 1)" ersetzt.

169. § 472 a Abs. 2 vierter Satz lautet:
"Der Dienstgeber hat überdies zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung sowie der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation (§ 154 a) einen Zuschlag zu den

Beiträgen in der Höhe von 0,5 vH der Beitragsgrundlage zu entrichten."

170. Im § 479 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck "§ 108" durch den Ausdruck "§ 107 a" ersetzt.

171. Im § 502 Abs. 4 zweiter Satz wird der Ausdruck "§ 108 i" durch den Ausdruck "§ 108 Abs. 9" ersetzt.

172. Im § 502 Abs. 6 wird der Ausdruck "in der Zeit vom 12. März 1938 bis 9. Mai 1945 das 15. Lebensjahr vollendet hat" durch den Ausdruck "zu diesem Zeitpunkt das 6. Lebensjahr vollendet hat" ersetzt.

173. Im § 506 a letzter Satz wird der Klammerausdruck " (§ 242 Abs. 2 Z 1) " durch den Klammerausdruck " (§ 242 Abs. 1 Z 1) " ersetzt.

174. Im § 522 Abs. 3 Z 1 lit. b wird der Ausdruck "§ 108" durch den Ausdruck "§ 107 a" ersetzt.

175. Im § 522 Abs. 3 Z 4 entfällt der Ausdruck "§ 262,".

176. Im § 522 k Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck "§ 108 i" durch den Ausdruck "§ 108 Abs. 9" ersetzt.

177. Im § 529 Abs. 5 zweiter Satz wird der Ausdruck "§ 108" durch den Ausdruck "§ 107 a" ersetzt.

178. Im § 547 Abs. 3 wird der Ausdruck "Juni 1993" durch den Ausdruck "Dezember 1994" ersetzt.

179. Nach § 548 wird ein § 549 angefügt:

"§ 549. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1993 § 104 Abs. 2;
2. mit 1. Juli 1993 die §§ 5 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 2, 18, 21 Abs. 2, 29, 33 Abs. 2, 40 Abs. 2, 44 Abs. 6, 45 Abs. 1, 49 Abs. 3 Z 9, 56 a Abs. 2, 59 Abs. 5, 74 Abs. 1, 76 a Abs. 1 und 3, 76 b Abs. 1 und 3, 77 Abs. 2 und 4, 78 Abs. 3, 86 Abs. 3 Z 1, 89 Abs. 5, 95 Abs. 1, 97 Abs. 2, 99 Abs. 3 Z 2 und 3 und Abs. 4, 100 Abs. 1 lit. b, 105 a Abs. 2, 106 Abs. 2, 107 Abs. 5, 107 a, 108, 108 a, 108 b, 108 c, 108 d, 108 e, 108 f, 108 g, 108 h, 108 i, 108 k, 108 l, 122 Abs. 4, 132 b Abs. 2, 136 Abs. 3, 137 Abs. 2, 141 Abs. 3, 143 Abs. 1 Z 3, 154 Abs. 1, 154 a Abs. 1, 181 Abs. 1, 181 b, 182 a, 184 Abs. 4, 197 Abs. 2, 207, 208, 212 Abs. 3, 215 Abs. 3, 222 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1, 223 Abs. 2, 225 Abs. 1 Z 3, 227 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2, 228 Abs. 1 Z 10, 234 Abs. 1 Z 11, 236 Abs. 1 bis 3, 238, 238 a, 239, 240, 241, 241 a, 242, 243 Abs. 1 Z 3, 244 Abs. 3, 244 a, 245 Abs. 7, 248 b, 249 Abs. 1, 250 Abs. 2, 251 a Abs. 7 Z 3 und Z 4, 253, 253 a Abs. 3, 253 b Abs. 1 und 4, 253 c, 253 d, 254 Abs. 1 und 5, 255 Abs. 3 und 4, 255 a, 258 Abs. 4, 261, 261 a, 261 b, 261 c, 262, 264 in der Fassung des Art. I Z 111, 266, 267, 269 Abs. 2, 270, 271 Abs. 1 und 3, 273 Abs. 3, 273 a, 274, 276, 276 a Abs. 3, 276 b Abs. 1 und 4, 276 c, 276 d, 279 Abs. 1 und 3, 280, 283, 284, 284 a, 284 b, 284 c, 285 Abs. 1, 286, 288 Abs. 1, 289, 292 Abs. 3 und 4, 293 Abs. 2 und 5, 294 Abs. 3 und 5, 306 Abs. 2, 307 e Abs. 2, 308 Abs. 3, 311 Abs. 3, 343 a, 354 Z 4, 360 Abs. 3, 361 Abs. 2, 434 Abs. 1, 447 f Abs. 5 Z 4, 470 Abs. 3, 479 Abs. 2 Z 1, 502 Abs. 4 und 6, 506 a, 522 Abs. 3 Z 1 lit. b, Z 4 und Abs. 4, 522 k Abs. 2, 529 Abs. 5, 547 Abs. 3 sowie in der Anlage 9 die Z 4, 7 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993;

3. mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1993 § 44 Abs. 1 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993;

4. mit 1. Jänner 1994 die §§ 70, 80, 444 a und 447 g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993;

5. mit 1. Jänner 1995 § 264 in der Fassung des Art. I Z 112 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993;

6. rückwirkend mit 1. Jänner 1992 § 472 a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993;

7. rückwirkend mit 1. Juli 1992 § 421 Abs. 2;

8. rückwirkend mit 1. September 1992 die §§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. i und 16 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1993.

(2) Bei der Anwendung des § 95 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auf Leistungen mit einem vor dem 1. Juli 1993 liegenden Stichtag ist auch der Zurechnungszuschlag und der Kinderzuschlag nach den vor dem 1. Juli 1993 in Geltung gestandenen Vorschriften heranzuziehen.

(3) Personen, die erst auf Grund der §§ 215 Abs. 3 lit. d bzw. 258 Abs. 4 lit. d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. Anspruch auf eine Leistung aus der Unfall- bzw. Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Juli 1993, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1994 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(4) Die §§ 227 Abs. 1 Z 4, 228 Abs. 1 Z 10, 236 Abs. 1 bis 3, 238, 239, 242, 244 a, 251 a Abs. 7 Z 3, 253, 253 a Abs. 3, 253 b Abs. 1 und 4, 253 c, 253 d, 254 Abs. 1 und 5, 255 Abs. 3 und 4, 261, 261 a, 261 b, 271 Abs. 1 und 3, 273 Abs. 3, 274, 276, 276 a Abs. 3, 276 b Abs. 1 und 4, 276 c, 276 d, 279 Abs. 1 und 3, 284, 284 a und 284 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... sind nur auf

Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

(5) Personen mit Stichtag 1. Jänner 1993 bis 1. Juni 1993, bei denen Zeiten gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 bzw. § 228 Abs. 1 Z 10 nach der am 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage für die Pension zu berücksichtigen gewesen wären, wenn diese Rechtslage bereits am 1. Jänner 1993 in Kraft getreten wäre, können bis 30. Juni 1994 den Antrag stellen, daß die Pension aufgrund der am 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage neu bemessen wird. Wenn es für sie günstiger ist, gebührt die neu bemessene Pension rückwirkend ab Pensionsbeginn. Wird der Antrag nach dem 30. Juni 1994 gestellt, gebührt die neu bemessene Pension ab dem dem Antrag folgenden Monatsersten, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

(6) Abweichend von Abs. 4 bleiben, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, die Bestimmungen des Vierten Teiles über die Bemessung einer Pension in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung für Versicherungsfälle, deren Stichtag in den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1995 fällt, mit der Maßgabe weiterhin anwendbar, daß für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage anstelle der letzten 120 Versicherungsmonate bei einem Stichtag

1. vom 1. Jänner 1994 bis 1. Dezember 1994

die letzten 132 Versicherungsmonate,

2. vom 1. Jänner 1995 bis 1. Dezember 1995

die letzten 156 Versicherungsmonte

aus allen Zweigen der Pensionsversicherung heranzuziehen sind. Dies gilt bei Anwendung des § 238 Abs. 2 Z 1 und 2 in den Fällen der Z 1, wenn der Stichtag vor bzw. nach Vollendung des 51. Lebensjahres liegt, in den Fällen der Z 2, wenn der Stichtag vor bzw. nach Vollendung des 53. Lebensjahres liegt. Dabei ist § 108 c in der am 30. Juni 1993 in Geltung gestandenen Fassung mit der Maßgabe

weiter anzuwenden, daß bei der Festsetzung der Aufwertungsfaktoren für die Jahre 1994 und 1995 anstelle des Richtwertes der jeweils geltende Anpassungsfaktor des zweitvorangegangenen Kalenderjahres tritt.

(7) Ein am 30. Juni 1993 bestandener Anspruch auf Kinderzuschuß gemäß den §§ 207, 262 bzw. 286 in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung bleibt auch über diesen Zeitpunkt hinaus solange weiter bestehen, solange die Voraussetzungen für den Anspruch nach der am 30. Juni 1993 geltenden Rechtslage gegeben sind. Die bis 30. Juni 1993 den Kinderzuschuß betreffenden Bestimmungen sind dabei weiter anzuwenden.

(8) § 264 in der Fassung des Art. I Z 111 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 ist auf alle Versicherungsfälle des Todes anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

(9) § 264 in der Fassung des Art. I Z 112 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ist anzuwenden:

1. auf alle Versicherungsfälle des Todes, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1994 liegt;

2. auf die gemäß § 258 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 14 der 36. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 282/1981, gebührenden Witwerpensionen, in denen der Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist, mit Ausnahme der im Art. II Abs. 9 der 36. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bezeichneten Pensionen.

(10) Ein Versicherter, der am 30. Juni 1993 in der knappschaftlichen Pensionsversicherung versichert ist, bleibt auch für die nach diesem Zeitpunkt liegenden Zeiten einer Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb in der knappschaftlichen Pensionsversicherung versichert. Die

Bestimmungen des Abschnittes IV des Vierten Teiles dieses Bundesgesetzes finden Anwendung.

(11) Personen, die erst auf Grund des § 502 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Juli 1993, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1994 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. Befindet sich der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung in Auswirkung einer aus den Gründen des § 500 Abs. 1 erfolgten Auswanderung noch im Ausland, ist das Zutreffen der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch abweichend von § 223 Abs. 2 zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles zu prüfen.

(12) § 502 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ist auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 30. Juni 1993 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Juli 1993, wenn der Antrag bis 30. Juni 1994 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

180. In Z 4 der Anlage 9 wird der Ausdruck "Ziffern 1 bis 3 und 7" durch den Ausdruck "Ziffern 1 bis 3, 7 und 8" ersetzt.

181. Die Z 7 und 8 der Anlage 9 lauten:

"7. in Tagbaubetrieben die Tätigkeit der Hauer im engeren Sinne, soweit sie ausschließlich oder überwiegend mit Bohren, Schießen, Abräumen, Ablauten und Sichern befaßt sind, wobei in Betrieben, in denen der Hauerschein noch nicht eingeführt ist, die Anerkennung als Hauer durch den Betrieb maßgebend ist;

8. in Betrieben der Erdöl- und Erdgasgewinnung die Tätigkeit der unmittelbar mit dem Aufschluß und der Gewinnung beschäftigten Personen."

Artikel II

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Dienstgeber hat überdies zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung (§ 70) sowie der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation (§ 65 a) einen Zuschlag zu diesen Beiträgen in der Höhe von 0,4 vH der Beitragsgrundlage (§ 19) beziehungsweise der beitragspflichtigen Sonderzahlungen zu entrichten."

2. Die Z 1 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Artikel III

Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 416/1992, wird wie folgt geändert:

1. Art. IV Abs. 2 lautet:

"(2) Personen, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis zu einem knappschaftlichen Betrieb im Sinne des § 15 Abs. 2 ASVG standen, haben Anspruch auf Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, sofern sie die sonstigen im § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen."

2. Die Z 1 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

21 20.351/44-1/92

Beim G. SETZENTWURF	
Zi. 136 ...	GE/19 ... 12
Datum: 10. NOV. 1992	
Verteilt 12. 11. 92 Ba	

D. Hager

Finanzielle Erläuterungen zur 51. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

A. Grundsätzliches

Ausgangsbasis für sämtliche Überlegungen der Pensionsreform sind die Modellrechnungen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen im Rahmen der Studie "Soziale Sicherung im Alter", die im Jahre 1991 publiziert wurde. Diese Modellrechnungen bis zum Jahr 2030 sind keine Prognosen im eigentlichen Sinn, sondern Langfristszenarien, die auf bestimmten, vor allem wirtschaftlichen Annahmen beruhen. Grundlage für diese Modellrechnungen war das vom versicherungsmathematischen Institut der Technischen Universität Wien im Auftrag des und in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durchgeführte Projekt "Gesamtrechnung Pensionsversicherung". Die Modellrechnungen geben reale Werte auf der Basis des Jahres 1988 unter Berücksichtigung der damals geltenden Rechtslage wieder (Tabelle A/1).

Entwicklung der Pensionsversicherung bis 2030 ¹⁾

"wenn nichts geschieht ..."

(real auf Basis 1988)

	BIP real	Bundesbeitrag konstant	in % des BIP	Beitrags- satz	Bundesbeitrag bei Ausfallhaftung	in % des BIP	Beitrags- satz	Notwendige Erhöhung der Steuerquote (%-Punkte)
	Milliarden S				Mrd. S			
1995	1.975,97	51,457	2,60	22,8	51,455	2,60	22,8	
2000	2.263,02	62,689	2,77	22,8	62,685	2,77	22,8	
2005	2.498,56	72,570	2,90	24,6	88,805	3,55	22,8	0,65
2010	2.758,61	80,128	2,90	27,1	122,960	4,46	22,8	1,56
2015	3.045,91	88,462	2,90	29,9	167,462	5,50	22,8	2,60
2020	3.240,91	94,141	2,90	34,7	234,758	7,24	22,8	4,34
2025	3.448,59	100,171	2,90	40,6	323,282	9,37	22,8	6,47
2030	3.669,59	106,584	2,90	45,4	409,288	11,15	22,8	8,25

1) Quelle: Gutachten des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen "Soziale Sicherung im Alter"
(Szenario: Knappheitsvariante)

Die Berechnungen zeigen die beiden Extrementwicklungen, die eintreten können, wenn sich an den heutigen Gewohnheiten der Versicherten, wann sie die Pension in Anspruch nehmen, nichts ändert.

Würde der Bundesbeitrag in Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) auf dem Wert des Jahres 1988 (2,9 %) festgehalten, müßte der Beitragssatz in der Pensionsversicherung von 22,8 v.H. auf 45,4 v.H. im Jahr 2030 angehoben werden.

Blicke der Beitragssatz in der Pensionsversicherung mit 22,8 v.H. konstant, müßte der Bund seine Ausfallhaftung bis zum Jahr 2030 auf 11,2 % des BIP (2,9 % für 1988) erhöhen. Dafür müßte die Steuerquote bis zum Jahr 2030 um 8,3 %-Punkte erhöht werden.

Um dieser Entwicklung gegenzusteuern, sieht die Pensionsreform ein Bündel von verschiedenen Maßnahmen vor, deren Schwerpunkte sind:

- Neuordnung der Aufwertung und Anpassung:

Diese soll ein Auseinanderentwickeln der Pro-Kopf-Einkommenszuwächse zwischen den Erwerbstätigen, die durch Beiträge und Steuern für die Sicherung der Einkommen der Pensionisten aufzukommen haben, und den Pensionisten, deren Einkommen durch den Einkommensverzicht der Erwerbstätigen finanziert werden, verhindern. Nur so wird auch auf Dauer die Akzeptanz des Generationenvertrages von allen Betroffenen erhalten werden können. Diese Maßnahme ist ein entscheidender Schritt zur Aufrechterhaltung der Finanzierbarkeit des Pensionsystems.

- 4 -

- Maßnahmen im Leistungsrecht:

Im Zusammenwirken mit unterstützenden Maßnahmen in anderen Bereichen (gesundheitpolitische, arbeitsmarktpolitische, arbeitsrechtliche und familienpolitische Maßnahmen) sind diese geeignet, durch eine Anhebung des tatsächlichen Pensionsanfallsalters die Finanzierung der Pensionsversicherung in Zukunft ohne Einschränkung des durchschnittlichen Leistungsniveaus wesentlich zu erleichtern.

Der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen hat im Rahmen der erwähnten Studie auch Modelle gerechnet, die einen Teil der vorhin erwähnten Maßnahmen beinhalten, und ist zum Schluß gekommen, daß unter diesen Voraussetzungen die Pensionsversicherung auch in Zukunft durchaus finanzierbar bleibt.

B. Mittelfristige Prognosen bis zum Jahr 2000

Um aber die finanziellen Auswirkungen der Pensionsreformmaßnahmen der 51. Novelle zum ASVG konkret abschätzen zu können, wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Basis der Berechnungen für den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung eine mittelfristige Prognose der Gebarung der Pensionsversicherung bis zum Jahr 2000 erstellt. Diese Prognose fußt auf den Wirtschaftsanahmen des Septembergutachtens 1992 des Instituts für Wirtschaftsforschung und auf der mittelfristigen Wirtschaftsprognose des volkswirtschaftlichen Komitees dieses Beirates.

Die in diesem und in den nachfolgenden Abschnitten dargestellten Gebarungstabellen geben die nominelle Entwicklung bis zum Jahr 2000 wieder und sind daher mit der Tabelle A/1 nicht direkt vergleichbar.

Die Gebärungstabellen in diesem Abschnitt (B/1 und B/2) wurden hinsichtlich der zu berücksichtigenden Anpassungsfaktoren (Pensionserhöhungen) auf der Basis der Rechtslage vor Inkrafttreten der 50. Novelle zum ASVG berechnet. Dies deshalb, da in den finanziellen Erläuterungen zur 50. Novelle zum ASVG die dort beschriebene Änderung der Aufwertung und Anpassung ganz bewußt als erster Schritt einer Neuordnung bezeichnet wurde, dem in der nächsten Novelle ein weiterer folgen muß.

Rechtslage vor 50. Novelle

Gehbarung der gesamten Pensionsversicherung
(in Mio.S.)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,037	1,038	1,035	1,035	1,033	1,034	1,032	1,034
Aufwendungen:								
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	192.320	204.048	216.743	229.794	242.804	256.616	271.729	288.884
Hilflosenzuschuß	9.981	10.404	10.838	11.277	11.701	12.153	12.613	13.143
Kinderzuschuß	576	592	611	632	653	670	689	710
Pensionsaufwand insgesamt	202.877	215.044	228.192	241.703	255.158	269.439	285.031	302.737
Beitrag für Pensionisten an die KV	21.240	22.533	23.932	25.374	26.816	28.349	30.023	31.922
Einbehalt von der Pension	- 5.980	- 6.328	- 6.704	- 7.089	- 7.473	- 7.881	- 8.325	- 8.831
KV der Pensionisten	15.260	16.205	17.228	18.285	19.343	20.468	21.698	23.091
übrige Aufwendungen 1)	11.715	12.310	12.944	13.550	14.161	14.818	15.511	16.241
Gesamtaufwendungen	229.852	243.559	258.364	273.538	288.662	304.725	322.240	342.069
Erträge:								
Pflichtbeiträge	136.304	145.138	153.928	163.559	172.886	182.928	192.703	203.323
Überweisung aus dem Ausgleichsfonds	34.550	36.809	39.087	41.564	43.998	46.611	49.193	51.984
übrige Erträge	2.589	2.591	2.592	2.597	2.606	2.624	2.649	2.679
Gesamterträge	173.443	184.538	195.607	207.720	219.490	232.163	244.545	257.986
Bundesbeitrag ²⁾	56.555	59.210	62.961	66.042	69.415	72.727	77.884	84.300
Gehbarungserfolg	+ 146	+ 189	+ 204	+ 224	+ 243	+ 165	+ 189	+ 217
Ausgleichszulagenersätze	9.298	9.393	9.461	9.530	9.582	9.642	9.684	9.745
1) davon für den Bundesbeitrag unwirksam	398	411	426	436	447	457	468	479
2) davon für Bauführungen	86	114	114	114	114	14	14	14

Tabelle B/2

Rechtslage vor 50. Novelle

Gebärung der Pensionsversicherung nach dem ASVG
(in Mio.S)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,037	1,038	1,035	1,035	1,033	1,034	1,032	1,034
Aufwendungen:								
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	164.734	174.852	185.936	197.382	208.848	221.079	234.606	249.985
Hilflosenzuschuß	7.593	7.935	8.290	8.652	9.006	9.383	9.766	10.204
Kinderzuschuß	468	480	496	514	532	548	565	586
Pensionsaufwand insgesamt	172.794	183.267	194.725	206.548	218.386	231.010	244.937	260.775
Beitrag für Pensionisten an die KV	18.046	19.160	20.382	21.646	22.918	24.276	25.776	27.478
Einbehalt von der Pension	- 5.141	- 5.448	- 5.781	- 6.126	- 6.470	- 6.837	- 7.242	- 7.702
KV der Pensionisten	12.905	13.712	14.600	15.520	16.448	17.439	18.534	19.776
übrige Aufwendungen ¹⁾	9.732	10.224	10.750	11.237	11.728	12.251	12.800	13.379
Gesamtaufwendungen	195.431	207.203	220.075	233.305	246.562	260.700	276.271	293.930
Erträge:								
Pflichtbeiträge	128.067	136.587	145.106	154.437	163.496	173.238	182.743	193.062
Überweisung aus dem Ausgleichsfonds	33.064	35.223	37.403	39.771	42.100	44.600	47.072	49.743
übrige Erträge	2.440	2.442	2.442	2.447	2.457	2.473	2.496	2.526
Gesamterträge	163.570	174.252	184.951	196.655	208.053	220.311	232.311	245.331
Bundesbeitrag ²⁾	32.039	33.171	35.358	36.902	38.781	40.581	44.176	48.842
Gebärungserfolg	+ 178	+ 220	+ 234	+ 252	+ 272	+ 192	+ 216	+ 243
Ausgleichszulagenersatz	5.387	5.493	5.557	5.627	5.689	5.755	5.811	5.879
1) davon für den Bundesbeitrag unwirksam	293	302	314	322	329	9	9	9
2) davon für Bauführungen	81	109	109	109	109	337	345	353

C. Finanzielle Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen

Auf der Grundlage der Gebärungsprognose (Punkt B) wurden, soweit dies möglich ist, die finanziellen Auswirkungen aller Maßnahmen berechnet. Bei den Berechnungen der Änderungen im Leistungsrecht konnten Verhaltensänderungen der Betroffenen (z.B. späterer Pensionsantritt aufgrund höherer Steigerungsbeträge bzw. der Gleitpension) in der Regel nicht mit ins Kalkül gezogen werden. Sie unterstellen daher im allgemeinen ein Gleichbleiben des Verhaltens und unterschätzen somit möglicherweise die voraussichtlichen positiven Auswirkungen dieser Novelle. In vielen Fällen konnte außerdem auch aufgrund einer relativ unsicheren Datenbasis nur eine approximative Genauigkeit erreicht werden.

Die Berechnungen bezüglich der Auswirkungen von Leistungsrechtsänderungen auf das durchschnittliche Leistungsniveau wurden großteils anhand einer aktuellen und umfangreichen Stichprobe des Pensionsneuzugangs des Jahres 1990 durchgeführt. Der Großteil der Maßnahmen beeinflusst sich gegenseitig, sodaß ein exakter Vergleich grundsätzlich immer nur im komplexen Zusammenhang aller Maßnahmen möglich ist. Trotzdem wurden auch die Einzelmaßnahmen evaluiert, allerdings immer unter der Voraussetzung, daß nicht gleichzeitig andere Maßnahmen gesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die finanzielle Auswirkung der neuen Aufwertung und Anpassung.

1. Aufwertung von Beitragsgrundlagen und Anpassung der Pensionen

Die Änderung des Aufwertungs- und Anpassungsmechanismus ist der wichtigste Beitrag zur Sicherung der Finanzierung der Pensionen. Die Erhöhung der individuellen Pensionen

und die Erhöhung der individuellen Beitragsgrundlagen für die Bemessung der Pensionen werden in gleicher Höhe so festgesetzt, daß die Erhöhung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem ASVG gleich ist der Erhöhung der durchschnittlichen Pensionsleistung für Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit in der Pensionsversicherung nach dem ASVG. Bei der Berechnung der Erhöhung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage und der durchschnittlichen Pensionsleistung ist auf Änderungen der Beitragsbelastung durch Änderung der Beitragssätze aller Dienstnehmer-Beiträge bzw. des Krankenversicherungsbeitrages der Pensionisten Bedacht zu nehmen.

Diese Maßnahme hat - wie aus den Gebärungstabellen C/1 und C/2 zu entnehmen ist - zwar höhere Pensionsaufwendungen zur Folge; die Pensionserhöhungen (Anpassungsfaktor) werden gegenüber den in den Gebärungstabellen B/1 und B/2 ausgewiesenen Anpassungsfaktoren im Schnitt um etwa 0,2 %-Punkte pro Jahr höher sein. Diesen stehen jedoch ebenso hohe bzw. höhere Mehrerträge durch die im Rahmen der 50. Novelle zum ASVG erfolgte Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage mit der vollen Steigerung der Aktivbezüge gegenüber. Bis zum Jahr 2000 ergibt sich durch diese Maßnahme (ohne die Berücksichtigung eventueller Änderungen von Beitragssätzen in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung im Zeitraum 1993 bis 2000) für die Finanzierung der Pensionen (Bundesbeitrag) folgende finanzielle Auswirkung:

Änderung des Anpassungsmodus
(Nettoanpassung) auf Basis der
derzeitigen Rechtslage (50.Novelle)

Gebärung der gesamten Pensionsversicherung
(in Mio.S.)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,041	1,039	1,039	1,034	1,036	1,034	1,034	1,034
Aufwendungen:								
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	193.070	205.101	218.820	231.892	245.861	260.021	276.084	293.751
Hilflosenzuschuß	10.013	10.452	10.929	11.358	11.820	12.277	12.765	13.299
Kinderzuschuß	576	592	611	632	653	670	688	710
Pensionsaufwand insgesamt	203.659	216.145	230.360	243.882	258.334	272.968	289.537	307.760
Beitrag für Pensionisten an die KV	21.319	22.644	24.151	25.595	27.138	28.706	30.481	32.432
Einbehalt von der Pension KV der Pensionisten	- 6.004	- 6.361	- 6.767	- 7.153	- 7.566	- 7.983	- 8.456	- 8.976
übrige Aufwendungen 1)	11.715	12.310	12.944	13.550	14.161	14.817	15.511	16.241
Gesamtaufwendungen	230.689	244.738	260.688	275.874	292.067	308.508	327.073	347.457
Erträge:								
Pflichtbeiträge	136.835	145.760	155.542	165.274	175.706	185.896	196.963	208.292
Überweisung aus dem Aus- gleichsfonds	34.644	36.908	39.389	41.873	44.528	47.158	50.005	52.937
übrige Erträge	2.589	2.591	2.592	2.597	2.606	2.624	2.649	2.679
Gesamterträge	174.068	185.259	197.523	209.744	222.840	235.678	249.617	263.908
Bundesbeitrag ²⁾	56.769	59.670	63.374	66.358	69.477	73.003	77.655	83.777
Gebärungserfolg	+ 148	+ 191	+ 209	+ 228	+ 250	+ 173	+ 199	+ 228
Ausgleichszulagenersätze	9.337	9.438	9.544	9.604	9.684	9.745	9.806	9.868
1) davon für den Bundesbeitrag unwirksam	398	411	426	436	447	457	468	479
2) davon für Bauführungen	86	114	114	114	114	14	14	14

Änderung des Anpassungsmodus
(Nettoanpassung) auf Basis der
derzeitigen Rechtslage (50.Novelle)

Gebärung der Pensionsversicherung nach dem ASVG
(in Mio.S.)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,041	1,039	1,039	1,034	1,036	1,034	1,034	1,034
Aufwendungen:								
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	165.375	175.752	187.681	199.139	211.424	223.948	238.291	254.162
Hilflosenzuschuß	7.617	7.972	8.359	8.714	9.097	9.479	9.884	10.325
Kinderzuschuß	468	480	496	514	532	548	565	586
Pensionsaufwand insgesamt	173.459	184.204	196.537	208.367	221.053	233.975	248.740	265.073
Beitrag für Pensionisten an die KV	18.112	19.254	20.563	21.828	23.185	24.574	26.158	27.911
Einbehalt von der Pension KV der Pensionisten	- 5.161	- 5.476	- 5.835	- 6.179	- 6.548	- 6.925	- 7.353	- 7.828
übrige Aufwendungen 1)	12.951	13.778	14.727	15.649	16.637	17.649	18.805	20.083
Gesamtaufwendungen	9.732	10.224	10.750	11.237	11.729	12.251	12.800	13.379
Erträge:	196.142	208.206	222.014	235.253	249.419	263.875	280.345	298.535
Pflichtbeiträge	128.471	137.014	146.408	155.768	165.785	175.601	186.246	197.167
Überweisung aus dem Aus- gleichsfonds	33.153	35.317	37.690	40.065	42.604	45.120	47.843	50.648
übrige Erträge	2.440	2.442	2.442	2.447	2.456	2.473	2.496	2.526
Gesamterträge	164.064	174.773	186.540	198.280	210.845	223.194	236.585	250.341
Bundesbeitrag ²⁾	32.258	33.655	35.712	37.229	38.851	40.880	43.984	48.446
Gebärungserfolg	+ 180	+ 222	+ 238	+ 256	+ 277	+ 199	+ 224	+ 252
Ausgleichszulagenersätze	5.408	5.519	5.605	5.670	5.749	5.817	5.884	5.953

1) davon für den Bundesbeitrag
unwirksam

293 302 314 322 329 337 345 353

2) davon für Bauführungen

81 109 109 109 109 9 9 9

- 12 -

Ein Vergleich der Tabellen B/1 und B/2 mit den Gebarungsergebnissen C/1 und C/2 ergibt folgenden Mehr- oder Minderaufwand:

Mehraufwand (Minderaufwand) gegenüber der Anpassung
vor der 50. Novelle

an Bundesbeitrag			an Bundesmitteln (Bundesbeiträge und Ausgleichszulagenersätze)	
	gesamte PV	ASVG	gesamte PV	ASVG
1993	+ 214	+ 219	+ 253	+ 240
1994	+ 460	+ 484	+ 505	+ 510
1995	+ 413	+ 354	+ 496	+ 402
1996	+ 316	+ 372	+ 390	+ 370
1997	+ 62	+ 70	+ 164	+ 130
1998	+ 276	+ 299	+ 379	+ 361
1999	- 229	- 192	- 107	- 119
2000	- 523	- 396	- 400	- 322

Beitragssatzerhöhungen, die nur die Dienstnehmer, nicht aber die Pensionisten betreffen, würden den Anpassungsfaktor zusätzlich verringern und sich damit dämpfend auswirken.

2. Maßnahmen im Leistungsrecht

Viele der vorgesehenen Maßnahmen beeinflussen sich gegenseitig, sodaß die Mehr(Minder)belastung sinnvollerweise nur in Summe dargestellt werden dürfte. Trotzdem wird bei jeder Einzelmaßnahme die Erhöhung bzw. Verringerung der durchschnittlichen Pensionshöhe des Neuzuganges angegeben und/oder die finanzielle Auswirkung genannt, um doch ein gewisses Bild über die Auswirkung der Einzelmaßnahmen zu erhalten.

2.1 Vereinheitlichung der Pensionsbemessungsgrundlage

Eine exakte Evaluierung ist nicht möglich, da das zur Verfügung stehende Datenmaterial der Stichprobe nur die Beitragsgrundlagen ab dem Jahr 1972 umfaßt. Diese Einschränkung wie auch die Tatsache, daß die Bemessungsgrundlage zum 50. Lebensjahr insbesondere bei Frauen derzeit eine bedeutende Rolle spielt, führen zu einer Unsicherheit bei der Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen.

Die folgende Tabelle sollte aber dennoch einen ungefähren Überblick über die isolierte Auswirkung im Zeitablauf geben, wobei die Neugestaltung der Aufwertung und Anpassung, die auch die Höhe der Neuzugangspensionen beeinflusst, mitberücksichtigt wurde:

- 14 -

Erhöhung/Verringerung der Pension (in Prozent) aufgrund
der Neugestaltung der Bemessungsgrundlage

		Arbeiter	Angestellte	gesamte PV
1993	IP	M	- 1,8	- 1,8
		F	- 2,9	- 3,7
	AP	M	- 0,8	- 0,7
		F	- 1,8	- 2,6
	IP	M	- 2,7	- 2,6
		F	- 3,7	- 4,5
2000	AP	M	- 1,4	- 1,5
		F	- 2,3	- 3,2

Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen kann mit einer Verringerung der durchschnittlichen Pensionshöhe bei den Direkt pensionen des Neuzugangs um ca. 1,8 bis 1,9 % im Jahre 1993 gerechnet werden. Der Großteil dieser Verringerung ist durch die generelle Heranziehung von 15 Beitragsjahren für die Bemessung bedingt. Die derzeit geltende abgestufte Regelung sieht beim Alter 65 nur das Heranziehen der letzten 10 Jahre für die Bemessung vor. Analoges gilt auch für Invaliditätspensionen vor dem 50. Lebensjahr.

Da eine solche Vorgangsweise bei den Alterspensionen den Intentionen der Pensionsreform widersprechen würde (Benachteiligung von Personen, die später in Pension

gehen), wird diese Verschlechterung im Durchschnitt über höhere Steigerungsbeträge ausgeglichen. Die Verringerung der durchschnittlichen Pensionshöhe durch die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage darf daher nicht isoliert, sondern nur im Zusammenwirken mit der Erhöhung der Steigerungsbeträge gesehen werden.

Auch bei den Invaliditätspensionen darf die Neuberechnung der Bemessungsgrundlage nur im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Steigerungsbeträge für diese Leistungsart gesehen werden. Nicht nur wird durch die Ausweitung des Zurechnungszuschlags von derzeit 50 auf 60 % und die Erhöhung der zugehörigen Altersgrenze von 50 auf 56 Jahre jüngeren Invaliden sehr stark geholfen, auch bei älteren Invaliditätspensionsbeziehern werden die negativen Auswirkungen der de facto-Verlängerung des Bemessungszeitraumes zumindest zum Teil kompensiert.

In Fällen mit sinkenden Einkommen in höheren Lebensaltern wird sich darüber hinaus aus dieser Maßnahme sogar eine Verbesserung für den Einzelnen ergeben.

Analoges gilt für jene Fälle, wo derzeit Beitragsgrundlagen aus einer Teilzeitbeschäftigung in den Bemessungszeitraum fallen.

2.2 Steigerungsbeträge für Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die isolierte Auswirkung dieser Maßnahme im Zeitablauf ohne Berücksichtigung einer Änderung im Zugangsverhalten.

- 16 -

Erhöhung/Verringerung der Pension (in Prozent)
aufgrund der neuen Steigerungsbeträge
 (1993 bis 2000)

	Arb	Ang	Ges. PV
M	+ 0,6	+ 0,4	+ 0,6
F	+ 4,7	+ 4,1	+ 4,6

Die Maßnahmen 2.1 und 2.2 in Summe ergeben daher eine geringfügige Erhöhung des Pensionsniveaus bis zum Jahr 2000 von nicht ganz einem Prozentpunkt, die in erster Linie auf eine Erhöhung der Frauenpensionen zurückzuführen ist. Nach der Jahrtausendwende werden allerdings diese Maßnahmen konvergieren und langfristig zu einem Einsparungseffekt führen.

Es ist auch zu erwarten, daß durch die höheren Steigerungsbeträge nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Frauen des 55. Lebensjahres) eine Änderung im Zugangsverhalten ausgelöst wird, sodaß insgesamt trotz höherer Steigerungsbeträge für ein späteres Pensionsantrittsalter möglicherweise bereits jetzt mit einer Verminderung des Aufwandes gerechnet werden kann.

2.3 Einführung einer Gleitpension

Die Konzeption des Gleitpensionsmodells ist so gestaltet, daß es auf der Leistungsseite bei ungeändertem Zugangsverhalten der Versicherten keine Mehrausgaben verursacht. Eine Ersparnis wird davon abhängen, ob die Möglichkeit des Gleitens auf breite Akzeptanz und Annahme stößt. In diesem Fall können geringfügige Mehreinnahmen an Beiträgen erwartet werden.

Eine Gesamtersparnis kann exakt nicht quantifiziert werden, es ist aber zu erwarten, daß die Einführung der Gleitpension durch den Anreiz, neben einer Teilpension bei entsprechender Reduzierung der Arbeitszeit weiter arbeiten zu können, das Zugangsverhalten vor allem bei den Männern, die derzeit frühestmöglich die Pension in Anspruch nehmen, ändert und dadurch wesentliche Ersparungen entstehen. Eine Quantifizierung dieses Effektes ist allerdings nicht möglich.

2.4 Neugestaltung des Leistungsrechts für Pensionen der geminderten Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit)

Im Zuge der Neukonzeption der Invaliditätspensionen ist die wesentlichste Maßnahme die Neugestaltung des Steigerungsbetrags.

Die Ausweitung des Zurechnungszuschlags von 50 auf 60 v.H. und die gleichzeitige Hinaufsetzung der Altersgrenze bringt eine deutliche Erhöhung der Leistungen für jüngere Invaliditätspensionisten mit sich. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß dieser Zuschlag in jenen Fällen, wo neben der Pension noch ein entsprechend hohes Erwerbseinkommen vorliegt, wegfallen kann, erhöht sich die Neuzugangspension wie folgt:

Erhöhung/Verringerung der Pension (in Prozent)
auf Grund der neuen Steigerungsbeträge
 (1993 bis 2000)

	Arb	Ang	Ges. PV
M	+ 1,9	+ 1,2	+ 1,4
F	+ 6,4	+ 7,5	+ 6,6

Zusammen mit der Vereinheitlichung der Pensionsbemessungsgrundlage (Punkt 2.1) kommt es im ausgewiesenen Zeitraum bei Männern zu einer geringfügigen Verminderung der Neuzugangspension um etwa 0,6 %, bei Frauen aber zu einer Erhöhung um etwa 2,5 %.

Als weitere Maßnahme ist die Schaffung einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (bei Erreichung des 55. Lebensjahres) vorgesehen. Bezieher dieser Leistung sollen jene Personen sein, die derzeit die Invaliditätspension gemäß § 255 Abs. 4 ASVG in Anspruch nehmen können. Infolge der Tatsache, daß für diese neue Leistungsart zum einen die Anspruchsvoraussetzungen ein wenig verschärft worden sind und zum anderen bei gleichzeitigem Bezug eines Erwerbseinkommens nunmehr Wegfallsbestimmungen zum Tragen kommen, führt diese Maßnahme zu Einsparungen. Diese Einsparungen sind allerdings nicht quantifizierbar.

Ebenfalls zu geringen, aber nicht abschätzbaren Einsparungen führt die Neuregelung der Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) für jene Personen, die neben dem Pensionsbezug die Tätigkeit, aufgrund der sie invalid wurden, auf Kosten ihrer Gesundheit wieder ausüben. In diesen Fällen kommt es zu einer Entziehung der Pension.

Die Verbesserung des Berufsschutzes für ungelernte Arbeitnehmer/innen führt hingegen zu geringen Mehrkosten.

In Summe werden die zuletzt genannten drei Maßnahmen im Bereich der Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) zu Einsparungen führen, die allerdings nicht quantifizierbar sind.

Daher ist der im folgenden angeführte Mehraufwand beim Pensionsaufwand der Maßnahmen der Punkte 2.1 bis 2.4 mit hoher Wahrscheinlichkeit ein wenig überschätzt:

	Gesamte PV (in Mio.S)	PV nach dem ASVG
1993	19	13
1994	83	56
1995	158	110
1996	229	160
1997	293	204
1998	350	240
1999	386	258
2000	400	255

Eine Verringerung dieses Mehraufwandes ist - wie bereits erwähnt - mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen (z.B. wegen der Beitragseinnahmen im Falle der Inanspruchnahme der Gleitpension), kann allerdings nicht quantifiziert werden.

2.5 Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung

Diese Maßnahme umfaßt in erster Linie die Neugestaltung der Berechnung der Witwen/Witwerpension. Sie führt ab dem Jahr 1995 zu wesentlichen Einsparungen, da das Witwerpensionsniveau bei ungeänderter Einkommensdiskrepanz der Aktiveinkommen bei Männer und Frauen ab diesem Zeitpunkt nicht erhöht wird. Die Einsparung beim Pensionsaufwand beträgt:

- 20 -

Jahr	Gesamte PV	PV nach dem ASVG

	Mio.S	
1995	562	484
1996	621	536
1997	685	591
1998	750	647
1999	817	706
2000	887	766

Des weiteren sieht die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung im Zusammenhang mit Unterhaltsleistungen vor, daß ein Anspruch auch dann gilt, wenn gerichtlich kein Unterhalt festgelegt wurde, sofern der Unterhalt ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles regelmäßig geleistet wurde.

Mit dieser Maßnahme sind geringfügige Mehrkosten verbunden, die aber nicht quantifizierbar sind.

2.6. Entfall des Kinderzuschusses für Neuzugangspensionen

Der derzeit gewährte Kinderzuschuß entfällt für Neuzugangspensionen. Daraus ergeben sich folgende Einsparungen beim Pensionsaufwand:

- 21 -

	Gesamte PV	PV nach dem ASVG

	(Mio.S)	
1993	85	70
1994	241	198
1995	381	313
1996	506	414
1997	614	502
1998	670	548
1999	689	565
2000	710	586

Faßt man die Leistungsrechtsänderungen der Punkte 2.1 bis 2.6 zusammen, so ergibt sich für den Pensionsaufwand folgender finanzieller Minderaufwand:

	Gesamte PV	PV nach dem ASVG

	(Mio.S)	
1993	66	57
1994	158	142
1995	785	687
1996	898	790
1997	1.006	889
1998	1.070	955
1999	1.120	1.013
2000	1.197	1.097

2.7 Berücksichtigung der Zeiten der Kindererziehung

Die künftige Berücksichtigung der Zeiten der Kindererziehung anstelle des derzeitigen Kinderzuschlags und der Ersatzzeitenregelung bewirkt ein starkes Ansteigen der durchschnittlichen Neuzugangspension der Frauen, insbesondere in den kommenden Jahren, da die in Betracht kommenden Frauen

- 22 -

- a) noch eine relativ hohe durchschnittliche Kinderzahl aufzuweisen haben,
- b) in der Regel noch nicht in den Genuß der Anrechnung eines Karenzersatzjahres (ab 1971) gekommen sind.

Daher wird erwartet, daß die Neuzugangspensionen der Frauen aufgrund dieser Maßnahme in unmittelbarer Zukunft im Durchschnitt um ca. 6 bis 7 % steigen werden. Diese Steigerungsrate wird sich gegen das Jahr 2000 in dem Maß verringern, in dem einerseits die durchschnittliche Geburtenzahl abnimmt, andererseits verstärkt Ersatzzeiten für Karenzjahre anzurechnen gewesen wären, und dann ca. 5 bis 6 % betragen.

Erhöhung der Neuzugangspension der Frauen (in Prozent)

		1993	1997	2000
Arb.	IP	6,2	6,0	5,8
	AP	7,9	7,5	7,2
Ang.	IP	3,9	3,8	3,8
	AP	5,0	4,8	4,6
Ges. PV	IP	5,8	5,6	5,3
	AP	6,8	6,5	6,2

Für die Jahre 1993 bis 2000 erhöht sich daher der Pensionsaufwand um:

	Gesamte PV	PV nach dem ASVG

	(Mio.S)	
1993	92	77
1994	298	251
1995	545	463
1996	818	700
1997	1.105	950
1998	1.404	1.212
1999	1.725	1.497
2000	2.065	1.802

Zusammenfassend kann über die Leistungsrechtsänderungen der Punkte 2.1, 2.2, 2.4 und 2.7 folgendes gesagt werden:

Die Direktpensionen der Männer werden sich im Durchschnitt geringfügig vermindern (um rund 1/2 Prozent). Im Gegensatz dazu werden die Direktpensionen der Frauen im Durchschnitt relativ stark angehoben (um rund 8 bis 9 Prozent). Letzteres erfolgt nicht nur infolge der neuen Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung, sondern auch durch die Neugestaltung der Bemessungsgrundlage und der Steigerungsbeiträge. Diese Neugestaltung verursacht zwar im Zeitraum 1993 bis 2000 Mehrkosten, die werden aber - wie den vorangegangenen Tabellen entnommen werden kann -, durch die Einsparungen infolge der Neugestaltung der Hinterbliebenenversorgung und durch den Wegfall der Kinderzuschüsse mehr als kompensiert.

Nimmt man die Kosten für die Kindererziehung jedoch hinzu, so ergibt sich folgender finanzieller Mehraufwand bzw. Minderaufwand (-):

- 24 -

	Gesamte PV	PV nach dem ASVG

	(Mio.S)	
1993	26	20
1994	140	109
1995	- 240	- 224
1996	- 80	- 90
1997	99	61
1998	334	257
1999	605	484
2000	872	705

Daher ist es unabdingbar, mittelfristig für die Finanzierung der Kindererziehung finanzielle Vorsorge zu treffen und ab dem Jahr 1995 über die Finanzierung durch Mittel aus dem Familienlastenausgleichsfonds Gespräche zu führen. Im Sinne einer Erhöhung der Transparenz der Finanzierung der Pensionsversicherung und im Sinne einer zumindest teilweisen Verbreiterung der Bemessungsbasis müßte im Zuge dessen auch über die generelle Beitragspflicht für alle Versicherungszeiten nachgedacht werden.

3. Neue Berechnungsformel für den Bundesbeitrag und Neugestaltung des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

Die Neugestaltung der Bundesbeitragsberechnung und des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger sind Maßnahmen, die stark miteinander gekoppelt sind. Zielsetzung ist es, zum einen die Liquidität der Pensionsversicherungsträger zu verbessern (Neugestaltung des Bundesbeitrages) und zum anderen die Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Pensionsversicherungsträgern zu vergrößern (Bundesbeitrag und Ausgleichsfonds).

Dabei ist es erforderlich, daß als Grundvoraussetzung für die Neukonzeption des Ausgleichsfonds und des Bundesbeitrags den Beitragseinnahmen aller Versichertengruppen (ASVG, GSVG und FSVG, BSVG) tatsächlich oder fiktiv der gleiche Beitragssatz zugrunde gelegt wird. Für die Pensionsversicherungen der Selbständigen wird daher auch weiterhin ein eigener (Bundes)Beitrag als fiktiver Dienstgeberbeitrag berechnet, der jedoch in Hinkunft als Differenz zwischen dem gesamten Beitragssatz für Dienstnehmer und Dienstgeber in der Pensionsversicherung nach dem ASVG (derzeit 18,5 Prozent) und dem tatsächlichen Beitragssatz der Selbständigen (derzeit 12,5 Prozent) festgelegt wird. Dies bedeutet, daß an die Stelle der derzeitigen Verdoppelung der Einnahmen aus Pflichtbeiträgen bei den Selbständigen durch den Bund ein fiktiver Dienstgeberbeitrag des Bundes, basierend auf einem Beitragssatz von derzeit 6 Prozent (als Differenz zwischen 12,5 und 18,5 Prozent) tritt.

Des weiteren wird in Analogie zu den Beitragseinnahmen aus dem Zusatzbeitrag im ASVG auch bei den Selbständigen ein - wiederum fiktiver - Zusatzbeitrag des Bundes geschaffen. Dieser fiktive Beitrag des Bundes basiert wie im ASVG auf einem Beitragssatz von 4,3 Prozent für den Bereich des GSVG und des BSVG sowie auf einem Beitragssatz von 2,8 Prozent für das FSVG (als Differenz zwischen dem FSVG Beitragssatz von 20,0 Prozent und dem Gesamtbeitragssatz von 22,8 Prozent im ASVG). Die Mittel dieses (fiktiven) Zusatzbeitrages des Bundes für die Selbständigen kommen in den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger und erhöhen dessen Gesamteinnahmen.

In einer ersten Stufe werden die Mittel des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger sodann nach einem neuen Aufteilungsschlüssel auf die einzelnen Pensionsversicherungsträger aufgeteilt:

Dieser Schlüssel ist unter Zugrundelegung des Verhältnisses, in welchem der nicht gedeckte Aufwand aller Pensionsversicherungsträger auf die einzelnen Träger entfällt, zu errechnen. Nicht gedeckter Aufwand ist dabei grob gesprochen jener Betrag, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen.

Nach der Aufteilung der Mittel des Ausgleichsfonds auf die einzelnen Pensionsversicherungsträger erfolgt sodann in einer zweiten Stufe die Berechnung der Bundesbeiträge:

Die Gesamtaufwendungen und Gesamterträge sollen jeweils zu 100 %, jedoch soweit notwendig kassamäßig, berücksichtigt werden, d.h., der Bundesbeitragsberechnung sind die in einem Geschäftsjahr tatsächlich getätigten Ausgaben und Einnahmen zugrunde zu legen. Die Gesamtaufwendungen stimmen im großen und ganzen mit den kassamäßigen Gesamtausgaben im selben Jahr überein, d.h., der Bundesbeitragsberechnung können die Gesamtaufwendungen mit 100 % zugrunde gelegt werden. Bei den Erträgen gilt dies nicht für die Pflichtbeiträge. Die fälligen Pflichtbeiträge, die den Gesamterträgen zugrunde liegen, fließen dem Versicherungsträger mit einer Verzögerung von 1 bis 2 Monaten zu. Kassamäßig ergeben sich dadurch Jahr für Jahr geringere Gesamteinnahmen als Gesamterträge und führen zu Liquiditätsengpässen. Diesem Umstand soll in Hinkunft dadurch Rechnung getragen werden, daß bei der Berechnung der Gesamterträge für die Bundesbeitragsberechnung die bis 31.12. des Geschäftsjahres eingegangenen Pflichtbeiträge und die nach dem 31.12. des vorangegangenen Jahres eingegangenen Pflichtbeiträge des Vorjahres berücksichtigt werden sollen.

Diese Neuregelungen treten mit 1.1.1994 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt entfällt der bisherige Bundesbeitrag für Bauführungen. Dieser Wegfall ist damit begründet, daß sich zum einen in der Praxis dieses Instrument in der Vergangenheit als nicht tauglich erwiesen hat, zum anderen mit der Wiederberücksichtigung der Abschreibungen bei der Berechnung des Bundesbeitrages durchaus das Auslangen gefunden werden kann.

Die nachfolgenden Übersichten C/3, C/4 und C/5 geben die Auswirkungen der in Punkt 2 dieses Abschnittes angeführten Leistungsrechtsänderungen und der in diesem Punkt beschriebenen Neugestaltung der Berechnung des Bundesbeitrages und der Neukonzeption des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger wieder. Sie geben damit einen Überblick über die Gesamtauswirkungen der Pensionsreformmaßnahmen:

Als zusätzliche Maßnahmen wurden dabei noch berücksichtigt, daß

- mit 1.1.1993 die Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung um 0,4 Prozentpunkte erhöht werden sollen; dies führt zu einer Erhöhung der Mittel des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger, und
- die 19.Novelle zum GSVG neben den hier beschriebenen Reformmaßnahmen auch eine Neugestaltung der Beitragsgrundlage für Versicherte nach dem GSVG vorsieht; diese Maßnahme erhöht die Beitragseinnahmen in diesem Bereich.

In der Tabelle C/6 wird die Entwicklung der Bundesmittel (ohne Ausgleichszulagensätze) aufgrund der 51. Novelle zum ASVG (samt Begleitnovellen) nochmals gesondert dargestellt und den Gebarungstabellen von B/1 und B/2 bzw. C/1 und C/2 gegenübergestellt:

Auswirkungen der 51. Novelle zum ASVG
samt Begleitnovellen (Nettoanpassung,
Leistungsrechtsänderungen, Neugestaltung
des Bundesbeitrages und des Ausgleichsfonds)

Tabelle C/3

Gebahrung der Pensionsversicherung
im Jahr 1993

	gesamte PV	ASVG
<u>Aufwendungen:</u>		
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	193.181	165.465
Hilflosenzuschuß	10.013	7.617
Kinderzuschuß	491	397
Pensionsaufwand insgesamt	203.685	173.479
Beitrag für Pensionisten an die KV	21.322	18.114
Einbehalt von der Pension	- 6.007	- 5.164
KV der Pensionisten	15.315	12.950
übrige Aufwendungen 1)	11.714	9.732
Gesamtaufwendungen	230.714	196.161
<u>Erträge:</u>		
Pflichtbeiträge	136.835	128.471
Überweisung a.d. Ausgleichsfonds	34.803	33.312
Übrige Erträge	2.589	2.440
Gesamterträge	174.227	164.223
Nicht gedeckter Aufwand	56.487	31.938
Bundesbeitrag	56.550	32.037
Bundesbeitrag für Bauführungen	86	80
Gebahrungserfolg	149	179
Bundesmittel	56.636	32.117
Ausgleichszulagenersätze	9.333	5.408
Bundesmittel und AZ	65.969	37.525
1) davon für den Bundes- beitrag unwirksam	398	293

Auswirkungen der 51. Novelle zum ASVG samt Begleitnovellen
(Nettoanpassung, Leistungsrechtsänderungen,
Neugestaltung des Bundesbeitrages
und des Ausgleichsfonds)

Tabelle C/4

Gebärung der gesamten Pensionsversicherung
(in Mio.S)

Jahr	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,039	1,039	1,034	1,036	1,034	1,034	1,034
<u>Aufwendungen:</u>							
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	205.482	218.961	232.318	246.574	261.025	277.378	295.330
Hilflosenzuschuß	10.452	10.929	11.358	11.820	12.277	12.765	13.299
Kinderzuschuß	351	230	126	36	-	-	-
Pensionsaufwand insgesamt	216.285	230.120	243.802	258.430	273.302	290.143	308.629
Beitrag für Pensionisten an die KV	22.659	24.126	25.587	27.148	28.741	33.545	32.524
Einbehalt von der Pension	- 6.365	- 6.760	- 7.151	- 7.569	- 7.992	- 8.473	- 9.001
KV der Pensionisten	16.294	17.366	18.436	19.579	20.749	22.072	23.523
übrige Aufwendungen	12.309	12.944	13.549	14.161	14.817	15.512	16.241
Gesamtaufwendungen	244.888	260.430	275.787	292.170	308.868	327.727	348.393
<u>Erträge:</u>							
Pflichtbeiträge der Vers.	145.900	155.827	165.705	176.156	186.366	197.453	208.802
Pflichtbeiträge des Bundes	3.963	4.192	4.415	4.593	4.755	4.936	5.108
übrige Erträge	2.592	2.592	2.597	2.606	2.623	2.648	2.679
Gesamterträge	152.455	162.611	172.717	183.355	193.744	205.037	216.589
nicht gedeckter Aufwand	92.433	97.819	103.070	108.815	115.124	122.690	131.804
Überweisung a. d. Ausgleichsfonds	40.061	42.729	45.390	48.192	50.966	53.967	57.047
Bundesbeitrag (Ausfallhaftung)	53.205	55.979	58.626	61.629	65.222	69.852	75.951
Gebärungserfolg	833	889	946	1.006	1.064	1.129	1.194
Bundesbeitrag (Ausfallhaftung)	53.205	55.979	58.626	61.629	65.222	69.852	75.951
Pflichtbeiträge des Bundes	3.963	4.192	4.415	4.593	4.755	4.936	5.108
Bundesbeitrag zum Ausgleichsfonds	2.928	3.100	3.267	3.404	3.528	3.667	3.800
BUNDESMITTEL	60.096	63.271	66.308	69.626	73.505	78.455	84.859
Ausgleichszulagenersätze	9.438	9.544	9.604	9.684	9.745	9.807	9.868
BUNDESMITTEL u. AUSGLEICHSZULAGEN	69.534	72.815	75.912	79.310	83.250	88.262	94.727

Gebärung der Pensionsversicherung nach den ASVG
(in Mio.S)

Jahr	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,039	1,039	1,034	1,036	1,034	1,034	1,034
<u>Aufwendungen:</u>							
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	176.060	187.770	199.462	211.986	224.752	239.340	255.453
Hilflosenzuschuß	7.972	8.359	8.713	9.097	9.478	9.884	10.325
Kinderzuschuß	281	182	100	30	-	-	-
Pensionsaufwand insgesamt	184.313	196.311	208.275	221.113	234.230	249.224	265.778
Beitrag für Pensionisten an die KV	19.264	20.539	21.820	23.193	24.600	26.211	27.985
Einbehalt von der Pension	- 5.479	- 5.827	- 6.176	- 6.552	- 6.932	- 7.367	- 7.848
KV der Pensionisten	13.785	14.712	15.644	16.641	17.668	18.844	20.137
übrige Aufwendungen	10.224	10.750	11.237	11.729	12.251	12.800	13.379
Gesamtaufwendungen	208.322	221.773	235.156	249.483	264.149	280.868	299.294
<u>Erträge:</u>							
Pflichtbeiträge der Vers.	137.014	146.408	155.768	165.785	175.601	186.246	197.167
Pflichtbeiträge des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
übrige Erträge	2.442	2.442	2.447	2.456	2.473	2.496	2.526
Gesamterträge	139.456	148.850	158.215	168.241	178.074	188.742	199.693
nicht gedeckter Aufwand	68.866	72.923	76.941	81.242	86.075	92.126	99.601
Überweisung a. d. Ausgleichsfonds	29.850	31.850	33.883	35.980	38.107	40.524	43.104
Bundesbeitrag (Ausfallhaftung)	39.833	41.946	43.987	46.251	49.015	52.713	57.673
Gebärungserfolg	817	873	929	989	1.047	1.111	1.176
Bundesbeitrag (Ausfallhaftung)	39.833	41.946	43.987	46.251	49.015	52.713	57.673
Pflichtbeiträge des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Bundesbeitrag zum Ausgleichsfonds	-	-	-	-	-	-	-
BUNDESMITTEL	39.833	41.946	43.987	46.251	49.015	52.713	57.673
Ausgleichszulagenersätze	5.519	5.605	5.670	5.749	5.817	5.884	5.953
BUNDESMITTEL u. AUSGLEICHSZULAGEN	45.352	47.551	49.657	52.000	54.832	58.597	63.626

Verglichen mit den Bundesmitteln vor der 50. Novelle ergeben die Reformmaßnahmen einen leichten Mehraufwand für den Bereich der gesamten Pensionsversicherung. Innerhalb der einzelnen Bereiche (ASVG, GSVG und FSVG, BSVG) kommt es jedoch zu internen Umschichtungen in bezug auf die Mittel aus dem Ausgleichsfonds bzw. des Bundesbeitrages. Diese Maßnahme bedeutet allerdings nicht die Besser- bzw. Schlechterstellung einer bestimmten Versichertengruppe, sondern ist eine rein technische Maßnahme:

Bei einem gleichbleibenden Volumen an Aufwendungen und Einnahmen aus Pflichtbeiträgen bekommen die Pensionsversicherungsträger nach dem ASVG weniger Mittel aus dem Ausgleichsfonds, dafür aber mehr an Bundesbeiträgen. Die Pensionsversicherungsträger der Selbständigen bekommen hingegen mehr Mittel aus dem Ausgleichsfonds, dafür aber weniger an Bundesmitteln.

D. Einbeziehung der im Rahmen des Bundespflegegeldgesetzes erfolgten Novellierungen der Sozialversicherungsgesetze

Wesentliche Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erfolgen nicht nur im Rahmen der 51. Novelle zum ASVG, sondern auch in Konnex mit dem neuen Bundespflegegeldgesetz.

Die Finanzierung der Pflegegelder erfolgt dabei zwar durch den Bund, diesem werden aber durch Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung die für die Einstiegsfinanzierung benötigten Mittel bereitgestellt. Konkret erfolgt dies durch drei Maßnahmen:

Entwicklung der Bundesmittel (ohne Ausgleichszulagenersätze)
aufgrund der 51. Novelle zum ASVG (samt Begleitnovellen)

	Bundesmittel aufgrund der 51. Novelle		im Vergleich zu den Bundesmitteln vor der 50. Novelle		im Vergleich zu den Bundesmitteln auf Basis der 50. Novelle und Nettoanpassung	
	gesamte PV	PV nach dem ASVG	gesamte PV	PV nach dem ASVG	gesamte PV	PV nach dem ASVG
	(in Mio.S)		(in Mio.S)		(in Mio.S)	
1993	56.636	32.117	+ 81	+ 78	- 133	- 141
1994	60.096	39.833	+ 886	+ 6.662	+ 422	+ 6.178
1995	63.271	41.946	+ 310	+ 6.588	- 103	+ 6.234
1996	66.308	43.987	+ 266	+ 7.085	- 50	+ 6.758
1997	69.626	46.251	+ 211	+ 7.470	+ 144	+ 7.400
1998	73.505	49.015	+ 778	+ 8.434	+ 502	+ 8.135
1999	78.455	52.713	+ 571	+ 8.537	+ 800	+ 8.729
2000	84.859	57.673	+ 659	+ 8.831	+ 1.082	+ 9.227

1. Durch die Einführung des Pflegegeldes entfällt der Hilflorenzuschuß im Bereich der Pensionsversicherung (es verbleibt lediglich ein kleiner Rest von jährlich rund 200 Mio.S., der an im Ausland befindliche Personen zu leisten ist). Durch den Wegfall des Hilflorenzuschusses als Leistung der Pensionsversicherung verringert sich der Bundesbeitrag um den Aufwand für Hilflorenzuschüsse sowie um den entsprechenden Anteil der Hilflorenzuschüsse an die Krankenversicherung der Pensionisten.
2. Die Krankenversicherung der Pensionisten erfährt eine völlige Neugestaltung in dem Sinn, daß die Pensionsversicherung als fiktiver Dienstgeber nunmehr das 2,1-fache dieses Einbehalts von den Pensionen (der entsprechende Beitragssatz für Pensionisten erhöht sich von 3 auf 3,5 Prozent) an die Krankenversicherungsträger abliefern. Krankenversicherungsträger mit einer äußerst ungünstigen Struktur im Verhältnis von Aktiven zu Pensionisten (das sind die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, Abt. A; die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, die Krankenversicherung der gewerblichen Wirtschaft und die Krankenversicherung der Bauern) erhalten von der zugehörigen Pensionsversicherung zusätzlich Mittel, damit diese Träger keine finanziellen Nachteile erleiden.

Die in Summe verringerte Überweisung der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung führt ebenfalls zu einer entsprechenden Verringerung des Bundesbeitrages.

3. Damit aber die Krankenversicherungsträger keine finanziellen Einbußen erleiden, ist es notwendig, die Beitragssätze zu erhöhen. Im Bereich des ASVG beträgt die

- 34 -

Erhöhung der Beitragssätze zur Krankenversicherung für Dienstnehmer und Dienstgeber je 0,4 Prozentpunkte.

Wie die meisten Änderungen im Leistungsrecht treten diese Maßnahmen mit 1. Juli 1993 in Kraft. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ergibt sich für die gesetzliche Pensionsversicherung für den Zeitraum 1993 bis 2000 die in den Gebärungstabellen D/1, D/2 und D/3 aufgezeigte Entwicklung.

Abweichend von den bisherigen Gebärungstabellen wurde für das Jahr 1993 ein Anpassungsfaktor von 1,040 zugrundegelegt; das ist jener Wert, der vom Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung in der Sitzung vom 27. Oktober 1992 empfohlen wurde.

Auswirkungen der 51. Novelle zum ASVG
(samt Begleitnovellen) sowie des Bundes-
pflegegeldgesetzes

Tabelle D/1

Gebahrung der Pensionsversicherung
im Jahr 1993

gesamte PV PV nach dem
ASVG

(in Mio.S)

Aufwendungen:

Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	193.094	165.382
Hilflosenzuschuß	5.002	3.805
Kinderzuschuß	491	397
Pensionsaufwand insgesamt	198.587	169.584
Beitrag für Pensionisten an die KV	18.311	15.299
Einbehalt von der Pension	6.340	- 5.462
KV der Pensionisten	11.971	9.837
übrige Aufwendungen 1)	11.714	9.732
Gesamtaufwendungen	222.272	189.153

Erträge:

Pflichtbeiträge	136.835	128.471
Überweisung a.d. Ausgleichsfonds	34.803	33.312
Übrige Erträge	2.589	2.440
Gesamterträge	174.227	164.223
Nicht gedeckter Aufwand	48.045	24.930
Bundesbeitrag	48.091	25.015
Bundesbeitrag für Bauführungen	86	80
Gebahrungserfolg	132	165
Bundesmittel	48.177	25.095
Ausgleichszulagenersätze	9.324	5.403
Bundesmittel und AZ	57.501	30.498

1) davon für den Bundes-
beitrag unwirksam

398 293

Gebärung der gesamten Pensionsversicherung
(in Mio.S)

Jahr	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,039	1,039	1,034	1,036	1,034	1,034	1,034
Aufwendungen:							
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	205.493	218.958	232.303	246.545	260.982	277.320	295.254
Hilflosenzuschuß	-	-	-	-	-	-	-
Kinderzuschuß	351	230	126	36	-	-	-
Pensionsaufwand insgesamt	205.844	219.188	232.429	246.581	260.982	277.320	295.254
Beitrag für Pensionisten an die KV	16.266	17.279	18.285	19.352	20.431	21.664	23.009
Einbehalt von der Pension	- 7.085	- 7.530	- 7.973	- 8.445	- 8.922	- 9.467	-10.064
KV der Pensionisten	9.181	9.749	10.312	10.907	11.509	12.197	12.945
übrige Aufwendungen	12.309	12.944	13.549	14.161	14.817	15.512	16.241
Gesamtaufwendungen	227.334	241.881	256.290	271.649	287.308	305.029	324.440
Erträge:							
Pflichtbeiträge der Vers.	145.900	155.827	165.705	176.156	186.366	197.453	208.802
Pflichtbeiträge des Bundes	3.963	4.192	4.415	4.593	4.755	4.936	5.108
übrige Erträge	2.592	2.592	2.597	2.606	2.623	2.648	2.679
Gesamterträge	152.455	162.611	172.717	183.355	193.744	205.037	216.589
nicht gedeckter Aufwand	74.879	79.270	83.573	88.294	93.564	99.992	107.851
Überweisung a. d. Ausgleichsfonds	40.061	42.729	45.390	48.192	50.966	53.967	57.047
Bundesbeitrag (Ausfallhaftung)	35.651	37.430	39.129	41.108	43.662	47.154	51.998
Gebärungserfolg	833	889	946	1.006	1.064	1.129	1.194
Bundesbeitrag (Ausfallhaftung)	35.651	37.430	39.129	41.108	43.662	47.154	51.998
Pflichtbeiträge des Bundes	3.963	4.192	4.415	4.593	4.755	4.936	5.108
Bundesbeitrag zum Ausgleichsfonds	2.928	3.100	3.267	3.404	3.528	3.667	3.800
BUNDESMITTEL	42.542	44.722	46.811	49.105	51.945	55.757	60.906
Ausgleichszulagenersätze	9.429	9.535	9.595	9.675	9.736	9.798	9.859
BUNDESMITTEL u. AUSGLEICHSZULAGEN	51.971	54.257	56.406	58.780	61.681	65.555	70.765

Auswirkungen der 51. Novelle zum ASVG
(samt Begleitnovellen) sowie des
Bundespflegegeldgesetzes

Tabelle D/3

Gebärung der Pensionsversicherung nach dem ASVG
(in Mio.S)

Jahr	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,039	1,039	1,034	1,036	1,034	1,034	1,034
Aufwendungen:							
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	176.049	187.747	199.428	211.940	224.694	239.268	255.365
Hilflosenzuschuß	-	-	-	-	-	-	-
Kinderzuschuß	281	182	100	30	-	-	-
Pensionsaufwand insgesamt	176.330	187.929	199.528	211.970	224.694	239.268	255.365
Beitrag für Pensionisten an die KV	13.293	14.146	15.003	15.926	16.859	17.930	19.115
Einbehalt von der Pension	- 6.123	- 6.516	- 6.911	- 7.336	- 7.766	- 8.259	- 8.805
KV der Pensionisten	7.170	7.630	8.092	8.590	9.093	9.671	10.310
übrige Aufwendungen	10.224	10.750	11.237	11.729	12.251	12.800	13.379
Gesamtaufwendungen	193.724	206.309	218.857	232.289	246.038	261.739	279.054
Erträge:							
Pflichtbeiträge der Vers.	137.014	146.408	155.768	165.785	175.601	186.246	197.167
Pflichtbeiträge des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
übrige Erträge	2.442	2.442	2.447	2.456	2.473	2.496	2.526
Gesamterträge	139.456	148.850	158.215	168.241	178.074	188.742	199.693
nicht gedeckter Aufwand	54.268	57.459	60.642	64.048	67.964	72.997	79.361
Überweisung a. d. Ausgleichsfonds	29.036	30.970	32.935	34.958	37.022	39.396	41.980
Bundesbeitrag (Ausfallhaftung)	26.049	27.362	28.636	30.079	31.989	34.712	38.557
Gebärungserfolg	817	873	929	989	1.047	1.111	1.176
Bundesbeitrag (Ausfallhaftung)	26.049	27.362	28.636	30.079	31.989	34.712	38.557
Pflichtbeiträge des Bundes	-	-	-	-	-	-	-
Bundesbeitrag zum Ausgleichsfonds	-	-	-	-	-	-	-
BUNDESMITTEL	26.049	27.362	28.636	30.079	31.989	34.712	38.557
Ausgleichszulagenersätze	5.514	5.600	5.665	5.744	5.812	5.879	5.948
BUNDESMITTEL u. AUSGLEICHSZULAGEN	31.563	32.962	34.301	35.823	37.801	40.591	44.505

- 38 -

Durch einen Vergleich der Gebärungstabellen D/1 und D/2 mit den entsprechenden Tabellen C/3 und C/4 kann man die direkten Auswirkungen der in diesem Punkt beschriebenen Maßnahmen quantifizieren.

Die nachfolgende Übersicht enthält daher die für die Finanzierung des Bundespflegegeldes freiwerdenden Mittel (durch Wegfall des HZ, Neugestaltung der KV der Pensionisten):

	<u>Bundesmittel</u> (ohne Ausgleichs- zulagensätze)	<u>Verringerung der</u> <u>Bundesmittel</u> durch den Wegfall des HZ und der Neugestaltung der KV d. Pensionisten
1993	48.177	8.459
1994	42.542	17.554
1995	44.722	18.549
1996	46.811	19.497
1997	49.105	20.521
1998	51.945	21.560
1999	55.757	22.698
2000	60.906	23.953

Die Tabelle D/4 zeigt die Auswirkung der Neugestaltung der KV der Pensionisten und die Einnahmen aus der Erhöhung der Beitragssätze. Dieser Tabelle ist zu entnehmen, daß die vorgesehenen Maßnahmen in Summe im Zeitraum vom 1993 bis 2000 mehr oder minder kostenneutral sind.

Auswirkungen der Änderung der Finanzierung der Krankenversicherung der
Pensionisten auf die Gebarung der Krankenversicherung

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
<u>A. derzeitige Rechtslage:</u>								
	(Mio.S)							
Einnahmen der Kranken- versicherung f.d. Krankenvers. der Pensionisten: Überweisung der Pensionsversicherung:	21.322	22.659	24.126	25.587	27.148	28.741	30.545	32.524
<u>B. neues Recht</u>								
Einnahmen der Kranken- versicherung f.d. Krankenvers. der Pensionisten:								
Beiträge der Pensionisten	6.340	7.085	7.530	7.973	8.445	8.922	9.467	10.064
Beiträge der PV-Träger	11.971	9.181	9.749	10.312	10.907	11.509	12.197	12.945
Mehrertrag aus der Beitrags- satzerhöhung für Aktive in der Krankenversicherung								
nach dem ASVG	2.820	6.015	6.427	6.838	7.278	7.709	8.176	8.656
nach dem GSVG	121	262	283	303	318	331	347	362
nach dem BSVG 1)	134	275	282	289	296	302	309	315
Summe der Einnahmen	21.386	22.818	24.271	25.715	27.244	28.773	30.496	32.342
Mehr/Mindereinnahmen der Krankenversicherungsträger	+ 64	+ 159	+ 145	+ 128	+ 96	+ 32	- 49	- 182

1) verdoppelt durch den Bund im
Rahmen des Bundesbeitrages zur
bäuerlichen Krankenversicherung

ASVG

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Im Einklang mit der Regierungserklärung Sicherstellung der Finanzierung der Pensionsversicherung unter Berücksichtigung der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung und der Entwicklung hinsichtlich des faktischen Pensionsanfallsalters; Schließung von im derzeitigen Leistungsrecht noch bestehenden Versorgungslücken; Vermeidung von Überversorgungen im Leistungsrecht der Hinterbliebenen; Konkretisierung der in der 50. Novelle zum ASVG begonnenen Neugestaltung von Aufwertung und Anpassung.

B. Lösung

Das durchschnittliche Leistungsniveau soll insgesamt weder erhöht noch gesenkt werden, doch sollen leistungrechtliche Maßnahmen insgesamt zu einer Erleichterung der langfristigen Finanzierung der Pensionsversicherung durch Anreize, freiwillig länger im Erwerbsleben zu bleiben, führen. Verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten; Neuregelung der Witwen(Witwer)pension ab 1995.

C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Die Neugestaltung von Aufwertung und Anpassung, der Bundesbeitragsberechnung und des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger sowie die Änderung auf dem Leistungssektor bringen gegenüber der Rechtslage vor der 50. Novelle zum ASVG geringfügige Mehrkosten bis zum Jahr 2000 mit sich. Im Detail wird auf die Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

E. Konformität mit EG-Recht gegeben.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.351/42-1/92

E r l ä u t e r u n g e n

Gegenstand des vorliegenden Novellenentwurfes ist die in der Erklärung der Bundesregierung vom Dezember 1990 angekündigte Pensionsreform. Hauptanlaß dafür ist im wesentlichen einerseits der kontinuierliche Rückgang des tatsächlichen (im Gegensatz zum gesetzlichen) Pensionsanfallsalters - es liegt derzeit für Männer und Frauen bei etwa dem 58. Lebensjahr - und andererseits die steigende Lebenserwartung unserer Bevölkerung.

Durch die Pensionsreform wird sichergestellt, daß die Pensionsversicherung auch in Zukunft ihre Funktion als Sicherung des Lebensstandards im Alter, bei geminderter Arbeitsfähigkeit oder bei Tod erfüllen kann. Die Maßnahmen, um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende:

- Neugestaltung der Aufwertung und Anpassung; dadurch soll ein Gleichklang in der Entwicklung der Durchschnittseinkommen der Aktiven und der Durchschnittspensionen, nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, hergestellt werden.
- Vereinheitlichung der Pensionsbemessungsgrundlage; die Bemessungsgrundlage wird aus den besten 180 Beitragsmonaten ermittelt.
- Neustrukturierung der Steigerungsbeträge für Alterspensionen; zur Unterstützung der Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters sollen sich die Steigerungsbeträge bei einem späteren Pensionsantritt (nach dem 60. Lebensjahr für Männer, 55. Lebensjahr für Frauen) stärker erhöhen, und zwar in der Weise, daß sie bei Vorliegen von 40 Versicherungsjahren und einem Anfallsalter von 60 für Frauen bzw. 65 für Männer 80% der Bemessungsgrundlage betragen.
- Gleitpension; ab dem Erreichen der Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer kann neben einer Erwerbstätigkeit eine Teilpension nach freier Wahl in der Höhe von 70% oder 50% der ansonsten gebührenden Vollpension unter entsprechender Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit in Anspruch genommen werden.
- Vorzeitige Alterspension bei geminderter Arbeitsfähigkeit; mit dieser Regelung wird eine neue Frühpension eingeführt, die den bisherigen Berufsschutz bei der Invaliditäts (Berufsunfähigkeits) pension übernimmt.

- Anrechnung von Kindererziehungszeiten; anstelle des derzeitigen Kinderzuschlages und der bisherigen Ersatzzeitenregelung werden künftig Zeiten der Kindererziehung im Ausmaß von höchstens 4 Jahren pro Kind in Form eines fixen Betrages zur Pension berücksichtigt.
- Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung ab 1. Jänner 1995; das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension soll künftig zwischen 40% und 60% der Pension des (der) Verstorbenen betragen, abhängig von der Höhe des eigenen Einkommens und des Einkommens des überlebenden Ehepartners. Erreicht dabei die Summe aus eigenem Einkommen (oder eigener Pension) und Witwen(Witwer)pension nicht den Betrag von 16 000 S, so bleibt es beim bisherigen Ausmaß von 60 vH der Pension des verstorbenen Ehepartners.
- Witwen(Witwer)pensionsanspruch für Geschiedene, wenn kein Unterhalt gerichtlich festgelegt wird; Witwen(Witwer)pension gebührt dem (der) Geschiedenen auch, wenn tatsächlich regelmäßig Unterhalt geleistet wurde und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.
- Bundesbeitrag; Neugestaltung im Zusammenhang mit der Neukonzeption des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger.

Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Reihe von Maßnahmen, mit denen Anregungen verschiedener Interessenvertretungen entsprochen werden soll.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen wird auf die Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand Sozialversicherungswesen des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Allgemeiner Teil

Bereits zu Beginn der 80er Jahre wurde aus den verschiedensten Gründen über eine Pensionsreform diskutiert. Hauptanstoßpunkt war die damalige Wachstumsschwäche der Wirtschaft, die auch in mittelfristigen Prognosen eine nicht unerhebliche Steigerung der Bundesbeiträge zur

Pensionsversicherung erwarten ließ. Immer mehr wurde jedoch in der Öffentlichkeit auch die langfristige Finanzierbarkeit der Pensionsversicherung auf Grund des Alterungsprozesses der Bevölkerung, insbesondere nach der Jahrhundertwende, in Frage gestellt.

Diese Diskussionen führten zu ersten Reformmaßnahmen ab dem Jahre 1985, die neben zahlreichen Strukturverbesserungen im Leistungsrecht auch die mittelfristige Finanzierung bis zur Jahrhundertwende sicherstellen sollten. Zu erwähnen ist dabei insbesondere die Berücksichtigung der Arbeitslosenrate bei der Pensionsanpassung.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser ersten Reformmaßnahmen wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung überdenken sollte. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe fanden 1988 in einem weiteren Reformschritt Berücksichtigung. Um die langfristige Finanzierung zu erleichtern, wurde das überhöhte Nettoleistungsniveau bei Neuzugängen - verursacht vor allem durch die nicht unerheblichen Beitragssatzerhöhungen ab dem Beginn der 70er Jahre - wieder auf das Niveau bei Einführung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zurückgeführt. Zusammen mit den 1985 gesetzten Reformmaßnahmen, insbesondere der Anpassungsregelung, konnte erreicht werden, daß die durchschnittlichen Nettopensionen in den letzten Jahren nicht stärker gestiegen sind als die durchschnittlichen Nettoaktiveinkommen.

Offen blieb in der Pensionsreform 1988 die Aufbringung der für die Finanzierung der Pensionsversicherung notwendigen Mittel ab dem Jahr 2000. Die vieldiskutierte Wertschöpfungsabgabe sollte weiterberaten werden und ihre Einführung gegen Ende dieses Jahrzehnts bei gleichzeitigem Wegfall der Arbeitgeberbeiträge (Ersatz der Arbeitgeberbeiträge durch die Wertschöpfungsabgabe) die Finanzierung der Pensionsversicherung auch in Zukunft sicherstellen.

Die bereits damals großen Widerstände gegen diese Art der Finanzierung der Pensionsversicherung veranlaßte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Sozialpartner zu ersuchen, den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen mit einer Studie zu beauftragen, die klären sollte, ob die Wertschöpfungsabgabe ein geeignetes Instrument zur langfristigen Sicherung der Finanzierbarkeit der Pensionsversicherung sein kann.

Die Sozialpartner haben letztendlich den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen mit einer umfassenden Studie über "die soziale Sicherung im Alter" zu Beginn des Jahres 1990 beauftragt. Zwischenergebnisse dieser Studie fanden Eingang in das Koalitionsübereinkommen; die Studie selbst wurde im Herbst 1991 fertiggestellt.

Der Beirat stellt darin fest, daß es auch in Zukunft keine unlösbaren Finanzierungsprobleme für die Pensionsversicherung geben wird. Er schlägt aber eine Reihe von Maßnahmen vor, die die Finanzierung der Pensionsversicherung auch bei einer alternden Bevölkerung erleichtern (siehe dazu die Studie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen, "Soziale Sicherung im Alter", Wien 1991).

Auf der Basis dieser Beiratsstudie wurden ab Herbst 1991 in einer Vielzahl von Beratungen die notwendigen Maßnahmen einer Pensionsreform mit Experten der Kammern, der Sozialversicherungsträger und der Wissenschaft eingehend diskutiert. Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis dieser Beratungen und soll mittelfristig und - sofern längerfristig keine extrem anderen wirtschaftlichen Entwicklungen, wie in der Studie des Beirates vorausgesagt, eintreten - auch langfristig die Pensionsversicherung absichern und damit die 1985 begonnenen Reformmaßnahmen abschließen.

Das österreichische Altersversorgungsrecht ist quantitativ und qualitativ im internationalen Vergleich sehr gut ausgebaut. Es beruht auf der Sicherung des Lebensstandards unter Berücksichtigung einer im Alter etwas geringeren Bedürfnisstruktur. Dieser Grundsatz soll auch in

Zukunft nicht aufgegeben, sondern in Richtung von mehr Verteilungsgerechtigkeit weiterentwickelt werden. Dazu gehört vor allem die Schließung von im derzeitigen Leistungsrecht noch bestehenden Versorgungslücken (zB Anrechnung von Kindererziehungszeiten).

Das durchschnittliche Leistungsniveau soll insgesamt weder erhöht noch gesenkt werden. Die Maßnahmen im Leistungsrecht sollen jedoch insgesamt zu einer Erleichterung der langfristigen Finanzierung der Pensionsversicherung durch Anreize, freiwillig länger im Erwerbsleben zu bleiben, führen. Um dieses Ziel eines höheren effektiven Pensionsantrittsalters zu erreichen, werden allerdings neben den Maßnahmen im Sozialversicherungsrecht auch anderweitig Maßnahmen zur Förderung altersgerechter spezifischer Arbeitsbedingungen zu setzen sein. Dort, wo die gesundheitliche Belastung während des Arbeitslebens besonders intensiv ist, ist durch gezielte Gesundheitsvorsorgemaßnahmen im Bereich der Arbeitsmedizin, der Sicherheitstechnik, des Arbeitnehmerschutzes und der Arbeitsorganisation eine Entlastung von kurzzeitigen Spitzenanforderungen zugunsten eines längeren erfüllten Arbeitslebens zu bewirken. Die Doppelbelastung der Frau und ihre Benachteiligung im Arbeitsleben, was Einkommen, berufliche Stellung und Arbeitsinhalt betrifft, muß weiter verringert werden. Dies setzt eine gleichmäßigere Verteilung der Familienpflichten und mehr Hilfe bei der Bewältigung von Pflege- und Erziehungsaufgaben voraus. Nur dann wird eine stärkere Erwerbsbeteiligung der Frauen auch in fortgeschrittenem Lebensalter erwartet werden können.

Alle Maßnahmen dieses Entwurfes können nur im Rahmen des Sozialversicherungsrechts Weichenstellungen in diese Richtung vornehmen, ein faktisch höheres Pensionsantrittsalter hängt aber wesentlich von den vorhin genannten durch das Sozialversicherungsrecht nur gering beeinflussbaren Faktoren ab.

Die finanzielle Absicherung der Pensionsversicherung kann aber nicht allein über Maßnahmen im Leistungsrecht vorgenommen werden.

Sie bedarf auch Maßnahmen im Beitragsrecht, vor allem der künftigen Gestaltung der Finanzierung durch Beiträge der Versicherten und des Bundes.

Die schon erwähnte Beiratsstudie sieht in der Wertschöpfungsabgabe zumindest in der bisher diskutierten Form kein zielführendes Instrument zur Lösung der finanziellen Absicherung der Pensionsversicherung. Sie meint vielmehr, daß im gegenwärtigen Steuersystem genug Platz für wertschöpfungsgebundene Elemente wäre, die ausgebaut werden könnten und so die Finanzierung über einen höheren Bundesbeitrag ermöglichen würden. Insgesamt soll jedoch das derzeitige duale Finanzierungssystem grundsätzlich beibehalten werden.

Das bedeutet langfristig, daß der Bund über Steuern und Abgaben zunächst einen doch größeren Teil als heute zur Finanzierung beitragen könnte, wobei auf mittelfristige Probleme (Budgetkonsolidierung, Arbeitsmarktentwicklung) Rücksicht zu nehmen ist. Ab einem bestimmten Zeitpunkt sollten jedoch zusätzlich notwendige Mittel der Pensionsversicherung durch Beiträge der Versicherten und Bundesmittel gleichschrittig aufgebracht werden, das heißt, daß ein Höchstanteil der Bundesfinanzierung gemessen an den Beiträgen der Versicherten festzusetzen ist.

Ab einem Zeitpunkt, der im nächsten Jahrzehnt liegen wird, werden Versicherte und Bund durch - allerdings maßvolle - Erhöhung ihres Beitrages die durch den Alterungsprozeß der Bevölkerung notwendigen zusätzlichen Mittel aufzubringen haben.

Die neue Form der Aufwertung und Anpassung garantiert dabei eine gerechte Aufteilung der Belastung auf die aktive Bevölkerung und die Pensionisten. Mit ihr wird erreicht, daß sich die Durchschnittsnettoeinkommen der Erwerbstätigen und der Pensionisten gleichschrittig entwickeln.

Aus der Sicht einer Versicherung im Umlageverfahren sind auch alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Gewährung und der Höhe einer Pension zu sehen.

Im Rahmen einer "Sozial"-Versicherung ist die Pension Ersatz des verlorengegangenen Erwerbseinkommens und soll damit den Lebensstandard nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung einer dann etwas geringeren Bedürfnisstruktur sichern. Dem gegenüber steht der Anspruch einer Sozial-"versicherung" auf ein Äquivalent für erbrachte Beitragsleistungen.

In diesem Spannungsverhältnis sind die bisher bestehende Stichtagsregelung und alle anderen Maßnahmen zu sehen, die verhindern sollen, daß die Pension zu einer Invaliditäts- bzw. Altersprämie umfunktioniert wird.

Der Entwurf versucht diese Problematik anders zu lösen.

Beim Betrachten einer globalen Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen sind die Hundertsätze des Steigerungsbetrages einer Pension aus der Sicht des reinen Versicherungsprinzips zu hoch. Aus der Sicht des Lebensstandardprinzips entsprechen sie den an sie gestellten Anforderungen der Absicherung bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Der Anspruch auf eine Leistung unabhängig von einem weiter erzielten Erwerbseinkommen bei Eintritt eines Versicherungsfalles (Invalidität, Tod, Alter) in voller Höhe widerspricht daher nicht nur dem Versicherungsprinzip, sondern auch dem Sozialprinzip, weil dadurch nicht der Lebensstandard gesichert, sondern erhöht wird. Die bisherigen Bedingungen für den Anfall einer Pension, nämlich "keine Erwerbstätigkeit am Stichtag bzw. in einer gewissen Zeit nach dem Stichtag", aber zugegebenermaßen auch die früher geltenden Ruhensbestimmungen, konnten dieses Problem nicht ausreichend lösen. Umgehungen waren möglich. Der Entwurf trennt daher zwischen der nach dem Versicherungsprinzip auf jeden Fall zustehenden Leistung auf Grund des eingezahlten Beitrages und der notwendigen Leistung bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

Dies wird bei den Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit dadurch erreicht, daß der Zurechnungszuschlag nur dann in voller Höhe gebührt, wenn

kein Erwerbseinkommen erzielt wird. Die Pension auf Grund des Steigerungsbetrages gebührt aber als "Versicherungsleistung" auf jeden Fall unabhängig von einem weiter erzielten Erwerbseinkommen. Die komplizierte Stichtagsregelung entfällt.

Bei den Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters wird bei allen vorzeitigen Alterspensionen und der Gleitpension streng auf das Versicherungsprinzip Rücksicht genommen. Wegfall der Pension bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. Gleitpension bei Reduzierung der Arbeitszeit und Erhöhung bei Erreichen des Anfallsalters für die "normale" Alterspension bei zusätzlichen Beitragszeiten nach versicherungsmathematischem Prinzip anstelle einer Neuberechnung zu diesem Zeitpunkt sind die Konsequenz. Durch die Neuregelung wird erreicht, daß - unabhängig vom Alter der erstmaligen Inanspruchnahme der Pension - die Lebenspensionssumme für vergleichbare Bemessungsgrundlagen in etwa gleich hoch ist.

Bei der "normalen" Alterspension wird die Übereinstimmung mit dem Versicherungsprinzip dadurch erreicht, daß bei weiterer Erwerbstätigkeit mit einem entsprechenden Einkommen, das zusammen mit der Pension zu einer Erhöhung des Lebensstandards führen würde, nur eine Teilpension gebührt, die sich nach dem Äquivalenzprinzip auf Grund der eingezahlten Beiträge ergibt.

Die äußerst komplizierte Regelung in den Versicherungsfällen des Alters, die noch dazu administrativ viele Schwierigkeiten bereitete, entfällt.

Durch alle beschriebenen aufeinander abgestimmten Maßnahmen im Leistungs- und Beitragsrecht sowie durch eine ausreichende Bundesbeteiligung sichert der Entwurf die Finanzierung der Pensionen auch in Zukunft.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z 1, 11, 14, 16, 18, 78, 79, 81, 82, 84 bis 87, 90 bis 92, 116, 151, 168 und 173 (§§ 5 Abs. 2, 44 Abs. 6, 56 a Abs. 2, 70 Abs. 1, 76 a Abs. 1, 238, 238 a, 240, 241, 242, 243, 244, 244 a, 249 Abs. 1, 250 Abs. 2, 251 a Abs. 7, 269 Abs. 2, 306 Abs. 2, 470 Abs. 3 und 506 a):

Anstelle der Vielzahl der derzeit geltenden verschieden berechneten Bemessungsgrundlagen tritt in Hinkunft im wesentlichen eine Bemessungsgrundlage, berechnet aus den besten 180 aufgewerteten durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen. Maßgeblich für die Berechnung ist der Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag liegenden Kalenderjahres, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl der in Betracht kommenden Monate. Bei Vorliegen von 180 Beitragsmonaten ergibt sich daraus eine Teilung durch 210. Sind weniger als 180 Beitragsmonate vorhanden, so wird die Summe der Beitragsgrundlagen durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl der vorhandenen Beitragsmonate geteilt. Nicht berücksichtigt werden Beitragsmonate vor dem 1. Jänner 1956, weil erst ab diesem Zeitpunkt die Krankenversicherungsträger zur Führung der Stammkarten verpflichtet waren, aus denen die Beitragsgrundlagen ersichtlich sind. Vor dem 1. Jänner 1956 oblag die Führung der Versicherungsunterlagen grundsätzlich den Dienstgebern, nur in Ausnahmefällen wurde sie von den Krankenversicherungsträgern durchgeführt. Da eine so weit zurückliegende Aufbewahrungspflicht nicht besteht und darüber hinaus viele Dienstgeber nicht mehr existieren, ist eine Feststellung von Beitragsgrundlagen aus dieser Zeit in der Mehrzahl der Fälle nicht möglich.

Weiters außer Betracht bleiben die schon bisher im § 238 Abs. 4 ASVG genannten Versicherungszeiten.

Im Hinblick darauf, daß in Hinkunft für die Bildung der Bemessungsgrundlage die besten 180 Beitragsmonate heranzuziehen sind, sind die Sonderregelungen der bisherigen

§§ 238 a und 239 ASVG nicht mehr erforderlich und können daher entfallen.

Neu eingeführt wurde eine Bemessungsgrundlage bei Vorliegen von Zeiten der Kindererziehung, für die feste Beträge vorgesehen sind (§ 239 ASVG).

Die Neufassung des § 241 ASVG enthält nur eine geringfügige Anpassung an die neue Rechtslage hinsichtlich des Bemessungszeitraumes.

Zu Art. I Z 1, 11, 12, 14, 17, 19, 20, 23, 35, 40 bis 52, 54 bis 56, 58, 60, 61, 67, 132, 140, 146, 147, 152, 166, 171 und 176 (§§ 5 Abs. 2, 44 Abs. 6, 45 Abs. 1, 56 a Abs. 2, 74 Abs. 1, 76 a Abs. 3, 76 b Abs. 1, 77 Abs. 4, 105 a Abs. 2 erster und dritter Satz, 108 bis 108 1, 122 Abs. 4, 136 Abs. 3, 137 Abs. 2, 141 Abs. 3, 154 Abs. 1, 181 Abs. 1, 181 b, 212 Abs. 3, 283, 288 Abs. 1, 292 Abs. 4 lit. h, 293 Abs. 2, 306 Abs. 2, 447 f Abs. 5 Z 4, 502 Abs. 4, 522 k Abs. 2):

1. Das Ziel des neuen Aufwertungs- und Anpassungssystems

Ziel des neuen Systems ist die Umstellung auf eine Nettoanpassung von besonderer Art. Die Pro-Kopf-Einkommen der Pensionisten (nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen) sollen sich grundsätzlich im Gleichklang mit den Pro-Kopf-Einkommen der versicherten Arbeitnehmer (nach Abzug von Sozialabgaben) entwickeln. Um größere kurzfristige Abweichungen von diesem Ziel nach Möglichkeit auszuschließen, sollen die Berechnungen bis in das Jahr der Anpassung durchgeführt werden.

Stellt sich nachträglich heraus, daß die wirtschaftliche Entwicklung anders verlaufen ist als man bei der Festsetzung der Pensionsanpassung angenommen hat, sind die Anpassungen in den nächsten Jahren entsprechend zu korrigieren und/oder die allenfalls erforderliche Zuführung zusätzlicher Finanzierungsmittel sicherzustellen.

Alt- und Neupensionen sollen nach denselben Grundsätzen behandelt werden. Daher sind die zur Bemessung der neu zuerkannten Pensionen heranzuziehenden individuellen Beitragsgrundlagen jeweils im gleichen Ausmaß wie die Pensionen zu erhöhen. Bei der Neuzuerkennung einer Pension sollen überdies zwei weitere Schwachstellen des gegenwärtigen Systems der Aufwertung und Anpassung behoben werden. Die Aufwertung der individuellen Beitragsgrundlagen soll um ein Jahr näher an den Zeitpunkt der Pensionszuerkennung herangeführt werden; unerwünschte Veränderungen in der Höhe der Nettopension verglichen mit dem zuletzt bezogenen Nettoactiveinkommen durch Änderungen der Beitragsbelastung sollen ausgeschaltet werden.

2. Die Realisierung im Überblick

- 2.1 Wie bisher soll das Ausmaß der jährlichen Pensionsanpassung durch Verordnung festgesetzt werden.
- 2.2 Grundlage für die Erlassung dieser Verordnung ist ein Gutachten des Beirats für die Renten- und Pensionsanpassung. Dieses Gutachten hat einen Anpassungsfaktor zu empfehlen, der unter Bedachtnahme auf einen Anpassungsrichtwert festzusetzen ist.
- 2.3 Der Anpassungsrichtwert gibt an, um welchen Prozentsatz die Pensionen erhöht werden müssen, um zu erreichen, daß sich die durchschnittlichen Nettopensionen um denselben Prozentsatz erhöhen wie die Nettodurchschnittseinkommen der Versicherten.
- 2.4 Die Festsetzung des Anpassungsfaktors kann von diesem Richtwert abweichen; überschreitet die Abweichung jedoch einen bestimmten Schwankungsbereich, ist gleichzeitig mit der Verordnung in einem Bundesgesetz für eine zusätzliche Mittelzuführung an die Pensionsversicherung auf Dauer Sorge zu tragen.

- 2.5 Mit dem in der Verordnung festgesetzten Anpassungsfaktor werden auch die für die Aufwertung der individuellen Beitragsgrundlagen dienenden Aufwertungsfaktoren erhöht; aus den so erhöhten individuellen Beitragsgrundlagen werden die Bemessungsgrundlagen für die neu anfallenden Pensionen berechnet. Die Erhöhung der individuellen Beitragsgrundlagen und die Erhöhung der Pensionen für ein und dasselbe Jahr ist ident.
- 2.6 In Hinkunft werden die individuellen Beitragsgrundlagen auf das Jahr vor der Pensionierung aufgewertet.
- 2.7 Als Maßnahme zur Realisierung der Nettoaufwertung und -anpassung werden unterschiedliche Beitragsbelastungen vergangener Jahre sowohl bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors und damit der Aufwertungsfaktoren als auch bei der Berechnung der Bemessungsgrundlagen aus den individuellen Beitragsgrundlagen berücksichtigt.
- 2.8 Die Aufwertung der Höchstbeitragsgrundlagen und grundsätzlich der der Beitragsberechnung dienenden festen Beträge soll auch weiterhin nach der durch die 50. Novelle eingeführten neuen Methode erfolgen.

3. Erwartete Konsequenzen

Das neue System ähnelt insofern einem automatischen Regelkreis, als es nicht nur die Einkommen der Pensionisten mit den Einkommen der Aktiven verknüpft, sondern auch die Finanzierung miteinbezieht. Werden wegen steigender Pensionslasten Beitragserhöhungen erforderlich, dämpfen diese in der Folge nicht nur die Einkommenserhöhung der Aktiven, sondern wegen des Prinzips der Nettoanpassung auch jene der Pensionisten. Damit werden die langfristig zu erwartenden Belastungserhöhungen gleichmäßig auf Aktive und Pensionisten aufgeteilt und die Gefahren einer Aufkündigung des "Generationenvertrages" entscheidend vermindert.

Die jeweils erste Berechnung des vorläufigen Anpassungsrichtwerts baut nicht nur auf gesicherten Daten auf, sondern muß die Daten des jeweils laufenden und des folgenden Jahres (das ist das Jahr, in dem die Anpassung wirksam werden soll) schätzen. Dadurch wird gewährleistet, daß die Anpassung bereits erkennbare Entwicklungen der Löhne und Gehälter bzw. der Verbraucherpreise berücksichtigen und damit ein kurzfristiges Auseinanderdriften der Einkommen der Pensionisten und der Aktiven verhindern kann. Andererseits läßt sich nicht ausschließen, daß die tatsächliche Entwicklung anders verläuft als die prognostizierte. Solche Abweichungen müssen daher systemgemäß in den Folgejahren nach oben oder unten korrigiert werden.

Nach wie vor ist nicht an eine Pensionsautomatik gedacht. Die Höhe des jeweiligen Anpassungsfaktors soll auch in Zukunft politisch entschieden werden. Vom System her ist dafür ein Spielraum vorgesehen, innerhalb dessen auf Sonderentwicklungen Bedacht genommen werden kann. Auch eine Überschreitung des Spielraumes ist möglich. Da eine solche aber im System nicht berücksichtigte Langzeitauswirkungen nach sich zieht und damit den Regelkreis beeinträchtigt, müssen in diesem Fall gleichzeitig die erforderlichen Finanzierungsschritte gesetzt werden.

Beim Neuanfall von Pensionen wird es wegen der Berücksichtigung der jeweils aktuellen Entwicklung bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors und auch der Aufwertung der individuellen Beitragsgrundlagen auf das Jahr vor der Pensionierung zur Ausschaltung unbeabsichtigter Inflationsgewinne bzw. -verluste kommen. Die bisherige Berechnung der Pensionen hat nicht darauf Rücksicht genommen, daß (unterschiedliche) Erhöhungen von Beitragssätzen in der Sozialversicherung in jenen Jahren, die zur Pensionsberechnung herangezogen wurden, zu Verzerrungen bei der Pensionszuerkennung führen. Ging ein

Versicherter in einem Jahr in Pension, in dem es zu Erhöhungen von Beitragssätzen gekommen war, so erzielte er eine höhere Nettopension (verglichen mit seinem letzten Nettoaktiveinkommen) als ein Versicherter mit gleichen Beitragsgrundlagen, der ein Jahr früher in Pension gegangen war. Die nunmehr vorgesehene besondere Art der Nettoanpassung in Verbindung mit der neuen Regelung der Aufwertung für Beitragsgrundlagen aus zurückliegenden Beitragsjahren beseitigt solche Zufallsschwankungen und gewährleistet damit größere Pensionsgerechtigkeit. Die Neuerungen bei der Erstberechnung der Pension sind auch in Verbindung mit der geplanten Neufestsetzung des Pensionsbemessungszeitraumes zu sehen: In Zukunft sollen die einkommensmäßig 15 besten Versicherungsjahre des Versicherten herangezogen werden.

Die Beibehaltung der Bruttoaufwertung der Höchstbeitragsgrundlagen und fester Beträge, die zur Beitragsermittlung verwendet werden, verhindert die allmähliche Unterversicherung der Bezieher höherer Einkommen. Die Nichtaktualisierung der Berechnung der Aufwertungszahl (Beobachtungszeitraum bleiben das drittvorangegangene und das zweitvorangegangene Jahr) ist nicht nur aus technischen Gründen notwendig (zumindest ein Wert muß auf feststehenden Daten beruhen), sie bewirkt auch kurzfristig einen positiven antizyklischen Finanzierungseffekt. Mittelfristig werden sich die durchschnittlichen Beitragsgrundlagen dennoch wie die durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommen der ASVG-Versicherten entwickeln.

Im § 108 sind alle grundsätzlichen Bestimmungen über die Werte, die der Aufwertung und Anpassung dienen und die entweder durch Kundmachung oder Verordnung festzustellen sind, enthalten. Die weiteren Paragraphen beinhalten, soweit dies noch notwendig ist, nähere Detailvorschriften.

Zu § 108 Abs. 1

Sämtliche Werte der Aufwertung und Anpassung, die durch einen im Gesetz vorgegebenen Rechengang aufgrund von endgültigen Statistikwerten ermittelt werden können, sollen in Hinkunft nur kundgemacht werden. Werte, bei denen ein Ermessensspielraum im Gesetz eingeräumt ist, werden durch Verordnung festgesetzt.

Zu § 108 Abs. 2 und § 108 a

Das geplante System der Aufwertung und Anpassung ab 1. Jänner 1993 wurde hinsichtlich der Berechnung der Aufwertungszahl bereits durch die 50. Novelle zum ASVG vorbereitet. Durch die 50. Novelle wurde festgelegt, daß die Aufwertungszahl eines Jahres die Änderung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen des zweitvorangegangenen Jahres (Ausgangsjahr) gegenüber dem drittvorangegangenen Jahr (Vergleichsjahr) widerspiegelt. Ermittelt werden die durchschnittlichen Beitragsgrundlagen aus den Daten der Versichertendatei des Hauptverbandes ohne dämpfende mathematische Methoden, die vor der 50. Novelle gegolten haben. Durch die neue Berechnungsmethode seit Inkrafttreten der 50. Novelle ist sichergestellt, daß mittel- und langfristig die durchschnittlichen Beitragsgrundlagen (brutto) sich in etwa gleich entwickeln wie die durchschnittlichen Brutto-pro-Kopf-Einkommen aller ASVG-Versicherten. Die Dämpfung durch eine ungenügende Aufwertung der Höchstbeitragsgrundlage und der sonstigen beitragsbezogenen festen Beträge in der Sozialversicherung fällt weg.

Ein Vergleich der Aufwertungszahlen, der Höchstbeitragsgrundlagen, der Steigerung der Brutto-pro-Kopf-Einkommen und der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen (brutto) in der Pensionsversicherung nach dem ASVG nach der vor der 50. Novelle und nach der

50. Novelle geltenden Rechtslage zeigt folgendes Bild, wenn man annimmt, daß ab dem Jahr 1984 die neue Berechnungsmethode gegolten hätte:

Aufwertungszahl nach der Rechtslage		monatliche Höchstbeitrags- grundlage nach der Rechtslage	
vor der 50.Novelle*)	nach der 50.Novelle (und auch in Hinkunft)	vor der 50.Novelle*)	nach der 50.Novelle (und auch in Hinkunft)
1986	1,041	25.800 S	26.400 S
1987	1,041	26.400 S	27.600 S
1988	1,031	27.600 S	29.400 S
1989	1,026	28.200 S	30.000 S
1990	1,025	28.800 S	31.200 S
1991	1,033	30.000 S	32.400 S
1992	1,045	31.200 S	34.200 S

*) ohne diskretionäre Eingriffe

Steigerung der Pro- Kopf-Einkommen der Versicherten nach dem ASVG		Steigerung der durchschnitt- lichen Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung nach dem ASVG nach der Rechtslage	
		vor der 50.Novelle	nach der 50.Novelle (und auch in Hinkunft)
1986	5,1 %	5,0 %	5,0 %
1987	3,5 %	3,3 %	3,6 %
1988	3,2 %	3,3 %	3,6 %
1989	4,6 %	4,3 %	4,3 %

1990	6,1 %	5,5 %	5,8 %
1991	6,5 %	6,1 %	6,1 %
1992	5,7 % *)	5,4 %	5,8 %

*) geschätzt

Die Schätzung in die Zukunft zeigt folgendes Bild:

Aufwertungszahl nach der Rechtslage		monatliche Höchstbeitrags- grundlage nach der Rechtslage*)	
vor der 50.Novelle	nach der 50.Novelle (und auch in Hinkunft)	vor der 50.Novelle	nach der 50.Novelle (und auch in Hinkunft)
1993 1,050	1,061	33.000 S	33.600 S
1994 1,046	1,058	34.800 S	35.400 S
1995 1,042	1,055	36.000 S	37.800 S
1996 1,043	1,054	37.800 S	39.600 S
1997 1,040	1,056	39.000 S	42.000 S
1998 1,041	1,051	40.800 S	43.800 S
1999 1,038	1,053	42.000 S	46.200 S
2000 1,039	1,059	43.800 S	48.000 S

*) ausgehend von einem Meßbetrag für 1992 von 1.040,21 S nach der Rechtslage vor der 50.Novelle bzw. von 1.050,17 S nach der Rechtslage aufgrund der 50.Novelle und in Hinkunft

Steigerung der Pro-Kopf-Einkommen der Versicherten nach dem ASVG		Steigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung nach dem ASVG nach der Rechtslage	
		vor der 50.Novelle	nach der 50.Novelle (und auch in Hinkunft)
1993	5,5 %	5,2 %	5,5 %
1994	5,4 %	5,4 %	5,4 %
1995	5,3 %	5,0 %	5,6 %
1996	5,2 %	5,2 %	5,1 %
1997	5,1 %	4,7 %	5,3 %
1998	5,0 %	4,9 %	4,9 %
1999	5,0 %	4,5 %	5,1 %
2000	5,0 %	4,8 %	5,0 %

Zu § 108 Abs. 3 und § 108 b

Die Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage wurde nicht geändert.

Zu § 108 Abs. 4 und § 108 c

Die Aufwertung der individuellen Beitragsgrundlagen für die Bildung der Bemessungsgrundlage und die Anpassung der Pensionen für ein und dasselbe Jahr sollen wieder in gleicher Höhe festgesetzt werden (Rechtslage vor der 40.Novelle zum ASVG). Dadurch wird ein Auseinanderentwickeln von Neu- und Altpensionen, das durch das ab 1986 geltende Aufwertungs- und Anpassungssystem gegeben war und durch die Aktualisierung bloß der Anpassung in den letzten beiden Jahren noch verstärkt wurde, in Zukunft verhindert. Die neue

Methode der Aufwertung und Anpassung wirkt dem Auseinanderentwickeln von Neu- und Altpensionen entgegen und verringert langfristig durch die Berücksichtigung auch der Beitragsbelastung im Zeitablauf bei der Bemessung der Pension die Niveauunterschiede zwischen den Neupensionen und dem Bestand der Pensionen. Dadurch kommt es auch nicht mehr zu einer ungewollten automatischen Erhöhung der Nettoersatzrate bei Änderungen der Beitragsbelastung.

Der Faktor, der zur Vervielfachung der Aufwertungsfaktoren jeweils herangezogen wird, entspricht dem Anpassungsfaktor des folgenden Jahres, womit ein Gleichklang der Aufwertung und Anpassung wieder hergestellt ist.

Derzeit werden durch die Reihe der Aufwertungsfaktoren die Beitragsgrundlagen auf das Niveau des dem Pensionsbeginn zweitvorangegangenen Jahres aufgewertet. Für die Bemessung der Pension treten noch die nicht aufgewerteten Beitragsgrundlagen des zweitvorangegangenen Jahres und des dem Pensionsbeginn vorangegangenen Jahres hinzu. Die Neuzugangspension ist daher nicht auf dem Niveau des Zugangsjahres, sondern mit Ausnahme der Beitragsgrundlage des vorangegangenen Jahres auf dem Niveau des zweitvorangegangenen Jahres. Unterschiedlich hohe Inflationsraten verursachen Inflationsgewinne bzw. -verluste, abhängig vom jeweiligen Zugangsjahr einer Pension. Ab 1. Juli 1993 wird daher die Aufwertung um ein Jahr näher an den Pensionsbeginn herangeführt.

Die Reihe der Aufwertungsfaktoren für die Berechnung der Bemessungsgrundlage in einem bestimmten Jahr endet in Hinkunft mit dem Aufwertungsfaktor des zweitvorangegangenen Jahres, das bedeutet, daß alle Beitragsgrundlagen auf das der Berechnung der Bemessungsgrundlage vorangegangene Jahr aufgewertet werden. Der letzte Aufwertungsfaktor entspricht dem Anpassungsfaktor für das dem Jahr der Bemessung

vorangegangene Jahr, dh., daß beide Faktoren die gleiche Niveauerhöhung berücksichtigen.

Eine Neupension befindet sich daher in Hinkunft auf jeden Fall auf dem Niveau des Vorjahres. Angepaßt wird sie mit der Niveauerhöhung des folgenden Jahres.

Aufwertungsfaktoren für die Jahre 1992 und 1993

für das Jahr 1992

derzeitige Gesetzeslage

Gesetzeslage ab 1.1.1993

Aufwertungs- faktor	Aufwertungs- zahl bzw. Richt- zahl für das drittfolgende Jahr 1)	aktualisierter Anpassungsfak- tor des näch- sten Jahres 2)	Aufwertungs- faktor	für das Jahr 1993
1938 und früher	65,857	1,125	1,125	62,603
1939 -				65,170
1946	58,535	1,778	1,778	55,647
1947	32,928	1,666	1,666	31,297
1948	19,763	1,192	1,192	18,786
1949	16,584	1,260	1,260	15,760
1950	13,165	1,350	1,350	12,508
1951	9,753	1,111	1,111	9,265
1952	8,779	1,058	1,058	8,339
1953	8,297	1,063	1,063	7,882
1954	7,807	1,033	1,033	7,415
1955	7,558	1,047	1,047	7,178
1956	7,221	1,043	1,043	6,856
1957	6,924	1,028	1,028	6,573
1958	6,736	1,022	1,022	6,394
1959	6,588	1,080	1,080	6,257
1960	6,101	1,078	1,078	5,793
				6,031

1961	5,662	1,084	1,084	5,374	5,594
1962	5,223	1,071	1,071	4,958	5,161
1963	4,878	1,070	1,070	4,629	4,819
1964	4,560	1,081	1,081	4,326	4,503
1965	4,220	1,064	1,064	4,002	4,166
1966	3,963	1,071	1,071	3,761	3,915
1967	3,700	1,054	1,054	3,512	3,656
1968	3,512	1,071	1,071	3,332	3,469
1969	3,277	1,074	1,074	3,111	3,239
1970	3,051	1,090	1,090	2,897	3,016
1971	2,802	1,104	1,104	2,658	2,767
1972	2,538	1,102	1,097	2,407	2,506
1973	2,300	1,115	1,110	2,194	2,284
1974	2,063	1,070	1,065	1,977	2,058
1975	1,929	1,069	1,064	1,856	1,932
1976	1,803	1,065	1,060	1,745	1,817
1977	1,693	1,056	1,051	1,646	1,713
1978	1,605	1,051	1,046	1,566	1,630
1979	1,527	1,052	1,047	1,497	1,558
1980	1,449	1,055	1,050	1,430	1,489
1981	1,375	1,040	1,035	1,362	1,418

für das Jahr 1992

derzeitige Gesetzeslage		Gesetzeslage ab 1.1.1993			
Aufwertungs- faktor	Aufwertungs- zahl bzw. Richt- zahl für das drittfolgende Jahr 1)	aktualisierter Anpassungsfak- tor des näch- sten Jahres 2)	Aufwertungs- faktor	für das Jahr 1993	
1982	1,323	1,033	1,028	1,316	1,370
1983	1,282	1,041	1,035	1,280	1,332
1984	1,231	1,041	1,038	1,237	1,288
1985	1,182	1,031	1,023	1,191	1,240
1986	1,146	1,026	1,022	1,165	1,213
1987	1,117	1,025	1,018	1,140	1,187

1988	1,090	1,043	1,027	1,119	1,16
1989	1,045	1,045	1,042	1,090	1,1
1990			1,046	1,046	1,0
1991					1,0

1) Die Richtzahl bzw. die Aufwertungszahl bis zum Jahr 1985 war ident mit dem Anpassungsfaktor; die Pensionen wurden auf das Niveau der Beitragsgrundlagen des zweitvorangegangenen Jahres angehoben.

Ab dem Jahre 1986 war die Anpassung durch die Arbeitslosenrate gedämpft, nicht aber die Aufwertung. Ab dem Jahre 1990 wurde die Anpassung aktuell berechnet, nicht jedoch die Aufwertung.

2) Für die Jahre 1986 bis 1991 aktualisierte Anpassungsfaktoren nach der neuen Anpassungsmethode ohne Berücksichtigung der veränderten Beitragsbelastung. Für die Jahre 1983 bis 1985 aktualisierte Anpassungsfaktoren nach der Methode vor der 50. Novelle. Für die Jahre 1972 bis 1982 aktualisierte Anpassungsfaktoren abzüglich 0,5 %-Punkte. Für die früheren Jahre aktualisierte Anpassungsfaktoren ohne Änderung.

Bei der Berechnung der neuen Aufwertungsfaktoren für das Jahr 1993, die für die Folgejahre der Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor zugrunde zu legen sind, wurden Änderungen der Beitragsbelastung in den vergangenen Jahren nicht berücksichtigt, um einen gleitenden Übergang in das neue System zu ermöglichen. Die Berücksichtigung der Beitragsbelastung bei der Bildung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen (siehe § 108 Abs. 8) wird ebenfalls erst ab dem Jahr 1993 vorgenommen werden. Die den Aufwertungsfaktoren zugrunde liegenden einzelnen Faktoren (Anpassungsfaktoren) sind daher nicht vergleichbar mit den neuen Werten der Anpassung (endgültige Anpassungsrichtwerte) der Vergangenheit (siehe § 108 d). Die Aufwertungsfaktoren

für das Jahr 1994 sind mit dem Anpassungsfaktor des Jahres 1993 zu vervielfachen usw.

Zu § 108 Abs. 5, 7 und § 108 f

Der Anpassungsfaktor eines Jahres ist so festzusetzen, daß die Erhöhung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem ASVG vom Vorjahr auf das Jahr, für das der Anpassungsfaktor festgesetzt wird, gleich ist der Erhöhung der durchschnittlichen Pensionsleistung für Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit in der Pensionsversicherung nach dem ASVG ebenfalls vom Vorjahr auf das Jahr, für das der Anpassungsfaktor festzusetzen ist. Bei den Erhöhungen der durchschnittlichen Beitragsgrundlage und der durchschnittlichen Pensionsleistung ist auf Änderungen der Beitragsbelastung durch eine allfällige Änderung der Beitragssätze in diesen Jahren Bedacht zu nehmen.

Der Anpassungsfaktor eines Jahres ist in Hinkunft unter Berücksichtigung einer Anpassungsbandbreite, die sich aus einem Vergleich der Anpassungsrichtwertmeßzahl und der Anpassungsfaktormeßzahl dieses Jahres ergibt, aufgrund des geschätzten Anpassungsrichtwertes dieses Jahres festzusetzen. Für die Anpassungsrichtwertmeßzahl und die Anpassungsfaktormeßzahl ist jeweils eine Meßzahlreihe zu bilden. Beginn der Meßzahlreihe für beide ist das Jahr 1992 mit einem Wert von 100. Die Anpassungsrichtwertmeßzahl eines Jahres ergibt sich durch Vervielfachung des Wertes für 1992 mit den endgültig errechneten Anpassungsrichtwerten der Folgejahre und den geschätzten Anpassungsrichtwerten in den letzten beiden Jahren der Meßzahlreihe. Die Anpassungsfaktormeßzahl eines Jahres ergibt sich durch Vervielfachung des Vorjahreswertes mit dem Anpassungsfaktor eines Jahres.

Die Festsetzung des Anpassungsfaktors hat unter Bedachtnahme auf den geschätzten Anpassungsrichtwert des Jahres, für das der Anpassungsfaktor gelten soll, so zu erfolgen, daß die Anpassungsfaktormeißzahl für dieses Jahr die Anpassungsrichtwertmeißzahl für dieses Jahr um nicht mehr als 1 Prozent übersteigt. Wird ein Anpassungsfaktor in einer Höhe festgesetzt, daß der Unterschied zwischen Anpassungsfaktormeißzahl und Anpassungsrichtwertmeißzahl mehr als 1 Prozent beträgt, ist die finanzielle Bedeckung für die Erhöhung, die über die Schwankungsbreite von 1 Prozent hinausgeht, entweder durch eine Beitragssatzerhöhung und/oder eine Änderung der künftigen Bundesbeitragsformel (erhöhter Bundesbeitrag) sicherzustellen.

Dazu ein Beispiel (Annahmen):

Für die Jahre 1993 bis 1996 werden folgende Anpassungsrichtwerte geschätzt:

1993	1,041
1994	1,039
1995	1,039
1996	1,034

Für die Jahre 1993 bis 1995 wurden die Anpassungsfaktoren in der Höhe der geschätzten Anpassungsrichtwerte festgesetzt. Aufgrund der endgültigen Berechnung der Anpassungsrichtwerte für die Jahre 1993 und 1994 und der Schätzung der Anpassungsrichtwerte für 1995 und 1996, die im Jahre 1995 vorgenommen wird, ergeben sich folgende Anpassungsrichtwerte und die daraus errechnete Anpassungsrichtwertmeißzahlreihe:

	Anpassungs- Richtwert	Anpassungs- Richtwertmeßzahl
1992	.	100,00
1993	1,038	103,80
1994	1,035	107,43
1995	1,036	111,30
1996	1,034	115,08

Den Anpassungsrichtwertmeßzahlen stehen folgende Anpassungsfaktormeßzahlen gegenüber:

	Anpassungsfaktormeßzahl
1992	100,00
1993	104,10
1994	108,16
1995	112,38
1996	116,20

Die Anpassungsfaktormeßzahl darf die Anpassungsrichtwertmeßzahl für das Jahr 1996 um nicht mehr als 1 Prozent übersteigen, dh., sie darf den Wert von 115,08 x 1,01 = 116,23 nicht überschreiten. Wie ersichtlich, liegt die Anpassungsfaktormeßzahl für das Jahr 1996 mit 116,20 noch im Schwankungsbereich von 1 Prozent. Ein Anpassungsfaktor für 1996 von 1,034 wäre möglich. Allerdings sollten die positiven Schätzfehler der Vorjahre bereits jetzt zum Teil korrigiert werden, da sonst im darauffolgenden Jahr kein Spielraum innerhalb der Bandbreite mehr wäre.

Bei anderen Annahmen für die Beispielsrechnung, bei denen die Anpassungsfaktormeßzahl im Jahr 1996 die um 1 Prozent erhöhte Anpassungsrichtwertmeßzahl bereits übersteigt, müßte der Anpassungsfaktor entsprechend niedriger festgesetzt werden. Wird dies nicht getan, ist eine entsprechende Beitragssatzerhöhung und/oder Änderung der Bundesbeitragsformel (§ 80 Abs. 3) gleichzeitig mit der

Verordnung über die Festsetzung des Anpassungsfaktors in einem Bundesgesetz vorzusehen.

Wird auf diese Weise eine höhere Anpassung festgesetzt, ist in den Folgejahren die Anpassungsrichtwertmeßzahl entsprechend zu erhöhen. Dazu ein Beispiel: Für die Jahre 1993 bis 1995 wurden die Anpassungsrichtwerte wie im vorigen Beispiel geschätzt und die Anpassungsfaktoren in der Höhe der geschätzten Anpassungsrichtwerte festgesetzt. Die endgültige Berechnung der Anpassungsrichtwerte für die Jahre 1993 und 1994 hätte ebenfalls die im vorigen Beispiel angegebenen Werte ergeben. Die Schätzung der Anpassungsrichtwerte für die Jahre 1995 und 1996 sind jedoch anders als im vorigen Beispiel. Die Anpassungsrichtwerte und die daraus errechnete Anpassungsrichtwertmeßzahlreihe hätten betragen:

	Anpassungs- Richtwert	Anpassungs- Richtwertmeßzahl
1992	.	100,00
1993	1,039	103,90
1994	1,035	107,54
1995	1,034	111,20
1996	1,037	115,31

Die Anpassungsfaktormeßzahl darf die Anpassungsrichtwertmeßzahl für das Jahr 1996 um nicht mehr als 1 % übersteigen, dh. sie darf den Wert von $115,31 \times 1,01 = 116,46$ nicht übersteigen. Bei einer Festsetzung des Anpassungsfaktors mit 1,037 für das Jahr 1996 ergibt sich aber eine Anpassungsfaktormeßzahl von 116,54. Entweder wird für 1996 nur ein Anpassungsfaktor von 1,036 festgesetzt (die Anpassungsfaktormeßzahl beträgt dann 116,93 und liegt in der Bandbreite), oder für die Anpassung von 1,037 wird die Finanzierung sichergestellt. In diesem Fall ist bei der Berechnung der Anpassungsrichtwertmeßzahl für das Jahr 1997 das Produkt der Anpassungsrichtwerte mit dem Faktor 116,54 :

116,46 = 1,00069 zu vervielfachen. Damit wird sichergestellt, daß die durch zusätzliche Finanzierung ermöglichte höhere Anpassung nicht automatisch bei der nächsten Berechnung rückgängig gemacht wird.

Zu § 108 Abs. 6 und § 108 d

Die Berechnung des endgültigen Anpassungsrichtwertes eines Jahres hat folgendermaßen zu erfolgen:

Ausgangspunkt ist die Steigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage der Versicherten nach dem ASVG vom Vorjahr auf das Jahr, für das der Richtwert berechnet wird. Dabei ist zunächst analog vorzugehen wie bei der Berechnung der Aufwertungszahl (Bruttosteigerung). Diese Bruttosteigerung ist jedoch mit einem Korrekturfaktor zu vervielfachen, der eine allfällige Änderung der Beitragsbelastung der Versicherten nach dem ASVG in den verglichenen Jahren widerspiegelt. Daraus ergibt sich die Nettosteigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage der Versicherten nach dem ASVG (netto vor Steuerabzug), die als Parameter für die Festsetzung des Richtwertes dient.

Für die Berechnung des Korrekturfaktors für die Nettosteigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage ist aus dem gewogenen Mittel der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen für Arbeiter und Angestellte eine durchschnittliche Beitragsgrundlage aller Versicherten nach dem ASVG brutto (analoge Berechnung wie für die Aufwertungszahl) sowie unter Berücksichtigung sämtlicher den Dienstnehmer belastenden Beiträge zu berechnen. Aus diesen durchschnittlichen Beitragsgrundlagen - brutto und netto vor Steuerabzug - ist eine Beitragsbelastungsmeßzahl zu errechnen. Der Korrekturfaktor für die Errechnung der Nettosteigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage berechnet sich aus der Änderung der Beitragsbelastungsmeßzahlen der Jahre, für die die Nettosteigerung gerechnet wird.

Folgende den Dienstnehmer belastende Beiträge sind zu berücksichtigen:

Beitrag zur Krankenversicherung inklusive Zusatzbeitrag
Beitrag zur Pensionsversicherung inklusive Zusatzbeitrag
Beitrag zur Arbeitslosenversicherung Arbeiterkammerumlage
Wohnbauförderungsbeitrag

Aus der Einreihung der reinen Pensionsleistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit (ohne Zulagen und Zuschüsse) der Pensionen nach dem ASVG nach deren Höhe (Pensionsstatistik) ist die Steigerung der durchschnittlichen Pensionsleistung vom Vorjahr auf das Jahr, für das der Anpassungsrichtwert berechnet wird, zu ermitteln. Diese Bruttosteigerung ist ebenfalls mit einem Korrekturfaktor zu vervielfachen, der eine allfällige Änderung der Beitragsbelastung durch den Krankenversicherungsbeitrag der Pensionisten in den verglichenen Jahren berücksichtigt. Daraus ergibt sich die Nettosteigerung der durchschnittlichen Pensionsleistung der Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit in der Pensionsversicherung nach dem ASVG (netto vor Steuerabzug).

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Pensionsleistung aus der Pensionsstatistik sind Pensionsleistungen, die unter einem bestimmten Betrag liegen, nicht zu berücksichtigen. Durch die Einführung der ewigen Anwartschaft und mehrere neue zwischenstaatliche Abkommen in den letzten Jahren wird die normale Entwicklung der durchschnittlichen Pensionsleistung empfindlich gestört. Viele neue Leistungen mit extrem niedrigen Höhen (wenig Versicherungszeiten bzw. Teilleistungen) dämpfen den Anstieg der durchschnittlichen Pensionsleistung und würden zu einer überproportional hohen Anpassung führen. Es wurde daher untersucht, bei welcher Pensionshöhe die durchschnittlichen

Pensionsleistungen, jeweils darüber und darunter im Durchschnitt gerechnet, zumindest in den letzten 3 Jahren, wo keine darüberhinausgehenden Störfaktoren durch gesetzliche Maßnahmen wesentlichen Einfluß gehabt haben können, die gleiche Entwicklung zeigen. Umfangreiche Berechnungen haben ergeben, daß ein Wert von S 3.500,-- für das Jahr 1987, der jährlich mit der Steigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage (brutto) erhöht wird, diese Bedingung erfüllt. Für die Berechnung der durchschnittlichen Pensionsleistung werden nur Pensionsleistungen über diesem Wert (4.245 S für das Jahr 1991) herangezogen, sodaß die Auswirkungen von vermehrten Teilleistungen und anderen niedrigen Leistungen die Anpassung nicht beeinflussen.

Der endgültige Anpassungsrichtwert eines Jahres errechnet sich durch Teilung der Nettosteigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage der Versicherten nach dem ASVG auf dieses Jahr, durch die Nettosteigerung der durchschnittlichen Pensionsleistung der Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit in der Pensionsversicherung nach dem ASVG auf dieses Jahr, vervielfacht mit dem tatsächlichen Anpassungsfaktor dieses Jahres. Wurde der Anpassungsrichtwert ursprünglich richtig geschätzt und der Anpassungsfaktor in dieser Höhe festgesetzt, ergibt sich ein endgültiger Richtwert in der gleichen Höhe. Eine für die Vergangenheit durchgeführte Berechnung ab 1987 ergibt folgende Werte:

Bruttosteige- rung der durch- schnittlichen Beitragsgrund- lage	Beitragsbelastungs- meßzahl	Korrektur- faktor	Nettosteige- rung der durch- schnittlichen Beitragsgrund- lage
1986 .	0,83743	.	.
1987 1,036	0,83751	1,00010	1,0361
1988 1,036	0,83356	0,99528	1,0311
1989 1,043	0,83354	0,99998	1,0430
1990 1,058	0,83694	1,00408	1,0623
1991 1,061	0,83719	1,00030	1,0613
1992 1,058	0,83061	0,99214	1,0497

Brutto- und Nettosteigerung der durchschnitt- lichen Pensions- leistung 1)	tatsächliche Anpas- sungsfaktoren	endgültige An- passungsrichtwerte
1987 1,0518	1,038	1,023
1988 1,0407	1,023	1,014
1989 1,0371	1,021	1,027
1990 1,0557	1,040	1,047
1991 1,0650	1,050	1,046
1992 1,0570 *)	1,040	1,033

*) geschätzt

1) die Beiträge in der Krankenversicherung
der Pensionisten blieben gleich hoch

Für die jeweils letzten beiden Jahre, also das Jahr,
für das der Anpassungsfaktor festgesetzt werden soll und das
vorangegangene Jahr müssen die Anpassungsrichtwerte aufgrund
der volkswirtschaftlichen Daten (Lohn- und Gehaltssumme pro

Beschäftigten) und der Berechnungen über die Pensionen im Beiratsgutachten (Stand und durchschnittliche Höhe) geschätzt werden.

Eine Schätzung der Anpassungsrichtwerte in die Zukunft ergibt folgendes Bild:

Steigerung der Pro-Kopf-Einkommen der ASVG-Versicherten		Steigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage	Anpassungsrichtwert	Steigerung der durchschnittlichen Pensionsleistung
1993	5,5 %	5,5 %	1,041	5,5 %
1994	5,4 %	5,4 %	1,039	5,4 %
1995	5,3 %	5,6 %	1,039	5,6 %
1996	5,2 %	5,1 %	1,034	5,1 %
1997	5,1 %	5,3 %	1,036	5,3 %
1998	5,0 %	4,9 %	1,034	4,9 %
1999	5,0 %	5,1 %	1,034	5,1 %
2000	5,0 %	5,0 %	1,034	5,0 %

Bei dieser Schätzung wurde keine Änderung der Beitragsbelastung berücksichtigt.

Ein Vergleich der Anpassungsrichtwerte (und damit der Anpassungsfaktoren) nach der Rechtslage vor der 50.Novelle und aufgrund der neuen Anpassungsformel ergibt folgendes Bild:

Anpassungsrichtwerte aufgrund der Rechtslage

	vor der 50.Novelle	der Pensionsreform
1993	1,037	1,041
1994	1,038	1,039
1995	1,035	1,039
1996	1,035	1,034
1997	1,033	1,036
1998	1,034	1,034
1999	1,032	1,034
2000	1,034	1,034

Beitragsbelastung für Arbeiter und Angestellte (gesamter Dienstnehmerbeitrag)

Zeitraum	Arbeiter (unterliegt EFZG)	Angestellte
01.01.1986 - 31.12.1987	16,60 %	15,95 %
01.01.1988 - 31.12.1989	17,00 %	16,35 %
01.01.1990 - 31.07.1990	16,70 %	16,05 %
01.08.1990 - 31.10.1991	16,60 %	15,95 %
01.11.1991 - 31.12.1991	16,85 %	16,20 %
1992	17,25 %	16,70 %

Beitragsbelastung für Arbeiter und Angestellte
im Jahresdurchschnitt

Zeitraum	Arbeiter (unterliegt EFZG)	Angestellte
1986	16,60 %	15,95 %
1987	16,60 %	15,95 %
1988	17,00 %	16,35 %
1989	17,00 %	16,35 %
1990	16,66 %	16,01 %
1991	16,64 %	15,99 %
1992	17,25 %	16,70 %

Zu § 108 Abs. 8

Erhöhungen der Beitragsbelastung der aktiven Versicherten führen automatisch zu einer ungewollten Erhöhung der Nettoersatzrate bei Neuzugangspensionen. Dieses Phänomen ist schon bisher durch die Erhöhung der Beitragssätze in der Sozialversicherung seit Inkrafttreten des ASVG massiv aufgetreten und wurde in der Auswirkung durch die Pensionsreformen 1985 und 1988 kompensiert (Verlängerung des Bemessungszeitraumes zunächst auf 10 und später auf 15 Jahre). Um dieses für die langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung unerwünschte Phänomen in Zukunft auszuschließen, soll ab dem Jahr 1992 die Steigerung der Bruttobeitragsgrundlagen auf das Niveau der

Steigerung der Nettobeitragsgrundlagen (netto vor Steuerabzug) zurückgeführt werden.

Andererseits bewirkt jede Veränderung der Beitragssätze in der Krankenversicherung der Pensionisten eine Verminderung der Nettoersatzrate. Auch diese unerwünschte Auswirkung soll berücksichtigt werden.

Solange sich die Beitragsbelastung sowohl bei den Versicherten als auch bei den Pensionisten gegenüber derzeit nicht ändert, ist die jeweilige individuelle Beitragsgrundlage mit einem Beitragsbelastungsfaktor 1 zu vervielfachen. Sie ist daher in derselben Höhe wie derzeit anzusetzen. Ändert sich die Beitragsbelastung, werden die individuellen Beitragsgrundlagen analog den Steigerungen der Nettobeitragsgrundlagen bzw. der Nettopensionsleistungen reduziert bzw. erhöht.

Für die praktische Durchführung wird für jedes Jahr ein Beitragsbelastungsfaktor gerechnet. Der Beitragsbelastungsfaktor für Jahre bis 1992 wird mit 1 festgesetzt. Ab dem Jahr 1993 errechnet sich der Beitragsbelastungsfaktor eines Jahres durch Teilung der Beitragsbelastungsmeßzahl dieses Jahres durch die Beitragsbelastungsmeßzahl des Jahres 1992, vervielfacht mit dem Reziprokwert aus der Teilung der Pensionsbelastungsmeßzahl dieses Jahres durch die Pensionsbelastungsmeßzahl des Jahres 1992. Bei der Bildung der Bemessungsgrundlage aus den individuellen Beitragsgrundlagen sind diese in Hinkunft sowohl mit dem für das jeweilige Jahr geltenden Aufwertungsfaktor als auch mit dem für dieses Jahr geltenden Beitragsbelastungsfaktor zu vervielfachen.

Zu § 108 e

Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung wird auch weiterhin die wichtige Aufgabe haben, eine Expertenmeinung über die Festsetzung des Anpassungsfaktors abzugeben. Er wird in Hinkunft eine größere Verantwortung als bisher übernehmen müssen, sowohl was die Schätzung der der Anpassung zugrundeliegenden Daten als auch die Festlegung des Anpassungsfaktors innerhalb eines Schwankungsbereiches betrifft. Das Gutachten wird vor allem die dabei vom Beirat getroffenen Überlegungen zu enthalten haben, die er anhand der ihm vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegten Berechnungen und der Prognose der Gebarung der Pensionsversicherung der nächsten 5 Jahre anstellt.

Da in Hinkunft der Anpassungsfaktor auch für die Erhöhung der Beamtenpensionen herangezogen werden soll, wird die Zahl der Beiratsmitglieder um je einen Vertreter der Dienstgeber (vertreten durch das Bundeskanzleramt) und der Dienstnehmer (aus einer Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes) erweitert.

Zu Art. I Z 2 und 4 (§§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. i und 16 Abs. 2 Z 1):

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Beseitigung eines Redaktionsversehens im Rahmen des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1992.

Zu Art. I Z 3, 7 und 179 bis 181 (§§ 15 Abs. 1 und 2, 29, 549 Abs. 10 und Anlage 9 Z 4, 7 und 8) und Art. III:

Die vorgeschlagenen Änderungen, die auf Anregungen der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues beruhen,

verfolgen den Zweck, den sozialversicherungsrechtlichen Bergbaubegriff an jenen des Bergrechts anzugleichen, womit auch eine Änderung des Zuständigkeitsbereiches der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues einhergeht (§ 15 Abs. 1 und 2 ASVG).

In Zukunft sollen die leistungsrechtlichen Bestimmungen des Abschnittes IV des Vierten Teiles des ASVG nur noch hinsichtlich jener Versicherten, die wesentlich bergmännische Tätigkeiten im Sinne der Anlagen 9 und 10 zum ASVG ausüben, Anwendung finden. Für alle übrigen in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen soll zwar ebenfalls die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zuständig sein, es sollen jedoch die leistungsrechtlichen Bestimmungen über die Pensionsversicherung der Arbeiter bzw. der Angestellten zur Anwendung kommen (§ 29 ASVG).

Durch die vorgeschlagenen Änderungen der Anlage 9 zum ASVG sollen auch alle Betriebe, in denen grundeigene Mineralien sowie Erdöl und Erdgas gewonnen werden, in die sachliche Zuständigkeit der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues einbezogen werden.

Für jene Versicherten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind, aber keine wesentlich bergmännischen Tätigkeiten ausüben, sollen auch weiterhin die Bestimmungen über die knappschaftliche Pensionsversicherung gelten, während für nach der neuen Rechtslage neu in knappschaftliche Betriebe eintretende nicht wesentlich bergmännisch tätige Personen die Bestimmungen über die Pensionsversicherung der Arbeiter bzw. der Angestellten zur Anwendung kommen sollen (§ 549 Abs. 10 ASVG).

Durch die vorgeschlagene Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes soll die Vereinheitlichung des Bergbaubegriffes auch in diesem Bereich wirksam werden.

Zu Art. I Z 5, 21, 24, 72, 73, 75, 76, 80 und 179 (§§ 18, 76 b Abs. 3, 78 Abs. 3, 225 Abs. 1, 227 Abs. 1 Z 4, 228 Abs. 1 Z 10, 234 Abs. 1, 239 und 549 Abs. 5):

Anstelle des Kinderzuschlages und der Ersatzzeitenanrechnung in der derzeit geltenden Form tritt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Pensionsreform für Monate der Erziehung eines Kindes im Inland folgende Regelung: Als Monate der Kindererziehung werden 48 Monate (vier Jahre) pro Kind, beginnend jeweils von der Geburt des letztgeborenen Kindes, als Ersatzzeit angerechnet. Diesen Zeiten wird eine einheitliche Bemessungsgrundlage, die im ersten Jahr des Inkrafttretens 5 800 S (§ 239 ASVG) beträgt, zugrunde gelegt. Diese einheitliche Bemessungsgrundlage ist für jedes weitere Jahr mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Die Berücksichtigung in der Leistung erfolgt folgendermaßen:

Zunächst wird die Bemessungsgrundlage auf Grund der "besten" 180 Beitragsmonate ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Bemessungsgrundlage für die Kindererziehung errechnet. Überdecken sich Zeiten der Kindererziehung mit anderen Beitragszeiten nicht, werden die Monate der Kindererziehung mit der einheitlichen Bemessungsgrundlage für die Kindererziehung mit dem nach der Lagerung dieser Zeiten gebührenden Steigerungsbetrag berücksichtigt. Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung und andere Beitragsmonate, ausgenommen Beitragsmonate der Selbstversicherung gemäß § 18 a ASVG, wird für diese sich überschneidenden Zeiten die normale Bemessungsgrundlage und die einheitliche Bemessungsgrundlage für die Kindererziehung zusammengezählt. Von der Summe dieser Bemessungsgrundlagen gebührt dann der Steigerungsbetrag für diese Zeiten. Durch

diese Regelung soll bewirkt werden, daß auch bei Versicherten, die während der Zeit der Erziehung eines Kindes einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, die Kindererziehungszeit leistungssteigernd berücksichtigt wird.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten ist grundsätzlich jener Person zu gewähren, die das Kind erzogen hat. Anspruch besteht jeweils nur für eine Person. Die Reihenfolge ist im Gesetz festgelegt: danach hat die Person, die Karenzurlaubsgeld bezieht bzw. bezogen hat, den Vorrang. Für den Fall, daß kein Karenzurlaubsgeld bezogen worden ist oder beiden Elternteilen Karenzurlaubsgeld (bei Teilzeitbeschäftigung) zugestanden ist, steht der Anspruch der weiblichen Versicherten zu, die jedoch zugunsten des Mannes darauf verzichten kann.

Erfolgte die Erziehung des Kindes nicht im Inland, sondern in einem Mitgliedstaat des EWR-Abkommens, so werden die Erziehungszeiten dann angerechnet, wenn für das Kind Anspruch auf eine Geldleistung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft bzw. auf Betriebshilfe nach dem Betriebshilfegesetz gegeben war.

Die Neuregelung tritt wie alle übrigen Regelungen der Pensionsreform mit 1. Juli 1993 in Kraft. Dessen ungeachtet können Personen, deren Pensionsstichtag im ersten Halbjahr 1993 liegt, die Neuregelung bereits in Anspruch nehmen, wenn dies für sie günstiger ist.

Hinsichtlich der EG-Konformität dieser Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Durch die Sicherstellung, daß beide Elternteile (unabhängig von ihrem Geschlecht) die Kindererziehungszeit als Ersatzzeit in Anspruch nehmen können, entspricht diese Regelung der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der Sozialen Sicherheit (ABl.Nr.L6 vom 10. Jänner 1979, Seite 24 - Anhang XVIII P.19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum).

Im Hinblick auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes betreffend die Freizügigkeit (insbesondere betreffend Art. 51 des EWG-Vertrages - Art. 29 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) mußte ferner sichergestellt werden, daß die Gewährung von Kindererziehungszeiten nicht nur auf Personen eingeschränkt wird, die die Kindererziehung im Inland vornehmen. In Anlehnung an eine diesbezügliche deutsche Regelung im Rahmen der EG (Anhang VI/C. Deutschland/19 zur Verordnung des Rates (EWG) Nr.1408/71 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr.2195/91 vom 25.6.1991, ABl.Nr.L206 vom 29. Juli 1991, Seite 2 - Anhang VI zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum) wird die Kindererziehungszeit auch jenen Personen gewährt, die sich der Kindererziehung zwar in einem anderen EWR-Staat widmen, aber Anspruch auf eine Geldleistung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft bzw. auf Betriebshilfe nach den österreichischen Rechtsvorschriften haben oder hatten.

Zu Art. I Z 6 (§ 21 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Anpassung an die Bestimmungen der §§ 14 Abs. 3 GSVG bzw. 12 Abs. 2 Z 2 BSVG im Bereich der Formalversicherung.

Zu Art. I Z 8 (§ 33 Abs. 2):

Die vorgesehene Änderung führt dazu, daß auch geringfügig Beschäftigte den Krankenversicherungsträgern bekannt und damit in das Meldesystem der Sozialversicherung einbezogen werden. Neben Vorteilen für das Melde- und Leistungswesen werden sich hiedurch auch positive Effekte im

Zusammenhang mit Ausländerbeschäftigung und Arbeitsmarktplanung ergeben, weil dadurch erstmals ausreichend klargestellt werden kann, wie viele Personen tatsächlich "geringfügig beschäftigt" sind.

Die vorgeschlagene Änderung soll sicherstellen, daß für die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Versicherungsverhältnisse, nämlich jene von Dienstnehmern, nur eine Meldestelle zuständig ist, nämlich der örtlich und sachlich zuständige Krankenversicherungsträger. Für Versicherte und deren Dienstgeber ergibt sich damit eine Vereinfachung, weil nur mehr dieser Träger als "Anlaufstelle" für Fragen im Zusammenhang mit dem Meldewesen gilt. Eine einheitliche Anlaufstelle ist auch für das Leistungsrecht zur Wahrung der Interessen der Versicherten, insbesondere jener der geringfügig Beschäftigten, zweckmäßig.

Für die Unfallversicherung ändert sich nichts; gemäß § 321 ASVG sind die Sozialversicherungsträger untereinander verpflichtet, notwendige Meldungen weiterzugeben.

Zu Art. I Z 9, 98, 108, 109, 127, 136 und 137 (§§ 40, 253 c, 261 c, 276 c und 284 c):

Bei Erreichen der Altersgrenze und Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer soll in Hinkunft eine Wahlmöglichkeit geschaffen werden, anstelle der Frühpension, neben der keine Erwerbstätigkeit (ausgenommen eine geringfügige) ausgeübt werden darf (Wegfallbestimmungen), eine Teilpension in Anspruch zu nehmen, neben der eine weitere Erwerbstätigkeit möglich ist. Diese Teilpension kann nach freier Wahl in der Höhe von 70% oder 50% einer zu diesem Zeitpunkt gebührenden Vollpension bei gleichzeitiger Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit (siehe auch § 40 ASVG) in Anspruch genommen werden.

Wird die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt, so gebührt dem (der) Versicherten zur Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ein erhöhter Steigerungsbetrag (§ 261 b ASVG).

Dieser Steigerungsbetrag entspricht versicherungsmathematischen Grundsätzen, wobei weitere Beitragszahlungen und die Gesamtlebenserwartung Berücksichtigung finden.

Bei Erreichen der Altersgrenze für die Alterspension werden der bisherige Stichtag und die Stichzeit durch eine automatische Regelung des Gleitens ersetzt. Bleibt der Versicherte nach Erreichen dieser Altersgrenze erwerbstätig oder nimmt er nach dem Erreichen der Altersgrenze eine Erwerbstätigkeit wieder auf, fallen 30 vH der Pension mit dem Tag weg, ab dem der (die) Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Ist die Pension aus diesem Grund teilweise weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt der weggefallene Teil der Pension mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

Stellt der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. die Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Erwerbstätigkeit ein, so gilt die Pension einschließlich des erhöhten Steigerungsbetrages als vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Dies bedeutet, daß bei späterem Antritt einer Erwerbstätigkeit (ausgenommen einer geringfügigen) diese Pension zur Gänze wegfällt. Da ein automatischer Übergang einer vorzeitigen Alterspension in eine Alterspension zum 65. bzw. 60. Lebensjahr nicht mehr vorgesehen ist, muß ein solcher Übergang ausdrücklich beantragt werden. In diesem Fall würde ein neuerlicher Antritt einer Erwerbstätigkeit lediglich zum Wegfall von 30 vH der Pension führen.

Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Gleitpension und wird die Erwerbstätigkeit nicht eingestellt, so ist ein erhöhter Steigerungsbetrag wie bei Einstellung der Erwerbstätigkeit

zu berechnen. Die sich danach ergebende Gesamtleistung (das ist die Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, zuzüglich des erhöhten Steigerungsbetrages) gebührt als Alterspension, wobei infolge der weiteren Erwerbstätigkeit 30 vH der Pension wegfallen. Eine nachfolgende Einstellung der Erwerbstätigkeit führt zur neuerlichen Berechnung eines erhöhten Steigerungsbetrages innerhalb des Höchstausmaßes von 80 vH der Bemessungsgrundlage.

Zu Art. I Z 10 (§ 44 Abs. 1 Z 7):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Anpassung an die im Rahmen des am 1. Juli 1992 in Kraft getretenen Heeresgebührengesetzes 1992 normierten Modifikation hinsichtlich der finanziellen Ansprüche der Zeitsoldaten.

Zu Art. I Z 13 (§ 49 Abs. 3 Z 9):

Derzeit ist nach § 49 Abs. 3 Z 9 ASVG zwar eine Zuzahlung zum Krankengeld beitragsfrei, nicht jedoch eine solche zum Wochengeld. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat angeregt, diese Unterscheidung aus sozialen Gesichtspunkten und zur Vermeidung möglicher Härtefälle nicht weiter aufrechtzuerhalten.

Zu Art. I Z 15 (§ 59 Abs. 5):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1991, Zl. V 246/91, festgestellt, daß die Verordnung BGBl. Nr. 612/1982 vom Beginn des Jahres 1986 bis Ende des Jahres 1989 gesetzwidrig war. Diese Entscheidung wurde im wesentlichen damit begründet, daß in dem erwähnten Zeitraum der Abstand vom festgesetzten Hundertsatz für Verzugszinsen von 10,5 vH zum Nominalzinssatz zu groß war.

Durch die vorgeschlagene Regelung soll der Hundertsatz für Verzugszinsen für den oben genannten Zeitraum, soweit diese nicht bereits vorgeschrieben sind, mit dem im § 59 Abs. 1 ASVG vorgesehenen Mindestsatz von 8,5 vH festgesetzt werden.

Zu Art. I Z 25 und 165 (§§ 80 und 444 a):

1. Nach der Rechtslage vor der 44.Novelle zum ASVG mußten Bauvorhaben der Pensionsversicherungsträger in den verfügbaren liquiden Mitteln und in den Abschreibungen von bebauten Grundstücken ihre finanzielle Bedeckung finden.

Mit der durch die 44.Novelle zum ASVG in Kraft getretenen Neuregelung der Berechnung des Bundesbeitrages wurde u.a. auf der Seite der Aufwendungen die Nichtberücksichtigung der Abschreibungen von bebauten Grundstücken vorgesehen, sodaß seither eine Refinanzierung von Um-, Zu- und Neubauten aus eigenen (bzw. auf dem Weg über den Bundesbeitrag nach § 80 Abs. 1 aus Bundes-) Mitteln nicht mehr möglich ist. Aus diesem Grund mußte zur Finanzierung derartiger Vorhaben ein zusätzlicher Bundesbeitrag (§ 80 Abs. 2) gewährt werden, wobei sämtliche Bauvorhaben der Genehmigungspflicht durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unterworfen wurden. So muß derzeit vor Genehmigung eines Bauvorhabens der Hauptverband eine Bedarfsprüfung durchführen, die sich auf die gesamte Sozialversicherung zu erstrecken hat. Diese Verschärfung der Genehmigungspflicht, die nicht nur für die Pensionsversicherungsträger, sondern für alle Träger gilt, soll im Interesse einer Einschränkung der Bautätigkeit auf das unbedingt notwendige Ausmaß sowie im Interesse einer besseren Koordinierung der Bautätigkeit auch weiterhin beibehalten werden, weshalb § 447 keine Änderung erfährt.

Die Gewährung eines zusätzlichen Bundesbeitrages aus diesem Titel hat sich jedoch in der Praxis nicht bewährt. Da

die von den Versicherungsträgern im Sinne der Rechnungsvorschriften zu erstellenden Investitionspläne, die lediglich den unverbindlichen Charakter von Absichtserklärungen (Vorschaurechnungen) haben, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erst bis 15. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres zusammen mit dem Jahresvoranschlag vorzulegen sind, konnte im Rahmen des wesentlich früher zu erstellenden Bundesvoranschlages für den zusätzlichen Bundesbeitrag eine zeitgerechte finanzielle Vorsorge mangels entsprechender konkreter Unterlagen meist nicht vorgenommen werden. Dies hat dazu geführt, daß das Bundesministerium für Finanzen im Falle des Ansuchens eines Pensionsversicherungsträgers um Genehmigung eines konkreten Bauvorhabens mangels finanzieller Bedeckung durch den Bundeshaushaltsplan seine Zustimmung nicht oder nur unter schwierigen Umständen geben konnte, weshalb es bei notwendigen Bauvorhaben trotz vorangegangener Bedarfsfeststellung oftmals zu das Bauvorhaben verteuern den zeitlichen Verzögerungen gekommen ist. Um auf diese Art zustandegekommene Mehrkosten zu vermeiden, sollen Abschreibungen von bebauten Grundstücken, entsprechend ihrer betriebswirtschaftlichen Funktion als Refinanzierungsinstrument - Abschreibungen sind Aufwandsposten, die die Gebarung beeinflussen, ohne daß für sie Mittel aufgewendet werden müssen, und stehen daher dem Betrieb zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung -, bei der Berechnung des Bundesbeitrages wieder Berücksichtigung finden, sodaß die Pensionsversicherungsträger in die Lage versetzt werden, notwendige Bauvorhaben künftighin wieder auf diesem Weg zu finanzieren. Die derzeit geltenden Bestimmungen des § 80 Abs. 2 werden deshalb ersatzlos gestrichen.

Die Träger der Pensionsversicherung werden allerdings angehalten, die durch die Abschreibung von Immobilien jährlich für Neuinvestitionen frei werdenden Mittel auf einem Sonderkonto - getrennt von den übrigen Einlagen - zu veranlagen (§ 444 a neu). Die solcherart angelegten Gelder

dürfen zunächst nur zur Finanzierung von genehmigten Bauvorhaben (Erwerb von Liegenschaften für Bauvorhaben, Errichtung, Erweiterung oder Umbau von Gebäuden) und zur Finanzierung von Umbauten, die im Sinne des § 447 nicht genehmigungspflichtig sind, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist, verwendet werden. Allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind vor der Verwendung dieser Mittel von den Baukosten in Abzug zu bringen.

2. Bezüglich des Entfalles des Ausdruckes "die außerordentlichen Zuschüsse des Trägers der Pensionsversicherung als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke" ist zu bemerken, daß die Bildung einer Rückstellung für Pensionszwecke nach den Rechnungsvorschriften in Hinkunft für die Sozialversicherungsträger entfallen soll.

3. Neuregelung hinsichtlich der Berücksichtigung der Beiträge (für Pflichtversicherte) bei der Berechnung des Bundesbeitrages:

Nach der derzeitigen Regelung des § 80 Abs. 1 ASVG sowie den gleichartigen Bestimmungen des BSVG und des GSVG werden bei der Berechnung des Bundesbeitrages Erträge in Abzug gebracht, denen im betreffenden Jahr noch keine kassamäßigen Eingänge gegenüberstehen. Unter anderem trifft dies zum geringen Teil auf die für November und zur Gänze auf die für den Monat Dezember eingegangenen Beiträge für Pflichtversicherte zu, die den Pensionsversicherungsträgern kassamäßig erst im Laufe des Transitorienzeitraumes (Jänner bis Ende Februar) des darauffolgenden Geschäftsjahres zur Verfügung stehen. Um diese - auch von satzungsmäßigen Fälligkeitsverschiebungen beim einhebenden Krankenversicherungsträger beeinflussen - ein- bis zweimonatigen Divergenzen zwischen den buchmäßigen Erträgen und den kassamäßigen Einnahmen für die Berechnungsgrundlage des Bundesbeitrages auszugleichen, sollen künftighin bei der Berechnung des Bundesbeitrages die diesbezüglichen Ist-Eingänge eines Geschäftsjahres (d.s. im wesentlichen die

für Dezember des Vorjahres sowie für Jänner bis November des laufenden Jahres eingegangenen Beiträge) der Berechnung des Bundesbeitrages zugrundegelegt werden. Unberücksichtigt sollen dabei die zum Bilanzstichtag noch zu Buche stehenden, zum Teil oder zur Gänze später uneinbringlich werdenden Beitragsforderungen - diese werden in der Folge auf dem Wege über die Abschreibungen aufwandsseitig ausgewiesen und daher ohnehin über den Bundesbeitrag vom Bund ersetzt - bleiben. Dementsprechend sollen (entgegen der bisherigen Praxis) die erst im Transitorienzeitraum des darauffolgenden Geschäftsjahres eingelangten und als Einnahmen verbuchten Beiträge eben erst in diesem Geschäftsjahr bei der Berechnung des Bundesbeitrages Berücksichtigung finden. Diese geänderte Form der Bundesbeitragsberechnung soll die Liquidität der Pensionsversicherungsträger verbessern und kann deswegen auf die Beiträge für Pflichtversicherte beschränkt bleiben, da die übrigen Beiträge (z.B. für Weiterversicherte, Selbstversicherte, Nachversicherungen usw.) im allgemeinen ohnehin (ohne Vorschreibung) nach dem Ist-System verrechnet und nachgewiesen werden.

Im übrigen wird auf die finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. I Z 26 (§ 86 Abs. 3 Z 1):

Die Volksanwaltschaft hat darauf hingewiesen, daß trotz der im Zuge der 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erfolgten Lockerung des Antragsprinzips im Rahmen des Hinterbliebenenpensionsrechtes zugunsten von Vollwaisen nicht ausgeschlossen werden könne, daß nach wie vor Rechtsverluste infolge verspäteter Antragstellung bei waisenpensionsberechtigten Kindern eintreten. Im zeitlichen Auseinanderklaffen zwischen der Entstehung des Anspruches auf Waisenpension und dem Beginn der Auszahlung dieser Leistung bei verspäteter Antragstellung sieht die Volksanwaltschaft eine Gefährdung

von sozialen Positionen und eine Schlechterstellung von Personen, für die der Gesetzgeber grundsätzlich die Leistungsverpflichtung anerkannt habe.

Da für minderjährige Waisen keine Möglichkeit besteht, bei Säumigkeit ihres gesetzlichen Vertreters selbst einen Antrag auf Waisenpension zu stellen, sieht die vorgeschlagene Novellierung eine Verlängerung der Antragsfrist für Waisenpensionsberechtigte bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Erreichung der Volljährigkeit (somit der Vollendung des neunzehnten Lebensjahres) vor, wobei der Anfall der Waisenpension mit dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem darauffolgenden Monatsersten erfolgen soll.

Zu Art. I Z 27 bis 29, 33, 36, 37, 62 bis 66 und 110 (§§ 89 Abs. 5, 95 Abs. 1, 97 Abs. 2, 100 Abs. 1 lit. b, 105 a Abs. 2, 106 Abs. 2, 182 a, 184 Abs. 4, 197 Abs. 2, 207, 208 und 262):

Mit 1. Jänner 1993 tritt im Bereich des Steuerrechtes das neue Familienpaket in Kraft, das gestaffelt für jedes Kind, beginnend mit 350 S für das erste Kind, einen Zuschlag zur Familienbeihilfe vorsieht. Im Hinblick auf diese Verbesserung zugunsten der Familie erscheint die Aufrechterhaltung des vergleichbaren Kinderzuschusses in der Pensions- bzw. Unfallversicherung nicht mehr gerechtfertigt. In den Fällen, in denen am 30. Juni 1993 ein Anspruch auf Kinderzuschuß zu einer Rente (Pension) besteht, bleibt dieser Anspruch weiterhin bestehen, solange die Voraussetzungen für den Anspruch gegeben sind.

Zu Art. I Z 30, 31, 71, 74, 94, 96, 97, 100, 103, 106, 107, 118, 121, 123, 125, 126, 129, 131, 134, 135 und 159 (§§ 99, 223 Abs. 2, 227 Abs. 2, 253, 253 b Abs. 1 und 4, 254 Abs. 1, 255 a, 261 a, 261 b, 271 Abs. 1, 273 a, 276, 276 b Abs. 1 und 4, 279 Abs. 1, 280, 284 a, 284 b und 354 Z 4):

Im Zuge der Pensionsreform soll auch die der Pension schon immer innewohnende Ersatzfunktion für das weggefallene Erwerbseinkommen stärker zum Ausdruck gebracht werden (siehe Allgemeiner Teil). Dies geschieht in der Weise, daß bestimmte Leistungsteile nur bei Nichtvorhandensein von Erwerbseinkommen gebühren. Damit erübrigen sich aber die bisherigen Vorschriften über die Versicherungspflicht am Stichtag bzw. über die Entziehung der Pension während einer bestimmten Zeit (6 Monate) nach der Zuerkennung. Gleiches gilt im Hinblick auf die Neuordnung der Bemessungsvorschriften für die Invaliditätspension hinsichtlich der Regelung der Anspruchsvoraussetzungen für diese Pension.

Die derzeitige Regelung über den Übergang von vorzeitigen Alterspensionen bzw. Invaliditätspensionen auf Alterspensionen konnte wegen der im Entwurf vorgesehenen unterschiedlichen Bemessungsvorschriften für die Alterspension einerseits und die Invaliditätspension andererseits nicht aufrechterhalten werden; sie wird daher aufgehoben. Um aber die Entziehung einer Invaliditätspension nach Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension auszuschließen, wurde § 99 ASVG entsprechend geändert.

Zu Art. I Z 34 (§ 104 Abs. 2):

Mit der vorgeschlagenen Novellierung soll klargestellt werden, daß die Auszahlung der in Rede stehenden Leistungen - wenn diese nicht bar, sondern im Wege einer Überweisung auf ein Bankkonto erfolgt - am Werktag vor dem vom einzelnen Versicherungsträger festgesetzten Auszahlungstermin zu

erfolgen hat, wenn dieser ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Diese Vorgangsweise, die bereits derzeit von einigen Versicherungsträgern zugunsten der Leistungsempfänger praktiziert wird, soll in Hinkunft einheitlich allen Versicherungsträgern zur Pflicht gemacht werden.

Zu Art. I Z 53 und 158 (§§ 132 b Abs. 2 und 343 a):

Durch diese vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angeregte Änderung soll klargestellt werden, daß im Falle der Inanspruchnahme eines Wahlarztes für eine Vorsorge(Gesunden)untersuchung eine Kostenerstattung durch den Krankenversicherungsträger ausgeschlossen ist.

Da auf Grund der geltenden Rechtslage jeder freiberuflich tätige Arzt einen Rechtsanspruch auf Abschluß eines Vorsorge(Gesunden)untersuchungs-Einzelvertrages hat, ist eine bedarfsorientierte Vertragsvergabe diesbezüglich nicht möglich. Dies kann dazu führen, daß Vorsorge(Gesunden)untersuchungen vermehrt von Ärzten durchgeführt werden, die im kurativen Bereich als Wahlärzte gelten und im Anschluß an die Vorsorge(Gesunden)untersuchung auch in dieser Funktion in Anspruch genommen werden. Durch eine solche Entwicklung wäre sowohl das krankenversicherungsrechtliche Sachleistungsprinzip als auch das bestehende ärztliche Honorierungssystem gefährdet. Vorsorge(Gesunden)untersuchungen sollen daher nur von jenen freiberuflich tätigen Ärzten durchgeführt werden, die im kurativen Bereich Vertragsärzte sind, also primär von Hausärzten.

Im übrigen soll die mißverständliche Wortgruppe "Einrichtungen der Vertragsärzte" im § 132 b Abs. 2 dritter Satz ASVG durch das Wort "Vertragseinrichtungen" ersetzt werden.

Zu Art. I Z 57 (§ 143 Abs. 1 Z 3):

Nach der herrschenden Judikatur (OGH 12. März 1991, 10 Ob S 70/91) sind Folgeprovisionen bei der Prüfung, ob der Anspruch auf Krankengeld nach § 143 Abs. 1 Z 3 ASVG ruht, als Bezüge für den Auszahlungszeitraum zu berücksichtigen, auch wenn sie Geschäftsabschlüsse betreffen, die außerhalb dieses Zeitraumes liegen.

Diese für bestimmte Angestelltengruppen (vergleiche Kollektivvertrag für Angestellte des Außendienstes der Versicherungsunternehmungen) eigentümliche Entgeltart soll auf Grund einer seitens der Interessenvertretungen der Dienstnehmer vorgeschlagenen Gesetzesänderung in Hinkunft nicht mehr zum Ruhen des Krankengeldanspruches führen.

Zu Art. I Z 59 (§ 154 a Abs. 1):

Es sollen Zweifelsfragen ausgeräumt werden, die im Zusammenhang mit der Auslegung dieser Bestimmung im Rahmen der 50. Novelle zum ASVG aufgetreten sind. Durch die vorgeschlagene Änderung soll sichergestellt werden, daß die im § 154 a Abs. 2 Z 1 bis 3 ASVG angeführten Maßnahmen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen im Anschluß an die Krankenbehandlung nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 erster Satz ASVG ohne Einschränkung als Sachleistung zu erbringen sind.

Zu Art. I Z 68, 104, 111 und 112 (§§ 215 Abs. 3, 258 Abs. 4, 264 Abs. 3 und 264 Abs. 9):

Die Witwenpension gebührt gemäß § 258 Abs. 4 ASVG nach Maßgabe der dieser Bestimmung vorangehenden Absätze unter anderem auch der Frau, deren Ehe mit dem Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn

ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau nicht eine neue Ehe geschlossen hat. Nach dem Wortlaut des Gesetzes hängt der Anspruch auf Witwenpension davon ab, ob dem hinterbliebenen geschiedenen Ehegatten auf Grund eines der drei im Gesetz angeführten rechtsbegründenden Tatbestände im Zeitpunkt des Todes ein Anspruch auf Unterhalt zustand.

Der Zweck der formalen Erfordernisse des § 258 Abs. 4 ASVG liegt einerseits darin, daß den Sozialversicherungsträgern die materielle Prüfung des Grundes, insbesondere aber der Höhe des Unterhaltsanspruches erspart bleiben soll. Andererseits sollen damit Manipulationsmöglichkeiten zu Lasten der Sozialversicherung verhindert werden.

Die Volksanwaltschaft hat anhand praktischer Fälle darauf hingewiesen, daß diese Ziele in Wahrheit nicht erreichbar seien. So hätte auch die Judikatur des Obersten Gerichtshofes aufgezeigt, daß es bei vertraglichen Unterhaltsvereinbarungen vielfach unumgänglich erscheint, über das bloße Vorliegen eines Unterhaltstitels hinaus zu prüfen, ob eine Leistung allein unter dem Titel des Unterhalts versprochen wurde oder zum Teil freiwillig erfolgte. Ebenso sei dahingehend zu differenzieren, ob in dem Unterhaltsbetrag unter anderem auch Unterhaltsleistungen für Kinder enthalten sind. Auch zum Zweck der Feststellung, ob die unterhaltsrechtliche Vereinbarung nur zum Schein getroffen wurde, um dem geschiedenen Partner zumindest die Hinterbliebenenleistung zu sichern, sei ein Rückgriff auf das materielle Unterhaltsrecht des Ehegesetzes erforderlich. Im übrigen sei es in Fällen, in denen sich unterhaltsrelevante Kriterien wesentlich und dauernd dahingehend geändert haben, daß die Unterhaltsverpflichtung zur Gänze entfällt, ein leichtes für die geschiedenen

Ehegatten, zu Lasten des Sozialversicherungsträgers zu agieren, indem der Unterhaltstitel in einer gewissen Höhe zwar aufrecht bleibt, aber auf die tatsächlichen Zahlungen verzichtet wird.

Durch die vorgeschlagene Novellierung soll nunmehr - um Härtefälle zu vermeiden - ein Anspruch auf Hinterbliebenenpension auch dann entstehen, wenn für eine bestimmte Zeit nachweislich bis zum Tod des Ehepartners regelmäßig tatsächlich Unterhalt geleistet worden ist und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat.

Zu Art. I Z 69, 70, 77, 99, 102, 120 und 128 (§§ 222, 236, 253 d, 255 Abs. 4, 273 Abs. 3 und 276 d):

Als eine Maßnahme im Interesse älterer, nicht mehr voll einsatzfähiger Langzeitarbeitsloser, die vorher schon längere Zeit der Versichertengemeinschaft angehört haben, wird mit der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit eine neue Leistung der Pensionsversicherung eingeführt, und zwar dadurch, daß die derzeit bestehenden Regelungen (Tätigkeitsschutz) bei Invalidität/Berufsunfähigkeit ab dem 55. Lebensjahr (§§ 255 Abs. 4, 273 Abs. 3 ASVG) zu einer vorzeitigen Alterspension zusammengefaßt werden. Sie kann bereits mit der Vollendung des 55. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Die Wartezeit ist gegenüber der Wartezeit bei einer Alterspension klarer definiert: entweder innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung. Gegenüber der Inanspruchnahme einer Invaliditätspension gemäß § 255 Abs. 4 ASVG sind die Anspruchsvoraussetzungen jedoch erschwert. Der Zweckbestimmung dieser Leistung entsprechend wird sie durch eine ausgeübte Erwerbstätigkeit beeinflusst. Wie bei allen vorzeitigen Alterspensionen fällt bei einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze die Pension weg.

Zu Art. I Z 88 und 89 (§§ 245 Abs. 7 und 248 b):

Die 33. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 684/1978, enthält in ihrem Art. XXI Abs. 5 eine Sonderregelung für umgeschulte Bergleute hinsichtlich der Aufrechterhaltung ihrer Leistungszugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung. Bei der Abgrenzung des Personenkreises, der für die Sonderregelung in Betracht kommt, wurde von zwei Kriterien ausgegangen, die die Verbundenheit mit dem Bergmannsberuf erweisen sollen, und zwar entweder die Zurücklegung von 15 Jahren Versicherungszeit in der knappschaftlichen Pensionsversicherung oder der Nachweis von zehn Jahren qualifizierter Beschäftigung im Bergbau. Diese Voraussetzungen müssen alternativ erfüllt sein, und zwar an einem bestimmten Stichtag, der im Gesetz mit 31. Oktober 1975 festgesetzt worden ist. Dieser Stichtag ermöglichte, die Bergleute des Bergbaues Fohnsdorf und verschiedener anderer Bergwerke (Bergla, Hintertux) nach der Sonderregelung zu behandeln.

Die in Rede stehende Sonderregelung zur Aufrechterhaltung der Leistungszugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung für umgeschulte Bergleute wurde in den Jahren 1976 und 1977 nach langen Beratungen mit den Betroffenen (Interessenvertretung der Dienstnehmer, Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues) erarbeitet.

Seit dem Jahr 1975 bis heute wurden im Bereich des Bergbaues fortwährend Personal(Struktur)-Anpassungsmaßnahmen vorgenommen, die zu einem deutlichen Absinken der Beschäftigtenanzahl bzw. zu Schließungen von Bergbaubetrieben führten. Folgende Betriebe wurden seither stillgelegt: Reviere Franzschacht und Bergla der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbauges.m.b.H, Österr.

Amerikan. Magnesit AG, Werk Tux, Gipsbergbau
Preuss/St. Anton, Kupferbergbau Mitterberg/Mühlbach, Werk
Fohnsdorf der Graz-Köflacher Eisenbahn- und
Bergbauges.m.b.H, Gipsbergbau Haagen/Kuchl, VOEST ALPINE
Montan AG, Bergbau Hüttenberg/Knappenberg, ALDESTA,
Alpendekorstein Austria GmbH/Eisenerz,
Energie-Industrie-Wolfsberg GmbH/St. Stefan, Tagbau
Brentling/Mittersill, MINEREX
Mineral-Explorations-GmbH/Forstau, Werk Zangtal der
Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbauges.m.b.H, BBU
Rohstoffgewinnungs-Ges.m.b.H/Stadtschlaining, Bad Bleiberg,
Salzach-Kohlenbergbau GmbH/Trimmelkam, Revier Karlschacht
der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbauges.m.b.H.

Dazu kommen noch die auf Grund umfangreicher
Rationalisierungsmaßnahmen notwendigen
Betriebseinschränkungen bei der RADEX AUSTRIA AG mit den
Standorten in Radenthein, Hochfilzen, Trieben, Veitsch und
in der Breitenau sowie die Personalreduzierungen im Bereich
der VOEST ALPINE Erzberg GmbH in Eisenerz.

Aus sozialpolitischen Erwägungen sollte die schwierige
Situation im Bergbau - so wie schon im Rahmen der eingangs
erwähnten 33. Novelle zum ASVG - im Bereich der
Sozialversicherung Berücksichtigung finden.

Nach der vorgeschlagenen Änderung des § 245 Abs. 7 ASVG
soll im Falle des Ausscheidens eines Versicherten aus der
bergmännischen Tätigkeit bzw. aus der knappschaftlichen
Pensionsversicherung ohne sein Verschulden, das heißt aus
Gründen der Einschränkung oder Stilllegung eines
knappschaftlichen oder diesem gleichgestellten Betriebes,
die Leistungszugehörigkeit zur knappschaftlichen
Pensionsversicherung unter der Voraussetzung gewahrt
bleiben, daß der Versicherte im Rahmen der gesamten
Versicherungskarriere mehr als die Hälfte
Versicherungsmonate der knappschaftlichen
Pensionsversicherung erworben hat.

Bleibt die Leistungszugehörigkeit zur knappschaftlichen
Pensionsversicherung nicht gewahrt, hat der Versicherte

jedoch auf Grund von Arbeiten im Sinne der Anlage 9 oder 10 zum ASVG Beitragsmonate der knappschaftlichen Pensionsversicherung erworben, so soll der das normale Ausmaß von 18,5 vH übersteigende Anteil an Pensionsversicherungsbeiträgen auf Antrag als für die Höherversicherung entrichtet gelten, und zwar auf Grund der Erwägung, daß der vom Dienstgeber zu entrichtende zusätzliche Beitragsanteil von 5,5 vH sonst verlorengehen würde (§ 248 b ASVG).

Zu Art. I Z 101, 102, 119, 120, 130 und 131 (§§ 254 Abs. 5, 255 Abs. 3 und 4, 271 Abs. 3, 273 Abs. 3, 279 Abs. 3 und 280):

Die Ergänzung des § 254 ASVG durch die Regelung des Abs. 5 ist als eine Maßnahme zu verstehen, mit der die der Pension innewohnende Ersatzfunktion für das weggefallene Erwerbseinkommen stärker zum Ausdruck gebracht werden soll. Hat die Rehabilitation ihr Ziel so voll erreicht, daß das Erwerbseinkommen das 2fache der Bemessungsgrundlage und das 30fache der Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, soll die Pension zur Gänze wegfallen, weil sie die Ersatzfunktion verloren hat.

In der Praxis kommen immer wieder Fälle vor, daß Personen, die im Sinne der einschlägigen Vorschriften als invalid gelten, trotz ihrer Invalidität in ihrem alten Beruf weiterarbeiten. Diese Weiterarbeit erfolgt so besehen auf Kosten ihrer körperlichen und geistigen Restsubstanz. Um einem solchen aus gesundheitspolitischer Sicht nicht gutzuheißen Verhalten entgegenzusteuern, soll künftig die Invaliditätspension entzogen werden (§ 99 ASVG), wenn der Betroffene in seinem bisherigen Beruf - ungeachtet seines verminderten körperlichen oder geistigen Zustandes - weiterarbeitet.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 255 Abs. 3 ASVG soll bei der Beurteilung, auf welchen anderen Beruf der

(die) ungelernte Arbeiter(in) noch verwiesen werden kann, zusätzlich auf das Kriterium der sozialen Schutzbedürftigkeit Bedacht genommen werden.

Zu Art. I Z 105, 133 und 138 (§§ 261, 284 und 285):

Zur Unterstützung der Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters, aber auch um unerwünschte negative Effekte der Neuberechnung der Bemessungsgrundlage zu vermeiden, werden die Steigerungsbeträge neu strukturiert:

Grundsätzlich wird die derzeitige Regelung in ihrem Kern beibehalten (1,9 Prozent bis zum 360. Versicherungsmonat, 1,5 Prozent ab dem 361. Monat für je zwölf Versicherungsmonate). Auf Basis dieses Steigerungsbetrages wird allerdings bei einer Inanspruchnahme der Pension nach dem 60. Lebensjahr bei Männern bzw. nach dem 55. Lebensjahr bei Frauen der Hundertsatz des Steigerungsbetrages - unabhängig von der Zahl der erworbenen Versicherungsmonate - so erhöht, daß bei Erreichung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen bereits mit 40 Versicherungsjahren 80 vH der Bemessungsgrundlage als Pension gebühren. Diese Erhöhung des Steigerungsbetrages erfolgt durch die Vervielfachung des Hundertsatzes mit einem Faktor, der nach folgender Formel berechnet wird:

$$\frac{80}{80 - \frac{8 \times n}{60}}$$

n = späterer Pensionsantritt in Monaten, höchstens jedoch 60 Monate.

Mit dieser Maßnahme soll zum einen ein Anreiz gesetzt werden, die Alterspension später in Anspruch zu nehmen. Zum anderen ist dies auch notwendig, um unerwünschte negative Effekte der Neugestaltung der Bemessungsgrundlagenberechnung

- diese bedeutet gerade für die 65-jährigen Männer bzw. die 60-jährigen Frauen eine Ausdehnung des Bemessungszeitraumes von 10 auf 15 Jahre - zu kompensieren.

Um den beabsichtigten Effekt einer späteren Inanspruchnahme der Pension sicherzustellen, erfolgt diese Erhöhung aber nur, wenn nicht bereits ein bescheidenmäßig zuerkannter Anspruch auf Pension bestanden hat.

Bei den Invaliditätspensionen wird der Zurechnungszuschlag stark verbessert. Das Lebensalter für die Anrechnung des Zurechnungszuschlages wird von derzeit 50 auf 56 Jahre erhöht; die Begrenzung für die Gewährung mit 50% wird auf 60% erhöht. Mit dieser Maßnahme soll zweierlei bewirkt werden:

Erstens soll die Invaliditätspension für jüngere Bezieher dieser Leistung stark angehoben werden, da gerade diese Personengruppe nicht die Möglichkeit hatte, in ausreichendem Maße Versicherungszeiten zu erwerben. Zweitens sollen bei Invaliditätspensionisten, die derzeit einen Bemessungszeitraum von 10 Jahren oder knapp darüber aufweisen, die negativen Effekte der Bemessungszeitraumausdehnung etwas gemildert werden.

Dieser Zurechnungszuschlag kann aber gekürzt werden, wenn neben der Pension ein Erwerbseinkommen bezogen wird.

Übersteigt das Gesamteinkommen (Pension und Erwerbseinkommen) die Bemessungsgrundlage der zugehörigen Pension, gebührt kein Zurechnungszuschlag.

Im Bereich der knappschaftlichen Pensionsversicherung bleibt die bisherige Berechnungsmethode weiter aufrecht; es wird lediglich die derzeit geltende Höchstgrenze des Zurechnungszuschlages von 56 auf 60 erhöht.

Im übrigen ist auf die Übergangsbestimmung des § 549 Abs. 6 ASVG zu verweisen. Danach verbleibt es - unter den dort näher bezeichneten Regelungen - bei den bisherigen Bemessungsvorschriften für eine Pension, und zwar für Versicherungsfälle, deren Stichtag in den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1995 fällt.

Zu Art. I Z 111 bis 114 und 141 (§§ 264, 266, 267 und 289):

Die 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat versucht, Überversorgungen im Bereich der Hinterbliebenenpensionen zunächst beim Zusammenfall von Erwerbseinkommen und Witwen(Witwer)pensionen zu verhindern. Zu diesem Zweck wurden die damals auch für Witwen(Witwer)pensionen geltenden allgemeinen Ruhensbestimmungen wesentlich geändert. Mit dem Wirksamwerden der vollen Höhe der Witwerpension ab 1. Jänner 1995 sollten diese Ruhensbestimmungen auch auf den Zusammenfall von Eigenpension und Witwen(Witwer)pension ausgedehnt werden.

Sämtliche Ruhensbestimmungen wurden bekanntlich vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben.

Eine Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung muß daher ohne Ruhensbestimmungen auskommen, sie muß aber auch Überversorgungen (vor allem durch die spiegelgleiche Witwerpension) verhindern, um nicht die Hinterbliebenenversorgung an sich in Frage zu stellen. Alternativen zur Hinterbliebenenversorgung (eigener Pensionsanspruch von Frauen ohne Berücksichtigung des Ehepartners) wurden zwar präsentiert und diskutiert, bedeuten aber im Rahmen eines grundsätzlich auf das Lebensstandardprinzip abgestellten Versicherungssystems in einer Mehrzahl der Fälle eine wesentliche Verschlechterung der Gesamtleistung an Frauen gegenüber dem heutigen Recht.

Die Neuregelung geht davon aus, daß das Gesamteinkommen des Hinterbliebenen in Abhängigkeit vom Gesamtfamilieneinkommen, das vor dem Tod eines der Ehepartner zur Verfügung stand, soweit als möglich in gleicher Höhe zur Verfügung stehen soll, unabhängig davon, welcher der beiden Ehepartner stirbt. Für die derzeitige Berechnung der Witwen(Witwer)pension kommt es zu verschiedenen Gesamteinkommen des Hinterbliebenen im Vergleich zum vorher zur Verfügung gestandenen

Familieneinkommen in Abhängigkeit von der Einkommensdiskrepanz bei den Ehepartnern.

Ein etwa gleiches Gesamteinkommen (soweit sachlich vertretbar) soll in Hinkunft dadurch erreicht werden, daß bei einer Einkommensdiskrepanz (Vergleich der Bemessungsgrundlagen) von 50% und mehr der Ehepartner mit der höheren Bemessungsgrundlage als Überlebende(r) 40% der Pension des (der) Verstorbenen erhält, die diesem (dieser) zum Zeitpunkt des Todes gebührt hätte, der Ehepartner mit der niedrigeren Bemessungsgrundlage 60%. Beträgt die Einkommensdiskrepanz (Vergleich der Bemessungsgrundlagen) weniger als 50%, so bewegen sich die Hundertsätze zwischen 40 und 60% nach folgender Formel:

Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension =
 $76 - 24 \times (\text{Bemessungsgrundlage Witwe(r)} / \text{Bemessungsgrundlage Verstorbene(r)})$.

Bei gleicher Bemessungsgrundlage ergäbe sich ein Hundertsatz von 52%.

Als Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) gilt die zum Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten zu ermittelnde Bemessungsgrundlage im Sinne der §§ 238 bzw. 241 ASVG. Bezieht die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten eine Pension aus der Pensionsversicherung, so gilt als Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage. Die Aufwertungsregelung des § 108 h Abs. 4 ASVG ist entsprechend anzuwenden. Als Bemessungsgrundlage des (der) Verstorbenen gilt die zum Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten zu ermittelnde Bemessungsgrundlage im Sinne des § 238 ASVG. Im Falle des Pensionsbezuges gilt das vorhin Gesagte. Dem Bezug einer Pension ist der Bezug eines Ruhe(Versorgungs)genusses sowie ein Bezug im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes gleichzuhalten.

Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen des (der) Hinterbliebenen und der Hinterbliebenenpension nicht den Betrag von 16 000 S, so ist, solange diese Voraussetzung

zutrifft, der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Hinterbliebenenpension den genannten Betrag erreicht. Der so ermittelte Hundertsatz darf 60 nicht überschreiten. In den Fällen, in denen eine mit dem Hundertsatz von 60 bemessene Witwen(Witwer)pension den Betrag von 16 000 S überschreitet, tritt diese an die Stelle des Betrages von 16 000 S. Der Betrag von 16 000 S unterliegt der alljährlichen Anpassung.

Um Ungereimtheiten bei der Bemessung der Waisenpension auszuschließen, soll hiebei nicht die einkommensabhängige, im konkreten Fall gebührende Witwen(Witwer)pension, sondern eine (fiktive) mit dem Hundertsatz 60 ermittelte Witwen(Witwer)pension für die Bemessung der Waisenpension herangezogen werden.

Die oben dargestellte Regelung der Witwen(Witwer)pension (§ 264 in der Fassung des Art. I Z 112) tritt mit 1. Jänner 1995, das ist der Zeitpunkt, mit dem die Witwerpension in voller Höhe (bisher nur zu 2/3) gebührt, in Kraft.

Die Witwen(Witwer)pension (§ 264 in der Fassung des Art. I Z 111) tritt zugleich mit der Pensionsreform in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1994. Sie stellt daher eine Übergangsregelung dar, die auf die neuen leistungsrechtlichen Bestimmungen der Pensionsreform abstellt.

Zu Art. I Z 117 (§ 270):

Die in der Pensionsversicherung der Arbeiter vorgesehenen Neuregelungen hinsichtlich der Alterspension und der Gleitpension machen auch eine entsprechende Änderung in der Pensionsversicherung der Angestellten erforderlich.

Zu Art. I Z 142 (§ 292 Abs. 3):

Unter einem bestimmten Einheitswert, soll, analog zu § 140 Abs. 7 BSVG der Wert der vollen freien Station im Verhältnis zum Einheitswert aliquotiert werden.

Zu Art. I Z 144 (§ 292 Abs. 4 lit. d):

Durch die vorgeschlagene Änderung wird einer Änderung des Tuberkulosegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 17/1992 Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 145 (§ 292 Abs. 4 lit. g):

Die vorgeschlagene Novellierung verfolgt das Ziel, künftighin alle Gnadenpensionsleistungen ohne Rücksicht auf die auszahlende Stelle bei der Berechnung des für den Ausgleichszulagenanspruch maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt zu lassen. Damit wären etwa auch von seiten eines Landes gewährte Ruhegelder für Pflegemütter unter die Bestimmung des § 292 Abs. 4 ASVG zu subsumieren.

Zu Art. I Z 149 und 150 (§ 294 Abs. 3 und 5):

Ein Unterhaltsverzicht bei Scheidung aus Verschulden des anderen Ehegatten soll, wenn der Verzicht spätestens 15 Jahre vor dem Stichtag abgegeben wurde, nicht die Höhe der Ausgleichszulage beeinflussen.

Weiters sollen die derzeitigen Bestimmungen über die Pauschalanrechnung dahingehend gemildert werden, daß Unterhaltsansprüche nicht nur dann nicht angerechnet werden, wenn die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches offenbar aussichtslos ist, sondern darüber hinaus auch dann nicht, wenn die Verfolgung des Unterhaltsanspruches offenbar

unzumutbar ist. Die Änderung erfolgte im Hinblick auf konkrete Einzelfälle, in denen besondere persönliche Umstände zwischen den Betroffenen bzw. ein hoher Kostenaufwand der Verfolgung des Unterhaltsanspruches entgegenstehen.

Zu Art. I Z 153 (§ 307 e Abs. 2):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung, daß § 195 Abs. 6 ASVG (Ruhen des Anspruches auf Familien- bzw. Taggeld beim Zusammentreffen mit Krankengeld aus einer gesetzlichen Krankenversicherung) auch in den Fällen eines Kuraufenthaltes anzuwenden ist.

Zu Art. I Z 155 bis 157 (§ 311 Abs. 3):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 20. Juni 1987, G 21/87-7, die Bestimmung des § 26 Abs. 3 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956, welche eine Abfertigungsregelung für weibliche Beamte vorsah, als dem Gleichheitsgebot widersprechend aufgehoben.

Durch die 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988, wurde eine geschlechtsneutrale Abfertigungsregelung für den Fall des Austrittes eines Beamten/einer Beamtin aus dem Dienstverhältnis aus Anlaß einer Ehescheidung oder der Geburt (Adoption, unentgeltlichen Pflege) eines Kindes geschaffen. Diese Regelung, die mit 1. Juni 1988 in Kraft getreten ist, sieht gegenüber der alten Rechtslage geringere Abfertigungsbeträge (§ 27 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956) vor.

§ 311 Abs. 3 lit. b letzter Satz ASVG sieht eine bestimmte Mindesthöhe der Abfertigung als Voraussetzung für den Entfall der Verpflichtung des Dienstgebers zur Leistung des Überweisungsbetrages vor. Da diese Mindesthöhe auf Grund der nunmehr geringeren Abfertigungsbeträge nicht mehr

erreicht wird, ist § 311 Abs. 3 lit. b ASVG praktisch unanwendbar geworden. Diese Bestimmung wäre daher aus Gründen der Rechtsbereinigung aufzuheben.

Zu Art. I Z 160 (§ 360 Abs. 3):

Mit der vorgeschlagenen Novellierung soll den Sozialversicherungsträgern sowie dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unter genereller Anerkennung ihres rechtlichen Interesses auch die Abfrage aus den Personenverzeichnissen der Grundstücksdatenbank ermöglicht werden. Eine solche Einsichtsmöglichkeit würde sowohl bei den Versicherungsträgern als auch bei den Gerichten zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung führen.

Zu Art. I Z 162 und 163 (§ 421 Abs. 2):

Eine auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten abgestellte Berechnung der Mandatsverteilung wurde nie praktiziert, da die dafür benötigten Daten keinen laufend erstellten Statistiken entnommen werden können. Für die Neubestellung der Verwaltungskörper sind nämlich Angaben über die Versicherten, getrennt nach der Arbeiter(Landarbeiter)kammerzugehörigkeit und nach dem Dienstgeber, erforderlich. Die Ermittlung dieser Daten muß durch die Träger der Krankenversicherung jeweils gesondert vorgenommen werden und stellt einen äußerst arbeitsaufwendigen Vorgang dar, weshalb bereits in der Vergangenheit dafür stets der Weg einer Stichtagserhebung gewählt wurde. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll der bisher praktizierten Vorgangsweise Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z 169 (§ 472 a Abs. 2) und Art. II:

Durch die 50. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wurde die Rehabilitation ab 1. Jänner 1992 als Pflichtaufgabe in der Krankenversicherung eingeführt. An der Zuständigkeit der Pensionsversicherungsträger zur Durchführung der (auch der medizinischen) Rehabilitation für die aktiv erwerbstätigen Pflichtversicherten hat sich jedoch dadurch nichts geändert.

Für jene Berufstätigen, die nach dem B-KUVG krankenversichert sind, werden bekanntlich die Pensionsleistungen grundsätzlich von den jeweils in Betracht kommenden Gebietskörperschaften übernommen. Um auch diesen Personen die Inanspruchnahme jener Leistungen zu ermöglichen, die im ASVG-Bereich von den Pensionsversicherungsträgern erbracht werden, ist ein zweckgebundener Dienstgeberbeitrag vorgesehen (§ 472 a Abs. 2 vierter Satz ASVG bzw. § 22 Abs. 3 B-KUVG). Mit diesen Beiträgen wurden bis zum Inkrafttreten der 21. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz die im § 70 B-KUVG (Erweiterte Heilbehandlung) angeführten Leistungen finanziert.

Die 21. Novelle zum B-KUVG sieht jedoch unter anderem eine Änderung des § 70 b vor. Die bisher im Rahmen der Erweiterten Heilbehandlung vorgesehenen medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation sind jetzt im neugeschaffenen § 65 a B-KUVG enthalten. Der § 70 b B-KUVG in der Fassung der 21. Novelle zum B-KUVG wurde mit "Erweiterte Rehabilitation" überschrieben und umfaßt damit lediglich die berufliche und die soziale Rehabilitation.

Um sicherzustellen, daß die zweckgebundenen Dienstgeberbeiträge wie bisher und in analoger Weise wie bei den Pensionsversicherungsträgern nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für Zwecke der medizinischen Rehabilitation Verwendung finden, wird eine Klarstellung im § 472 a Abs. 2 ASVG bzw. im § 22 Abs. 3 B-KUVG vorgeschlagen, wonach der vom Dienstgeber zu entrichtende

Zuschlag von 0,5 vH der Beitragsgrundlage - so wie nach der bis 31. Dezember 1991 in Geltung gestandenen Rechtslage - für Zwecke der medizinischen Rehabilitation verwendet werden kann.

Zu Art. I Z. 172 (§ 502 Abs. 6):

Mit der am 1. Jänner 1990 in Kraft getretenen 48. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 642/1989, wurden u.a. auch die sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungsbestimmungen (§§ 500ff ASVG) novelliert. Kern der diesbezüglichen Änderungen war die Novellierung des § 502 Abs. 6 ASVG dahin, daß eine Beitragsnachentrichtung für Zeiten der Emigration ab dem 15. Lebensjahr des (der) Betroffenen ohne Nachweis von Vorversicherungszeiten ermöglicht wurde, sofern er (sie) in der Zeit vom 12. März 1938 bis 9. Mai 1945 das 15. Lebensjahr vollendet hat oder - anders ausgedrückt - der Emigrant (die Emigrantin) am 12. März 1938 mindestens 8 Jahre alt war.

Diese Regelung wurde von den maßgeblichen Interessenvereinigungen der Opfer des NS-Regimes als nachhaltige Verbesserung mit Befriedigung anerkannt. Allerdings verwiesen sie darauf, daß der von der Verbesserung erfaßte Personenkreis aus ihrer Sicht zu eng gezogen sei. Ihrer Auffassung nach sollte auch die nicht zu vernachlässigende Zahl von Personen, die am 12. März 1938 mindestens 6 Jahre alt waren, also die Personen, die bereits im Schulpflichtalter standen, von der Besserstellung erfaßt werden. Dies deswegen, weil auch diese Gruppe durch die Emigration u.a. dadurch zu Schaden gekommen ist, daß sie ihre schulische Ausbildung, auch wenn sie erst begann oder am Anfang war, im Emigrationsland in einem anderen Kultur- und Sprachkreis fast immer unter großen immateriellen und materiellen Belastungen neu beginnen mußten.

Dieses Anliegen halten die genannten Vereinigungen bis heute aufrecht; mit der vorliegenden Änderung des § 502

Abs. 6 ASVG soll dem Anliegen aus folgenden Erwägungen nunmehr Rechnung getragen werden:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sieht bereits seit seinem Wirksamwerden im Jahre 1956 sozialversicherungsrechtliche Begünstigungen für Personen vor, die wegen ihrer Abstammung verfolgt wurden. Ihr Grundziel ist es, die durch Verfolgungsmaßnahmen bewirkten nachteiligen Auswirkungen auf den einzelnen Versicherungsverlauf entsprechend auszugleichen. Allerdings galt bis zur 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (in Kraft getreten am 1. Jänner 1986) als Voraussetzung für ihre Anwendung, daß der zu Begünstigende vor der Verfolgung bereits zum Kreis der Sozialversicherten gezählt, also Versicherungszeiten (Beitrags- oder Ersatzzeiten) in der Pensionsversicherung erworben hat.

Hinsichtlich der jüngeren weiterreichenden Verbesserungen der in Rede stehenden Vorschriften im Rahmen der 41., 44. und 48. ASVG-Novelle wurde von diesem Grundsatz insofern abgegangen, als hiebei nicht mehr streng sozialversicherungsrechtliche Überlegungen, sondern in erster Linie humanitäre Erwägungen im Vordergrund standen; für die Anwendung dieser Begünstigungsbestimmungen ist nicht mehr der Nachweis von Vorversicherungszeiten, sondern nur mehr, als einziger Bezug zur österreichischen Sozialversicherung, ein Wohnsitz in Österreich im März 1938 Voraussetzung.

In den einschlägigen Erläuterungen zur 48. Novelle zum ASVG heißt es diesbezüglich: "Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die in Betracht kommenden Personen unter normalen Umständen in die österreichische Versichertengemeinschaft hineingewachsen wären. Der Umstand, daß sie das angesichts der tödlichen Bedrohung, die für sie vom nationalsozialistischen Regime ausging, nicht konnten, sollte nunmehr Anerkennung finden, nicht zuletzt auch deswegen, weil sich die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung von Begünstigungen, verglichen mit der Nachkriegszeit, entsprechend geändert haben."

Die Vereinigungen der Opfer des NS-Regimes führen wie erwähnt aus, daß diese Überlegungen auch für die jüngeren Jahrgänge, soweit sie im März 1938 bereits im schulpflichtigen Alter waren, gelten; auch sie hatten noch die gleichen Anpassungsschwierigkeiten, die in der Regel zu einem späteren Berufseintritt im Emigrationsland führten, wie die älteren Jahrgänge, die von der Verbesserung der Nachkaufsregelung nach der 48. Novelle zum ASVG erfaßt sind.

Die oben wiedergegebenen Motive für die jüngsten Verbesserungen der Begünstigungsbestimmungen gelten sicherlich auch für die Stützung dieses Anliegens der Sprecher der Geschädigten. Der Gesetzgeber kann sich so besehen auf Dauer ihren an sich verständlichen Argumenten nicht verschließen, zumal, wie ebenfalls in den einschlägigen Erläuterungen zur 48. Novelle zum ASVG ausgeführt wird, "das Klima in Fragen der Wiedergutmachung allgemein viel sensibler geworden ist". In diesem Sinn müssen auch die Erklärungen des Bundeskanzlers vom 8. Juli 1991 im Zusammenhang mit der Jugoslawien-Krise verstanden werden, in der er zum Thema der Wiedergutmachung für die Opfer der NS-Diktatur ua. ausführte: "Vieles ist in den vergangenen Jahren geschehen, um, so gut dies möglich war, angerichteten Schaden wieder gutzumachen, angetanes Leid zu mildern. Vieles bleibt nach wie vor zu tun, und die Bundesregierung wird auch weiterhin alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um jenen zu helfen, die von den bisherigen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend erfaßt oder bisher in ihren moralischen oder materiellen Ansprüchen nicht berücksichtigt wurden" (Stenographisches Protokoll, 35. Sitzung des Nationalrates, XVIII GP Seite 3279 ff).

In Anbetracht dieser Haltung des Gesetzgebers und der Bundesregierung, derzufolge die Frage der Entschädigung der Opfer der NS-Diktatur noch nicht als endgültig abgeschlossen angesehen werden kann, wird mit der vorliegenden Änderung des § 502 Abs. 6 ASVG dem eingangs dargestellten Anliegen aus dem Kreis der Opfer entsprochen. Dazu kommt noch, daß die finanziellen Auswirkungen der angestrebten Verbesserung in einem vertretbaren Rahmen bleiben werden.

Die Verbesserung bedeutet, daß der Kreis derer, die von der heute geltenden Nachkaufsregelung für Zeiten der Emigration (siehe oben) Gebrauch machen können - das sind die Geburtenjahrgänge 1930 und älter - auf die Geburtenjahrgänge 1933 und älter (mindestens 6. Lebensjahr am 12. März 1938) erweitert wird. Auch diese Personengruppe wird künftig, so wie die bisher schon von der Bestimmung des § 502 Abs. 6 ASVG erfaßte, für Emigrationszeiten Beiträge nachentrichten und auf diese Weise einen Pensionsanspruch erwerben können.

Die vorliegende Änderung im § 502 Abs. 6 ASVG baut nicht auf der vorhandenen Formulierung auf, sondern erhält eine andere Fassung. Der Grund dafür liegt darin, daß § 502 Abs. 6 in der Fassung der 48. Novelle zum ASVG Anlaß zu Zweifeln darüber gab, ob Personen, die nach der vorher geltenden Gesetzeslage von der Begünstigung erfaßt gewesen sind, nach der Rechtslage der 48. Novelle zum ASVG, wenn sie vor dem 13. März 1938 15 Jahre alt wurden, davon auszuschließen seien, auch wenn diese Gesetzesnovelle grundsätzlich eine Ausweitung der Geburtenjahrgänge für die Inanspruchnahme der Nachkaufsregelung vorgesehen hat (vgl. VwGH Zl. 90/08/0229 vom 9. Juni 1992). Eine derartige nicht im Sinn der Änderung der Begünstigungsbestimmungen gelegene Lösung war nicht beabsichtigt. Durch die im Vergleich zur 48. Novelle zum ASVG nunmehrige Umformulierung der einschlägigen Regelung im § 502 Abs. 6 ASVG soll künftig eine Wiederholung eines solchen Ergebnisses verhindert werden.

Wie bei den vergangenen Verbesserungen der Begünstigungsbestimmungen soll die neue Regelung auch für Personen gelten, die erst aufgrund dieser einen Leistungsanspruch erhalten, sowie ferner für Personen, für die ein Leistungsanspruch bereits besteht (§ 549 Abs. 11 und 12).

Ausnahmen von der Vollversicherung

§ 5. (1) unverändert.

(2) Eine Beschäftigung gilt als geringfügig im Sinne des Abs. 1 Z. 2,

a) bis c) unverändert.

Eine Beschäftigung, die in den in Betracht kommenden Zeitabschnitten ein die obigen Ansätze nicht übersteigendes Entgelt ergibt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit), gilt nicht als geringfügig; ferner gilt eine Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, nicht als geringfügig, außer für die Dauer des Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, bei Anspruch auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609. Als geringfügig gilt ferner nicht eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung, wenn das daraus gebührende Entgelt nur deshalb nicht mehr als 2 261 S in einem Monat oder 520 S in einer Woche beträgt, weil die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Monats oder der betreffenden Woche begonnen hat, geendet hat oder unterbrochen wurde. An die Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz) die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

Sonstige Teilversicherung

§ 8. (1) Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. und 2. unverändert.

3. in der Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Tätigkeiten (Beschäftigungsverhältnisse):

a) bis h) unverändert.

i) Personen im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Z 1 bis 7, 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, die im Rahmen des für die

Ausnahmen von der Vollversicherung

§ 5. (1) unverändert.

(2) Eine Beschäftigung gilt als geringfügig im Sinne des Abs. 1 Z. 2,

a) bis c) unverändert.

Eine Beschäftigung, die in den in Betracht kommenden Zeitabschnitten ein die obigen Ansätze nicht übersteigendes Entgelt ergibt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit), gilt nicht als geringfügig; ferner gilt eine Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, nicht als geringfügig, außer für die Dauer des Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, bei Anspruch auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609. Als geringfügig gilt ferner nicht eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung, wenn das daraus gebührende Entgelt nur deshalb nicht mehr als 2 261 S in einem Monat oder 520 S in einer Woche beträgt, weil die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Monats oder der betreffenden Woche begonnen hat, geendet hat oder unterbrochen wurde. An die Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6) die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

Sonstige Teilversicherung

§ 8. (1) Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. und 2. unverändert.

3. in der Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Tätigkeiten (Beschäftigungsverhältnisse):

a) bis h) unverändert.

i) Personen, die an einer Lehranstalt im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305,

betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges inskribiert sind, Hörer (Lehrgangsteilnehmer) der Diplomatischen Akademie in Wien sowie Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, zugelassen sind und zwecks Vorbereitung auf diese Prüfung Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 5 besuchen; zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades;

j) unverändert.

4. und 5. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

c) Knappschaftliche Pensionsversicherung

§ 15. (1) Zur knappschaftlichen Pensionsversicherung gehören die in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Personen hinsichtlich der Beschäftigungen in knappschaftlichen Betrieben.

(2) Knappschaftliche Betriebe sind:

1. Betriebe, in denen bergfreie Mineralien (§ 3 des Berggesetzes 1975) auf Grund einer Bergwerksberechtigung oder Magnesit gewonnen werden;

2. Betriebe, in denen andere Mineralien überwiegend durch Arbeit unter Tag gewonnen werden;

3. Salinen.

(3) und (4) unverändert.

* die im Rahmen des für die betreffende
* Studienart vorgeschriebenen normalen
* Studienganges inskribiert sind, Hörer
* (Lehrgangsteilnehmer) der Diplomatischen
* Akademie in Wien sowie Personen, die zur
* Studienberechtigungsprüfung im Sinne des
* Studienberechtigungsgesetzes,
* BGBl. Nr. 292/1985, zugelassen sind und zwecks
* Vorbereitung auf diese Prüfung Kurse bzw.
* Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen oder
* Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne
* des § 5 Abs. 1 Z 5 besuchen; zum
* Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener
* Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung
* der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf
* die Erwerbung eines akademischen Grades;

j) unverändert.

4. und 5. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

c) Knappschaftliche Pensionsversicherung

* § 15. (1) Zur knappschaftlichen Pensionsversicherung
* gehören die in der Pensionsversicherung
* pflichtversicherten Personen, die in knappschaftlichen
* Betrieben mit wesentlich bergmännischen oder diesen
* gleichgestellten Arbeiten im Sinne der Anlagen 9 und 10
* zu diesem Bundesgesetz beschäftigt sind.

* (2) Knappschaftliche Betriebe sind jene Betriebe, die
* gemäß § 2 des Berggesetzes 1975 in dessen
* Anwendungsbereich fallen sowie jene, in denen
* Tätigkeiten im Sinne des § 132 des Berggesetzes 1975 von
* einem Bergbauberechtigten durchgeführt werden.

(3) und (4) unverändert.

Selbstversicherung in der Krankenversicherung

§ 16. (1) unverändert.

(2) Abs.1 gilt für

1. Hörer an einer Lehranstalt im Sinne der §§ 3 Abs.1 Z 1 bis 7, 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges inskribiert sind,

2. bis 4. unverändert.

(3) bis (6) unverändert.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung(-pflege)

§ 18. (1) Die im Abs. 2 genannten Personen, die sich der Pflege und Erziehung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes widmen und deren Arbeitskraft aus diesem Grund überwiegend beansprucht wird, können sich, solange sie während dieses Zeitraumes ihren Wohnsitz im Inland haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, in der Pensionsversicherung selbstversichern, soweit sie nicht zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung berechtigt sind. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Die Selbstversicherung ist für eine Zeit ausgeschlossen,

a) während der eine Pflichtversicherung oder Weiterversicherung in einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder

b) ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine laufende Leistung aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung besteht oder

c) die gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 für die betreffende Person als Ersatzzeit gilt.

(2) Zur Selbstversicherung im Sinne des Abs. 1 sind nacheinander die leiblichen Eltern, die Wahl-, Stiefeltern oder die Pflegeeltern berechtigt. Eine Selbstversicherung im Sinne des Abs. 1 für ein und dasselbe Kind kann jeweils nur für eine Person bestehen.

(3) Die Selbstversicherung ist in dem Zweig der

Selbstversicherung in der Krankenversicherung

§ 16. (1) unverändert.

(2) Abs.1 gilt für

* 1. Hörer an einer Lehranstalt im Sinne des § 3
* Abs. 1 Z 1 bis 7 des Studienförderungsgesetzes 1992, die
* im Rahmen des für die betreffende Studienart
* vorgeschriebenen normalen Studienganges inskribiert
* sind,

2. bis 4. unverändert.

(3) bis (6) unverändert.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung(-pflege)

§ 18. Aufgehoben.

ASVG-Geltende Fassung

Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zulässig, in dem die (der) Versicherungsberechtigte zuletzt Versicherungszeiten erworben hat. Werden keine Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nachgewiesen oder richtet sich deren Zuordnung nach der ersten nachfolgenden Versicherungszeit, so ist die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung der Angestellten zulässig.

(4) Das Recht auf Selbstversicherung ist jeweils bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes geltend zu machen.

(5) Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den die (der) Versicherte wählt, frühestens mit dem Monatsersten, der auf die Entbindung folgt, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

(6) Die Selbstversicherung endet mit dem Ende des Kalendermonates,

a) in dem die Voraussetzungen weggefallen sind;

b) in dem die (der) Versicherte ihren (seinen) Austritt erklärt hat.

(7) Das Ende der Selbstversicherung steht hinsichtlich der Berechtigung zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 1 lit. a gleich.

Formalversicherung

a) in der Pflichtversicherung

§ 21. (1) unverändert.

(2) Die Formalversicherung endet, wenn nicht eine frühere Beendigung gemäß § 11 oder § 12 eintritt, mit dem Tag der Zustellung des Bescheides des Versicherungsträgers über das Ausscheiden aus der Versicherung.

(3) unverändert.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*

*
*
*
*
*

*
*

*

*
*

*
*
*
*
*

Formalversicherung

a) in der Pflichtversicherung

§ 21. (1) unverändert.

(2) Die Formalversicherung endet, wenn nicht eine frühere Beendigung gemäß § 11 oder § 12 eintritt, mit dem Tag der Zustellung des Bescheides des Versicherungsträgers über das Ausscheiden aus der Versicherung. Die Formalversicherung endet jedoch
* spätestens mit dem Tag vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2).
*

(3) unverändert.

Sachliche Zuständigkeit der Träger
der Pensionsversicherung

§ 29. (1) Zur Durchführung der Pensionsversicherung der Arbeiter sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 17 Abs. 3 über die Weiterversicherung und der §§ 245 und 246 über die Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit, sachlich zuständig:

1. die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, soweit nicht der unter Z. 3 genannte Versicherungsträger zuständig ist;

2. Aufgehoben.

3. die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen für die bei ihr oder der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe in der Krankenversicherung pflichtversicherten Personen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 17 Abs. 3 über die Weiterversicherung und der §§ 245 und 246 über die Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit ist zur Durchführung der Pensionsversicherung der Angestellten die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, zur Durchführung der knappschaftlichen Pensionsversicherung die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues für die diesen Versicherungen zugehörigen Personen sachlich zuständig.

Sachliche Zuständigkeit der Träger
der Pensionsversicherung

* § 29. (1) Zur Durchführung der Pensionsversicherung
* der Arbeiter sind, unbeschadet des § 17 Abs. 3 über die
* Weiterversicherung und der §§ 245 und 246 über die
* Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit,
* sachlich zuständig:

* 1. die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter,
* soweit nicht einer der unter Z 2 oder 3 genannten
* Versicherungsträger zuständig ist;

* 2. die Versicherungsanstalt der österreichischen
* Eisenbahnen für die bei ihr oder der
* Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe in der
* Krankenversicherung pflichtversicherten Personen;

* 3. die Versicherungsanstalt des österreichischen
* Bergbaues hinsichtlich aller in knappschaftlichen und
* diesen gleichgestellten Betrieben beschäftigten
* Arbeiter, wobei auf Beschäftigte, die wesentlich
* bergmännische oder diesen gleichgestellte Tätigkeiten im
* Sinne der Anlagen 9 und 10 zu diesem Bundesgesetz
* ausführen, der Abschnitt IV des Vierten Teiles dieses
* Bundesgesetzes Anwendung findet.

* (2) Zur Durchführung der Pensionsversicherung der
* Angestellten sind, unbeschadet des § 17 Abs. 3 über die
* Weiterversicherung und der §§ 245 und 246 über die
* Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit,
* sachlich zuständig:

* 1. die Pensionsversicherungsanstalt der
* Angestellten, soweit nicht der unter Z 2 genannte
* Versicherungsträger zuständig ist;

* 2. die Versicherungsanstalt des österreichischen
* Bergbaues hinsichtlich aller in knappschaftlichen und
* diesen gleichgestellten Betrieben beschäftigten
* Angestellten, wobei auf Beschäftigte, die wesentlich
* bergmännische oder diesen gleichgestellte Tätigkeiten im
* Sinne der Anlagen 9 und 10 zu diesem Bundesgesetz
* ausführen, der Abschnitt IV des Vierten Teiles dieses
* Bundesgesetzes Anwendung findet.

An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung Pflichtversicherten mit der Maßgabe, daß die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

(3) unverändert.

Meldung der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)

§ 40. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters beantragt haben, wenn sie vom Versicherungsträger nachweislich über den Umfang ihrer Meldeverpflichtung belehrt wurden.

Allgemeine Beitragsgrundlage, Entgelt

§ 44. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) ist für Pflichtversicherte, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende auf volle Schilling gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt:

1. bis 6. unverändert.

7. bei den nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5 pflichtversicherten Personen das Taggeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie;

An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, daß die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

(3) unverändert.

Meldung der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)

§ 40. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen,

1. die eine Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Alters beantragt haben, wenn sie vom Versicherungsträger nachweislich über den Umfang ihrer Meldeverpflichtung belehrt wurden;

2. die eine Gleitpension (§ 253 c) beziehen, mit der Maßgabe, daß auch das jeweilige Ausmaß der Arbeitszeit zu melden ist.

Allgemeine Beitragsgrundlage, Entgelt

§ 44. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) ist für Pflichtversicherte, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende auf volle Schilling gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt:

1. bis 6. unverändert.

7. bei den nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5 pflichtversicherten Personen das Monatsgeld, die Dienstgradzulage, die Monatsprämie und die Vergütungen nach § 6 Abs. 2 bis 4 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422;

8. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

(6) Als täglicher Arbeitsverdienst ist anzunehmen:

a) und b) unverändert.

An Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz) die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(7) unverändert.

Höchstbeitragsgrundlage

§ 45. (1) Die allgemeine Beitragsgrundlage, die im Durchschnitt des Beitragszeitraumes oder des Teiles des Beitragszeitraumes, in dem Beitragspflicht bestanden hat, auf den Kalendertag entfällt, darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Als Höchstbeitragsgrundlage gilt der gemäß § 108 b Abs. 1 festgestellte Betrag. Umfaßt der Beitragszeitraum einen Kalendermonat und hat für den ganzen Kalendermonat Beitragspflicht bestanden, so ist bei der Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage der Beitragszeitraum jedenfalls mit 30 Tagen anzusetzen.

(2) unverändert.

Entgelt

§ 49. (1) und (2) unverändert.

(3) Als Entgelt im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten nicht:

1. bis 8. unverändert.

9. Zuschüsse des Dienstgebers, die für die Zeit des Anspruches auf laufende Geldleistungen aus der Krankenversicherung gewährt werden, sofern diese Zuschüsse weniger als 50 v. H. der vollen Geld- und Sachbezüge vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, wenn aber die Bezüge auf Grund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Regelungen nach dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erhöht werden, weniger als 50 v. H. der erhöhten Bezüge betragen;

8. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

(6) Als täglicher Arbeitsverdienst ist anzunehmen:

a) und b) unverändert.

An Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6) die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(7) unverändert.

Höchstbeitragsgrundlage

§ 45. (1) Die allgemeine Beitragsgrundlage, die im Durchschnitt des Beitragszeitraumes oder des Teiles des Beitragszeitraumes, in dem Beitragspflicht bestanden hat, auf den Kalendertag entfällt, darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Als Höchstbeitragsgrundlage gilt der gemäß § 108 b festgestellte Betrag. Umfaßt der Beitragszeitraum einen Kalendermonat und hat für den ganzen Kalendermonat Beitragspflicht bestanden, so ist bei der Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage der Beitragszeitraum jedenfalls mit 30 Tagen anzusetzen.

(2) unverändert.

Entgelt

§ 49. (1) und (2) unverändert.

(3) Als Entgelt im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten nicht:

1. bis 8. unverändert.

9. Zuschüsse des Dienstgebers, die für die Zeit des Anspruches auf laufende Geldleistungen aus der Krankenversicherung gewährt werden, sofern diese Zuschüsse weniger als 50 v. H. der vollen Geld- und Sachbezüge vor dem Eintritt des Versicherungsfalles, wenn aber die Bezüge auf Grund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Regelungen nach dem Eintritt des Versicherungsfalles erhöht werden, weniger als 50 v. H. der erhöhten Bezüge betragen;

ASVG-Geltende Fassung

10. bis 25. unverändert.

(4) bis (6) unverändert.

Beiträge während der Leistung des Präsenzdienstes

§ 56a. (1) unverändert.

(2) Der Bund hat an den Versicherungsträger

1. und 2. unverändert.

monatlich für jeden Familienangehörigen gemäß § 123 des im ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst stehenden Versicherten (§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. c) zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz) die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge. Der dreißigste Teil des monatlichen Pauschalbetrages (Zusatzbeitrages) gilt als auf den Tag entfallender Pauschalbetrag (Zusatzbeitrag), der siebenfache Tagespauschalbetrag (Zusatzbeitrag) gilt als auf die Woche entfallender Pauschalbetrag (Zusatzbeitrag).

(3) unverändert.

Verzugszinsen

§ 59. (1) bis (4) unverändert.

Anrechnung von Beiträgen in der Pensionsversicherung bei versicherungspflichtigen Beschäftigungen für die Höherversicherung

§ 70. (1) Überschreitet in einem Beitragsjahr (§ 242 Abs. 6) bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung die mit der Zahl der Beitragstage der Pflichtversicherung unter Bedachtnahme auf § 242 Abs. 2 Z. 6 vervielfachte Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung, so gilt der allgemeine Beitrag zur Pensionsversicherung,

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

10. bis 25. unverändert.

(4) bis (6) unverändert.

Beiträge während der Leistung des Präsenzdienstes

§ 56a. (1) unverändert.

(2) Der Bund hat an den Versicherungsträger

1. und 2. unverändert.

monatlich für jeden Familienangehörigen gemäß § 123 des im ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst stehenden Versicherten (§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. c) zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6) die unter * Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen * Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge. * Der dreißigste Teil des monatlichen Pauschalbetrages * (Zusatzbeitrages) gilt als auf den Tag entfallender * Pauschalbetrag (Zusatzbeitrag), der siebenfache * Tagespauschalbetrag (Zusatzbeitrag) gilt als auf die * Woche entfallender Pauschalbetrag (Zusatzbeitrag).

(3) unverändert.

Verzugszinsen

§ 59. (1) bis (4) unverändert.

* (5) Abweichend von Abs. 1 zweiter Satz beträgt der * Hundertsatz für Verzugszinsen im Zeitraum 1. Jänner 1986 * bis 31. Dezember 1989, soweit sie nicht bereits * vorgeschrieben sind, 8,5.

* Anrechnung für die Höherversicherung * bzw. Erstattung von Beiträgen in der * Pensionsversicherung

§ 70. (1) Überschreitet in einem Beitragsjahr (§ 242 Abs. 6) bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei gleichzeitig ausgeübten * versicherungspflichtigen Beschäftigungen oder bei * gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen * Beschäftigungen und Erwerbstätigkeiten die Summe aller * Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung * einschließlich der Sonderzahlungen die Summe der * monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen im Kalenderjahr

ASVG-Geltende Fassung

der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, wenn nicht nach Abs. 2 Beiträge erstattet wurden, im Rahmen der Bestimmungen des § 77 Abs. 2 als Beitrag zur Höhrversicherung; hiebei ist der Beitragssatz anzuwenden, der für die Zeit der Entrichtung der Beiträge in dem Zweig der Pensionsversicherung gilt, für den sie entrichtet wurden. Bei gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen ist der Beitragssatz anzuwenden, der für die Zeit der Entrichtung der Beiträge in jenem Zweig der Pensionsversicherung gilt, in dem die höhere (höchste) Summe der Beitragsgrundlagen im Beitragsjahr erworben worden ist. Der vom Versicherten geleistete Teil jenes allgemeinen Beitrages, der im Rahmen der Bestimmungen des § 77 Abs. 2 nicht als Beitrag zur Höhrversicherung gilt, ist bei Eintritt des Versicherungsfalles aufgewertet mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) zu erstatten.

(2) Der Versicherte kann bei sonstigem Ausschluß bis 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres für im Vorjahr fällig gewordene allgemeine Beiträge bei einem der beteiligten Versicherungsträger den Antrag stellen, ihm seinen Anteil von dem auf den Überschreibungsbetrag (Abs. 1) entfallenden Beitrag oder den gemäß § 77 Abs. 2 zur Höhrversicherung nicht anrechenbaren Beitrag zu erstatten, wobei der Beitragssatz jenes Trägers der Pensionsversicherung gilt, bei dem die höhere (höchste) Summe der Beitragsgrundlagen im Beitragsjahr erworben worden ist.

(3) Soweit in einem Beitragsjahr nach § 54 Beiträge von Sonderzahlungen entrichtet wurden, die den 60fachen Betrag der in dem betreffenden Jahr in Geltung gestandenen bzw. stehenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung überschritten haben bzw. überschreiten, sind die Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Beiträge für Teilversicherte in der Unfallversicherung

§ 74. (1) Der Beitrag der gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a in der Unfallversicherung teilversicherten selbständig Erwerbstätigen wird für das Kalenderjahr mit 595 S festgesetzt. An die Stelle des Betrages von 595 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Der Beitrag für die Teilversicherten in der Unfallversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. e, g und j wird mit 151 S für das Kalenderjahr festgesetzt. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

* (§ 242 Abs. 3 bzw. § 244 a Abs. 5), so gilt der Beitrag
* zur Pensionsversicherung, der auf den
* Überschreibungsbetrag entfällt, wenn nicht nach Abs. 2
* Beiträge erstattet wurden, im Rahmen der Bestimmungen
* des § 77 Abs. 2 als Beitrag zur Höhrversicherung;
* hiebei ist als Beitragssatz jeweils der aus der Summe
* der Beitragssätze gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 lit. a und
* § 51 a sich ergebende Beitragssatz zur Zeit der
* Entrichtung heranzuziehen. Beitragsteile, die im Rahmen
* der Bestimmungen des § 77 Abs. 2 nicht als Beitrag zur
* Höhrversicherung gelten, sind bei Eintritt des
* Versicherungsfalles aufgewertet mit dem der zeitlichen
* Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4)
* in halber Höhe zu erstatten.
*
*
*

(2) Der Versicherte kann bei sonstigem Ausschluß bis 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres für im Vorjahr fällig gewordene Beiträge bei einem der beteiligten Versicherungsträger den Antrag stellen, ihm den auf den Überschreibungsbetrag (Abs. 1) entfallenden Beitrag oder den gemäß § 77 Abs. 2 zur Höhrversicherung nicht anrechenbaren Beitrag zu erstatten, wobei der halbe Beitragssatz nach Abs. 1 anzuwenden ist.
*
*
*
*

(3) Der nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu erstattende Betrag ist dem auszahlenden Versicherungsträger aus dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g) zu ersetzen.
*
*
*
*

Beiträge für Teilversicherte in der Unfallversicherung

§ 74. (1) Der Beitrag der gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a in der Unfallversicherung teilversicherten selbständig Erwerbstätigen wird für das Kalenderjahr mit 595 S festgesetzt. An die Stelle des Betrages von 595 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Der Beitrag für die Teilversicherten in der Unfallversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. e, g und j wird mit 151 S für das Kalenderjahr festgesetzt. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter

ASVG-Geltende Fassung

Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(2) bis (5) unverändert.

Beitragsgrundlage für Weiterversicherte in der Pensionsversicherung

§ 76a. (1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Pensionsversicherung Weiterversicherte die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung (§ 242 Abs. 2 Z. 1) des dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vorangegangenen letzten Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz), in den Fällen des § 17 Abs. 3 letzter Satz ein Dreißigstel der sich nach § 244a ergebenden Beitragsgrundlage. Hat der Versicherte Beitragszeiten der Pflichtversicherung nur im Beitragsjahr des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung erworben, so ist dieses Beitragsjahr heranzuziehen. Die demnach in Betracht kommende Beitragsgrundlage ist mit dem sich nach Abs. 2 ergebenden Faktor zu vervielfachen. Hat der (die) Versicherte vor der Weiterversicherung Beitragszeiten einer Selbstversicherung nach § 16 a erworben, gilt als Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 76 b Abs. 5; hat der (die) Versicherte vor der Weiterversicherung Beitragszeiten einer Selbstversicherung nach § 18 erworben, gilt als Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 76 b Abs. 3; hat der (die) Versicherte vor der Weiterversicherung Beitragszeiten einer Selbstversicherung nach § 18 a erworben, gilt als Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 76 b Abs. 4.

(2) unverändert.

(3) Die sich nach Abs. 1 und 2 ergebende Beitragsgrundlage darf den Betrag von 138 S nicht überschreiten. An die Stelle des Betrages von 138 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(4) bis (7) unverändert.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

* Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(2) bis (5) unverändert.

Beitragsgrundlage für Weiterversicherte in der Pensionsversicherung

§ 76a. (1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Pensionsversicherung Weiterversicherte die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung (§ 242 Abs. 1 Z 1) des dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vorangegangenen letzten Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6); in den Fällen des § 17 Abs. 3 letzter Satz ist die Beitragsgrundlage für den Kalendertag ein Dreißigstel der sich gemäß § 244 a ergebenden Gesamtbeitragsgrundlage des dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vorangegangenen letzten Kalenderjahres. Hat der Versicherte Beitragszeiten der Pflichtversicherung nur im Beitragsjahr des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung erworben, so ist dieses Beitragsjahr heranzuziehen. Die demnach in Betracht kommende Beitragsgrundlage ist mit dem sich gemäß Abs. 2 ergebenden Faktor zu vervielfachen. Hat der (die) Versicherte vor der Weiterversicherung Beitragszeiten einer Selbstversicherung gemäß § 16 a erworben, gilt als Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 76 b Abs. 5; hat der (die) Versicherte vor der Weiterversicherung Beitragszeiten einer Selbstversicherung gemäß § 18 a erworben, gilt als Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 76 b Abs. 4.

(2) unverändert.

(3) Die sich nach Abs. 1 und 2 ergebende Beitragsgrundlage darf den Betrag von 138 S nicht überschreiten. An die Stelle des Betrages von 138 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(4) bis (7) unverändert.

Beitragsgrundlage für Selbstversicherte

§ 76b. (1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Unfallversicherung Selbstversicherte der durch die Satzung des Versicherungsträgers festgesetzte Betrag, der nicht niedriger als 93 S täglich und nicht höher als die Höchstbeitragsgrundlage sein darf; an die Stelle des Betrages von 93 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(2) unverändert.

(3) Die Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Pensionsversicherung gemäß § 18 Selbstversicherte in entsprechender Anwendung des § 76 a zu ermitteln. Liegt eine vorangegangene Pflichtversicherung nicht vor, so ist Beitragsgrundlage der Tageswert der Lohnstufe, in die das Doppelte des für die im § 44 Abs. 6 lit. b genannten Personen als täglicher Arbeitsverdienst in Betracht kommenden Betrages fällt; § 76 a Abs. 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) bis (6) unverändert.

Ausmaß und Entrichtung

§ 77. (1) unverändert.

(2) In der Pensionsversicherung beträgt der Beitragssatz

1. für die Weiterversicherung von Personen im Sinne des § 18 Abs. 2, solange die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz zutreffen, sowie für die Selbstversicherung gemäß § 18 10,25 vH,

2. für alle übrigen Weiter- und Selbstversicherten einschließlich der Selbstversicherten gemäß den §§ 16 a und 18 a 22,8 vH

der Beitragsgrundlage. Für den Beginn und das Ende der Heranziehung der Beitragssätze nach lit. a gilt § 18

Beitragsgrundlage für Selbstversicherte

§ 76b. (1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Unfallversicherung Selbstversicherte der durch die Satzung des Versicherungsträgers festgesetzte Betrag, der nicht niedriger als 93 S täglich und nicht höher als die Höchstbeitragsgrundlage sein darf; an die Stelle des Betrages von 93 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(2) unverändert.

(3) Aufgehoben.

(4) bis (6) unverändert.

Ausmaß und Entrichtung

§ 77. (1) unverändert.

(2) In der Pensionsversicherung ist der Beitragssatz für alle Weiter- und Selbstversicherten die Summe der jeweils geltenden Beitragssätze gemäß den §§ 51 Abs. 1 Z 3 lit. a und 51 a. Für die Höherversicherung in der Pensionsversicherung sind Beiträge in einer vom Versicherten gewählten Höhe zu entrichten; der jährliche Beitrag darf das Sechzigfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 nicht übersteigen.

ASVG-Geltende Fassung

Abs. 5 und 6 bzw. § 18 a Abs. 5 und 6 entsprechend. Für die Höherversicherung in der Pensionsversicherung sind Beiträge in einer vom Versicherten gewählten Höhe zu entrichten; der jährliche Beitrag darf das Sechzigfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 nicht übersteigen.

(3) unverändert.

(4) Die Beiträge für die Höherversicherung in der Unfallversicherung gemäß § 20 Abs. 1 betragen unter Zugrundelegung der zusätzlichen Bemessungsgrundlage (§ 181 Abs. 1 letzter Satz) von

88 177 S für das Kalenderjahr 595 S,
132 917 S für das Kalenderjahr 893 S.

An die Stelle der Beträge von 88 177 S und 132 917 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge. An die Stelle der Beträge von 595 S und 893 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(5) bis (7) unverändert.

Fälligkeit, Einzahlung und Haftung

§ 78. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung sind zum Fälligkeitstermin unmittelbar an den für die Versicherung zuständigen Versicherungsträger einzuzahlen. Die gemäß § 19 a Selbstversicherten haben die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung an den zuständigen Krankenversicherungsträger einzuzahlen. Beiträge für die Weiterversicherung von Personen im Sinne des § 18 Abs. 2, auf die der Tatbestand des § 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz zutrifft, sowie für die Selbstversicherung gemäß § 18, die nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Zeitraum liegt, für den sie gelten sollen, entrichtet werden, erhöhen sich bei einer Entrichtung ab dem dritten nachfolgenden Kalenderjahr in jedem Kalenderjahr um 8,5 v. H.

(4) bis (6) unverändert.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
*
*
*
*

(3) unverändert.

(4) Die Beiträge für die Höherversicherung in der Unfallversicherung gemäß § 20 Abs. 1 betragen unter Zugrundelegung der zusätzlichen Bemessungsgrundlage (§ 181 Abs. 1 letzter Satz) von

88 177 S für das Kalenderjahr 595 S,
132 917 S für das Kalenderjahr 893 S.

* An die Stelle der Beträge von 88 177 S und 132 917 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge. An die Stelle der Beträge von 595 S und 893 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(5) bis (7) unverändert.

Fälligkeit, Einzahlung und Haftung

§ 78. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung sind zum Fälligkeitstermin unmittelbar an den für die Versicherung zuständigen Versicherungsträger einzuzahlen. Die gemäß § 19 a Selbstversicherten haben die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung an den zuständigen Krankenversicherungsträger einzuzahlen.

*
*
*
*
*
*
*

(4) bis (6) unverändert.

Beitrag des Bundes

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse des Trägers der Pensionsversicherung als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag nach Abs. 1 und 2 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(2) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 1 hinaus einen Beitrag

- a) in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;
- b) an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten in der Höhe von je 3 Millionen Schilling, an die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues als Träger der Pensionsversicherung in der Höhe von je 1,25 Millionen Schilling als Zuschuß für den Umbau von Gebäuden, der gemäß § 447 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist.

(3) Der den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung nach Abs. 1 und 2 gebührende

Beitrag des Bundes

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen. Bei den Erträgen sind Beiträge für Pflichtversicherte nur im Ausmaß des buchmäßigen Standes zum 31. Dezember des Geschäftsjahres und im Ausmaß der Differenz zwischen diesen Beiträgen auf Grund der Erfolgsrechnung (§ 444 Abs. 1) für das vorangegangene Geschäftsjahr und auf Grund des buchmäßigen Standes zum 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres zu berücksichtigen.

(2) Der den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung gemäß Abs. 1 gebührende Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

(3) Die den Trägern der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz gemäß Abs. 1 sowie den Trägern der

ASVG-Geltende Fassung

Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

Anfall der Leistungen

§ 86. (1) und (2) unverändert.

(3) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. Hinterbliebenenpensionen, mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger, fallen mit dem Eintritt des Versicherungsfalles an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen unter der gleichen Voraussetzung mit dem dem Versicherungsfall folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an. Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenpensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft bzw. zur Bestellung des Vormundes und beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung. Wird für ein doppelt verwaistes Kind ein Antrag auf Waisenpension nach einem Elternteil gestellt, so ist dieser Antrag rechtswirksam für den Anspruch auf Waisenpension bzw. Waisenrente nach beiden Elternteilen und gilt für alle Pensionsversicherungsträger bzw. Unfallversicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

* Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen
* Sozialversicherungsgesetz gemäß § 34 Abs. 3 des
* Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und nach dem
* Bauern-Sozialversicherungsgesetz gemäß § 31 Abs. 4 des
* Bauern-Sozialversicherungsgesetzes gebührenden
* Bundesbeiträge dürfen 33 vH der Beiträge für
* Pflichtversicherte in der Pensionsversicherung nach
* diesem Bundesgesetz, nach dem Gewerblichen
* Sozialversicherungsgesetz und nach dem
* Bauern-Sozialversicherungsgesetz nicht überschreiten. Zu
* den Beiträgen der Pflichtversicherung zählen auch die
* Bundesbeiträge gemäß § 34 Abs. 1 des Gewerblichen
* Sozialversicherungsgesetzes und gemäß § 31 Abs. 2 des
* Bauern-Sozialversicherungsgesetzes.

Anfall der Leistungen

§ 86. (1) und (2) unverändert.

(3) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. Hinterbliebenenpensionen, mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger, fallen mit dem Eintritt des Versicherungsfalles an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen unter der gleichen Voraussetzung mit dem dem Versicherungsfall folgenden Monatsersten an. Wird ein Antrag auf Waisenpension vom gesetzlichen Vertreter der Waise nicht fristgerecht gestellt, so fällt die Waisenpension mit dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem darauf folgenden Monatsersten an, sofern die Waise den Antrag längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Volljährigkeit stellt. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an. Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenpensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft bzw. zur Bestellung des Vormundes und beginnt bei Waisenpensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung. Wird für ein doppelt verwaistes Kind ein Antrag auf Waisenpension nach einem Elternteil gestellt, so ist dieser Antrag rechtswirksam für den Anspruch auf Waisenpension bzw. Waisenrente nach beiden Elternteilen und gilt für alle Pensionsversicherungsträger bzw. Unfallversicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz.

2. unverändert.

(4) und (5) unverändert.

Ruhe der Leistungsansprüche bei Haft
und Auslandsaufenthalt

§ 89. (1) bis (4) unverändert.

(5) Hat ein Versicherter, dessen Leistungsanspruch in der Unfallversicherung und in der Pensionsversicherung ruht, im Inland Angehörige, so gebührt diesen im Inland sich aufhaltenden Angehörigen, die im Falle des Todes des Versicherten - in der Unfallversicherung im Falle des Todes infolge des Arbeitsunfalles (der Berufskrankheit) - Anspruch auf Hinterbliebenenrente (Pension) haben, eine Rente (Pension) in der Höhe der halben ruhenden Rente (Pension) mit Ausnahme allfälliger Kinderzuschüsse und des Hilflosenzuschusses. Zu dieser Rente (Pension) gebühren allfällige Kinderzuschüsse in der Höhe, wie sie zu der ruhenden Rente (Pension) gebühren. Der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu: Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister.

(6) unverändert.

Gemeinsame Bestimmungen für das
Ruhe von Renten- und Pensionsansprüchen

§ 95. (1) Bei der Anwendung der §§ 90 und 90 a sind die Renten (Pensionen) mit dem Hilflosenzuschuß (§ 105 a), dem Zurechnungszuschlag (§ 261 Abs. 3), dem Kinderzuschlag (§ 261 a) und dem Leistungszuschlag (§ 284 Abs. 5), jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 248) und die Kinderzuschüsse (§ 262) heranzuziehen.

(2) und (3) unverändert.

Wirksamkeitsbeginn von Änderungen in
den Renten(Pensions)ansprüchen aus der
Unfall- und Pensionsversicherung

§ 97. (1) unverändert.

(2) Die Erhöhung der Witwen(Witwer)rente aus der Unfallversicherung wegen Krankheit oder anderer Gebrechen ist auch für die Zeit der Minderung der Erwerbsfähigkeit vor der Anmeldung des Anspruches,

2. unverändert.

(4) und (5) unverändert.

Ruhe der Leistungsansprüche bei Haft
und Auslandsaufenthalt

§ 89. (1) bis (4) unverändert.

(5) Hat ein Versicherter, dessen Leistungsanspruch in der Unfallversicherung und in der Pensionsversicherung ruht, im Inland Angehörige, so gebührt diesen im Inland sich aufhaltenden Angehörigen, die im Falle des Todes des Versicherten - in der Unfallversicherung im Falle des Todes infolge des Arbeitsunfalles (der Berufskrankheit) - Anspruch auf Hinterbliebenenrente (Pension) haben, eine Rente (Pension) in der Höhe der halben ruhenden Rente (Pension) mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses. Der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu: Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister.

(6) unverändert.

Gemeinsame Bestimmungen für das
Ruhe von Renten- und Pensionsansprüchen

* § 95. (1) Bei der Anwendung der §§ 90 und 90 a sind
* die Renten (Pensionen) mit dem Hilflosenzuschuß
* (§ 105 a), dem Zurechnungszuschlag (§ 261 a) und dem
* Leistungszuschlag (§ 284 Abs. 5), jedoch ohne die
* besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung
* (§ 248) heranzuziehen.

(2) und (3) unverändert.

Wirksamkeitsbeginn von Änderungen in
den Renten(Pensions)ansprüchen aus der
Unfall- und Pensionsversicherung

§ 97. (1) unverändert.

(2) Die Erhöhung der Witwen(Witwer)rente aus der Unfallversicherung wegen Krankheit oder anderer Gebrechen ist auch für die Zeit der Minderung der Erwerbsfähigkeit vor der Anmeldung des Anspruches,

ASVG-Geltende Fassung

längstens jedoch bis zu drei Monaten vor der Anmeldung zu gewähren. Das gleiche gilt in der Unfall- und in der Pensionsversicherung für die Erhöhung von Waisenrenten(pensionen), für die Erhöhung von Renten (Pensionen) infolge Zuerkennung von Kinderzuschüssen sowie für die Weitergewährung von Kinderzuschüssen oder Waisenrenten(pensionen).

(3) unverändert.

Entziehung von Leistungsansprüchen

§ 99. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Entziehung einer Leistung wird wirksam,

1. unverändert.

2. bei einer Alterspension (§§ 253, 270) und bei einer Knappschaftsalterspension (§ 276), wenn der Entziehungsgrund im Beginn einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 253 Abs. 1 Z 2 (§ 276 Abs. 1 Z 2) gelegen ist, mit dem Tag des Beginnes der Erwerbstätigkeit; § 253 Abs. 1 (§ 276 Abs. 1) letzter Satz gilt sinngemäß;

3. bei einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§§ 253 b, 270) und bei einer vorzeitigen Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 276 b), wenn der Entziehungsgrund im Beginn einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 253 b Abs. 1 lit. e (§ 276 b Abs. 1 lit. e) gelegen ist, mit dem Tag des Beginnes der Erwerbstätigkeit;

4. unverändert.

Erlöschen von Leistungsansprüchen

§ 100. (1) Der Anspruch auf eine laufende Leistung erlischt ohne weiteres Verfahren

a) unverändert.

b) in der Unfallversicherung und in der Pensionsversicherung mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, mit der Verheiratung der

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

längstens jedoch bis zu drei Monaten vor der Anmeldung zu gewähren. Das gleiche gilt in der Unfall- und in der Pensionsversicherung für die Erhöhung von Waisenrenten(pensionen) sowie für die Weitergewährung von Waisenrenten(pensionen).

(3) unverändert.

Entziehung von Leistungsansprüchen

§ 99. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Entziehung einer Leistung wird wirksam,

1. unverändert.

2. Aufgehoben.

3. Aufgehoben.

4. unverändert.

(4) Die Entziehung einer Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit ist nach der Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension bzw. Knappschaftsalterspension (§§ 253 bzw. 276) nicht mehr zulässig.

Erlöschen von Leistungsansprüchen

§ 100. (1) Der Anspruch auf eine laufende Leistung erlischt ohne weiteres Verfahren

a) unverändert.

b) in der Unfallversicherung und in der Pensionsversicherung mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, mit der Verheiratung der

ASVG-Geltende Fassung

renten(pensions)berechtigten Witwe (des renten(pensions)berechtigten Witwers), mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Waisenrenten(pensionen), Geschwisterrenten und Kinderzuschüssen, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsgeld sowie nach Ablauf der Dauer, für die eine Rente (Pension) zuerkannt wurde. Die Rente (Pension), der Kinderzuschuß und das Übergangsgeld gebühren noch für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist.

c) unverändert.

(2) unverändert.

Auszahlung der Leistungen

§ 104. (1) unverändert.

(2) Die Renten (Pensionen) und das Übergangsgeld aus der Unfall- und Pensionsversicherung, ferner das Pflegegeld aus der Unfallversicherung werden monatlich im vorhinein ausgezahlt. Die Versicherungsträger können die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten verlegen.

(3) bis (6) unverändert.

Hilflosenzuschuß

§ 105a. (1) unverändert.

(2) Der Hilflosenzuschuß gebührt für Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung im halben Ausmaß der Pension, jedoch mindestens 1231 S und höchstens 2061 S; an die Stelle des Betrages von 1231 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag. Der auf diese Weise für das Jahr 1978 ermittelte Betrag erhöht sich zum 1. Jänner 1978 um den Betrag von 200 S; der Vervielfachung ab 1. Jänner 1979 ist dieser erhöhte Betrag zugrunde zu legen. An die Stelle des Betrages

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

renten(pensions)berechtigten Witwe (des renten(pensions)berechtigten Witwers), mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Waisenrenten(pensionen) und Geschwisterrenten, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsgeld sowie nach Ablauf der Dauer, für die eine Rente (Pension) zuerkannt wurde. Die Rente (Pension) und das Übergangsgeld gebühren noch für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist.

c) unverändert.

(2) unverändert.

Auszahlung der Leistungen

§ 104. (1) unverändert.

(2) Die Renten (Pensionen) und das Übergangsgeld aus der Unfall- und Pensionsversicherung, ferner das Pflegegeld aus der Unfallversicherung werden monatlich im vorhinein ausgezahlt. Die Versicherungsträger können die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten verlegen. Fällt der Auszahlungstermin bei der unbaren Überweisung der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Pensionsbezieher zur Verfügung stehen.

(3) bis (6) unverändert.

Hilflosenzuschuß

§ 105a. (1) unverändert.

(2) Der Hilflosenzuschuß gebührt für Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung im halben Ausmaß der Pension, jedoch mindestens 1231 S und höchstens 2061 S; an die Stelle des Betrages von 1231 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag. Der auf diese Weise für das Jahr 1978 ermittelte Betrag erhöht sich zum 1. Jänner 1978 um den Betrag von 200 S; der Vervielfachung ab 1. Jänner 1979 ist dieser erhöhte Betrag zugrunde zu legen. An die Stelle des Betrages

von 2061 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem um 0,5 erhöhten halben Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag. Beziehen einer Vollrente aus der Unfallversicherung gebührt der Hilflosenzuschuß im Ausmaß der halben monatlichen Vollrente (§ 182 a), höchstens jedoch im Ausmaß des doppelten jeweiligen Höchstbetrages für den Hilflosenzuschuß zu Leistungen aus der Pensionsversicherung. Gebühren neben dem Hilflosenzuschuß aus der Unfallversicherung kein Hilflosenzuschuß aus der Pensionsversicherung und keine sonstigen Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (§ 292 Abs. 4 lit. d), ist der Hilflosenzuschuß mindestens im Ausmaß des jeweiligen Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu Leistungen aus der Pensionsversicherung zu gewähren. Bei Bemessung des Hilflosenzuschusses bleiben der Kinderzuschüsse, der Leistungszuschlag (§ 284 Abs. 6) und die Zusatzrente für Schwerversehrte (§ 205 a) außer Betracht.

(3) bis (5) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 106. (1) unverändert.

(2) Wird wahrgenommen, daß Waisenrenten(pensionen) oder Kinderzuschüsse vom Zahlungsempfänger nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, so kann der Versicherungsträger mit Zustimmung des Pflegschafts(Vormundschafts)gerichtes einen anderen Zahlungsempfänger bestellen.

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

§ 107. (1) bis (4) unverändert.

(5) Das Recht auf Rückforderung nach Abs.1 besteht im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten gegenüber allen Personen, die zum Bezug der noch nicht erbrachten Leistungen berechtigt sind, soweit sie eine der im § 108 Abs.1 bezeichneten Leistungen bezogen haben.

von 2061 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem um 0,5 erhöhten halben Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag. Beziehen einer Vollrente aus der Unfallversicherung gebührt der Hilflosenzuschuß im Ausmaß der halben monatlichen Vollrente (§ 182 a), höchstens jedoch im Ausmaß des doppelten jeweiligen Höchstbetrages für den Hilflosenzuschuß zu Leistungen aus der Pensionsversicherung. Gebühren neben dem Hilflosenzuschuß aus der Unfallversicherung kein Hilflosenzuschuß aus der Pensionsversicherung und keine sonstigen Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (§ 292 Abs. 4 lit. d), ist der Hilflosenzuschuß mindestens im Ausmaß des jeweiligen Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu Leistungen aus der Pensionsversicherung zu gewähren. Bei Bemessung des Hilflosenzuschusses bleiben der Leistungszuschlag (§ 284 Abs. 6) und die Zusatzrente für Schwerversehrte (§ 205 a) außer Betracht.

(3) bis (5) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 106. (1) unverändert.

(2) Wird wahrgenommen, daß Waisenrenten(pensionen) vom Zahlungsempfänger nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, so kann der Versicherungsträger mit Zustimmung des Pflegschafts(Vormundschafts)gerichtes einen anderen Zahlungsempfänger bestellen.

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

§ 107. (1) bis (4) unverändert.

(5) Das Recht auf Rückforderung nach Abs.1 besteht im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten gegenüber allen Personen, die zum Bezug der noch nicht erbrachten Leistungen berechtigt sind, soweit sie eine der im § 107 a Abs.1 bezeichneten Leistungen bezogen haben.

Bezugsberechtigung im Falle des
Todes des Anspruchsberechtigten

§ 108. (1) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten eine fällige Geldleistung (Erstattung von Kosten an Stelle von Sachleistungen) noch nicht ausgezahlt, so sind, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie mit dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Steht der Anspruch mehreren Kindern oder Geschwistern des Verstorbenen zu, so sind sie zu gleichen Teilen anspruchsberechtigt.

(2) Der Anspruch auf Kostenersatz gemäß § 131 Abs. 1 und 3 sowie gemäß § 150 steht nach dem Tode eines Versicherten den im Abs. 1 genannten Personen bzw. denjenigen Personen zu, die die Kosten an Stelle des Versicherten getragen haben.

Bezugsberechtigung im Falle des
Todes des Anspruchsberechtigten

§ 107 a. (1) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten eine fällige Geldleistung (Erstattung von Kosten an Stelle von Sachleistungen) noch nicht ausgezahlt, so sind, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie mit dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Steht der Anspruch mehreren Kindern oder Geschwistern des Verstorbenen zu, so sind sie zu gleichen Teilen anspruchsberechtigt.

(2) Der Anspruch auf Kostenersatz gemäß § 131 Abs. 1 und 3 sowie gemäß § 150 steht nach dem Tode eines Versicherten den im Abs. 1 genannten Personen bzw. denjenigen Personen zu, die die Kosten an Stelle des Versicherten getragen haben.

Abschnitt VI a

Aufwertung und Anpassung in der Sozialversicherung

1. Unterabschnitt: Grundlagen

§ 108. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr eine Aufwertungszahl (Abs. 2), eine Höchstbeitragsgrundlage (Abs. 3), Aufwertungsfaktoren (Abs. 4) und die festen Beträge nach diesem Bundesgesetz (Abs. 9), im Dezember jeden Jahres einen Beitragsbelastungsfaktor (Abs. 8) für das laufende Kalenderjahr und jedes Jahr für das vorangegangene Kalenderjahr einen endgültigen Anpassungsrichtwert (Abs. 6) zu ermitteln und kundzumachen.

(2) Aufwertungszahl: Die Aufwertungszahl beruht auf der Veränderung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz vom jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahr zum jeweils zweitvorangegangenen Kalenderjahr. Veränderungen von

* Beitragssätzen bleiben unberücksichtigt. Die
 * Aufwertungszahl ist, soweit im einzelnen nichts anderes
 * angeordnet wird, für die Erhöhung der
 * Höchstbeitragsgrundlage und der festen Beträge, die der
 * Beitragsberechnung dienen, heranzuziehen.

* (3) Höchstbeitragsgrundlage: Höchstbeitragsgrundlage
 * für die Beitragszeiträume eines Jahres ist der Meßbetrag
 * (§ 108 b) dieses Kalenderjahres, wenn er ganzzahlig
 * durch 20 teilbar ist, ansonsten der nächsthöhere
 * ganzzahlig durch 20 teilbare Betrag.

* (4) Aufwertungsfaktoren: Die Aufwertungsfaktoren
 * eines Kalenderjahres errechnen sich durch Vervielfachung
 * der zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren
 * mit dem Anpassungsfaktor des Vorjahres. Sie sind auf 3
 * Dezimalstellen zu runden. Der Reihe dieser
 * Aufwertungsfaktoren ist der Anpassungsfaktor des
 * Vorjahres als Aufwertungsfaktor für die
 * Beitragsgrundlagen des zweitvorangegangenen
 * Kalenderjahres anzufügen. Die Aufwertungsfaktoren sind
 * für die Aufwertung von Beitragsgrundlagen, die zur
 * Bildung der Bemessungsgrundlage verwendet werden,
 * heranzuziehen.

* (5) Anpassungsfaktor: Der Bundesminister für Arbeit
 * und Soziales hat jedes Jahr für das folgende
 * Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor unter
 * Berücksichtigung des vorläufigen Anpassungsrichtwertes
 * für das Anpassungsjahr (Abs. 6), der
 * Anpassungsbandbreite (Abs. 7) und des Gutachtens des
 * Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e)
 * durch Verordnung festzusetzen. Die Verordnung ist nach
 * Zustimmung durch die Bundesregierung vom Bundesminister
 * für Arbeit und Soziales dem Hauptausschuß des
 * Nationalrates zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung
 * der Bundesregierung ist bis spätestens 10. November
 * eines jeden Jahres zu beantragen. Der Anpassungsfaktor
 * ist, soweit im einzelnen nichts anderes angeordnet wird,
 * für die Erhöhung der Renten und Pensionen und der
 * leistungsbezogenen festen Beträge in der
 * Sozialversicherung heranzuziehen.

* (6) Anpassungsrichtwert: Jedes Jahr sind für das
 * Anpassungsjahr (das ist jenes Kalenderjahr, für das der
 * Anpassungsfaktor festzusetzen ist) und das diesem
 * vorangehende Jahr je ein vorläufiger Anpassungsrichtwert
 * und für das diesem zweitvorangehende Jahr der endgültige
 * Anpassungsrichtwert zu ermitteln. Die Berechnung der
 * vorläufigen Anpassungsrichtwerte ist, soweit die
 * erforderlichen statistischen Werte noch nicht vorliegen,
 * auf Schätzungen aufzubauen. Der Anpassungsrichtwert ist
 * so zu ermitteln, daß seine Anwendung als

* Anpassungsfaktor bewirken würde, daß sich die
 * durchschnittliche Höhe der Pensionen aus den
 * Versicherungsfällen des Alters und der geminderten
 * Arbeitsfähigkeit im Anpassungsjahr gegenüber dem Vorjahr
 * mit dem gleichen Hundertsatz verändert wie die
 * durchschnittliche Beitragsgrundlage. Dabei sind nur
 * Werte aus der Pensionsversicherung nach diesem
 * Bundesgesetz heranzuziehen. Änderungen von
 * Beitragssätzen für Versicherte und/oder Pensionisten in
 * diesen beiden Jahren sind zu berücksichtigen (besondere
 * Nettoanpassung).

* (7) Anpassungsbandbreite: Die Anpassungsbandbreite
 * (§ 108 f Abs. 3, 4 und 5) ergibt sich aus einer
 * Gegenüberstellung der längerfristigen Entwicklung der
 * Anpassungsfaktoren und der Anpassungsrichtwerte bis zum
 * Anpassungsjahr. Sie darf bei der Festsetzung des
 * Anpassungsfaktors nicht unterschritten werden. Eine
 * Überschreitung ist nur bei gleichzeitiger Vorsorge für
 * zusätzliche Einnahmen der Pensionsversicherung zulässig.

* (8) Beitragsbelastungsfaktor: Für Kalenderjahre vor
 * dem Jahr 1993 beträgt der Beitragsbelastungsfaktor
 * 1,00000. Für jedes weitere Kalenderjahr ergibt sich der
 * Beitragsbelastungsfaktor aus der Vervielfachung der
 * Beitragsbelastungsmeßzahl (§ 108 d Abs. 4) dieses
 * Kalenderjahres mit der Pensionsbelastungsmeßzahl des
 * Jahres 1992 (§ 108 d Abs. 7), geteilt durch die
 * Beitragsbelastungsmeßzahl des Jahres 1992 und die
 * Pensionsbelastungsmeßzahl dieses Kalenderjahres. Der
 * Beitragsbelastungsfaktor ist bei der Bildung der
 * Bemessungsgrundlage aus den jeweiligen
 * Beitragsgrundlagen heranzuziehen.

* (9) Anpassung fester Beträge: Sind nach den
 * Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit der
 * Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor
 * zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit
 * Wirksamkeit ab 1.Jänner eines jeden Jahres in der Weise
 * vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit der
 * Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor
 * der am 31.Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung
 * gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die
 * vervielfachten Beträge sind auf volle Schillinge zu
 * runden.

ABSCHNITT VI a

Renten- und Pensionsanpassung

Aufwertungszahl

§ 108a. (1) Für jedes Kalenderjahr ist eine Aufwertungszahl zu ermitteln, welche durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (Ausgangsjahr) durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres (Vergleichsjahr) gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist gemäß Abs. 2, 3 und 4 zu errechnen. Die Aufwertungszahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Aufwertungszahl für jedes Kalenderjahr, gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e), kundzumachen.

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage eines Jahres sind alle Versicherungstage von Pflichtversicherten eines Jahres, für die eine Tagesbeitragsgrundlage vorgesehen ist, in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Der Hauptverband hat diese Einreihung für das Ausgangsjahr, das Vergleichsjahr und das dem Vergleichsjahr vorangegangene Jahr auf Grund der Daten der Versicherungsdatei so rechtzeitig durchzuführen, daß sie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 20. August eines jeden Jahres zur Verfügung steht.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage (Abs. 1) ist die Zahl der in jeder Lohnstufe eingereichten Versicherungstage mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen.

(4) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangsjahres ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 3 errechneten Beträge für alle Lohnstufen im Vergleichsjahr bzw. im Ausgangsjahr, geteilt durch die Summe der im Vergleichsjahr bzw. im Ausgangsjahr in diese Lohnstufen eingereichten Versicherungstage ergibt. Die durchschnittliche

2. Unterabschnitt: Durchführung

Aufwertungszahl

* § 108 a. (1) Die Aufwertungszahl eines Kalenderjahres
* gemäß § 108 Abs. 2 ist durch Teilung der
* durchschnittlichen Beitragsgrundlage des
* zweitvorangegangenen Kalenderjahres (Ausgangsjahr) durch
* die durchschnittliche Beitragsgrundlage des
* drittvorangegangenen Kalenderjahres (Vergleichsjahr) zu
* errechnen. Die Berechnung der durchschnittlichen
* Beitragsgrundlage ist gemäß Abs. 2, 3 und 4 vorzunehmen.
* Die Aufwertungszahl ist auf drei Dezimalstellen zu
* runden.

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage eines Jahres sind alle Versicherungstage von Pflichtversicherten eines Jahres, für die eine Tagesbeitragsgrundlage vorgesehen ist, für alle Versicherten sowie getrennt nach Arbeitern und Angestellten in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Der Hauptverband hat bei Erreichen eines Auswertungsgrades der Beitragsgrundlagen von 99 vH für das Ausgangsjahr diese Einreihung für das Ausgangsjahr, das Vergleichsjahr und das dem Vergleichsjahr vorangegangene Jahr aufgrund der Daten der Versicherungsdatei durchzuführen. Die Einreihung ist aber auf jeden Fall so rechtzeitig durchzuführen, daß sie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 15. Juni eines jeden Jahres zur Verfügung steht.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage (Abs. 1) ist die Zahl der in jeder Lohnstufe eingereichten Versicherungstage mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen.

(4) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangsjahres ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 3 errechneten Beträge für alle Lohnstufen im Vergleichsjahr bzw. im Ausgangsjahr, geteilt durch die Summe der im Vergleichsjahr bzw. im Ausgangsjahr in diese Lohnstufen eingereichten Versicherungstage ergibt. Die durchschnittliche

Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage

§ 108b. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat für jedes Jahr die Höchstbeitragsgrundlage entsprechend der Änderung des Meßbetrages (Abs. 2) nach Maßgabe des Abs. 3 durch Verordnung festzusetzen.

(2) Für das Kalenderjahr 1992 beträgt der Meßbetrag 1 050,17 S. Für jedes weitere Kalenderjahr ist dieser Meßbetrag durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales neu festzusetzen. Der neue Meßbetrag ergibt sich aus der Vervielfachung des letzten Meßbetrages mit der Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) des Kalenderjahres, für das der Meßbetrag neu festzusetzen ist. Der Meßbetrag ist auf Groschen zu runden.

(3) Höchstbeitragsgrundlage für die Beitragszeiträume eines Kalenderjahres ist der Meßbetrag dieses Kalenderjahres, wenn er ganzzahlig durch 20 teilbar ist, ansonsten der nächsthöhere ganzzahlig durch 20 teilbare Betrag.

Aufwertungsfaktoren

§ 108c. (1) Für Zwecke der Aufwertung von Beitragsgrundlagen, die zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind, sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in der Weise festzustellen, daß die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit dem Richtwert dieses Jahres vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet werden; der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist jeweils der Richtwert dieses Jahres als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des drittvorangegangenen Jahres anzufügen.

Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

Meßbetrag für die Höchstbeitragsgrundlage

* § 108 b. Für das Kalenderjahr 1992 beträgt der
* Meßbetrag 1 050,17 S. Der Meßbetrag für jedes weitere
* Kalenderjahr ergibt sich aus der Vervielfachung des
* letzten Meßbetrages mit der Aufwertungszahl (§ 108
* Abs. 2) des Kalenderjahres, für das der Meßbetrag neu
* festzusetzen ist. Der Meßbetrag ist auf Groschen zu
* runden.

Aufwertungsfaktoren

* § 108 c. Die Aufwertungsfaktoren für das
* Kalenderjahr 1993 betragen:

* für die Jahre	Faktor
* 1938 und früher	65,170
* 1939 bis 1946	57,929
* 1947	32,580
* 1948	19,556
* 1949	16,406
* 1950	13,021
* 1951	9,645
* 1952	8,681
* 1953	8,205
* 1954	7,719
* 1955	7,472
* 1956	7,137
* 1957	6,842
* 1958	6,656
* 1959	6,514
* 1960	6,031
* 1961	5,594
* 1962	5,161

ASVG-Geltende Fassung

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

*	1963	4,819
*	1964	4,503
*	1965	4,166
*	1966	3,915
*	1967	3,656
*	1968	3,469
*	1969	3,239
*	1970	3,016
*	1971	2,767
*	1972	2,506
*	1973	2,284
*	1974	2,058
*	1975	1,932
*	1976	1,817
*	1977	1,713
*	1978	1,630
*	1979	1,558
*	1980	1,489
*	1981	1,418
*	1982	1,370
*	1983	1,332
*	1984	1,288
*	1985	1,240
*	1986	1,213
*	1987	1,187
*	1988	1,165
*	1989	1,135
*	1990	1,089
*	1991	1,041

(2) Der erstmaligen Feststellung der Aufwertungsfaktoren mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1986 sind folgende Aufwertungsfaktoren zugrunde zu legen:

für die Jahre	mit dem Faktor	für die Jahre	mit dem Faktor	
1938 und früher	51,424	1964	3,561	*
1939 bis 1946	45,707	1965	3,295	*
1947	25,712	1966	3,094	*
1948	15,432	1967	2,890	*
1949	12,950	1968	2,742	*
1950	10,280	1969	2,560	*
1951	7,616	1970	2,383	*
1952	6,856	1971	2,187	*
1953	6,478	1972	1,981	*
1954	6,096	1973	1,796	*
1955	5,903	1974	1,611	*
1956	5,638	1975	1,506	*
1957	5,406	1976	1,408	*
1958	5,259	1977	1,323	*
1959	5,144	1978	1,254	*
1960	4,764	1979	1,192	*

ASVG-Geiltende Fassung

1961	4,421	1980	1,133	*
1962	4,079	1981	1,074	*
1963	3,809	1982	1,033	*

Richtwert für die Festsetzung des Anpassungsfaktors

§ 108d. (1) Für jedes Kalenderjahr ist ein Richtwert zu ermitteln, welcher durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (Ausgangsjahr) durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres (Vergleichsjahr) gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres ist gemäß Abs. 2, 3 und 5 zu errechnen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres ist gemäß Abs. 2, 4 und 5 zu errechnen. Der Richtwert ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den Richtwert für jedes Kalenderjahr, gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e), kundzumachen.

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage eines Jahres sind alle Versicherungstage von Pflichtversicherten eines Jahres, für die eine Tagesbeitragsgrundlage vorgesehen ist, in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres (Abs. 1) ist die Zahl der in jeder Lohnstufe eingereichten Versicherungstage mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherungstage eingereiht wurden, deren mit 30 vervielfachte Tagesbeitragsgrundlage den Betrag des im Vergleichsjahr in Geltung gestandenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt.

(4) Zur Feststellung der durchschnittlichen

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

Anpassungsrichtwert

* § 108 d. (1) Der Anpassungsrichtwert für ein
* Kalenderjahr ist durch Teilung des
* Nettosteigerungsfaktors der durchschnittlichen
* Beitragsgrundlage (Abs. 2) durch den
* Nettosteigerungsfaktor der durchschnittlichen
* Pensionsleistung (Abs. 5), vervielfacht mit dem
* Anpassungsfaktor (§ 108 Abs. 5) des Kalenderjahres, für
* das der Anpassungsrichtwert berechnet wird, zu
* ermitteln. Der Anpassungsrichtwert ist auf drei
* Dezimalstellen zu runden. Ist die dem
* Anpassungsrichtwert entsprechende prozentuelle Erhöhung
* niedriger als die vom Österreichischen Statistischen
* Zentralamt für dieses Kalenderjahr bekanntgegebene
* Erhöhung der Verbraucherpreise im Jahresdurchschnitt,
* ist der Anpassungsrichtwert entsprechend dieser Erhöhung
* festzusetzen. Entspricht der Bruttosteigerungsfaktor der
* durchschnittlichen Beitragsgrundlage (Abs. 3) jedoch
* einer geringeren Erhöhung als der Erhöhung aufgrund des
* Verbraucherpreisindex, ist der Anpassungsrichtwert in
* der Höhe des Bruttosteigerungsfaktors der
* durchschnittlichen Beitragsgrundlage (Abs. 3)
* festzusetzen.

* (2) Nettosteigerungsfaktor der durchschnittlichen
* Beitragsgrundlage: Der Nettosteigerungsfaktor der
* durchschnittlichen Beitragsgrundlage eines
* Kalenderjahres ist aus der Vervielfachung des
* Bruttosteigerungsfaktors der durchschnittlichen
* Beitragsgrundlage (Abs. 3) mit der
* Beitragsbelastungsmeßzahl (Abs. 4), geteilt durch die
* Beitragsbelastungsmeßzahl des Vorjahres zu ermitteln.
* Der Faktor ist auf vier Dezimalstellen zu runden.

* (3) Bruttosteigerungsfaktor der durchschnittlichen
* Beitragsgrundlage: Der Bruttosteigerungsfaktor der
* durchschnittlichen Beitragsgrundlage eines
* Kalenderjahres ist nach den Grundsätzen der Ermittlung
* für die Aufwertungszahl (§ 108 a) mit der Maßgabe zu
* berechnen, daß als Ausgangsjahr das Kalenderjahr, für
* das dieser Faktor berechnet wird, bzw. als
* Vergleichsjahr das vorangegangene Kalenderjahr
* heranzuziehen ist. Der Faktor ist auf vier
* Dezimalstellen zu runden.

* (4) Beitragsbelastungsmeßzahl: Zur Ermittlung der

Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres (Abs. 1) ist für das Ausgangsjahr ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist die mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte untere Grenze der niedrigsten im Vergleichsjahr nach Abs. 3 heranzuziehenden Lohnstufe. Der untere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Oberer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist der mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des Vergleichsjahres. Der obere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in jeder Lohnstufe eingereichten Versicherungstage ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Der Mittelwert ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereichten Versicherungstage ist entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenbereiches zu vermindern und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert anstelle des Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereichten Versicherungstage ist für die Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage mit dem oberen Grenzbetrag zu vervielfachen.

(5) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangsjahres ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 3 errechneten Beträge für alle Lohnstufen im Vergleichsjahr bzw. aus der Summe der unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und oberste Lohnstufe nach Abs. 4 errechneten Beträge für alle Lohnstufen im Ausgangsjahr, geteilt durch die Summe der im Vergleichsjahr bzw. im Ausgangsjahr in diese Lohnstufen eingereichten Versicherungstage ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

* Beitragsbelastungsmeßzahl eines Kalenderjahres ist auf
* der Grundlage der vom Hauptverband durchgeführten
* Einreihung der Versicherungstage von Pflichtversicherten
* des Vorjahres (§ 108 a Abs. 2) jeweils eine
* durchschnittliche Beitragsgrundlage für Arbeiter und für
* Angestellte zu berechnen. § 108 a Abs. 3 und 4 sind
* dabei anzuwenden. Unter Bedachtnahme auf den (die)

- * 1. Beitrag zur Krankenversicherung inklusive
- * Zusatzbeitrag,
- * 2. Beitrag zur Pensionsversicherung inklusive
- * Zusatzbeitrag,
- * 3. Beitrag zur Arbeitslosenversicherung,
- * 4. Arbeiterkammerumlage und
- * 5. Wohnbauförderungsbeitrag

* sind aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen für
* Arbeiter bzw. für Angestellte durchschnittliche
* Beitragsgrundlagen für Arbeiter bzw. für Angestellte
* unter Berücksichtigung der den Dienstnehmer belastenden
* Beiträge zu berechnen. Dabei sind die Beitragssätze des
* Jahres, für das die Beitragsbelastungsmeßzahl zu
* ermitteln ist, heranzuziehen. Beitragssatzänderungen
* während des Jahres sind im Mittel aller Monate des
* Jahres ohne Bedachtnahme auf Sonderzahlungen zu
* berücksichtigen. Die Beitragsbelastungsmeßzahl ergibt
* sich aus der Teilung des gewogenen Mittels der
* durchschnittlichen Beitragsgrundlagen für Arbeiter bzw.
* für Angestellte unter Berücksichtigung der
* Beitragsbelastung durch das gewogene Mittel der
* durchschnittlichen Beitragsgrundlagen für Arbeiter bzw.
* für Angestellte ohne Berücksichtigung der
* Beitragsbelastung. Die Beitragsbelastungsmeßzahl ist auf
* fünf Dezimalstellen zu runden.

* (5) Nettosteigerungsfaktor der durchschnittlichen
* Pensionsleistung: Der Nettosteigerungsfaktor der
* durchschnittlichen Pensionsleistung eines Kalenderjahres
* ist aus der Vervielfachung des Bruttosteigerungsfaktors
* der durchschnittlichen Pensionsleistung (Abs. 6) mit der
* Pensionsbelastungsmeßzahl (Abs. 7), geteilt durch die
* Pensionsbelastungsmeßzahl des Vorjahres zu ermitteln.
* Der Faktor ist auf vier Dezimalstellen zu runden.

* (6) Bruttosteigerungsfaktor der durchschnittlichen
* Pensionsleistung: Der Bruttosteigerungsfaktor der
* durchschnittlichen Pensionsleistung eines Kalenderjahres
* ist durch Teilung der durchschnittlichen
* Pensionsleistung dieses Kalenderjahres durch die
* durchschnittliche Pensionsleistung des vorangegangenen

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

* Kalenderjahres zu ermitteln. Die durchschnittliche
 * Pensionsleistung ist gemäß Abs. 8, 9, 10 und 11 zu
 * errechnen. Dabei sind nur Pensionen aus den
 * Versicherungsfällen des Alters und der geminderten
 * Arbeitsfähigkeit in der Pensionsversicherung nach diesem
 * Bundesgesetz heranzuziehen. Der Faktor ist auf vier
 * Dezimalstellen zu runden.

* (7) Pensionsbelastungsmeßzahl: Die
 * Pensionsbelastungsmeßzahl eines Kalenderjahres ist der
 * Betrag, der sich aus der Verminderung der Zahl 100 um
 * den Beitragssatz des Einbehalts von jeder Pension in der
 * Krankenversicherung der Pensionisten, geteilt durch 100,
 * ergibt. Beitragssatzänderungen beim Einbehalt während
 * des Jahres sind im Mittel aller Monate des Jahres ohne
 * Bedachtnahme auf Sonderzahlungen zu berücksichtigen.

* (8) Zur Ermittlung der durchschnittlichen
 * Pensionsleistung eines Jahres ist die Gliederung des
 * Pensionsstandes für Pensionen ohne Zulagen und Zuschüsse
 * nach der Höhe des Monatsbetrages aufgrund der Weisungen
 * für die statistischen Nachweisungen heranzuziehen.

* (9) Zur Feststellung der durchschnittlichen
 * Pensionsleistung ist die Zahl der in jede
 * Monatsbetragsstufe eingereihten Pensionen mit dem
 * Mittelwert dieser Monatsbetragsstufe zu vervielfachen.
 * Dabei ist als unterste Monatsbetragsstufe jene
 * anzunehmen, in die der Grenzbetrag gemäß Abs. 11 fällt.
 * Berücksichtigt wird für die unterste Monatsbetragsstufe
 * der Bereich zwischen dem Grenzwert und der nächsthöheren
 * Monatsbetragsstufengrenze. Die Zahl der in die unterste
 * Monatsbetragsstufe eingereihten Pensionen ist
 * entsprechend der Verkürzung des
 * Monatsbetragsstufenbereiches zu vermindern und die so
 * verminderte Zahl mit dem Mittelwert aus dem Grenzbetrag
 * und der nächsthöheren Monatsbetragsstufengrenze,
 * gerundet auf volle Schilling, zu vervielfachen.

* (10) Die durchschnittliche Pensionsleistung ist der
 * Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 9
 * errechneten Beträge für alle Monatsbetragsstufen,
 * geteilt durch die Summe der in diese Monatsbetragsstufen
 * eingereihten Pensionen ergibt. Die durchschnittliche
 * Pensionsleistung ist auf Schilling zu runden.

* (11) Der Grenzbetrag beträgt 4 245 S für das
 * Kalenderjahr 1991. Für jedes weitere Kalenderjahr ist
 * der Grenzbetrag mit dem Produkt der
 * Bruttosteigerungsfaktoren der durchschnittlichen
 * Beitragsgrundlage (Abs. 3) für das Kalenderjahr 1992 bis
 * zum Kalenderjahr, für das der Grenzbetrag gilt, zu
 * vervielfachen und auf volle Schilling zu runden.

Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung

§ 108e. (1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist ein Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung zu errichten.

(2) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

je ein Vertreter der Bundesministerien für Finanzen und für Arbeit und Soziales;

je zwei Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft;

ein Vertreter des Hauptverbandes;

drei Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;

je ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Landarbeiterkammertages;

je zwei vom Bundesministerium für Finanzen und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu entsendende Fachleute aus dem Bereich der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, die nach Tunlichkeit die akademische Lehrbefugnis besitzen sollen.

Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu entsenden.

(3) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder ein von ihm bestellter Vertreter. Er hat die Mitglieder des Beirates bei Antritt ihres Amtes zur Amtsverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes zu verpflichten.

(4) Die Amtsdauer des Beirates beträgt jeweils fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer hat der alte Beirat die Geschäfte solange weiterzuführen, bis der neue Beirat zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Beirat zählt auf die fünfjährige Amtsdauer des neuen Beirates.

(5) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens zwölf Mitgliedern (Stellvertretern) beschlußfähig. Ein

Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung

* § 108 e. (1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist ein Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung zu errichten.

(2) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

* je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales;

* je zwei Vertreter der Bundesarbeiterkammer und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft;

ein Vertreter des Hauptverbandes;

* vier Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, davon ein Vertreter aus den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes;

* je ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Landarbeiterkammertages;

* je zwei vom Bundesministerium für Finanzen und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu entsendende Fachleute aus dem Bereich der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, die nach Tunlichkeit die akademische Lehrbefugnis besitzen sollen.

* Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu entsenden.

(3) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder ein von ihm bestellter Vertreter. Er hat die Mitglieder des Beirates bei Antritt ihres Amtes zur Amtsverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes zu verpflichten.

(4) Die Amtsdauer des Beirates beträgt jeweils fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer hat der alte Beirat die Geschäfte solange weiterzuführen, bis der neue Beirat zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Beirat zählt auf die fünfjährige Amtsdauer des neuen Beirates.

(5) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens zwölf Mitgliedern (Stellvertretern) beschlußfähig. Ein

ASVG-Geltende Fassung

Gutachten des Beirates im Sinne des Abs. 10 kommt nur dann zustande, wenn es der Meinung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder entspricht. Haben mindestens drei Mitglieder eine gemeinsame, von der einfachen Mehrheit des Beirates abweichende Meinung vertreten, ist bei der Erstellung des Gutachtens auch diese Meinung zum Ausdruck zu bringen.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Beirates erläßt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Verordnung.

(7) Die Mitglieder des Beirates versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt.

(8) Die Bürogeschäfte des Beirates sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu führen.

(9) Den Mitgliedern des Beirates und den mit der Führung der Bürogeschäfte beauftragten Bediensteten können Entschädigungen gewährt werden, deren Höhe das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festzusetzen hat. Die Kosten des Beirates trägt der Bund.

(10) Der Beirat hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres dem Bundesminister für Arbeit und Soziales eine vorläufige Empfehlung darüber vorzulegen, in welcher Höhe der Anpassungsfaktor festgesetzt werden soll. Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres hat der Beirat dem Bundesminister für Arbeit und Soziales in einem Gutachten den Anpassungsfaktor vorzuschlagen. Dabei hat der Beirat auf den Richtwert (§ 108 d), die volkswirtschaftliche Lage sowie die Änderungen des Verhältnisses der Zahl der in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten zur Zahl der aus dieser Versicherung Leistungsberechtigten und deren längerfristige Entwicklungen und für die Anpassung bedeutsame aktuelle Entwicklungen sowie auf eine Änderung der Beitragssätze in der Pflichtversicherung im Bereich der Sozialversicherung oder der Arbeitslosenversicherung Bedacht zu nehmen. Das Gutachten ist unverzüglich in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

(11) Die Behörden des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Versicherten und der Dienstgeber, die Träger der Unfall- und der Pensionsversicherung und der Hauptverband sind verpflichtet, dem Beirat auf Verlangen alle ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Das

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

* Gutachten des Beirates im Sinne des Abs. 10 kommt nur dann zustande, wenn er der Meinung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder entspricht. Haben mindestens drei Mitglieder eine gemeinsame, von der einfachen Mehrheit des Beirates abweichende Meinung vertreten, ist bei der Erstellung des Gutachtens auch diese Meinung zum Ausdruck zu bringen.

* (6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Beirates erläßt der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung.

* (7) Die Mitglieder des Beirates versehen ihr Amt aufgrund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt.

(8) Die Bürogeschäfte des Beirates sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu führen.

* (9) Den Mitgliedern des Beirates und den mit der Führung der Bürogeschäfte beauftragten Bediensteten können Entschädigungen gewährt werden, deren Höhe der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen hat. Die Kosten des Beirates trägt der Bund.

* (10) Der Beirat kann bis zum 30. Juni eines jeden Jahres dem Bundesminister für Arbeit und Soziales eine vorläufige Empfehlung darüber vorlegen, in welcher Höhe der Anpassungsfaktor festgesetzt werden soll. Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres hat der Beirat dem Bundesminister für Arbeit und Soziales in einem Gutachten den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 108 f Abs. 3, 4 und 5 vorzuschlagen. Das Gutachten ist unverzüglich in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

(11) Die Behörden des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Versicherten und der Dienstgeber, die Träger der Unfall- und der Pensionsversicherung und der Hauptverband sind verpflichtet, dem Beirat auf Verlangen alle ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Das

ASVG-Geltende Fassung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat darüber hinaus von sich aus dem Beirat alljährlich eine Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz für die folgenden fünf Jahre so rechtzeitig vorzulegen, daß sie dem Beirat bei Erstellung seines Gutachtens zur Verfügung steht.

Festsetzung des Anpassungsfaktors

§ 108f. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat für jedes Jahr den Anpassungsfaktor (§ 108 e Abs. 10) unter Bedachtnahme auf das Gutachten des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung sowie auf die im § 108 e Abs. 10 genannten Grundsätze durch Verordnung festzusetzen.

(2) Kommt ein Gutachten des Beirates nach § 108 e Abs. 10 nicht zustande oder legt der Beirat das Gutachten nicht rechtzeitig vor, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf die im § 108 e Abs. 10 genannten Grundsätze durch Verordnung festzusetzen.

(3) Die Verordnung über den Anpassungsfaktor nach Abs. 1 oder 2 ist nach Zustimmung durch die Bundesregierung vom Bundesminister für Arbeit und Soziales dem Hauptausschuß des Nationalrates zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung der Bundesregierung ist bis spätestens 10. November eines jeden Jahres zu beantragen.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat darüber hinaus von sich aus dem Beirat alljährlich eine Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz für die folgenden fünf Jahre so rechtzeitig vorzulegen, daß sie dem Beirat bei Erstellung seines Gutachtens zur Verfügung steht.

Festsetzung des Anpassungsfaktors

* § 108 f. (1) Der Bundesminister für Arbeit und
* Soziales hat für jedes Jahr den Anpassungsfaktor unter
* Bedachtnahme auf das Gutachten des Beirates für die
* Renten- und Pensionsanpassung sowie auf die im Abs. 3, 4
* und 5 genannten Grundsätze (Anpassungsbandbreite)
* festzusetzen.

* (2) Kommt ein Gutachten des Beirates gemäß § 108 e
* Abs. 10 nicht zustande oder legt der Beirat das
* Gutachten nicht rechtzeitig vor, hat der Bundesminister
* für Arbeit und Soziales den Anpassungsfaktor unter
* Bedachtnahme auf die im Abs. 3, 4 und 5 genannten
* Grundsätze festzusetzen.

* (3) Der Anpassungsfaktor ist unter Bedachtnahme auf
* den Anpassungsrichtwert für das Anpassungsjahr (§ 108
* Abs. 6) so festzusetzen, daß die Anpassungsfaktormesszahl
* (Abs. 4) für das Anpassungsjahr die
* Anpassungsrichtwertmesszahl (Abs. 5) für das
* Anpassungsjahr um nicht mehr als 1% unter- bzw.
* überschreitet. Daß die Anpassungsfaktormesszahl die
* Anpassungsrichtwertmesszahl um mehr als 1%
* unterschreitet, ist unzulässig. Wird ein
* Anpassungsfaktor in einer Höhe festgesetzt, daß die
* Anpassungsfaktormesszahl die Anpassungsrichtwertmesszahl
* um mehr als 1% überschreitet, ist dies nur dann
* zulässig, wenn gleichzeitig mit der Verordnung (§ 108
* Abs. 5) in einem eigenen Bundesgesetz für den 1%
* überschreitenden Unterschiedsbetrag zwischen
* Anpassungsfaktormesszahl und Anpassungsrichtwertmesszahl
* eine finanzielle Bedeckung durch eine Erhöhung der
* Beitragssätze in der Pensionsversicherung oder eine
* Erhöhung des Höchstanteiles des Bundesbeitrags an den
* Beitragseinnahmen der Pensionsversicherung (§ 80 Abs. 3)
* vorgesehen wird.

* (4) Für das Kalenderjahr 1992 beträgt die
* Anpassungsfaktormesszahl 100,00. Für jedes weitere
* Kalenderjahr ist die Anpassungsfaktormesszahl in der
* Verordnung nach § 108 Abs. 5 festzusetzen. Die
* Anpassungsfaktormesszahl ergibt sich aus der
* Vervielfachung der letzten Anpassungsfaktormesszahl mit

- Anpassung der Renten aus der Unfallversicherung
- § 108g. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Renten aus der Unfallversicherung mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen; soweit Renten nicht nach festen Beträgen bemessen sind, gilt dies jedoch nur dann, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner des vorangegangenen Jahres eingetreten ist, und zwar mit der Maßgabe, daß die erstmalige Anpassung, sofern der Versicherungsfall im zweiten Halbjahr eingetreten ist, mit dem um 0,5 erhöhten halben Anpassungsfaktor vorzunehmen ist.
- (2) Der Anpassung nach Abs. 1 ist die Rente zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, jedoch mit Ausnahme der Kinderzuschüsse und des Hilflosenzuschusses und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Sie erfaßt im gleichen Ausmaß alle Rentenbestandteile.
- (3) Zu der nach Abs. 1 und 2 gebührenden Rente treten Kinderzuschüsse und der Hilflosenzuschuß nach den hiefür geltenden Vorschriften.
- (4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend auch für andere Geldleistungen aus der Unfallversicherung, deren Höhe sich nach der

- * dem Anpassungsfaktor. Die Anpassungsfaktormesszahl ist auf zwei Dezimalstellen zu runden.
- * (5) Für das Kalenderjahr 1992 beträgt die Anpassungsrichtwertmesszahl 100,00. Für jedes weitere Kalenderjahr ist die Anpassungsrichtwertmesszahl in der Verordnung nach § 108 Abs. 5 festzusetzen. Die Anpassungsrichtwertmesszahl ergibt sich aus der Vervielfachung der Anpassungsrichtwertmesszahl für das Jahr 1992 mit dem Produkt der Anpassungsrichtwerte für das Kalenderjahr 1993 und die folgenden Jahre bis einschließlich des Anpassungsjahrs. Wurde in einem Kalenderjahr von der Möglichkeit der Festsetzung eines höheren Anpassungsfaktors gemäß Abs. 3 dritter Satz Gebrauch gemacht, ist bei der Berechnung der Anpassungsrichtwertmesszahl das Produkt der Anpassungsrichtwerte zusätzlich mit dem Faktor zu vervielfachen, der sich durch Teilung der Anpassungsfaktormesszahl für dieses Jahr durch die um 1% erhöhte für dieses Jahr zugrunde gelegte Anpassungsrichtwertmesszahl ergibt. Die Anpassungsrichtwertmesszahl ist auf zwei Dezimalstellen zu runden.

- Anpassung der Renten aus der Unfallversicherung
- * § 108 g. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Renten aus der Unfallversicherung mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen; soweit Renten nicht nach festen Beträgen bemessen sind, gilt dies jedoch nur dann, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner des vorangegangenen Jahres eingetreten ist, und zwar mit der Maßgabe, daß die erstmalige Anpassung, sofern der Versicherungsfall im zweiten Halbjahr eingetreten ist, mit dem um 0,5 erhöhten halben Anpassungsfaktor vorzunehmen ist.
- (2) Der Anpassung nach Abs. 1 ist die Rente zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Sie erfaßt im gleichen Ausmaß alle Rentenbestandteile.
- * (3) Zu der nach Abs. 1 und 2 gebührenden Rente tritt der Hilflosenzuschuß nach den hiefür geltenden Vorschriften.
- * (4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend auch für andere Geldleistungen aus der Unfallversicherung, deren Höhe sich nach der

ASVG-Geltende Fassung

Bemessungsgrundlage (nach dem Jahresarbeitsverdienst) bemißt.

(5) Bei Anwendung der Abs. 1 und 4 ist in den Fällen des § 180 von dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem die Rente neu festgestellt wurde; in den Fällen des § 215 Abs. 3 ist vom Todestag des Versicherten auszugehen, falls der Unterhaltsanspruch nicht höher war als 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(6) Bei der Anwendung des Abs. 5 und der §§ 207 Abs. 1, 210 Abs. 3, 213 Abs. 2 und 220 tritt an die Stelle der Bemessungsgrundlage der mit dem Anpassungsfaktor vervielfachte Betrag der Bemessungsgrundlage. Diese Vervielfachung ist ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist.

Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung

§ 108h. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind

- a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt,
- b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2) am 1. Jänner dieses Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,

mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.

(2) Der Anpassung nach Abs. 1 ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, jedoch mit Ausnahme der Kinderzuschüsse, des Hilflösenzuschusses und der Ausgleichszulage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Sie erfaßt im gleichen Ausmaß alle Pensionsbestandteile.

(3) Zu der nach Abs. 1 und 2 gebührenden Pension treten im Sinne der Abs. 1 und 2 angepaßte Kinderzuschüsse, der Hilflösenzuschuß und die

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

Bemessungsgrundlage (nach dem Jahresarbeitsverdienst) bemißt.

- * (5) Bei Anwendung der Abs. 1 und 4 ist in den Fällen des § 180 von dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem die Rente neu festgestellt wurde; in den Fällen des § 215 Abs. 3 ist vom Todestag des Versicherten auszugehen, falls der Unterhaltsanspruch nicht höher war als 20 vH der Bemessungsgrundlage.

- * (6) Bei der Anwendung des Abs. 5 und der §§ 210 Abs. 3, 213 Abs. 2 und 220 tritt an die Stelle der Bemessungsgrundlage der mit dem Anpassungsfaktor vervielfachte Betrag der Bemessungsgrundlage. Diese Vervielfachung ist ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist.

- * Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung

- * § 108 h. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind

- a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt,
- b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2) am 1. Jänner dieses Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,

- * mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.

- * (2) Der Anpassung nach Abs. 1 ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, jedoch mit Ausnahme des Hilflösenzuschusses und der Ausgleichszulage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Sie erfaßt im gleichen Ausmaß alle Pensionsbestandteile.

- * (3) Zu der nach Abs. 1 und 2 gebührenden Pension
- * treten der Hilflösenzuschuß und die Ausgleichszulage
- * nach den hiefür geltenden Vorschriften.

Ausgleichszulage nach den hiefür geltenden Vorschriften. *

(4) Bei der Anwendung des § 240 tritt an die Stelle des Betrages der Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall der Betrag, der sich aus der Vervielfachung dieser Bemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor ergibt, der auf die entzogene (erloschene) Pension im Falle ihrer Weitergewährung anzuwenden gewesen wäre. Sind in zeitlicher Folge mehrere Anpassungsfaktoren anzuwenden, ist die Vervielfachung in der Weise vorzunehmen, daß ihr jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist. Als Anpassungsfaktor für das Jahr 1990 ist das Produkt der Faktoren 1,030 und 1,010 heranzuziehen.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend bei der Anwendung des § 267.

Anpassung fester Beträge

§ 108i. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit der Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit der Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge - ausgenommen der Meßbetrag nach § 108 b Abs. 2 - sind auf volle Schillinge zu runden. Die sich hienach ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen.

Anpassung der Leistungen von Amts wegen

§ 108k. Die Anpassung der Leistungen gemäß den Bestimmungen der §§ 108 g und 108 h ist von Amts wegen vorzunehmen.

§ 108l. (1) Die Aufwertungszahl (§ 108 a) beträgt für das Jahr 1992 1,055.

(2) Der Richtwert (§ 108 d) beträgt für das Jahr 1992 1,045.

(4) An die Stelle des Betrages der Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall tritt der Betrag, der sich aus der Vervielfachung dieser Bemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor ergibt, der auf die entzogene (erloschene) Pension im Falle ihrer Weitergewährung anzuwenden gewesen wäre. Sind in zeitlicher Folge mehrere Anpassungsfaktoren anzuwenden, ist die Vervielfachung in der Weise vorzunehmen, daß ihr jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist. Als Anpassungsfaktor für das Jahr 1990 ist das Produkt der Faktoren 1,030 und 1,010 heranzuziehen.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend bei der Anwendung des § 267.

Anpassung fester Beträge

§ 108 i. Aufgehoben.

Anpassung der Leistungen von Amts wegen

§ 108 k. Die Anpassung der Leistungen gemäß den Bestimmungen der §§ 108 g und 108 h ist von Amts wegen vorzunehmen.

§ 108 l. (1) Die Aufwertungszahl (§ 108 a in der Fassung der 50. Novelle, BGBl. Nr. 676/1991) beträgt für das Jahr 1992 1,055.

(2) Der Richtwert (§ 108 d in der Fassung der 50. Novelle, BGBl. Nr. 676/1991) beträgt für das Jahr 1992 1,045.

ASVG-Geltende Fassung

(3) Die Höchstbeitragsgrundlage (§ 108 b Abs. 1) beträgt für das Jahr 1992 1 060 S für den Kalendertag.

Anspruchsberechtigung während der Dauer der Versicherung und nach dem Ausscheiden aus der Versicherung

§ 122. (1) bis (3) unverändert.

(4) Erwerbslosigkeit im Sinne des Abs. 2 Z. 2 liegt auch vor, wenn bei einem mehrfach Versicherten (§ 128) ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis endet und das Entgelt aus den weiterbestehenden Beschäftigungs(Lehr)verhältnissen den Betrag von 2 207 S monatlich nicht übersteigt; das gleiche gilt, wenn der aus der Pflichtversicherung Ausgeschiedene eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, aus der er ein 2 207 S monatlich nicht übersteigendes Einkommen erzielt. An die Stelle des Betrages von 2 207 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. In sonstigen Fällen werden Leistungen nach Abs. 2 Z. 2 sowie nach Abs. 3 nicht gewährt, sobald die betreffende Person auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschrift in der Krankenversicherung versichert ist oder wenn sie sich ins Ausland begibt. Die Selbstversicherung in der Krankenversicherung (§ 16), die Krankenversicherung wegen Bezuges einer Pension aus der Sozialversicherung oder eines Ruhe- bzw. Versorgungsbezuges aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, ferner die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 und die Krankenversicherung der Hinterbliebenen nach dem Heeresversorgungsgesetz lassen den Anspruch auf Leistungen nach Abs. 2 Z. 2 sowie nach Abs. 3 unberührt.

(5) unverändert.

Vorsorge(Gesunden)untersuchungen

§ 132b. (1) unverändert.

(2) Der Hauptverband hat die Durchführung dieser Vorsorge(Gesunden)untersuchungen durch Richtlinien zu regeln; in diesen Richtlinien sind unter Berücksichtigung des Fortschrittes der medizinischen Wissenschaft sowie der vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz jeweils als

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

* (3) Die Höchstbeitragsgrundlage (§ 108 b Abs. 1 in der Fassung der 50. Novelle, BGBl. Nr. 676/1991) beträgt für das Jahr 1992 1 060 S für den Kalendertag.

Anspruchsberechtigung während der Dauer der Versicherung und nach dem Ausscheiden aus der Versicherung

§ 122. (1) bis (3) unverändert.

(4) Erwerbslosigkeit im Sinne des Abs. 2 Z. 2 liegt auch vor, wenn bei einem mehrfach Versicherten (§ 128) ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis endet und das Entgelt aus den weiterbestehenden Beschäftigungs(Lehr)verhältnissen den Betrag von 2 207 S monatlich nicht übersteigt; das gleiche gilt, wenn der aus der Pflichtversicherung Ausgeschiedene eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, aus der er ein 2 207 S monatlich nicht übersteigendes Einkommen erzielt. An die Stelle des Betrages von 2 207 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. In sonstigen Fällen werden Leistungen nach Abs. 2 Z. 2 sowie nach Abs. 3 nicht gewährt, sobald die betreffende Person auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschrift in der Krankenversicherung versichert ist oder wenn sie sich ins Ausland begibt. Die Selbstversicherung in der Krankenversicherung (§ 16), die Krankenversicherung wegen Bezuges einer Pension aus der Sozialversicherung oder eines Ruhe- bzw. Versorgungsbezuges aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, ferner die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 und die Krankenversicherung der Hinterbliebenen nach dem Heeresversorgungsgesetz lassen den Anspruch auf Leistungen nach Abs. 2 Z. 2 sowie nach Abs. 3 unberührt.

(5) unverändert.

Vorsorge(Gesunden)untersuchungen

§ 132b. (1) unverändert.

(2) Der Hauptverband hat die Durchführung dieser Vorsorge(Gesunden)untersuchungen durch Richtlinien zu regeln; in diesen Richtlinien sind unter Berücksichtigung des Fortschrittes der medizinischen Wissenschaft sowie der vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz jeweils als

ASVG-Geltende Fassung

besonders vordringlich erklärten Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit die Untersuchungsziele und der Kreis der für die Untersuchung in Betracht kommenden Personen festzulegen. Bei der Festlegung der Untersuchungsziele ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vorsorge(Gesunden)untersuchungen insbesondere der Früherkennung von Volkskrankheiten, wie Krebs, Diabetes, Herz- und Kreislafstörungen, zu dienen haben. Für die Durchführung der Untersuchungen kommen unter Bedachtnahme auf das Untersuchungsziel insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte und sonstiger Vertragspartner sowie eigene Einrichtungen in Betracht. Die Träger der Krankenversicherung können überdies dafür Vorsorge treffen, daß Vorsorge(Gesunden)untersuchungen im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Dienstgeber (Träger der Ausbildungsstätte) und dem in Betracht kommenden Organ der Betriebsvertretung auch in den Arbeits- oder Ausbildungsstätten der Versicherten durchgeführt werden können.

(3) bis (6) unverändert.

Heilmittel

§ 136. (1) und (2) unverändert.

(3) Für den Bezug eines jeden Heilmittels auf Rechnung des Versicherungsträgers ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, eine Rezeptgebühr im Betrag von 21 S zu entrichten. Werden mehrere Heilmittel auf einem Rezept verordnet, so sind so oftmals 21 S zu entrichten, als Heilmittel bezogen werden. An die Stelle des Betrages von 21 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. Die Zahlung ist von dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

(4) und (5) unverändert.

Heilbehelfe

§ 137. (1) unverändert.

(2) Die Kosten von Heilbehelfen werden vom Versicherungsträger nur übernommen, wenn sie höher sind als 20 vH des Meßbetrages (§ 108 b Abs. 2), gerundet auf volle Schilling. 10 vH der Kosten, mindestens 20 vH des

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

besonders vordringlich erklärten Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit die Untersuchungsziele und der Kreis der für die Untersuchung in Betracht kommenden Personen festzulegen. Bei der Festlegung der Untersuchungsziele ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vorsorge(Gesunden)untersuchungen insbesondere der Früherkennung von Volkskrankheiten, wie Krebs, Diabetes, Herz- und Kreislafstörungen, zu dienen haben. Für die Durchführung der Untersuchungen kommen unter

- * Bedachtnahme auf das Untersuchungsziel ausschließlich
- * Vertragsärzte, Vertragseinrichtungen und sonstige
- * Vertragspartner sowie eigene Einrichtungen in Betracht.
- * Die Träger der Krankenversicherung können überdies dafür
- * Vorsorge treffen, daß Vorsorge(Gesunden)untersuchungen
- * im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden
- * Dienstgeber (Träger der Ausbildungsstätte) und dem in
- * Betracht kommenden Organ der Betriebsvertretung auch in
- * den Arbeits- oder Ausbildungsstätten der Versicherten
- * durchgeführt werden können.

(3) bis (6) unverändert.

Heilmittel

§ 136. (1) und (2) unverändert.

(3) Für den Bezug eines jeden Heilmittels auf Rechnung des Versicherungsträgers ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, eine Rezeptgebühr im Betrag von 21 S zu entrichten. Werden mehrere Heilmittel auf einem Rezept verordnet, so sind so oftmals 21 S zu entrichten, als Heilmittel bezogen werden. An die Stelle des Betrages von 21 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. Die Zahlung ist von dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

(4) und (5) unverändert.

Heilbehelfe

§ 137. (1) unverändert.

(2) Die Kosten von Heilbehelfen werden vom Versicherungsträger nur übernommen, wenn sie höher sind als 20 vH des Meßbetrages (§ 108 b), gerundet auf volle Schilling. 10 vH der Kosten, mindestens 20 vH des

ASVG-Geltende Fassung

Meßbetrages, gerundet auf volle Schilling, sind vom Versicherten zu tragen.

(3) bis (9) unverändert.

Höhe des Krankengeldes

§ 141. (1) und (2) unverändert.

(3) Als satzungsmäßige Mehrleistung kann das Krankengeld von einem durch die Satzung zu bestimmenden Zeitpunkt an erhöht werden, wenn der Versicherte Angehörige im Sinne des § 123 Abs. 2, 4, 7 oder 8 hat, die sich gewöhnlich im Inland aufhalten; eine Erhöhung gebührt nicht für einen Angehörigen, der aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, aus einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis oder auf Grund des Bezuges von Geldleistungen aus der Sozialversicherung mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses ein Einkommen von mehr als 3 319 S monatlich bezieht. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(4) unverändert.

Ruhen des Krankengeldanspruches

§ 143. (1) Der Anspruch auf Krankengeld ruht:

1. und 2. unverändert.

3. solange der Versicherte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Weiterleistung von mehr als 50 v. H. der vollen Geld- und Sachbezüge (§ 49 Abs. 1) vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit hat; besteht ein Anspruch auf Weiterleistung von 50 v. H. dieser Bezüge, so ruht das Krankengeld zur Hälfte;

4. bis 6. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

Meßbetrages, gerundet auf volle Schilling, sind vom Versicherten zu tragen.

(3) bis (9) unverändert.

Höhe des Krankengeldes

§ 141. (1) und (2) unverändert.

(3) Als satzungsmäßige Mehrleistung kann das Krankengeld von einem durch die Satzung zu bestimmenden Zeitpunkt an erhöht werden, wenn der Versicherte Angehörige im Sinne des § 123 Abs. 2, 4, 7 oder 8 hat, die sich gewöhnlich im Inland aufhalten; eine Erhöhung gebührt nicht für einen Angehörigen, der aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, aus einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis oder auf Grund des Bezuges von Geldleistungen aus der Sozialversicherung mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses ein Einkommen von mehr als 3 319 S monatlich bezieht. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(4) unverändert.

Ruhen des Krankengeldanspruches

§ 143. (1) Der Anspruch auf Krankengeld ruht:

1. und 2. unverändert.

3. solange der Versicherte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Weiterleistung von mehr als 50 v. H. der vollen Geld- und Sachbezüge (§ 49 Abs. 1) vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit hat; besteht ein Anspruch auf Weiterleistung von 50 v. H. dieser Bezüge, so ruht das Krankengeld zur Hälfte; Folgeprovisionen gelten nicht als weitergeleistete Bezüge;

4. bis 6. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

Hilfe bei körperlichen Gebrechen

§ 154. (1) Bei Verstümmelungen, Verunstaltungen und körperlichen Gebrechen, welche die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit oder die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, wesentlich beeinträchtigen, kann die Satzung Zuschüsse für die Anschaffung der notwendigen Hilfsmittel sowie für deren Instandsetzung vorsehen, soweit nicht ein Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, eine Leistungsverpflichtung im Rahmen der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz oder ein gleichartiger Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, nach dem Heeresversorgungsgesetz, nach dem Opferfürsorgegesetz, nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, nach dem Impfschadengesetz oder nach dem Strafvollzugsgesetz besteht. Bei der Festsetzung der Höhe der Zuschüsse ist auf § 137 Abs. 2, 4 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe Bedacht zu nehmen, daß der durch die Satzung des Versicherungsträgers für den Kostenzuschuß festzusetzende Höchstbetrag bei Hilfsmitteln, die geeignet sind, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen und bei Krankenfahrstühlen höchstens das 25fache des Meßbetrages (§ 108 b Abs. 2), gerundet auf volle Schilling, betragen darf. Die Krankenordnung kann eine Gebrauchsdauer für Hilfsmittel vorsehen. Als Hilfsmittel sind hiebei solche Gegenstände oder Vorrichtungen anzusehen, die geeignet sind,

a) und b) unverändert.

Als freiwillige Leistung kann der Versicherungsträger in solchen Fällen überdies, sofern dies notwendig und zweckmäßig ist, Krankenbehandlung und Anstaltspflege gewähren, soweit auf diese Leistungen nicht schon ein Anspruch aus dem Versicherungsfall der Krankheit besteht.

(2) bis (4) unverändert.

Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation in der Krankenversicherung

§ 154a. (1) Die Krankenversicherungsträger gewähren, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder die Folgen der Krankheit zu erleichtern, im Anschluß an die Krankenbehandlung nach pflichtgemäßem Ermessen und nach

Hilfe bei körperlichen Gebrechen

§ 154. (1) Bei Verstümmelungen, Verunstaltungen und körperlichen Gebrechen, welche die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit oder die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, wesentlich beeinträchtigen, kann die Satzung Zuschüsse für die Anschaffung der notwendigen Hilfsmittel sowie für deren Instandsetzung vorsehen, soweit nicht ein Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, eine Leistungsverpflichtung im Rahmen der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz oder ein gleichartiger Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, nach dem Heeresversorgungsgesetz, nach dem Opferfürsorgegesetz, nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, nach dem Impfschadengesetz oder nach dem Strafvollzugsgesetz besteht. Bei der Festsetzung der Höhe der Zuschüsse ist auf § 137 Abs. 2, 4 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe Bedacht zu nehmen, daß der durch die Satzung des Versicherungsträgers für den Kostenzuschuß festzusetzende Höchstbetrag bei Hilfsmitteln, die geeignet sind, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen und bei Krankenfahrstühlen höchstens das 25fache des Meßbetrages (§ 108 b), gerundet auf volle Schilling, betragen darf. Die Krankenordnung kann eine Gebrauchsdauer für Hilfsmittel vorsehen. Als Hilfsmittel sind hiebei solche Gegenstände oder Vorrichtungen anzusehen, die geeignet sind,

a) und b) unverändert.

Als freiwillige Leistung kann der Versicherungsträger in solchen Fällen überdies, sofern dies notwendig und zweckmäßig ist, Krankenbehandlung und Anstaltspflege gewähren, soweit auf diese Leistungen nicht schon ein Anspruch aus dem Versicherungsfall der Krankheit besteht.

(2) bis (4) unverändert.

Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation in der Krankenversicherung

§ 154a. (1) Die Krankenversicherungsträger gewähren, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder die Folgen der Krankheit zu erleichtern, im Anschluß an die Krankenbehandlung nach pflichtgemäßem Ermessen und nach

ASVG-Geltende Fassung

Maßgabe des § 133 Abs. 2 medizinische Maßnahmen der Rehabilitation mit dem Ziel, den Gesundheitszustand der Versicherten und ihrer Angehörigen so weit wiederherzustellen, daß sie in der Lage sind, in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd und ohne Betreuung und Hilfe einzunehmen.

(2) bis (6) unverändert.

Bemessungsgrundlage nach festen Beträgen

§ 181. (1) Für die gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a Teilversicherten, die selbständig erwerbstätig sind, gilt als Bemessungsgrundlage ein Betrag von 85 360 S im Kalenderjahr. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag. Hat ein gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a Teilversicherter die Höherversicherung gemäß § 20 Abs. 1 in Anspruch genommen, so erhöht sich die Bemessungsgrundlage um die der Beitragszahlung gemäß § 77 Abs. 4 zugrunde gelegten Beträge.

(2) bis (5) unverändert.

Bemessungsgrundlage in der Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i

§ 181b. Für die gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. h und i in der Unfallversicherung Teilversicherten gilt als Bemessungsgrundlage für Barleistungen,

a) bis c) unverändert.

An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge. Die Bemessungsgrundlage nach § 180 hat für die gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. h und i in der Unfallversicherung Teilversicherten außer Betracht zu bleiben.

Ausmaß der monatlichen Rente

§ 182a. Die nach den Bestimmungen der §§ 205, 205 a, 207, 215, 218 und 219 ermittelten Renten (Kinderzuschüsse) gebühren monatlich in der Höhe eines Vierzehntels des Jahresbetrages.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

* Maßgabe des § 133 Abs. 2 erster Satz medizinische
* Maßnahmen der Rehabilitation mit dem Ziel, den
* Gesundheitszustand der Versicherten und ihrer
* Angehörigen so weit wiederherzustellen, daß sie in der
* Lage sind, in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen
* Platz möglichst dauernd und ohne Betreuung und Hilfe
* einzunehmen.

(2) bis (6) unverändert.

Bemessungsgrundlage nach festen Beträgen

§ 181. (1) Für die gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a Teilversicherten, die selbständig erwerbstätig sind, gilt als Bemessungsgrundlage ein Betrag von 85 360 S im Kalenderjahr. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (* (§ 108 f) vervielfachte Betrag. Hat ein gemäß § 8 Abs. 1 * Z 3 lit. a Teilversicherter die Höherversicherung gemäß * § 20 Abs. 1 in Anspruch genommen, so erhöht sich die Bemessungsgrundlage um die der Beitragszahlung gemäß § 77 Abs. 4 zugrunde gelegten Beträge.

(2) bis (5) unverändert.

Bemessungsgrundlage in der Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. h und i

§ 181b. Für die gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. h und i in der Unfallversicherung Teilversicherten gilt als Bemessungsgrundlage für Barleistungen,

a) bis c) unverändert.

* An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines
* jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit
* dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten
* Beträge. Die Bemessungsgrundlage nach § 180 hat für die
gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. h und i in der
Unfallversicherung Teilversicherten außer Betracht zu
bleiben.

Ausmaß der monatlichen Rente

* § 182a. Die nach den Bestimmungen der
* §§ 205, 205 a, 215, 218 und 219 ermittelten Renten
* gebühren monatlich in der Höhe eines Vierzehntels des
* Jahresbetrages.

Abfindung von Renten

§ 184. (1) bis (3) unverändert.

(4) Durch die Abfindung werden Ansprüche auf Heilbehandlung und Berufsfürsorge, Ansprüche auf Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln sowie der Hilflosenzuschuß, die Kinderzuschüsse und die Ansprüche der Hinterbliebenen nicht berührt.

(5) unverändert.

Versagung der Versehrtenrente und
allfälliger Zuschüsse bei Zuwiderhandlung

§ 197. (1) unverändert.

(2) Für die Dauer der Versagung gebührt den im Inland sich aufhaltenden Angehörigen, die im Falle des Todes des Versicherten infolge des Arbeitsunfalles (der Berufskrankheit) Anspruch auf Hinterbliebenenrenten hätten, eine Rente in der Höhe der Hälfte der versagten Rente beziehungsweise des versagten Teiles der Rente mit Ausnahme allfälliger Kinderzuschüsse und des Hilflosenzuschusses. Zu dieser Rente gebühren allfällige Kinderzuschüsse in der Höhe der versagten Kinderzuschüsse beziehungsweise des versagten Teiles dieser Zuschüsse. Der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu: Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister. Den Leistungsansprüchen der Hinterbliebenen nach dem Ableben des Versicherten wird hiedurch nicht vorgegriffen.

Kinderzuschuß

§ 207. (1) Schwerversehrten wird für jedes Kind (§ 252) ein Kinderzuschuß im Ausmaß von 10 v. H. der Versehrtenrente ohne Hilflosenzuschuß gewährt. Der sich aus der Summe von Versehrtenrente und Zusatzrente (§ 205 a) ergebende Betrag des Kinderzuschusses darf den Betrag von 1050 S nicht übersteigen. Die Rente und die Kinderzuschüsse dürfen zusammen die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. § 262 Abs. 1 zweiter Satz gilt entsprechend.

(2) Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.

Abfindung von Renten

§ 184. (1) bis (3) unverändert.

(4) Durch die Abfindung werden Ansprüche auf Heilbehandlung und Berufsfürsorge, Ansprüche auf Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln sowie der *
* Hilflosenzuschuß und die Ansprüche der Hinterbliebenen *
* nicht berührt.

(5) unverändert.

Versagung der Versehrtenrente und
allfälliger Zuschüsse bei Zuwiderhandlung

§ 197. (1) unverändert.

(2) Für die Dauer der Versagung gebührt den im Inland sich aufhaltenden Angehörigen, die im Falle des Todes des Versicherten infolge des Arbeitsunfalles (der Berufskrankheit) Anspruch auf Hinterbliebenenrenten hätten, eine Rente in der Höhe der Hälfte der versagten Rente beziehungsweise des versagten Teiles der Rente mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses. Der Anspruch steht in *
* folgender Reihenfolge zu: Ehegatte, Kinder, Eltern, *
* Geschwister. Den Leistungsansprüchen der Hinterbliebenen *
* nach dem Ableben des Versicherten wird hiedurch nicht *
* vorgegriffen.

Kinderzuschuß

§ 207. Aufgehoben.

Ruhens der Versichertenrente bei Anstaltspflege

§ 208. Wird einem Versicherten wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles oder wegen einer Berufskrankheit Anstaltspflege aus der Krankenversicherung oder Unfallversicherung gewährt, so ruht während dieser Zeit die auf Grund dieses Versicherungsfalles gebührende Versichertenrente einschließlich allfälliger Kinderzuschüsse. Das Ruhen tritt jedoch in dem Ausmaß nicht ein, in dem die Rente unmittelbar vor der Anstaltspflege bzw. vor Beginn einer die Anstaltspflege verursachenden Arbeitsunfähigkeit gebührt.

Versichertengeld aus der Unfallversicherung

§ 212. (1) und (2) unverändert.

(3) Die nach § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. h und i teilversicherten Schüler und Studenten erhalten als einmalige Leistung ein Versichertengeld, wenn die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 v. H. verursachen. Dieses Versichertengeld wird nach dem Grad der nach Abschluß der Heilbehandlung bestehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit bemessen und beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

20 vH bis unter 30 vH	4 484 S,
30 vH bis unter 40 vH	9 753 S,
40 vH	18 006 S,
und für je weitere 10 vH	4 501 S.

An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1984, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge. Auf eine aus demselben Versicherungsfall anfallende Versichertenrente ist das Versichertengeld insoweit anzurechnen, als es den Betrag übersteigt, der bei früherem Anfall dieser Rente für die Zeit bis zu dem im § 204 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt gebührt hätte.

Witwen(Witwer)rente

§ 215. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Rente nach Abs. 1 gebührt auch

1. der Frau,

Ruhens der Versichertenrente bei Anstaltspflege

§ 208. Wird einem Versicherten wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles oder wegen einer Berufskrankheit Anstaltspflege aus der Krankenversicherung oder Unfallversicherung gewährt, so ruht während dieser Zeit die auf Grund dieses Versicherungsfalles gebührende Versichertenrente. Das Ruhen tritt jedoch in dem Ausmaß nicht ein, in dem die Rente unmittelbar vor der Anstaltspflege bzw. vor Beginn einer die Anstaltspflege verursachenden Arbeitsunfähigkeit gebührt.

Versichertengeld aus der Unfallversicherung

§ 212. (1) und (2) unverändert.

(3) Die nach § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. h und i teilversicherten Schüler und Studenten erhalten als einmalige Leistung ein Versichertengeld, wenn die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 v. H. verursachen. Dieses Versichertengeld wird nach dem Grad der nach Abschluß der Heilbehandlung bestehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit bemessen und beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

20 vH bis unter 30 vH	4 484 S,
30 vH bis unter 40 vH	9 753 S,
40 vH	18 006 S,
und für je weitere 10 vH	4 501 S.

An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1984, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge. Auf eine aus demselben Versicherungsfall anfallende Versichertenrente ist das Versichertengeld insoweit anzurechnen, als es den Betrag übersteigt, der bei früherem Anfall dieser Rente für die Zeit bis zu dem im § 204 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt gebührt hätte.

Witwen(Witwer)rente

§ 215. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Rente nach Abs. 1 gebührt auch

1. der Frau,

2. dem Mann,

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) aufgrund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen, vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau (der Mann) nicht eine neue Ehe geschlossen hat. Diese Witwen(Witwer)rente wird mit dem Betrag gewährt, der dem gegen den (die) Versicherten (Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag) entspricht; sie darf 20 vH der Bemessungsgrundlage des (der) Versicherten jährlich nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

2. dem Mann,

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) zu leisten hatte bzw. Unterhalt geleistet hat, und zwar

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

a) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles,

b) auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches,

c) auf Grund einer vor Auflösung
(Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen
vertraglichen Verpflichtung,

d) regelmäßig ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der
Scheidung bzw. ab einem späteren Zeitpunkt, ab
welchem letztmalig während eines Jahres bis zu
seinem (ihrem) Tod Unterhalt geleistet wurde,
wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert
hat,

* sofern und solange die Frau (der Mann) nicht eine neue
* Ehe geschlossen hat. Die Witwen(Witwer)rente nach lit. a
* bis c wird mit dem Betrag gewährt, der dem gegen den
* Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres)
* Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt
* (Unterhaltsbeitrag) entspricht; die Witwen(Witwer)rente
* nach lit. d wird mit dem Betrag gewährt, der dem vom
* Versicherten bzw. von der Versicherten in dem dort
* genannten Zeitraum geleisteten durchschnittlichen
* monatlichen Unterhalt entspricht; die
* Witwen(Witwer)rente darf 20 vH der Bemessungsgrundlage
* des (der) Versicherten nicht übersteigen. In den Fällen
* der lit. a bis c bleibt eine vertraglich oder durch
* gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des

(4) unverändert.

Leistungen der Pensionsversicherung

§ 222. (1) In der Pensionsversicherung der Arbeiter und in der Pensionsversicherung der Angestellten sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters

a) und b) unverändert.

c) die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§§ 253 b, 270);

2. bis 4. unverändert.

(2) In der knappschaftlichen Pensionsversicherung sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters

a) bis c) unverändert.

d) die vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 276 b).

2. bis 5. unverändert.

(3) unverändert.

* Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) außer Betracht, wenn
* seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum
* Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist, in den
* Fällen der lit. d bleibt eine Erhöhung des Unterhaltes
* **außer Betracht, wenn seit dem Zeitpunkt der Erhöhung bis**
* **zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.**

(4) unverändert.

Leistungen der Pensionsversicherung

§ 222. (1) In der Pensionsversicherung der Arbeiter und in der Pensionsversicherung der Angestellten sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters

a) und b) unverändert.

c) die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§§ 253 b, 270),

*

d) die Gleitpension (§§ 253 c, 270),

*

e) die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§§ 253 d, 270);

*

*

2. bis 4. unverändert.

(2) In der knappschaftlichen Pensionsversicherung sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters

a) bis c) unverändert.

d) die vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 276 b),

*

e) die Knappschaftsgleitpension (§ 276 c),

*

f) die vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 276 d).

*

*

2. bis 5. unverändert.

(3) unverändert.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 223. (1) unverändert.

(2) Stichtag für die Feststellung, ob, in welchem Zweige der Pensionsversicherung und in welchem Ausmaße eine Leistung gebührt, ist der Eintritt des Versicherungsfalles, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Eintritt des Versicherungsfalles folgende Monatserste. Wird jedoch der Antrag auf eine Leistung nach Abs. 1 Z. 1 oder 2 erst nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt, so ist Stichtag für diese Feststellung der Zeitpunkt der Antragstellung, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste. Nach der Entziehung einer Leistung gemäß § 99 Abs. 3 Z 2 bzw. 3 ist Stichtag, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung, der Zeitpunkt des Wegfalls der Entziehungsgründe, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Wegfall folgende Monatserste.

Beitragszeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 225. (1) Als Beitragszeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 sind anzusehen:

1. und 2. unverändert.

3. a) Zeiten der Weiterversicherung von Personen im Sinne des § 18 Abs. 2, auf die der Tatbestand des § 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz zutrifft, sowie Zeiten der Selbstversicherung gemäß § 18, wenn die Beiträge innerhalb von sechs Jahren nach der jeweiligen Entbindung wirksam (§ 230) entrichtet worden sind;
- b) Zeiten einer sonstigen freiwilligen Versicherung, wenn die Beiträge innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Beitragszeitraumes, für den sie gelten sollen, wirksam (§ 230) entrichtet worden sind.

4. bis 6. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 223. (1) unverändert.

(2) Stichtag für die Feststellung, ob, in welchem Zweige der Pensionsversicherung und in welchem Ausmaße eine Leistung gebührt, ist der Eintritt des Versicherungsfalles, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Eintritt des Versicherungsfalles folgende Monatserste. Wird jedoch der Antrag auf eine Leistung nach Abs. 1 Z. 1 oder 2 erst nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt, so ist Stichtag für diese Feststellung der Zeitpunkt der Antragstellung, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.

Beitragszeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 225. (1) Als Beitragszeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 sind anzusehen:

1. und 2. unverändert.

3. Zeiten einer freiwilligen Versicherung, wenn die Beiträge innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Beitragszeitraumes, für den sie gelten sollen, wirksam (§ 230) entrichtet worden sind;

4. bis 6. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 227. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 gelten

1. bis 3. unverändert.

4. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Versicherungszeit bzw. beim Fehlen einer solchen, in dem die erste nachfolgende Versicherungszeit vorliegt,

a) bei einer weiblichen Versicherten höchstens die *

aa) nach der frühestens am 1. Jänner 1971
erfolgten Entbindung nach einem
lebendgeborenen Kind liegenden zwölf
Kalendermonate, *

bb) nach der frühestens am 1. Juli 1990
erfolgten Entbindung nach einem
lebendgeborenen Kind liegenden
24 Kalendermonate, *

b) bei einer weiblichen Versicherten die nach der
frühestens am 1. Jänner 1988 erfolgten Annahme
an Kindes Statt (unentgeltliche Pflege des
Kindes) liegenden Zeiten des Bezuges von
Karenzurlaubsgeld im Sinne des § 26 Abs. 1 Z 3
AlVG, *

Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 227. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 gelten

1. bis 3. unverändert.

4. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Versicherungszeit bzw. beim Fehlen einer solchen, in dem die erste nachfolgende Versicherungszeit vorliegt,

a) bei einer (einem) Versicherten die Zeit der
Erziehung ihres (seines) Kindes im Inland bis
zum Höchstausmaß von 48 Monaten ab der Geburt
des Kindes, *

b) bei einer (einem) Versicherten im Fall der
Annahme an Kindes Statt (Übernahme der
unentgeltlichen Pflege des Kindes) die nach der
Annahme an Kindes Statt (Übernahme der
unentgeltlichen Pflege des Kindes) liegende
Zeit der Erziehung ihres (seines) Kindes im
Inland bis zum Höchstausmaß von 48 Monaten ab
der Geburt des Kindes, sofern die Annahme
(Übernahme) nach dem 31. Dezember 1987
erfolgte; *

* liegt die Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der
unentgeltlichen Pflege des Kindes) eines weiteren Kindes
vor dem Ablauf der 48-Monate-Frist, so erstreckt sich
diese nur bis zu dieser neuerlichen Geburt (Annahme an
Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des
Kindes); der Erziehung des Kindes im Inland steht eine
solche in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den
Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gleich, wenn für
dieses Kind Anspruch auf eine Geldleistung aus dem
Versicherungsfall der Mutterschaft bzw. auf
Betriebshilfe nach dem Betriebshilfegesetz besteht bzw.
bestanden hat; Anspruch für ein und dasselbe Kind
besteht jeweils nur für eine Person. Vorrang auf
Anspruch hat die Person, die Karenzurlaubsgeld bezieht;
wurde kein Karenzurlaubsgeld bezogen oder stand beiden
Elternteilen Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung

- c) bei einem männlichen Versicherten die nach der Geburt seines Kindes (§ 252 Abs. 1 Z 1 oder 3) liegenden Zeiten des Bezuges von Karenzurlaubsgeld im Sinne des § 26 a Abs. 1 Z 1 oder 2 AlVG,
- d) bei einem männlichen Versicherten die nach der Annahme an Kindes Statt (unentgeltlichen Pflege des Kindes) liegenden Zeiten des Bezuges von Karenzurlaubsgeld im Sinne des § 26 a Abs. 1 Z 3 AlVG;

der Anspruch nach lit. a besteht nur insoweit, als kein Anspruch nach lit. c besteht;

5. bis 11. unverändert.

(2) Die im Abs. 1 Z 1 angeführten Zeiten sind für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen, ausgenommen bei der Anwendung der §§ 253 b Abs. 1 lit. b bzw. 276 b Abs. 1 lit. b. Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise leistungswirksam werden.

(3) bis (6) unverändert.

Ersatzzeiten allgemeiner Art aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956

§ 228. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 gelten

1. bis 8. unverändert.

9. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, nach dem 31. Dezember 1938 gelegene, nicht schon als Versicherungszeiten geltende Zeiten eines Lehrverhältnisses.

- * zu, hat die weibliche Versicherte Anspruch, es sei denn,
* sie hat zugunsten des Mannes auf den Anspruch
* verzichtet;

*
*
*
*
*

*
*
*
*
*

*
*

5. bis 11. unverändert.

(2) Die im Abs. 1 Z 1 angeführten Zeiten sind für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen, ausgenommen bei der Anwendung der §§ 253 b Abs. 1 Z 2 bzw. 276 b Abs. 1 Z 2. Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise leistungswirksam werden.

(3) bis (6) unverändert.

Ersatzzeiten allgemeiner Art aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956

§ 228. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 gelten

1. bis 8. unverändert.

9. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, nach dem 31. Dezember 1938 gelegene, nicht schon als Versicherungszeiten geltende Zeiten eines Lehrverhältnisses;

* 10. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem
* die letzte vorangegangene Versicherungszeit bzw. beim
* Fehlen einer solchen, in dem die erste nachfolgende
* Versicherungszeit vorliegt, bei einer (einem)
* Versicherten, die (der) im Zeitpunkt der Geburt ihren
* (seinen) Wohnsitz im Inland hatte, die Zeit der
* Erziehung des Kindes im Inland bis zum Höchstausmaß von
* 48 Monaten ab der Geburt; liegt die Geburt eines

(2) unverändert.

Neutrale Monate

§ 234. (1) Als neutral sind folgende Zeiten anzusehen, die nicht Versicherungszeiten sind:

1. bis 10. unverändert.

11. Zeiten im Sinne des § 18 Abs. 1 bzw. § 18 a Abs. 1, die

- a) zur Selbst- oder Weiterversicherung oder
- b) zum nachträglichen Einkauf

berechtigt hätten.

(2) und (3) unverändert.

Erfüllung der Wartezeit

§ 236. (1) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 223 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne des § 235 Abs. 2 in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

- a) wenn der Stichtag vor Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen, vor Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, 60 Monate;
- b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

* weiteren Kindes vor dem Ablauf der 48-Monate-Frist, so
* erstreckt sich diese nur bis zu dieser neuerlichen
* Geburt; Anspruch für ein und dasselbe Kind besteht
* jeweils nur für eine Person. Die Versicherte kann
* zugunsten des Mannes, der dieses Kind erzogen hat, auf
* die Ersatzzeit verzichten.

(2) unverändert.

Neutrale Monate

§ 234. (1) Als neutral sind folgende Zeiten anzusehen, die nicht Versicherungszeiten sind:

1. bis 10. unverändert.

* 11. Zeiten im Sinne des § 18 a Abs. 1, die
*

- a) zur Selbst- oder Weiterversicherung oder
- b) zum nachträglichen Einkauf

berechtigt hätten.

(2) und (3) unverändert.

Erfüllung der Wartezeit

§ 236. (1) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 223 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne des § 235 Abs. 2 in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

- a) wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, 60 Monate;
- b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar

- a) für die Alterspension (Knappschaftsalterspension), die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit und die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer - unbeschadet § 276 Abs. 3 - 180 Monate;

- b) für den Knappschaftssold 240 Monate.

(2) Die gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß

1. im Falle des Abs. 1 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;

2. im Falle des Abs. 1 Z 2 innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(3) Fallen in den Zeitraum gemäß Abs. 2 Z 1 bzw. 2 neutrale Monate (§ 234), so verlängert sich der Zeitraum um diese Monate.

(4) bis (6) unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 238. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der in die Bemessungszeit (Abs. 3) fallenden Beitragsgrundlagen nach Maßgabe des § 242 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl der die Bemessungszeit bildenden Versicherungsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar

- a) für die Alterspension (Knappschaftsalterspension), die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer - unbeschadet § 276 Abs. 3 -, die Gleitpension (Knappschaftsgleitpension) und die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) wegen geminderter Arbeitsfähigkeit 180 Monate;

- b) für den Knappschaftssold 240 Monate.

(2) Die gemäß Abs. 1 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß

1. im Falle des Abs. 1 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;

2. im Falle des Abs. 1 Z 2 innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(3) Fallen in die Zeiträume gemäß Abs. 2 neutrale Monate (§ 234), so verlängern sich die Zeiträume um diese Monate.

(4) bis (6) unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 238. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 242 bzw. § 244 a) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 210. Liegen weniger als 180 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen in Betracht:

1. wenn der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, die letzten 120 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt;

2. wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, verlängert sich der Zeitraum der letzten 120 Versicherungsmonate nach Z 1 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat, bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten;

3. wenn der Stichtag nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, vermindert sich der Zeitraum der letzten 180 Versicherungsmonate nach Z 2 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat bis zum Ausmaß von 120 Versicherungsmonaten;

4. wenn es für den Versicherten (die Versicherte) günstiger ist, anstelle der nach Z 1 bis 3 in Betracht kommenden Versicherungsmonate die letzten 180 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt.

Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß Versicherungsmonate nur in diesem Zeitraum vorliegen. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag.

(3) Die Bemessungszeit umfaßt die nach Abs. 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 229.

(4) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben außer Betracht

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 bleiben außer Betracht:

1. Beitragsmonate, die vor dem 1. Jänner 1956 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;

2. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde, wenn es für den Versicherten günstiger ist; dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben;

3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, bezogen hat;

4. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten nach den §§ 225 Abs. 1 Z 5 zweiter Halbsatz bzw. 226 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz enthalten.

(3) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist nicht für Zeiten der Kindererziehung (§§ 227 Abs. 1 Z 4, 228 Abs. 1 Z 10) anzuwenden.

1. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde, wenn es für den Versicherten günstiger ist; dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben;

2. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, bezogen hat;

3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten nach den §§ 225 Abs. 1 Z 5 zweiter Halbsatz bzw. 226 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz enthalten.

§ 238 a. (1) Für männliche Versicherte, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres und für weibliche Versicherte, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres aus einem Dienstverhältnis ausscheiden und ein anderes Dienstverhältnis erstmalig mit einer geringeren Entlohnung aufnehmen (Abs. 3), tritt, wenn es für sie günstiger ist, die nach Abs. 4 ermittelte Bemessungsgrundlage an die Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 238.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn nach dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet bzw., wenn für den Versicherten die Leistungen aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz gemäß § 251 a in Betracht kommen und nach dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründet, mit geringeren Einkünften aufgenommen worden ist, sofern diese selbständige Erwerbstätigkeit nicht schon während des Bestandes des Dienstverhältnisses ausgeübt worden ist.

(3) Die Aufnahme eines Dienstverhältnisses mit geringerer Entlohnung bzw. die Aufnahme einer

§ 238 a. Aufgehoben.

ASVG-Geltende Fassung

selbständigen Erwerbstätigkeit mit geringeren Einkünften ist dann anzunehmen, wenn die durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung des Jahres, das auf das Jahr der Aufnahme des neuen Dienstverhältnisses bzw. der selbständigen Erwerbstätigkeit folgt, kleiner sind als die durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung des Jahres, das vor dem Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis liegt. Die Bestimmungen der §§ 242 Abs. 4 und 5 und 244 a dieses Bundesgesetzes, 127 Abs. 4 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und 118 Abs. 5 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Bemessungsgrundlage ist unter entsprechender Anwendung des § 238 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß als Bemessungszeitpunkt der 1. Jänner des Jahres herangezogen wird, in dem der Versicherte aus dem Dienstverhältnis im Sinne des Abs. 1 ausgeschieden ist.

Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres

§ 239. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 50. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 238 oder § 238 a nach Maßgabe des Abs. 5 die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres.

(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unbeschadet Abs. 3 und 4 unter entsprechender Anwendung des § 238 Abs. 1 und 4 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten, wenn er auf einen 1. Jänner fällt, sonst der vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner;

2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung vor dem Bemessungszeitpunkt in Betracht; Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt;

3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*

*
*

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (§§ 227 Abs. 1 Z 4, 228 Abs. 1 Z 10)

*
*
*
*
*
*
*
*

§ 239. (1) Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beträgt 5 800 S. An die Stelle des Betrages von 5 800 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag.

*
*
*
*
*

(2) Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung mit Monaten einer Selbstversicherung gemäß § 18 a bzw. einer Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 3 und § 228 Abs. 1 Z 5, ist für diese Versicherungsmonate nur die Bemessungsgrundlage gemäß §§ 238 bzw. 244 a anzuwenden.

*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*

*
*

§ 229.

(3) Liegen innerhalb der letzten 120 Versicherungsmonate nach Abs. 2 Z 2 weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229, zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 aber insgesamt mindestens 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229, gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1; Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 sind hiebei außer Betracht zu lassen.

(4) Liegen zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 insgesamt weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 vor,

1. gilt abweichend von Abs. 2 Z 1 als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 vorliegen;

2. gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Z 1.

Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 229 zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 sind hiebei außer Betracht zu lassen.

(5) Die nach Abs. 2, 3 bzw. 4 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1 bzw. Abs. 4 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 240. (1) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt anstelle der sich nach §§ 238, 238 a oder 239 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der

*

(3) Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung und andere Versicherungsmonate mit Ausnahme von Monaten einer Selbstversicherung gemäß § 18 a bzw. einer Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 3 und § 228 Abs. 1 Z 5, wird für diese sich überschneidenden Zeiten die Bemessungsgrundlage gemäß §§ 238 bzw. 244 a und die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 zusammengezählt.

(4) Die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 3 ist nur auf den auf die Zeiten der Kindererziehung entfallenden Steigerungsbetrag (§§ 261 bzw. 284) anzuwenden.

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 240. Aufgehoben.

ASVG-Geltende Fassung

weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages und Leistungszuschlages die Bemessungsgrundlage (§ 108 h Abs. 4), von der diese Leistung zu bemessen war.

(2) Hat der Leistungswerber nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben, so ist Abs. 1 nur dann anzuwenden, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist.

Bemessungsgrundlage in besonderen Fällen

§ 241. Läßt sich eine Bemessungsgrundlage nach § 238 nicht ermitteln, so ist die Bemessungsgrundlage gleich einem Vierzehntel der Bemessungsgrundlage, die für die Leistungen der Unfallversicherung gilt bzw. die bei einem Arbeitsunfall im Bemessungszeitpunkt gegolten hätte; Erhöhungen dieser Bemessungsgrundlage nach § 180 sind hiebei zu berücksichtigen.

Bemessungsgrundlage für die erhöhte Alterspension (Knappschaftsalterspension)

§ 241a. Hat der Versicherte einen Anspruch auf die erhöhte Alterspension gemäß § 261 b oder auf die erhöhte Knappschaftsalterspension gemäß § 284 b erworben, so gebühren, wenn es für ihn günstiger ist, die auf die Zeit bis zum Beginn des Pensionsaufschubes entfallenden Steigerungsbeträge und der Leistungszuschlag von der Bemessungsgrundlage, die sich bei Beginn des Pensionsaufschubes nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension (Knappschaftsalterspension) in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften ergeben hätte.

Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen in der Bemessungsgrundlage

§ 242. (1) Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 238, 238 a und 239 ist aus den durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen (Abs. 2) der Versicherungsmonate, welche die Bemessungszeit (§ 238 Abs. 3 und § 239 Abs. 2 Z. 2) bilden, zu ermitteln.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
*

*
*
*
*
*

Bemessungsgrundlage in besonderen Fällen

§ 241. Läßt sich eine Bemessungsgrundlage nach § 238 nicht ermitteln, so ist die Bemessungsgrundlage gleich einem Vierzehntel der Bemessungsgrundlage, die für die Leistungen der Unfallversicherung gilt bzw. die bei einem Arbeitsunfall zum Stichtag gegolten hätte; Erhöhungen dieser Bemessungsgrundlage nach § 180 sind hiebei zu berücksichtigen.

Bemessungsgrundlage für die erhöhte Alterspension (Knappschaftsalterspension)

§ 241a. Aufgehoben.

*
*
*
*
*
*
*
*
*

Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen in der Bemessungsgrundlage

* § 242. (1) Die für die Bildung der Bemessungsgrundlage
* gemäß § 238 heranzuziehenden monatlichen
* Gesamtbeitragsgrundlagen sind aus den nach den §§ 243,
* 244 und 251 Abs. 4 ermittelten Beitragsgrundlagen eines
* Beitragsjahres (Abs. 6) unter Bedachtnahme auf Abs. 2, 3
* und 5 wie folgt zu bilden:

* 1. Aus der Summe aller Beitragsgrundlagen der
* Pflichtversicherung in jedem Beitragsjahr wird je eine
* durchschnittliche tägliche Beitragsgrundlage
* (Tagesbeitragsgrundlage) der Pflichtversicherung
* ermittelt, indem die Summe der Beitragsgrundlagen durch
* die Zahl der im Beitragsjahr liegenden Beitragstage der

(2) Die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage eines Versicherungsmonates (Monatsbeitragsgrundlage) ist aus den nach den

- * Pflichtversicherung unter Bedachtnahme auf Z 2 und Z 4
- * geteilt wird. Die Tagesbeitragsgrundlage darf die im
- * jeweiligen Beitragsjahr geltende bzw. in Geltung
- * gestandene Höchstbeitragsgrundlage in der
- * Pensionsversicherung nicht übersteigen.

- * 2. Bei der Ermittlung der Tagesbeitragsgrundlage der
- * Pflichtversicherung bleiben Beitragstage der
- * Pflichtversicherung, während welcher wegen
- * Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nur ein Teilentgelt
- * geleistet worden ist oder während welcher der
- * Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des
- * Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung
- * mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes
- * bezogen hat, sowie die auf solche Zeiten entfallenden
- * Beitragsgrundlagen außer Betracht.

- * 3. Die Tagesbeitragsgrundlage der
- * Pflichtversicherung in einem Beitragsjahr ist mit der
- * Zahl der innerhalb des entsprechenden Kalenderjahres in
- * Beitragsmonaten der Pflichtversicherung (§ 232 Abs. 1)
- * liegenden Tage erworbener Versicherungszeiten
- * (Versicherungstage) unter Bedachtnahme auf Z 4 und Z 5
- * zu vervielfachen. Aus dem so errechneten Betrag ist für
- * jedes Kalenderjahr eine monatliche Beitragsgrundlage der
- * Pflichtversicherung zu ermitteln, indem der genannte
- * Betrag durch die Zahl der im Kalenderjahr liegenden
- * Beitragsmonate der Pflichtversicherung geteilt wird. Bei
- * der Vervielfachung der Tagesbeitragsgrundlage und der
- * Ermittlung der monatlichen Beitragsgrundlage bleibt der
- * unmittelbar vor dem Stichtag liegende Beitragsmonat der
- * Pflichtversicherung außer Betracht. Ist in einem
- * Kalenderjahr an Beitragsmonaten der Pflichtversicherung
- * nur der unmittelbar vor dem Stichtag liegende vorhanden,
- * so gilt als monatliche Beitragsgrundlage das
- * Dreißigfache der Tagesbeitragsgrundlage nach Z 1.

- * 4. Im Falle einer durchlaufenden Versicherung ist
- * ein voller Kalendermonat jedenfalls mit 30 Tagen zu
- * zählen ohne Bedachtnahme darauf, nach welchen
- * Beitragszeiträumen die Beiträge bemessen bzw.
- * abgerechnet wurden.

- * 5. Für einen Beitragsmonat der Pflichtversicherung,
- * der auch neutrale Zeiten der im § 234 Abs. 1 Z 5, 6
- * und 10 genannten Art oder Zeiten enthält, in denen nach
- * § 138 Abs. 1 kein Anspruch auf Krankengeld bestanden
- * hat, gelten die Tage dieser Zeiten als Versicherungstage
- * (Z 3).

- * (2) Folgende Beitragsgrundlagen nach den §§ 243, 244
- * und 251 Abs. 4, die zur Bildung der durchschnittlichen
- * monatlichen Beitragsgrundlage eines Versicherungsmonates

3. Die Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung in einem Beitragsjahr ist mit der Zahl der innerhalb des entsprechenden Kalenderjahres in Beitragsmonaten der Pflichtversicherung (§ 232 Abs. 1) liegenden Tage erworbener Versicherungszeiten (Versicherungstage) unter Bedachtnahme auf Z. 6 und Z. 7 zu vervielfachen. Aus dem so errechneten Betrag ist für

* Die in Betracht kommenden Faktoren sind auf drei
* Dezimalstellen zu runden.

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*
*

(3) Den monatlichen Beitragsgrundlagen in einem Kalenderjahr sind Sonderzahlungen nach den jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften und bis zu dem sich aus § 54 Abs. 1 ergebenden Höchstbetrag zuzuschlagen, soweit für sie Sonderbeiträge fällig geworden sind. Aus dieser Summe ist für jedes Kalenderjahr eine monatliche Gesamtbeitragsgrundlage zu ermitteln, indem diese Summe durch die Zahl der im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung geteilt wird. Die monatliche Gesamtbeitragsgrundlage darf den 35fachen

- a) Beitragsgrundlagen nach § 243 Abs. 1 Z. 3 lit. a mit dem Faktor, der sich aus der Teilung des für das Jahr 1946 geltenden Aufwertungsfaktors (§ 108 c) durch den der zeitlichen Lagerung der Beitragsgrundlagen entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) ergibt;
- b) Beitragsgrundlagen nach § 243 Abs. 1 Z. 2 lit. b und d sowie Z. 3 lit. c, nach § 244 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 sowie nach § 250 Abs. 3 aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1947 mit dem Faktor, der sich aus der Teilung des für das Jahr 1951 geltenden Aufwertungsfaktors (§ 108 c) durch den der zeitlichen Lagerung der Beitragsgrundlagen entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) ergibt, aus der Zeit ab 1. Jänner 1951 mit dem Faktor, der sich aus der Teilung des für das Jahr 1954 geltenden Aufwertungsfaktors (§ 108 c) durch den der zeitlichen Lagerung der Beitragsgrundlagen entsprechenden Aufwertungsfaktor ergibt;
- c) Beitragsgrundlagen nach § 251 Abs. 4, soweit es sich um vorgemerkte Arbeitsverdienste handelt, bzw. sie mit 7 S für den Kalendertag (210 S für den Kalendermonat) festgesetzt sind, mit dem Faktor, der sich aus der Teilung des für das Jahr, in dem der Nachteil in den sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen (§ 500) eingetreten ist, geltenden Aufwertungsfaktors (§ 108c) durch den der zeitlichen Lagerung der Beitragsgrundlagen entsprechenden Aufwertungsfaktor ergibt, soweit es sich um Beträge nach § 9 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes handelt, mit dem Faktor, der sich aus der Teilung des für das Jahr 1946 geltenden Aufwertungsfaktors (§ 108c) durch den der zeitlichen Lagerung der Beitragsgrundlagen entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108c) ergibt.

Die Faktoren nach lit. a bis c sind auf drei Dezimalstellen zu runden.

(4) Den Monatsbeitragsgrundlagen eines Kalenderjahres sind Sonderzahlungen nach den jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften und bis zu dem sich aus § 54 Abs. 1 ergebenden Höchstbetrag zuzuschlagen, soweit für

- * Betrag der im jeweiligen Beitragsjahr geltenden bzw. in
* Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der
* Pensionsversicherung nicht übersteigen.

*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

*
*

*
*
*
*

(4) Soweit Beitragsgrundlagen der freiwilligen Versicherung zu berücksichtigen sind, sind unter entsprechender Anwendung des Abs. 1 Z 1 und 3 für jedes der in Betracht kommenden Beitrags- bzw. Kalenderjahre

ASVG-Geltende Fassung

sie Sonderbeiträge fällig geworden sind, die nicht erstattet wurden. Sonderzahlungen in einem Kalenderjahr, das nicht zur Gänze in die Bemessungszeit fällt, sind mit dem entsprechenden Anteil zu berücksichtigen.

(5) Monatsbeitragsgrundlagen (Abs. 2), die zur Bildung der Bemessungsgrundlagen heranzuziehen sind, sowie Zuschläge für Sonderzahlungen (Abs. 4) sind mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten. Die aufgewertete Monatsbeitragsgrundlage darf den 30fachen, soweit es sich um eine Monatsbeitragsgrundlage der freiwilligen Versicherung handelt, den 35fachen Betrag der am Stichtag in Geltung stehenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nicht übersteigen. Die Zuschläge für Sonderzahlungen zu den Monatsbeitragsgrundlagen (Abs. 4) sind nur so weit aufzuwerten, als die aufgewerteten Sonderzahlungen den 60fachen Betrag der am Stichtag in Geltung stehenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nicht übersteigen.

(6) Das Beitragsjahr umfaßt den Beitragszeitraum (§ 44 Abs. 2), in den der 1. Jänner eines Jahres fällt, und die folgenden vollen Beitragszeiträume dieses Jahres.

(7) Wenn innerhalb eines Beitragsjahres die Höchstbeitragsgrundlage mit einem anderen Wirksamkeitsbeginn als dem 1. Jänner bzw. der Beitragsperiode Jänner geändert wurde, gelten die Bestimmungen des Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Tagesbeitragsgrundlage und die Monatsbeitragsgrundlage getrennt für Zeiten ab dem Wirksamwerden der Änderung und für die vorher liegenden Zeiten ermittelt werden.

Beitragsgrundlage in normalen Fällen

§ 243. (1) Beitragsgrundlage ist

1. und 2. unverändert.

3. für Ersatzzeiten

a) nach § 229 Abs. 1 Z. 1 und 4 die in § 9 Abs. 1 Z. 1 und 2 des

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

* eine Tagesbeitragsgrundlage und eine monatliche
* Beitragsgrundlage der freiwilligen Versicherung zu
* ermitteln. Hierbei darf die Tagesbeitragsgrundlage die um
* ein Sechstel ihres Betrages erhöhte im jeweiligen
* Beitragsjahr geltende bzw. in Geltung gestandene
* Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigen. Die so
* ermittelte monatliche Beitragsgrundlage gilt als
* monatliche Gesamtbeitragsgrundlage für Beitragsmonate
* der freiwilligen Versicherung.

* (5) Monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen (Abs. 3 bzw.
* Abs. 4) sind mit dem ihrer zeitlichen Lagerung
* entsprechenden, am Stichtag in Geltung stehenden
* Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4) aufzuwerten und mit dem
* ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden
* Beitragsbelastungsfaktor (§ 108 Abs. 8) zu
* vervielfachen.

(6) Das Beitragsjahr umfaßt den Beitragszeitraum (§ 44 Abs. 2), in den der 1. Jänner eines Jahres fällt, und die folgenden vollen Beitragszeiträume dieses Jahres.

(7) Wenn innerhalb eines Beitragsjahres die Höchstbeitragsgrundlage mit einem anderen Wirksamkeitsbeginn als dem 1. Jänner bzw. dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner geändert wurde, gilt die jeweils höhere Höchstbeitragsgrundlage für das ganze Jahr.

Beitragsgrundlage in normalen Fällen

§ 243. (1) Beitragsgrundlage ist

1. und 2. unverändert.

3. Aufgehoben.

Auslandsrenten-Übernahmegesetzes,
BGBI.Nr.290/1961, in der Fassung des
Bundesgesetzes vom 5. April 1962,
BGBI. Nr. 114/1962, angeführten und nach der
Art der zurückgelegten Zeiten in Betracht
kommenden Beträge;

b) nach § 229 Abs. 1 Z. 2 der in Z. 2 lit. c
angegebene Betrag;

c) nach § 229 Abs. 1 Z. 3 der in Z. 2 lit. d
angegebene Betrag.

(2) unverändert.

Beitragsgrundlage in besonderen Fällen

§ 244. (1) und (2) unverändert.

(3) Alle in ein Kalenderjahr fallenden
Sonderzahlungen, von denen nach § 54 dieses
Bundesgesetzes oder nach § 12 Abs. 1 des
Rentenbemessungsgesetzes, BGBI. Nr. 151/1954, Beiträge
zu entrichten waren, werden zusammengerechnet und bis zu
dem im § 242 Abs. 4 bezeichneten Höchstausmaß
berücksichtigt.

(4) und (5) unverändert.

Beitragsgrundlage bei gleichzeitiger
Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger
Erwerbstätigkeiten

§ 244a. (1) Übt ein nach den Bestimmungen dieses
Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung
Pflichtversicherter auch eine Erwerbstätigkeit aus, die
die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach
dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem
Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründet, so ist die
durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne
des § 242 Abs.2 um sechs Siebentel der Beitragsgrundlage
nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw.
nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz zu erhöhen.

(2) Übt ein nach den Bestimmungen dieses
Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung
Pflichtversicherter auch Erwerbstätigkeiten aus, die die
Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem

*
*
*
*
*
*

*
*

*
*

(2) unverändert.

Beitragsgrundlage in besonderen Fällen

§ 244. (1) und (2) unverändert.

(3) Alle in ein Kalenderjahr fallenden
Sonderzahlungen, von denen nach § 54 dieses
Bundesgesetzes oder nach § 12 Abs. 1 des
Rentenbemessungsgesetzes, BGBI. Nr. 151/1954, Beiträge
zu entrichten waren, werden zusammengerechnet und bis zu
dem im § 242 Abs. 3 bezeichneten Höchstausmaß
berücksichtigt.

(4) und (5) unverändert.

* Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen
* in der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitiger Ausübung
* mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

* § 244 a. (1) Übt ein nach diesem Bundesgesetz in der
* Pensionsversicherung Pflichtversicherter in einem
* Kalenderjahr auch eine oder mehrere Erwerbstätigkeit(en)
* aus, die die Pflichtversicherung in der
* Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen
* Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem
* Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründet (begründen),
* so sind allen monatlichen Beitragsgrundlagen gemäß § 242
* Abs. 1 Z 3 im Kalenderjahr sechs Siebentel der
* Beitragsgrundlagen im Kalenderjahr nach dem Gewerblichen
* Sozialversicherungsgesetz und (oder) sechs Siebentel der
* Beitragsgrundlagen im Kalenderjahr nach dem
* Bauern-Sozialversicherungsgesetz zuzuschlagen.

* (2) Der nach Abs. 1 ermittelte Betrag ist durch die
* Zahl der im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der
* Pflichtversicherung zu teilen, wobei sich deckende
* Beitragsmonate nur einmal zu zählen sind.

Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründen, so ist zunächst die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 um sechs Siebentel der Beitragsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dann um sechs Siebentel der Beitragsgrundlage nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz zu erhöhen.

(3) Die nach Abs.1 und 2 ermittelte Beitragsgrundlage darf den 30fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs.1) nicht übersteigen.

(4) Die gemäß § 242 Abs.4 zu berücksichtigenden Sonderzahlungen sind unter Beachtung des vorgesehenen Höchstbetrages (§ 54 Abs.1) und der anteilmäßigen Beschränkung für Kalenderjahre, die nicht zur Gänze in die Bemessungszeit fallen, um ein Siebentel der Beitragsgrundlagen der in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworbenen Versicherungsmonate zu erhöhen.

(5) Ein Beitragsmonat mit Beitragsgrundlagen nach diesem Bundesgesetz und nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz gilt nur in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz als erworben.

*
*
*
*
*
*
*
*

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte monatliche Beitragsgrundlage darf den 30fachen Betrag der im jeweiligen Beitragsjahr geltenden bzw. in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1) nicht übersteigen.

(4) Den monatlichen Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 2 und 3 in einem Kalenderjahr sind die gemäß § 242 Abs. 3 zu berücksichtigenden Sonderzahlungen und ein Siebentel der Beitragsgrundlagen aller in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz im Kalenderjahr erworbenen Versicherungsmonate zuzuschlagen. Alle zugeschlagenen Beträge dürfen zusammen den für Sonderzahlungen vorgesehenen Höchstbetrag gemäß § 54 Abs. 1 nicht überschreiten.

(5) Aus der gemäß Abs. 4 ermittelten Summe ist für jedes Kalenderjahr eine monatliche Gesamtbeitragsgrundlage zu ermitteln, indem diese Summe durch die Zahl der im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung geteilt wird, wobei sich deckende Beitragsmonate nur einmal zu zählen sind. Die monatliche Gesamtbeitragsgrundlage darf den 35fachen Betrag der im jeweiligen Beitragsjahr geltenden bzw. in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nicht überschreiten.

(6) Monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen (Abs. 5) sind mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4) aufzuwerten und mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Beitragsbelastungsfaktor (§ 108 Abs. 8) zu vervielfachen.

(7) Ein Beitragsmonat mit Beitragsgrundlagen nach diesem Bundesgesetz und nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz gilt nur in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz als erworben.

Leistungszugehörigkeit des Versicherten
in der Pensionsversicherung

§ 245. (1) bis (6) unverändert.

Annahme der Höherversicherung bei
Versicherungszeiten vor dem
1. Jänner 1956

§ 249. (1) Eine Höherversicherung ist anzunehmen, wenn Versicherungszeiten aus den Jahren 1939 bis 1946 oder aus der Zeit ab dem 1. Jänner 1951 bis zum 31. Dezember 1955 oder wenn Versicherungszeiten der Pensionsversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Pensionsversicherung aus der Zeit vom 1. Juli 1927 bis 31. Dezember 1938 sich zeitlich decken und die Tagesbeitragsgrundlage (§ 242 Abs. 2 Z. 1) die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung übersteigt. Hiebei gilt für jeden Beitragstag folgender Hundertsatz des

Leistungszugehörigkeit des Versicherten
in der Pensionsversicherung

§ 245. (1) bis (6) unverändert.

- * (7) Abweichend von den Abs. 1 bis 6 bleibt ein
- * Versicherter, der
- * 1. mehr als die Hälfte aller Versicherungsmonate
- * nach diesem Bundesgesetz vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2)
- * in der knappschaftlichen Pensionsversicherung erworben
- * hat und
- * 2. wegen Einschränkung oder Stilllegung eines
- * knappschaftlichen Betriebes (Zeche, Grube, Revier) oder
- * eines einem solchen gleichgestellten Betriebes (§ 15)
- * nach dem 31. Oktober 1975 aus der knappschaftlichen
- * Pensionsversicherung ausgeschieden ist,
- * jedenfalls der knappschaftlichen Pensionsversicherung
- * leistungszugehörig.
- * Anrechnung von Beiträgen zur knappschaftlichen
- * Pensionsversicherung für die Höherversicherung
- * § 248 b. Für Versicherte, die am Stichtag (§ 223
- * Abs. 2) auch unter Bedachtnahme auf § 245 Abs. 7 nicht
- * der knappschaftlichen Pensionsversicherung
- * leistungszugehörig sind und die Beiträge auf Grund von
- * wesentlich bergmännischen oder ihnen gleichgestellten
- * Arbeiten (§ 236 Abs. 6) für nach dem 31. Dezember 1992
- * gelegene Monate entrichtet haben, gelten diese Beiträge
- * im Ausmaß von 5,5 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage
- * auf Antrag als zur Höherversicherung entrichtet.

Annahme der Höherversicherung bei
Versicherungszeiten vor dem
1. Jänner 1956

§ 249. (1) Eine Höherversicherung ist anzunehmen, wenn Versicherungszeiten aus den Jahren 1939 bis 1946 oder aus der Zeit ab dem 1. Jänner 1951 bis zum 31. Dezember 1955 oder wenn Versicherungszeiten der Pensionsversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Pensionsversicherung aus der Zeit vom 1. Juli 1927 bis 31. Dezember 1938 sich zeitlich decken und die Tagesbeitragsgrundlage (§ 242 Abs. 1 Z. 1) die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung übersteigt. Hiebei gilt für jeden Beitragstag folgender Hundertsatz des

ASVG-Geltende Fassung

Überschreitungsbeitrages als zur Höherversicherung geleisteter Beitrag:

a) und b) unverändert.

Wenn sich Versicherungszeiten der knappschaftlichen Pensionsversicherung mit Versicherungszeiten einer anderen Pensionsversicherung decken, ist der Hundertsatz nach lit. a oder nach lit. b anzuwenden, je nachdem, welche Versicherungszeit bei entsprechender Anwendung des § 232 vorangeht.

(2) und (3) unverändert.

Sonderbestimmungen für ehemalige Versicherte der Sonderversicherungsanstalten und der Pensionsinstitute für Verkehr und öffentliche Einrichtungen

§ 250. (1) unverändert.

(2) Wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt an Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 238 oder § 239 die im Bescheid zur Feststellung der Anwartschaft zum 31. Dezember 1938 beziehungsweise zum 31. Dezember 1939 festgestellte Bemessungsgrundlage; sie ist mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten. Die so ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1938 beziehungsweise 31. Dezember 1939 entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.

(3) und (4) unverändert.

Wanderversicherung

§ 251a. (1) bis (6) unverändert.

(7) Ist ein Versicherter nach den Abs. 2 bis 5 der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zugehörig, so hat der leistungszuständige Versicherungsträger (§ 246) die Bestimmung dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. und 2. unverändert.

3. Bei der Ermittlung der Bemessungszeit sind die Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 107 Abs. 1 Z. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes den Ersatzmonaten

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

Überschreitungsbeitrages als zur Höherversicherung geleisteter Beitrag:

a) und b) unverändert.

Wenn sich Versicherungszeiten der knappschaftlichen Pensionsversicherung mit Versicherungszeiten einer anderen Pensionsversicherung decken, ist der Hundertsatz nach lit. a oder nach lit. b anzuwenden, je nachdem, welche Versicherungszeit bei entsprechender Anwendung des § 232 vorangeht.

(2) und (3) unverändert.

Sonderbestimmungen für ehemalige Versicherte der Sonderversicherungsanstalten und der Pensionsinstitute für Verkehr und öffentliche Einrichtungen

§ 250. (1) unverändert.

(2) Wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt an Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 238 die im Bescheid zur Feststellung der Anwartschaft zum 31. Dezember 1938 beziehungsweise zum 31. Dezember 1939 festgestellte Bemessungsgrundlage; sie ist mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten. Die so ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1938 beziehungsweise 31. Dezember 1939 entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.

(3) und (4) unverändert.

Wanderversicherung

§ 251a. (1) bis (6) unverändert.

(7) Ist ein Versicherter nach den Abs. 2 bis 5 der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zugehörig, so hat der leistungszuständige Versicherungsträger (§ 246) die Bestimmung dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. und 2. unverändert.

3. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten für Versicherungsmonate nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für

* die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem
* Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem
* Bauern-Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären,
* als monatliche Gesamtbeitragsgrundlage im Sinne des
* § 242.

* 4. Aufgehoben.

5. bis 7. unverändert.

Alterspension

* § 253. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist.

*
*
*
*

*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*

hat,

- c) nicht auf der Fortführung des unmittelbar vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (§ 2 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) beruht bzw. die nicht auf einer Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beruht, die während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) ausgeübt worden ist.

Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes und eine Pflichtversicherung auf Grund eines am Stichtag bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem dem (der) Versicherten noch ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld anstelle von Kündigungsentschädigung zusteht, haben hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Invaliditätspension bzw. auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, gebührt die Invaliditätspension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Alterspension ab diesem Zeitpunkt als Alterspension, und zwar in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß, sofern seit dem Stichtag für die Invaliditätspension bzw. für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer keine Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben wurden.

(3) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Invaliditätspension bzw. auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und hat der Versicherte während des Bezuges einer dieser Leistungen mindestens einen Beitragsmonat der Pflichtversicherung erworben, gebührt die Invaliditätspension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Alterspension als Alterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.

(4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 ab dem Zeitpunkt, ab dem die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer als Alterspension gebührt, die Voraussetzung des § 253 b Abs. 1 lit. e noch nicht

*

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 70 vH der nach § 261 ermittelten Pension. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 293 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag in der sich nach § 261 b ergebende Höhe.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 253 a), eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 253 b), eine Gleitpension (§ 253 c) oder eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253 d) besteht.

*
*
*
*
*

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
*
*
*

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253a. (1) und (2) unverändert.

* (3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei
* männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei
* weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte
* Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261 b zu erhöhen und
* gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß
* § 253 Abs. 1.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 253b. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

- a) wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist, *
- b) wenn am Stichtag 420 für die Bemessung der *
- Leistung zu berücksichtigende *
- Versicherungsmonate erworben sind, *
- c) wenn innerhalb der letzten 36 Kalendermonate *
- vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der *
- Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung *
- nachgewiesen sind oder die letzten zwölf *
- Versicherungsmonate vor dem Stichtag *
- Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder *
- Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 *
- sind, *
- d) wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 *
- Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig *
- erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit, *
- aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen *
- wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in *
- Betracht kommende Monatseinkommen nicht *
- übersteigt, bleibt hierbei unberücksichtigt; als *
- Erwerbseinkommen auf Grund einer *
- Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 *
- des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge; *
- e) solange der (die) Versicherte innerhalb von *

sechs Kalendermonaten ab dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz begründende selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Außer Betracht bleibt jedoch eine solche Erwerbstätigkeit, die

aa) nicht bei dem Dienstgeber ausgeübt wird - oder bei einem anderen Unternehmen, das sich im wirtschaftlichen Entscheidungsbereich dieses Dienstgebers befindet oder mit diesem in einer konzernartigen Verbindung steht -, bei dem sie während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) überwiegend ausgeübt worden ist,

bb) als betriebliche Tätigkeit bzw. selbständige Tätigkeit im Sinne der §§ 2 und 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ausgeübt wird, sofern sie der (die) Versicherte nicht während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) überwiegend ausgeübt hat,

cc) nicht auf der Fortführung des unmittelbar vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (§ 2 Abs. 1 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) beruht bzw. die nicht auf einer Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beruht, die während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) ausgeübt worden ist.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit.c Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*

*

*

*

*

*

*

*

*

1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die

(2) und (3) unverändert.

(4) Aufgehoben.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

- * letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag
- * Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate
- * gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 sind,

- * 4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2)
- * weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist.
- * Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit
- * gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes
- * bezeichneten Bezüge.

- * Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor
- * dem Stichtag gemäß Z 3 Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1
- * Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6, so
- * verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum
- * Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) und (3) unverändert.

- * (4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei
- * männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei
- * weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte
- * Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261 b zu erhöhen und
- * gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß
- * § 253 Abs. 1.

Gleitpension

- * § 253 c. (1) Sofern nicht die vorzeitige Alterspension
- * bei langer Versicherungsdauer (§ 253 b) in Anspruch
- * genommen wurde, weil am Stichtag noch eine
- * Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, haben Anspruch auf
- * Gleitpension der Versicherte nach Vollendung des
- * 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des
- * 55. Lebensjahres, wenn

- * 1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,

- * 2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu
- * berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,

- * 3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem
- * Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in
- * der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die
- * letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag
- * Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate
- * gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 sind; fallen in den
- * Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag
- * Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate
- * gemäß § 227 Abs. 1 Z 6, so verlängert sich der Zeitraum
- * um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von
- * 42 Kalendermonaten.

* (2) Die Gleitpension gebührt als Teilpension im
 * Ausmaß von 70 vH der nach § 261 ermittelten Pension,
 * wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit höchstens
 * 20 Stunden oder höchstens 50 vH der vor der Teilpension
 * geleisteten wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Sie
 * gebührt im Ausmaß von 50 vH der nach § 261 ermittelten
 * Pension, wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit
 * höchstens 28 Stunden oder höchstens 70 vH der vor der
 * Teilpension geleisteten wöchentlichen Arbeitszeit
 * beträgt.

* (3) Stellt der Versicherte vor Vollendung des
 * 65. Lebensjahres, die Versicherte vor Vollendung des
 * 60. Lebensjahres die Erwerbstätigkeit ein, ist die gemäß
 * § 261 ermittelte Pension gemäß § 261 b zu erhöhen und
 * gebührt ab diesem Zeitpunkt als vorzeitige Alterspension
 * bei langer Versicherungsdauer.

* (4) Besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres
 * bei männlichen Versicherten bzw. des 60. Lebensjahres
 * bei weiblichen Versicherten Anspruch auf Gleitpension,
 * ist die gemäß § 261 ermittelte Pension zu diesem
 * Zeitpunkt gemäß § 261 b zu erhöhen und gebührt ab diesem
 * Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.

* Vorzeitige Alterspension wegen geminderter
 * Arbeitsfähigkeit

* § 253 d. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension
 * wegen geminderter Arbeitsfähigkeit hat der (die)
 * Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn
 * er (sie)

* 1. die Wartezeit erfüllt hat (§ 236),

* 2. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem
 * Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder
 * innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem
 * Stichtag 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in
 * der Pensionsversicherung nachweist,

* 3. in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate nach
 * diesem Bundesgesetz während der letzten 15 Jahre vor dem
 * Stichtag (§ 223 Abs. 2) eine gleiche oder gleichartige
 * Tätigkeit ausgeübt hat und

* 4. infolge seines (ihres) körperlichen oder
 * geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch diese
 * Tätigkeit (Z 3) wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu
 * erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder
 * Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu
 * erzielen pflegt.

Invaliditätspension

§ 254. (1) Anspruch auf Invaliditätspension hat der (die) Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist, noch Anspruch auf einen der im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge hat

1. bei dauernder Invalidität,

2. bei vorübergehender Invalidität ab der 27. Woche ihres Bestandes; hiebei sind Zeiträume einer auf der gleichen Ursache beruhenden Invalidität zusammenzurechnen, wenn diese Zeiträume nicht mehr als vier Monate auseinanderliegen.

Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes und eine Pflichtversicherung auf Grund eines am Stichtag bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem dem (der) Versicherten noch ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld anstelle von

* (2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an
* dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder
* selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine
* Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen
* bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in
* Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt,
* bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf
* Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23
* Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die
* Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die
* Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger
* der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das
* Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit
* dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder
* auf.

* (3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei
* männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei
* weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte
* Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261 b zu erhöhen und
* gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß
* § 253 Abs. 1.

Invaliditätspension

* § 254. (1) Anspruch auf Invaliditätspension hat der
* (die) Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist
* (§ 236) und er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch
* nicht die Voraussetzung für eine Alterspension oder eine
* vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer
* nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen
* Sozialversicherungsgesetz oder nach dem
* Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat,
*
*

1. bei dauernder Invalidität,

2. bei vorübergehender Invalidität ab der 27. Woche ihres Bestandes; hiebei sind Zeiträume einer auf der gleichen Ursache beruhenden Invalidität zusammenzurechnen, wenn diese Zeiträume nicht mehr als vier Monate auseinanderliegen.

*
*
*
*
*
*
*

ASVG-Geltende Fassung

Kündigungsentschädigung zusteht, haben hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) bis (4) unverändert.

Begriff der Invalidität

§ 255. (1) und (2) unverändert.

(3) War der Versicherte nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen im Sinne der Abs. 1 und 2 tätig, gilt er als invalid, wenn er infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihm ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.

(4) Der Versicherte gilt auch als invalid, wenn er

- a) das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- b) am Stichtag 180 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben hat,

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*

(2) bis (4) unverändert.

* (5) Wurden Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und
* wurde durch diese Maßnahmen das im § 300 Abs. 3
* angestrebte Ziel erreicht, fällt die Invaliditätspension
* mit dem Monatsersten weg, ab dem das im Monat gebührende
* Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung, zu der der
* Pensionsbezieher durch die Rehabilitation befähigt
* wurde, das Zweifache der Bemessungsgrundlage und das
* 30fache der jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage
* (§ 45 Abs. 1) übersteigt. Ist die Pension aus diesem
* Grund weggefallen, so lebt sie auf die dem Träger der
* Pensionsversicherung erstattete Anzeige mit dem Ersten
* des Monats wieder auf, in dem das Erwerbseinkommen unter
* die genannten Grenzbeträge abgesunken ist.

Begriff der Invalidität

§ 255. (1) und (2) unverändert.

* (3) War der Versicherte nicht überwiegend in
* erlernten (angelernten) Berufen im Sinne der Abs. 1 und
* 2 tätig, gilt er als invalid, wenn er infolge seines
* körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr
* imstande ist, durch eine Tätigkeit, die auf dem
* Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihm unter
* billiger Berücksichtigung der von ihm ausgeübten
* Tätigkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die soziale
* Schutzbedürftigkeit des Versicherten (Alter, allgemeiner
* Gesundheitszustand, Wohnort des Versicherten, Situation
* auf dem Arbeitsmarkt und wirtschaftliche Entwicklung)
* zugemutet werden kann, wenigstens die Hälfte des
* Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig
* gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche
* Tätigkeit zu erzielen pflegt.

* (4) Übt ein Versicherter ungeachtet seines
* körperlichen oder geistigen Zustandes eine Tätigkeit
* aus, auf Grund welcher er gemäß Abs. 1 bis 3 als invalid
* gilt, so gilt er dann nicht mehr als invalid, wenn er
* durch diese Tätigkeit Zeiten der Pflichtversicherung in
* der Pensionsversicherung erwirbt.

*
*
*

ASVG-Geltende Fassung

- c) in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat und
- d) infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch diese Tätigkeit (lit. c) wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.

(5) unverändert.

Feststellung der Invalidität

§ 255 a. Insoweit in einem Verfahren auf Zuerkennung einer Invaliditätspension nicht entschieden worden ist, weil der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) entweder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz oder in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist oder Anspruch auf einen der im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge hat, ist er (sie) berechtigt, einen Antrag auf Feststellung der Invalidität zu stellen, über den der Versicherungsträger in einem gesonderten Verfahren (§ 354 Z 4) zu entscheiden hat.

Witwen(Witwer)pension

§ 258. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 auch

1. der Frau,
2. dem Mann,

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) aufgrund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

(5) unverändert.

Feststellung der Invalidität

§ 255 a. Aufgehoben.

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

Witwen(Witwer)pension

§ 258. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 auch

1. der Frau,
2. dem Mann,

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) zu leisten hatte bzw. Unterhalt geleistet hat, und zwar

*
*
*

solange die Frau (der Mann) nicht eine neue Ehe geschlossen hat.

Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß

§ 261. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Invaliditätspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und dem Kinderzuschlag, bei Vorliegen einer Höhrversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Hundertsatz nach Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat	1,9,
vom 361. Monat an	1,5.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich der nach Abs. 2 ergebende Hundertsatz für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 1,9 mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz für den Steigerungsbetrag 50 nicht übersteigt (Zurechnungszuschlag). Abs. 2 zweiter

*
*

- * a) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles,
- * b) auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches,
- * c) auf Grund einer vor Auflösung
(Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen
* vertraglichen Verpflichtung,
- * d) regelmäßig ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der
* Scheidung bzw. ab einem späteren Zeitpunkt, ab
* welchem letztmalig während eines Jahres bis zu
* seinem (ihrem) Tod Unterhalt geleistet wurde,
* wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert
* hat,

* sofern und solange die Frau (der Mann) nicht eine neue
* Ehe geschlossen hat.

Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß

§ 261. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Invaliditätspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höhrversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 248 Abs. 1. Zur Invaliditätspension gebührt ein Zurechnungszuschlag nach Maßgabe des § 261 a. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat	1,9,
vom 361. Monat an	1,5.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme einer Leistung nach dem 60. Lebensjahr bei Männern bzw. nach dem 55. Lebensjahr bei Frauen ist, sofern zu diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat, der Hundertsatz gemäß Abs. 2 mit dem

ASVG-Geltende Fassung

Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27. Er erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat ab dem 61. Monat um 0,1, darf jedoch 57 nicht übersteigen.

(3) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, so sind für die Feststellung des Grenzhundertsatzes nach Abs. 2 den Versicherungsmonaten auch Kalendermonate zuzurechnen, die zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach der Vollendung des 50. Lebensjahres liegen, soweit der Grenzhundertsatz 57 nicht übersteigt.

(4) Wird ein Kind an Kindesstatt angenommen und wird die Wahlkindschaft vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes begründet, so gebührt der Kinderzuschlag der Adoptivmutter anstelle der im Abs. 1 bezeichneten Versicherten.

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 261 b. (1) Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat der Versicherte, der die Alterspension gemäß § 253 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er die Wartezeit (§ 236) nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und keine Alterspension nach § 253 Abs. 2 bzw. Abs. 3 bezieht. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

* Bemessungsgrundlage (§§ 238, 241 bzw. 244 a) mit der
* Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz zusammen mit
* dem Hundertsatz gemäß § 261 Abs. 2 60 nicht übersteigt.
* § 261 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

* (3) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt
* höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus einem
* Erwerbseinkommen und dem Steigerungsbetrag gemäß § 261
* Abs. 1 die Bemessungsgrundlage (§§ 238, 241 bzw. 244 a)
* unterschreitet.

* (4) Die Höhe des Zurechnungszuschlags ist unter
* Berücksichtigung eines allfälligen Erwerbseinkommens am
* Stichtag festzustellen. Eine Änderung des
* Erwerbseinkommens ist innerhalb von zwei Monaten zu
* melden. Der Zurechnungszuschlag ist ab Beginn des
* Monats nach der Änderung des Erwerbseinkommens neu
* festzusetzen. Wird die Meldung verspätet erstattet,
* gebührt eine allfällige Erhöhung des
* Zurechnungszuschlags erst ab dem auf die verspätete
* Meldung folgenden Monatsersten.

* (5) Der Träger der Pensionsversicherung hat jeden
* Bezieher eines Zurechnungszuschlags gemäß Abs. 1
* jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu
* verhalten. Kommt der Pensionsberechtigte der
* Aufforderung des Versicherungsträgers innerhalb von zwei
* Monaten nach ihrer Zustellung nicht nach, so hat der
* Versicherungsträger den Zurechnungszuschlag mit dem dem
* Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden Monatsersten
* zurückzuhalten. Dieser Teil des Zurechnungszuschlags ist
* in dem sich nach Abs. 3 ergebenden Ausmaß nachzuzahlen,
* wenn der Pensionsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt
* oder der Pensionsversicherungsträger auf andere Weise
* von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erlangt hat.

* Erhöhung von Leistungen aus dem
* Versicherungsfall des Alters bei
* Inanspruchnahme einer Teilpension
* bzw. bei Wegfall der Pension

* § 261 b. (1) Wird in den Fällen der §§ 253 Abs. 2 und
* 253 c, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die
* neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit
* eingestellt, so gebührt dem (der) Versicherten ein
* erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 3 und 4 zu
* berechnen ist.

vom 61. bis zum 65. Lebensjahr 2 vH,
 vom 66. bis zum 70. Lebensjahr 3 vH,
 vom 71. Lebensjahr an 5 vH

der Alterspension gemäß § 253, die nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes gebührt hätte.

(2) Für die Berechnung der Alterspension gemäß § 261 sind auch die nach der Erreichung des Anfallalters erworbenen Versicherungszeiten heranzuziehen.

*
 *
 *

*
 *
 *
 *

* (2) In den Fällen der §§ 253 a, 253 b und 253 d, in denen die Pension wegen einer Erwerbstätigkeit weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem Erreichen des Anfallalters für die Alterspension gemäß § 253 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.

* (3) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist für je zwölf Monate der Inanspruchnahme der Teilpension

* bei einer Teilpension von 70 vH mit dem Faktor 1,009,
 * bei einer Teilpension von 50 vH mit dem Faktor 1,015

* zu vervielfachen. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden. Der Hundertsatz darf 80 nicht übersteigen.

* (4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten zu ermittelnden Bemessungsgrundlage.

* (5) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension ist für je zwölf Monate des Wegfalls der Pension, in denen eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz bestanden hat, mit dem Faktor 1,015 zu vervielfachen. Abs. 3 zweiter bis vierter Satz sind anzuwenden.

* (6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 5 der zum auf die Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden Bemessungsgrundlage.

Kinderzuschüsse

§ 262. (1) Zu den Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und zur Invaliditätspension gebührt für jedes Kind (§ 252) ein Kinderzuschuß. Für die Dauer des Anspruches auf Kinderzuschuß für ein im § 252 Abs. 1 Z. 5 bezeichnetes Kind gebührt für dieses Kind, wenn es gleichzeitig als Kind im Sinne des § 252 Abs. 1 Z. 1, 2, 3 oder 4 oder Abs. 2 gilt, aus diesen Gründen kein weiterer Kinderzuschuß. Über das vollendete 18. Lebensjahr wird der Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.

(2) Der Kinderzuschuß gebührt im Ausmaß von 5 v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage. Der Kinderzuschuß beträgt mindestens 135 S und höchstens 650 S monatlich. An die Stelle des Betrages von 135 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

* § 261 c. (1) Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat
* der (die) Versicherte, der (die) die Alterspension gemäß
* § 253 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in
* Anspruch nimmt, wenn er (sie) die Wartezeit (§ 236) nach
* den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung
* gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und vor
* diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig
* zuerkannter Anspruch auf Pension aus einer gesetzlichen
* Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen des
* Versicherungsfalles des Todes besteht bzw. bestanden
* hat. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf
* Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

vom 61. bis zum 65. Lebensjahr	2	vH,
vom 66. bis zum 70. Lebensjahr	3	vH,
vom 71. Lebensjahr an	5	vH,

* der Alterspension gemäß § 253, die nach den am Stichtag
* der erhöhten Alterspension in Geltung gestanden am
* Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes
* gebührt hätte.

* (2) Für die Berechnung der Alterspension gemäß § 261
* sind auch die nach der Erreichung des Anfallsalters
* erworbenen Versicherungszeiten heranzuziehen.

Kinderzuschüsse

§ 262. Aufgehoben.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 264. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

- a) keinen Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, 60 v. H. der Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte; *
- b) Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben zu haben, 60 v. H. dieser Pension; *
- c) Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der Invaliditäts(Alters)pension; hiebei ist das Ausmaß der in der Invaliditäts(Alters)pension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 261 Abs. 2) um die auf diese Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen, und zwar bis zum Höchstausmaß von 540 Versicherungsmonaten; ein in der Invaliditäts(Alters)pension allenfalls berücksichtigter Zurechnungszuschlag (§ 261 Abs. 3) vermindert sich entsprechend. *

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschlag, Kinderzuschüsse und Hilflösenzuschuß außer Ansatz zu bleiben. *

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß
(Inkrafttreten: 1.7.1993)

§ 264. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

*
*
*

*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*

* 1. keinen Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension
* hatte, 60 vH der Pension, auf die er (sie) in diesem
* Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;

* 2. Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte,
* ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der
* Pflichtversicherung erworben zu haben, 60 vH dieser
* Pension;

* 3. Anspruch auf Invaliditätspension und nach deren
* Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung
* nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen
* Sozialversicherungsgesetz oder dem
* Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH
* der Invaliditätspension; hiebei ist das Ausmaß der in

(2) Aufgehoben.

(3) Aufgehoben.

* der Invaliditätspension berücksichtigten
 * Steigerungsbeträge (§ 261) um die auf die Beitragszeiten
 * entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen. Ein in der
 * Invaliditätspension allenfalls enthaltener
 * Zurechnungszuschlag (§ 261 a) ist unter Berücksichtigung
 * der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern.
 * Das Gesamtausmaß der Pension darf 80 vH der
 * Bemessungsgrundlage nicht übersteigen;

* 4. Anspruch auf Alterspension (§ 253), vorzeitige
 * Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 253 a), vorzeitige
 * Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 253 b),
 * Gleitpension (§ 253 c) oder vorzeitige Alterspension
 * wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253 d) und nach
 * deren Anfall weitere Beitragszeiten der
 * Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem
 * Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem
 * Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH
 * der unter Anwendung des § 261 b zu ermittelnden Pension.

* Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension hat ein
 * Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

* (2) Die Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 4
 * lit. a bis c darf den gegen den Versicherten (die
 * Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden
 * und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das
 * Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c)
 * aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt
 * (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem)
 * Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß
 * § 215 Abs. 3 gebührende Witwen(Witwer)rente sowie die
 * der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus
 * demselben Versicherungsfall gebührende
 * Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine
 * vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich
 * übernommene Erhöhung des Unterhaltes
 * (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit
 * dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod
 * nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

* (3) Die Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 4
 * lit. d darf den vom Versicherten bzw. von der
 * Versicherten in dem dort genannten Zeitraum geleisteten
 * durchschnittlichen monatlichen Unterhalt, vermindert um
 * eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der)
 * Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 gebührende
 * Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe
 * (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben
 * Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension,
 * nicht übersteigen. Eine Erhöhung des Unterhaltes bleibt
 * außer Betracht wenn seit dem Zeitpunkt der Erhöhung bis
 * zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(4) Die Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 4 darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 gebührende Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und

(4) Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn

- 1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
- 2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- 3. die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter Z 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- a) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- b) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 252 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 252 Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Ehepartner lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.

ASVG-Geltende Fassung

- c) die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 252 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 252 Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Ehepartner lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 264. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

- a) keinen Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, 60 v. H. der Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
- b) Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben zu haben, 60 v. H. dieser Pension;
- c) Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der Invaliditäts(Alters)pension; hiebei ist das Ausmaß der in der Invaliditäts(Alters)pension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 261 Abs. 2) um die auf diese Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen, und zwar bis zum

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
*

*

*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß (Inkrafttreten: 1.1.1995)

*

* § 264. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension
* ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der)
* Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die)
* Versicherte im Zeitpunkt des Todes

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

- * *
- * *
- * *
- * *

- * *
- * *
- * *

* 2. Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte,
* ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der
* Pflichtversicherung erworben zu haben, diese Pension;

* 3. Anspruch auf Invaliditätspension und nach deren
* Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung
* nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen
* Sozialversicherungsgesetz oder dem
* Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, diese
* Invaliditätspension; hiebei ist das Ausmaß der in der
* Invaliditätspension berücksichtigten Steigerungsbeträge
* (§ 261) um die auf die Beitragszeiten entfallenden
* Steigerungsbeträge zu erhöhen. Ein in der
* Invaliditätspension allenfalls enthaltener
* Zurechnungszuschlag (§ 261 a) ist unter Berücksichtigung
* der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern.
* Das Gesamtausmaß der Pension darf 80 vH der
* Bemessungsgrundlage nicht übersteigen;

* 4. Anspruch auf Alterspension (§ 253), vorzeitige
* Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 253 a), vorzeitige
* Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 253 b),
* Gleitpension (§ 253 c) oder vorzeitige Alterspension
* wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253 d) und nach
* deren Anfall weitere Beitragszeiten der
* Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem
* Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem
* Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, die
* unter Anwendung des § 261 b zu ermittelnde Pension.

* Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension hat ein
* Hilflorenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

* (2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst die
* Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch die
* Bemessungsgrundlage des (der) Verstorbenen geteilt, auf
* drei Dezimalstellen gerundet und mit der Zahl 24
* vervielfacht. Der Hundertsatz ergibt sich sodann aus der
* Verminderung der Zahl 76 um die vorhin ermittelte Zahl.
* Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

✱

(3) Aufgehoben.

(4) Die Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 4 darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 gebührende Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- c) die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 252 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe

* (3) Als Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers)
 * im Sinne des Abs. 2 gilt die zum Zeitpunkt des Todes des
 * (der) Versicherten zu ermittelnde Bemessungsgrundlage im
 * Sinne der §§ 238, 241 bzw. 244 a. Bezieht die Witwe (der
 * Witwer) im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten
 * eine Pension aus der Pensionsversicherung, so gilt als
 * Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) die für
 * diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage; § 108 h
 * Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Kommen mehrere
 * Bemessungsgrundlagen in Betracht, ist die höchste
 * heranzuziehen.

* (4) Als Bemessungsgrundlage der (des) Verstorbenen im
 * Sinne des Abs. 2 gilt die zum Zeitpunkt des Todes des
 * (der) Versicherten zu ermittelnde Bemessungsgrundlage im
 * Sinne der §§ 238, 241 bzw. 244 a. Bezieht er (sie) im
 * Zeitpunkt des Todes eine Pension aus der
 * Pensionsversicherung, so gilt als Bemessungsgrundlage
 * die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage;
 * § 108 h Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Kommen
 * mehrere Bemessungsgrundlagen in Betracht, ist die
 * höchste heranzuziehen.

* (5) Dem Bezug einer Pension aus der
 * Pensionsversicherung im Sinne der Abs. 3 und 4 ist
 * gleichzuhalten

*
*
*
*
*
*
*
*

* (7) Die Erhöhung der Witwen(Witwer)pension nach
* Abs. 6 ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages
* festzustellen. Sie gebührt ab dem Tag, an dem die
* Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind. Werden
* die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem
* späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen
* Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab
* Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebührt die
* Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die
* Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn
* des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Die
* Erhöhung gebührt bis zum Ablauf des Monats, in dem die
* Voraussetzungen weggefallen sind. Das gleiche gilt für
* die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

* (8) Der Träger der Pensionsversicherung hat jeden
 * Bezieher einer nach Abs. 6 erhöhten
 * Witwen(Witwer)pension jährlich einmal zu einer Meldung
 * seines Einkommens zu verhalten. Kommt der
 * Pensionsberechtigte der Aufforderung des
 * Versicherungsträgers innerhalb von zwei Monaten nach
 * ihrer Zustellung nicht nach, so hat der
 * Versicherungsträger den den Hundertsatz nach Abs. 2
 * überschreitenden Teil der Witwen(Witwer)pension mit dem
 * dem Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden
 * Monatsersten zurückzuhalten. Dieser Teil der
 * Witwen(Witwer)pension ist in dem sich unter Bedachtnahme
 * auf die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 ergebenden Ausmaß
 * nachzuzahlen, wenn der Pensionsberechtigte seine
 * Meldepflicht erfüllt oder der
 * Pensionsversicherungsträger auf andere Weise von der
 * maßgebenden Sachlage Kenntnis erhalten hat.

* (9) Die Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 4
 * lit. a bis c darf den gegen den Versicherten (die
 * Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden
 * und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das
 * Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c)
 * aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt
 * (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem)
 * Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß
 * § 215 Abs. 3 gebührende Witwen(Witwer)rente sowie die
 * der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus
 * demselben Versicherungsfall gebührende
 * Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine
 * vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich
 * übernommene Erhöhung des Unterhaltes
 * (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit
 * dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod
 * nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

* (10) Die Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 4
 * lit. d darf den vom Versicherten bzw. von der
 * Versicherten in dem dort genannten Zeitraum geleisteten
 * durchschnittlichen monatlichen Unterhalt, vermindert um
 * eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der)
 * Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 gebührende
 * Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe
 * (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben
 * Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension,
 * nicht übersteigen. Eine Erhöhung des Unterhaltes bleibt
 * außer Betracht wenn seit dem Zeitpunkt der Erhöhung bis
 * zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

* (11) Abs. 9 und 10 sind nicht anzuwenden, wenn

* 1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch
 * nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,

- * 2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- * 3. die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes
- * der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das
- * 40. Lebensjahr vollendet hat.
- * Die unter Z 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn
- * a) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des
- * Eintrittes der Rechtskraft des
- * Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- * b) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine
- * Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 252
- * Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses
- * Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von
- * den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt
- * angenommen worden ist und das Kind in allen
- * diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in
- * Betracht kommenden Elternteiles ständig in
- * Hausgemeinschaft (§ 252 Abs. 1 letzter Satz)
- * mit dem anderen Ehepartner lebt. Das Erfordernis
- * der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei
- * nachgeborenen Kindern.

Waisenpension, Ausmaß

§ 266. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 vH, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 vH der Witwen(Witwer)pension nach § 264 Abs. 1, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch besteht oder bestünde; die Erhöhung des Hundertsatzes nach § 261 durch den Kinderzuschlag bleibt hiebei unberücksichtigt. Ein zur Witwen(Witwer)pension gebührender Hilflösenzuschuß bleibt hiebei außer Ansatz.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 267. Alle Hinterbliebenenpensionen (§§ 264 Abs. 1 und 266) zusammen dürfen nicht höher sein als die um 10 v. H. ihres Betrages erhöhte Invaliditäts(Alters)pension, auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; allfällige Hilflösenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 258 Abs. 4 und § 264 Abs. 5 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den

Waisenpension, Ausmaß

§ 266. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 vH, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 vH einer nach dem verstorbenen Elternteil mit dem Hundertsatz 60 ermittelten Witwen(Witwer)pension nach § 264 Abs. 1. Ein zur Witwen(Witwer)pension gebührender Hilflösenzuschuß bleibt hiebei außer Ansatz.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 267. Alle Hinterbliebenenpensionen (§§ 264 und 266) zusammen dürfen nicht höher sein als die um 10 v. H. ihres Betrages erhöhte Invaliditäts(Alters)pension, auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte; allfällige Hilflösenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 258 Abs. 4 und § 264 Abs. 11 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses

ASVG-Geltende Fassung

Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen.

Abfindung

§ 269. (1) unverändert.

(2) Die Abfindung beträgt im Falle des Abs. 1 Z. 1 das Sechsfache der Bemessungsgrundlage (§ 238), wenn aber weniger als sechs Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der Monatsbeitragsgrundlagen (§ 242 Abs. 2) in diesen Versicherungsmonaten. Im Falle des Abs. 1 Z. 2 beträgt die Abfindung das Dreifache der Bemessungsgrundlage (§ 238).

(3) unverändert.

Pensionsversicherung der Angestellten

Leistungen mit Ausnahme der Berufsunfähigkeitspension

§ 270. In der Pensionsversicherung der Angestellten gelten für die Begründung der Ansprüche auf die Alterspension, die erhöhte Alterspension, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit und die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Hinterbliebenenpensionen und die Abfindung, sowie für die Bemessung dieser Leistungen, für die Gewährung von Zuschüssen zu diesen und für die Abfertigung der Witwen(Witwer)pension die in Abschnitt II für die bezüglichen Leistungen aus der Pensionsversicherung der Arbeiter getroffenen Bestimmungen entsprechend.

Berufsunfähigkeitspension

§ 271. (1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist, noch Anspruch auf einen der im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge hat

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

* Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen.
*
*

Abfindung

§ 269. (1) unverändert.

(2) Die Abfindung beträgt im Falle des Abs. 1 Z. 1 das Sechsfache der Bemessungsgrundlage (§ 238), wenn aber weniger als sechs Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der Monatsbeitragsgrundlagen (§ 242 Abs. 1) in diesen Versicherungsmonaten. Im Falle des Abs. 1 Z. 2 beträgt die Abfindung das Dreifache der Bemessungsgrundlage (§ 238).

(3) unverändert.

Pensionsversicherung der Angestellten

Leistungen mit Ausnahme der Berufsunfähigkeitspension

§ 270. In der Pensionsversicherung der Angestellten gelten für die Begründung der Ansprüche auf die Alterspension, die erhöhte Alterspension, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Gleitpension, die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, die Hinterbliebenenpensionen und die Abfindung sowie für die Bemessung dieser Leistungen, für die Gewährung von Zuschüssen zu diesen und für die Abfertigung der Witwen(Witwer)pension die in Abschnitt II für die bezüglichen Leistungen aus der Pensionsversicherung der Arbeiter getroffenen Bestimmungen entsprechend.

Berufsunfähigkeitspension

§ 271. (1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat,
*
*
*
*
*
*

ASVG-Geltende Fassung

1. bei dauernder Berufsunfähigkeit,

2. bei vorübergehender Berufsunfähigkeit ab der 27. Woche ihres Bestandes; hiebei sind Zeiträume einer auf der gleichen Ursache beruhenden Berufsunfähigkeit zusammenzurechnen, wenn diese Zeiträume nicht mehr als vier Monate auseinanderliegen.

Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes und eine Pflichtversicherung auf Grund eines am Stichtag bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem dem (der) Versicherten noch ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld anstelle von Kündigungsentschädigung zusteht, haben hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) unverändert.

(3) § 254 Abs. 3 und 4 und § 256 sind entsprechend anzuwenden.

Begriff der Berufsunfähigkeit

§ 273. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Versicherte gilt auch als berufsunfähig, wenn er

- a) das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- b) am Stichtag 180 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben hat,
- c) in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat und
- d) infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch diese Tätigkeit (lit. c) wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

1. bei dauernder Berufsunfähigkeit,

2. bei vorübergehender Berufsunfähigkeit ab der 27. Woche ihres Bestandes; hiebei sind Zeiträume einer auf der gleichen Ursache beruhenden Berufsunfähigkeit zusammenzurechnen, wenn diese Zeiträume nicht mehr als vier Monate auseinanderliegen.

*
*
*
*
*
*
*
*
*

(2) unverändert.

* (3) § 254 Abs. 3 bis 5 und § 256 sind entsprechend anzuwenden.

Begriff der Berufsunfähigkeit

§ 273. (1) und (2) unverändert.

* (3) Übt ein Versicherter ungeachtet seines
* körperlichen oder geistigen Zustandes eine Tätigkeit
* aus, auf Grund welcher er gemäß Abs. 1 und 2 als
* berufsunfähig gilt, so gilt er dann nicht mehr als
* berufsunfähig, wenn er durch diese Tätigkeit Zeiten der
* Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erwirbt.
*
*
*
*
*
*
*
*

Feststellung der Berufsunfähigkeit

§ 273 a. Insoweit in einem Verfahren auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension nicht entschieden worden ist, weil der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) entweder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz oder in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist oder Anspruch auf einen der im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge hat, ist er (sie) berechtigt, einen Antrag auf Feststellung der Berufsunfähigkeit zu stellen, über den der Versicherungsträger in einem gesonderten Verfahren (§ 354 Z 4) zu entscheiden hat.

Berufsunfähigkeitspension, Ausmaß

§ 274. Für die Bemessung der Berufsunfähigkeitspension und die Gewährung von Zuschüssen zu dieser gelten die §§ 261, 261 a und 262 entsprechend.

Knappschaftsalterspension

§ 276. (1) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist, und

1. wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert ist;

2. solange der (die) Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten ab dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz begründende selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Außer Betracht bleibt jedoch eine solche Erwerbstätigkeit, die

a) nicht bei dem Dienstgeber ausgeübt wird - oder bei einem anderen Unternehmen, das sich im wirtschaftlichen Entscheidungsbereich dieses Dienstgebers befindet oder mit diesem in einer konzernartigen Verbindung steht -, bei dem sie während der letzten sechs Monate vor dem

Feststellung der Berufsunfähigkeit

§ 273 a. Aufgehoben.

Berufsunfähigkeitspension, Ausmaß

§ 274. Für die Bemessung der Berufsunfähigkeitspension und die Gewährung von Zuschüssen zu dieser gelten die §§ 261 und 261 a entsprechend.

Knappschaftsalterspension

§ 276. (1) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist.

*
*

✱
✱
✱
✱
✱
✱
✱

*
*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Knappschaftsalterspension als Teilpension im Ausmaß von 70 vH der nach § 284 ermittelten Pension. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 293 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag in der sich nach § 284 b ergebende Höhe.

*

- *
- *
- *

*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*

- * *
- * *
- * *

(4) Ein Antrag auf Knappschaftsalterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Knappschaftsalterspension bei

ASVG-Geltende Fassung

Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer und hat der Versicherte während des Bezuges einer dieser Leistungen mindestens einen Beitragsmonat der Pflichtversicherung erworben, gebührt die Knappschaftsvollpension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Knappschaftsalterspension als Knappschaftsalterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenem Ausmaß.

(5) Ist in den Fällen der Abs. 2 und 4 ab dem Zeitpunkt, ab dem die vorzeitige Knappschaftsalterspension als Knappschaftsalterspension gebührt, die Voraussetzung des § 276 b Abs. 1 lit. e noch nicht erfüllt, ist diese Voraussetzung für die verbleibende Frist auch für die Knappschaftsalterspension bis zum Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem Stichtag für die vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer, zu erfüllen.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 276a. (1) und (2) unverändert.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 276 b. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres,

- a) wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
- b) wenn am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
- c) wenn innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

* Arbeitslosigkeit (§ 276 a), eine vorzeitige
* Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer
* (§ 276 b), eine Knappschaftsgleitpension (§ 276 c) oder
* eine vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen
* geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 276 d) besteht.
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 276a. (1) und (2) unverändert.

* (3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei
* männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei
* weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte
* Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284 b zu erhöhen und
* gebührt ab diesem Zeitpunkt als
* Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer

* § 276 b. (1) Anspruch auf vorzeitige
* Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer
* hat der Versicherte nach Vollendung des
* 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des
* 55. Lebensjahres, wenn
*
*
*

- * *
- * *
- * *
- * *
- * *

- *
*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*

ASVG-Geltende Fassung

die während der letzten sechs Monate vor
dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) ausgeübt worden
ist.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor
dem Stichtag gemäß lit.c Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1
Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6, so
verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum
Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) und (3) unverändert.

(4) Aufgehoben.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
*

- * 1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
- * 2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu
* berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
- * 3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem
* Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in
* der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die
* letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag
* Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate
* gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 sind,
- * 4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2)
* weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist.
* Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit
* gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes
* bezeichneten Bezüge.
- * Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor
* dem Stichtag gemäß Z 3 Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1
* Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6, so
* verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum
* Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) und (3) unverändert.

- * (4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei
* männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei
* weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte
* Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284 b zu erhöhen und
* gebührt ab diesem Zeitpunkt als
* Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.

*

Knappschaftsgleitpension

- * § 276 c. (1) Sofern nicht die vorzeitige
* Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer
* (§ 276 b) in Anspruch genommen wurde, weil am Stichtag
* noch eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, haben
* Anspruch auf Knappschaftsgleitpension der Versicherte
* nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte
* nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

- * 1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
- * 2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu
- * berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
- * 3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem
- * Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in
- * der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die
- * letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag
- * Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate
- * gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 sind; fallen in den
- * Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag
- * Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate
- * gemäß § 227 Abs. 1 Z 6, so verlängert sich der Zeitraum
- * um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von
- * 42 Kalendermonaten.

- * (2) Die Knappschaftsgleitpension gebührt als
- * Teilpension im Ausmaß von 70 vH der nach § 284
- * ermittelten Pension, wenn das Ausmaß der wöchentlichen
- * Arbeitszeit höchstens 20 Stunden oder höchstens 50 vH
- * der vor der Teilpension geleisteten wöchentlichen
- * Arbeitszeit beträgt. Sie gebührt im Ausmaß von 50 vH der
- * nach § 284 ermittelten Pension, wenn das Ausmaß der
- * wöchentlichen Arbeitszeit höchstens 28 Stunden oder
- * höchstens 70 vH der vor der Teilpension geleisteten
- * wöchentlichen Arbeitszeit beträgt.

- * (3) Stellt der Versicherte vor Vollendung des
- * 65. Lebensjahres, die Versicherte vor Vollendung des
- * 60. Lebensjahres die Erwerbstätigkeit ein, ist die gemäß
- * § 284 ermittelte Pension gemäß § 284 b zu erhöhen und
- * gebührt ab diesem Zeitpunkt als vorzeitige
- * Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer.

- * (4) Besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres
- * bei männlichen Versicherten bzw. 60. Lebensjahres bei
- * weiblichen Versicherten Anspruch auf
- * Knappschaftsgleitpension, ist die gemäß § 284 ermittelte
- * Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284 b zu erhöhen und
- * gebührt ab diesem Zeitpunkt als
- * Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.

- * Vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter
- * Arbeitsfähigkeit

- * § 276 d. (1) Anspruch auf vorzeitige
- * Knappschaftsalterspension wegen geminderter
- * Arbeitsfähigkeit hat der (die) Versicherte nach
- * Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

Knappschaftsvollpension

§ 279. (1) Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat der (die) Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch in der Pensionsversicherung nach dem

- * 1. die Wartezeit erfüllt hat (§ 236),
- * 2. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachweist,
- * 3. in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat und
- * 4. infolge seines (ihres) körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch diese Tätigkeit (Z 3) wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.
- * (2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hierbei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.
- * (3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284 b zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.

Knappschaftsvollpension

§ 279. (1) Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat der (die) Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzung für eine Knappschaftsalterspension oder eine vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer nach diesem Bundesgesetz erfüllt hat,

ASVG-Geltende Fassung

Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist, noch Anspruch auf einen der im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge hat

1. bei dauernder Invalidität,

2. bei vorübergehender Invalidität ab der 27. Woche ihres Bestandes; hiebei sind Zeiträume einer auf der gleichen Ursache beruhenden Invalidität zusammenzurechnen, wenn diese Zeiträume nicht mehr als vier Monate auseinanderliegen.

Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes und eine Pflichtversicherung auf Grund eines am Stichtag bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem dem (der) Versicherten noch ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld anstelle von Kündigungsentschädigung zusteht, haben hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) unverändert.

(3) § 254 Abs. 3 und 4 und § 256 sind entsprechend anzuwenden.

Begriff der Invalidität

§ 280. Als invalid gilt der Versicherte, der die im § 255 angeführten Voraussetzungen erfüllt. § 255 a gilt sinngemäß.

Knappschaftssold, Ausmaß

§ 283. Der Knappschaftssold beträgt monatlich 460 S. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag.

Knappschafts(alters)vollpension, Ausmaß

§ 284. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und die Knappschaftsvollpension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und dem Kinderzuschlag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1 und ferner bei Vorliegen wesentlich bergmännischer Tätigkeit aus dem

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
*

1. bei dauernder Invalidität,

2. bei vorübergehender Invalidität ab der 27. Woche ihres Bestandes; hiebei sind Zeiträume einer auf der gleichen Ursache beruhenden Invalidität zusammenzurechnen, wenn diese Zeiträume nicht mehr als vier Monate auseinanderliegen.

*
*
*
*
*
*
*
*

(2) unverändert.

* (3) § 254 Abs. 3 bis 5 und § 256 sind entsprechend anzuwenden.

Begriff der Invalidität

* § 280. Als invalid gilt der Versicherte, der die im § 255 angeführten Voraussetzungen erfüllt.
*

Knappschaftssold, Ausmaß

* § 283. Der Knappschaftssold beträgt monatlich 460 S.
* An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag.

*

Knappschafts(alters)vollpension, Ausmaß

* § 284. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und die Knappschaftsvollpension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 248 Abs. 1 und ferner bei Vorliegen wesentlich bergmännischer Tätigkeit aus dem Leistungszuschlag gemäß

ASVG-Geltende Fassung

Leistungszuschlag nach Abs. 5. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Hundertsatz nach Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat 2,1,
vom 361. Monat an 1,6.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich der sich nach Abs. 2 ergebende Hundertsatz für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 2,1 mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz für den Steigerungsbetrag 56 nicht übersteigt (Zurechnungszuschlag). Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

(4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen.

(5) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 3 vT der Bemessungsgrundlage. Volle Monate, während derer Anspruch auf Knappschaftspension, Knappschaftsvollpension oder eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes bestand, sind hiebei nicht zu zählen.

(6) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

* Abs. 6. Zur Knappschaftsvollpension gebührt ein
* Zurechnungszuschlag nach Maßgabe des § 284 a. Der
* Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der
* Bemessungsgrundlage.

* (2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate

* bis zum 360. Monat 2,1,
* vom 361. Monat an 1,6.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

* (3) Bei Inanspruchnahme einer Leistung nach dem
* 60. Lebensjahr bei Männern bzw. nach dem 55. Lebensjahr
* bei Frauen ist, sofern zu diesem Zeitpunkt nicht bereits
* ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension
* aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme
* von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes
* bestanden hat, der Hundertsatz gemäß Abs. 2 mit dem
* Faktor, der sich aus der Teilung der Zahl 87 durch die
* um acht Sechzigstel der Zahl der Monate, die bei Männern
* zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Frauen
* zwischen der Vollendung des 55. Lebensjahres und dem
* Stichtag liegen, verminderte Zahl 87 ergibt, zu
* vervielfachen. Von den Monaten, die zwischen der
* Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des
* 55. Lebensjahres bei Frauen und dem Stichtag liegen,
* sind höchstens 60 Monate zu berücksichtigen. Der Faktor
* ist auf sechs Dezimalstellen zu runden.

* (4) Der Hundertsatz gemäß Abs. 2 bzw. 3 darf 87 nicht
* übersteigen.

(5) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 3 vT der Bemessungsgrundlage. Volle Monate, während derer Anspruch auf Knappschaftspension, Knappschaftsvollpension oder eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes bestand, sind hiebei nicht zu zählen.

*
*
*
*
*

Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages anstelle des sich nach Abs. 1 bis 5 ergebenden Hundertsatzes des Steigerungsbetrages der für die weggefallene Leistung maßgebende Hundertsatz des Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages. Ein Grundbetrag oder Grundbetragszuschlag, der in der weggefallenen Leistung enthalten war, ist beim Hundertsatz des Steigerungsbetrages zu berücksichtigen. Der für den ab dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung maßgebliche Hundertsatz des Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages ergibt sich aus der Verminderung des zum Stichtag der neu anfallenden Leistung festgestellten Hundertsatzes des Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages um den Hundertsatz des Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages der weggefallenen Leistung. Der Hundertsatz des gesamten Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages darf den Hundertsatz des Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages der weggefallenen Leistung nicht unterschreiten.

Kinderzuschlag

§ 284a. (1) Der sich nach § 284 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei einer weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind, sofern die Versicherte im Zeitpunkt der Geburt ihren Wohnsitz im Inland hat, unbeschadet Abs. 2 und 3, im Ausmaß von 3 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).

(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und nach § 284 Abs. 2 in Verbindung mit § 284 Abs. 3 darf einen Grenzhundertsatz nicht übersteigen; dieser beträgt bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27. Er erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat ab dem 61. Monat um 0,1, darf jedoch 49 nicht übersteigen.

(3) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, so sind für die Feststellung des Grenzhundertsatzes nach Abs. 2 den Versicherungsmonaten auch Kalendermonate zuzurechnen, die zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach der Vollendung des 50. Lebensjahres liegen, soweit der Grenzhundertsatz 49 nicht übersteigt.

(4) Wird ein Kind an Kindesstatt angenommen und wird die Wahlkindschaft vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes begründet, so gebührt der Kinderzuschlag der Adoptivmutter anstelle der im Abs. 1

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

*

* § 284 a. (1) Zur Knappschaftsvollpension gebührt zum
* Steigerungsbetrag gemäß § 284 Abs. 1 ein
* Zurechnungszuschlag, wenn der Stichtag (§ 223 Abs. 2)
* vor der Vollendung des 56. Lebensjahres liegt.
*
*
*
*
*

* (2) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt für
* je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten
* nach Vollendung des 56. Lebensjahres mit 2,1 vH der
* Bemessungsgrundlage (§§ 238, 241 bzw. 244 a) mit der
* Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz zusammen mit
* dem Hundertsatz gemäß § 284 Abs. 2 66 nicht übersteigt.
* § 284 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.
*

* (3) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt
* höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus einem
* Erwerbseinkommen und dem Steigerungsbetrag gemäß § 284
* Abs. 1 die Bemessungsgrundlage (§§ 238, 241 bzw. 244 a)
* unterschreitet.
*
*

* (4) Die Höhe des Zurechnungszuschlages ist unter
* Berücksichtigung eines allfälligen Erwerbseinkommens am
* Stichtag festzustellen. Eine Änderung des
* Erwerbseinkommens ist innerhalb von zwei Monaten zu

Erhöhung der Knappschaftsalterspension bei
Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 284b. (1) Anspruch auf die erhöhte Knappschaftsalterspension hat der Versicherte, der die Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er die Wartezeit (§ 236) nach den am Stichtag der erhöhten Knappschaftsalterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und keine Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 2 bzw. Abs. 4 bezieht. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

vom 61. bis zum 65. Lebensjahr	2 vH,
vom 66. bis zum 70. Lebensjahr.....	3 vH,
vom 71. Lebensjahr an	5 vH

der Knappschaftsalterspension gemäß § 276, die nach den am Stichtag der erhöhten Knappschaftsalterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes gebührt hätte.

(2) Für die Berechnung der Knappschaftsalterspension gemäß § 284 sind auch die nach der Erreichung des Anfallsalters erworbenen Versicherungszeiten heranzuziehen.

* melden. Der Zurechnungszuschlag ist ab Beginn des
* Monates nach der Änderung des Erwerbseinkommens neu
* festzusetzen. Wird die Meldung verspätet erstattet,
* gebührt eine allfällige Erhöhung des
* Zurechnungszuschlags erst ab dem auf die verspätete
* Meldung folgenden Monatsersten.

* (5) Der Träger der Pensionsversicherung hat jeden
* Bezieher eines Zurechnungszuschlags gemäß Abs. 1
* jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu
* verhalten. Kommt der Pensionsberechtigte der
* Aufforderung des Versicherungsträgers innerhalb von zwei
* Monaten nach ihrer Zustellung nicht nach, so hat der
* Versicherungsträger den Zurechnungszuschlag mit dem dem
* Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden Monatsersten
* zurückzuhalten. Dieser Teil des Zurechnungszuschlags ist
* in dem sich nach Abs. 3 ergebenden Ausmaß nachzuzahlen,
* wenn der Pensionsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt
* oder der Pensionsversicherungsträger auf andere Weise
* von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erlangt hat.

* Erhöhung von Leistungen aus dem
* Versicherungsfall des Alters bei
* Inanspruchnahme einer Teilpension
* bzw. bei Wegfall der Pension

* § 284 b. (1) Wird in den Fällen der §§ 276 Abs. 2 und
* 276 c, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die
* neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit
* eingestellt, so gebührt dem (der) Versicherten ein
* erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 3 und 4 zu
* berechnen ist.

* (2) In den Fällen der §§ 276 a, 276 b und 276 d, in
* denen die Pension wegen einer Erwerbstätigkeit
* weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem
* Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension gemäß
* § 276 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß
* Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.

* (3) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der
 * Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist
 * für je zwölf Monate der Inanspruchnahme der Teilpension

* bei einer Teilpension von 70 vH mit dem Faktor 1,009,
 * bei einer Teilpension von 50 vH mit dem Faktor 1,015

* zu vervielfachen. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten
 * wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden
 * restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten
 * Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus
 * den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich
 * ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden.
 * Der Hundertsatz darf 87 nicht übersteigen.

* (4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz
 * gemäß Abs. 3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung
 * der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten zu
 * ermittelnden Bemessungsgrundlage.

* (5) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der
 * Pension ist für je zwölf Monate des Wegfalls der
 * Pension, in denen eine Pflichtversicherung nach diesem
 * Bundesgesetz, dem Gewerblichen
 * Sozialversicherungsgesetz, dem Sozialversicherungsgesetz
 * der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen oder dem
 * Bauern-Sozialversicherungsgesetz bestanden hat, mit dem
 * Faktor 1,015 zu vervielfachen. Abs. 3 zweiter bis
 * vierter Satz sind anzuwenden.

* (6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz
 * gemäß Abs. 5 der zum auf die Vollendung des
 * 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die
 * Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen
 * Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden
 * Bemessungsgrundlage.

* Erhöhung der Knappschaftsalterspension bei
 * Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

* § 284 c. (1) Anspruch auf die erhöhte
 * Knappschaftsalterspension hat der (die) Versicherte, der
 * (die) die Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1
 * erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch
 * nimmt, wenn er (sie) die Wartezeit (§ 236) nach dem am
 * Stichtag der erhöhten Knappschaftsalterspension in
 * Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und
 * vor diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig
 * zuerkannter Anspruch auf Pension aus einer gesetzlichen
 * Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen des
 * Versicherungsfalles des Todes besteht bzw. bestanden

Knappschaftspension, Ausmaß

§ 285. (1) Die Knappschaftspension besteht aus den im § 284 Abs. 1 angeführten Bestandteilen, jedoch ohne Kinderzuschlag.

(2) bis (5) unverändert.

Kinderzuschüsse

§ 286. Zu den Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters, ausgenommen den Knappschaftssold, und zur Knappschaftsvollpension werden Kinderzuschüsse gewährt. Für sie gilt § 262 entsprechend.

Bergmannstreuegeld, Ausmaß

§ 288. (1) Das Bergmannstreuegeld beträgt für jedes volle Jahr einer Gewinnungshauertätigkeit oder ihr gleichgestellten Tätigkeit (§ 281 Abs. 3), während dessen Knappschaftssold bezogen wurde oder hätte bezogen werden können, 6900 S, insgesamt jedoch höchstens 69.000 S. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.

(2) unverändert.

* hat. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf
* Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

* vom 61. bis zum 65. Lebensjahr 2 vH,
* vom 66. bis zum 70. Lebensjahr 3 vH,
* vom 71. Lebensjahr an 5 vH

* der Knappschaftsalterspension gemäß § 276, die nach den
* am Stichtag der erhöhten Knappschaftsalterspension in
* Geltung gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des
* Pensionsaufschubes gebührt hätte.

* (2) Für die Berechnung der Knappschaftsalterspension
* gemäß § 284 sind auch die nach der Erreichung des
* Anfallsalters erworbenen Versicherungszeiten
* heranzuziehen.

Knappschaftspension, Ausmaß

* § 285. (1) Die Knappschaftspension besteht aus den im
* § 284 Abs. 1 angeführten Bestandteilen.

(2) bis (5) unverändert.

Kinderzuschüsse

* § 286. Aufgehoben.
*
*
*

Bergmannstreuegeld, Ausmaß

* § 288. (1) Das Bergmannstreuegeld beträgt für jedes
* volle Jahr einer Gewinnungshauertätigkeit oder ihr
* gleichgestellten Tätigkeit (§ 281 Abs. 3), während
* dessen Knappschaftssold bezogen wurde oder hätte bezogen
* werden können, 6900 S, insgesamt jedoch höchstens
* 69.000 S. An die Stelle dieser Beträge treten ab
* 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf
* § 108 Abs. 9 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor
* (§ 108 f) vervielfachten Beträge.

(2) unverändert.

Hinterbliebenenpensionen, Ausmaß

§ 289. Für das Ausmaß der Hinterbliebenenpensionen und für die Abfertigung der Witwen(Witwer)pension gelten die §§ 264 bis 267 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Invaliditätspension die Knappschaftsvollpension, an die Stelle der Alterspension die Knappschaftsalterspension tritt.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) und (2) unverändert.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 2 040 S heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres erstmals ab 1. Jänner 1987, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) und b) unverändert.
- c) die Kinderzuschüsse sowie die Renten(Pensions)sonderzahlungen aus der Sozialversicherung;
- d) Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Hilflosenzuschüsse, Blindenzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung, Wirtschaftshilfe nach dem Tuberkulosegesetz und dergleichen);

Hinterbliebenenpensionen, Ausmaß

§ 289. Für das Ausmaß der Hinterbliebenenpensionen und für die Abfertigung der Witwen(Witwer)pension gelten die §§ 264 bis 267 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Invaliditätspension die Knappschaftsvollpension, an die Stelle der Alterspension die Knappschaftsalterspension und an die Stelle der Gleitpension die Knappschaftsgleitpension tritt.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) und (2) unverändert.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station bei einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert im Sinne des Abs. 8 von 60 000 S der Betrag von 2 552 S vervielfacht – unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 – mit dem Anpassungsfaktor für das Jahr 1993 heranzuziehen ist; dieser Betrag vermindert sich für Einheitswerte unter 60 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf volle Schilling; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres erstmalig ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) und b) unverändert.
- c) die Renten(Pensions)sonderzahlungen aus der Sozialversicherung;
- d) Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Hilflosenzuschüsse, Blindenzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung und dergleichen);

- e) und f) unverändert.
- g) einmalige Unterstützungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, Gewerkschafts- und Betriebsratsunterstützungen und Gnadenpensionen privater Dienstgeber; *
- h) von Lehrlingsentschädigungen ein Betrag von 1 140 S monatlich; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag; *
- i) bis m) unverändert.
- (5) bis (13) unverändert.

Richtsätze

§ 293. (1) unverändert.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1993, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.

(3) und (4) unverändert.

(5) Sind nach einem Versicherten mehrere Pensionsberechtigte auf Hinterbliebenenpensionen vorhanden, so darf die Summe der Richtsätze für diese Pensionsberechtigten nicht höher sein als der erhöhte Richtsatz, der für den Versicherten selbst, falls er leben würde, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes an Familienangehörigen anzuwenden wäre (fiktiver Richtsatz); dem fiktiven Richtsatz ist die Summe der Kinderzuschüsse zuzuschlagen, die dem Versicherten zu einer Leistung aus der Pensionsversicherung gebührt haben oder gebührt hätten. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Richtsätze nach Abs. 1 lit. b und c verhältnismäßig zu kürzen. Hierbei ist der Richtsatz für den Pensionsberechtigten auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen; dieser Richtsatz darf jedoch den gekürzten Richtsatz für die hinterlassene Witwe (den hinterlassenen Witwer) nicht übersteigen.

- e) und f) unverändert.
- g) einmalige Unterstützungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, Gewerkschafts- und Betriebsratsunterstützungen und Gnadenpensionen; *
- h) von Lehrlingsentschädigungen ein Betrag von 1 140 S monatlich; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag; *
- i) bis m) unverändert.
- (5) bis (13) unverändert.

Richtsätze

§ 293. (1) unverändert.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1993, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge. *

(3) und (4) unverändert.

(5) Sind nach einem Versicherten mehrere Pensionsberechtigte auf Hinterbliebenenpensionen vorhanden, so darf die Summe der Richtsätze für diese Pensionsberechtigten nicht höher sein als der erhöhte Richtsatz, der für den Versicherten selbst, falls er leben würde, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes an Familienangehörigen anzuwenden wäre (fiktiver Richtsatz). Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Richtsätze nach Abs. 1 lit. b und c verhältnismäßig zu kürzen. Hierbei ist der Richtsatz für den Pensionsberechtigten auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen; dieser Richtsatz darf jedoch den gekürzten Richtsatz für die hinterlassene Witwe (den hinterlassenen Witwer) nicht übersteigen. *

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 294. (1) und (2) unverändert.

(3) Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b nicht nachgewiesen wird, ist anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 25 vH des Dreißigfachen der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1) beträgt. Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die nach Abs. 1 und 2 berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos ist.

(4) unverändert.

Übergangsgeld

§ 306. (1) unverändert.

(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß von 60 v. H. der Berechnungsgrundlage, gerechnet auf volle Schilling. Die Berechnungsgrundlage ist die durchschnittliche Monatsbeitragsgrundlage (§ 242 Abs. 2) des Beitragsjahres, das vor dem Kalendertag liegt, in dem die Maßnahmen der Rehabilitation beginnen unter Berücksichtigung der nach § 242 Abs. 4 zuzuschlagenden Sonderzahlungen. Das Übergangsgeld ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 123) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10 v.H. und für jeden sonstigen Angehörigen um 5 v.H. der Berechnungsgrundlage. Das Gesamtausmaß des erhöhten Übergangsgeldes darf die Berechnungsgrundlage nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 108 i mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(3) bis (6) unverändert.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 294. (1) und (2) unverändert.

(3) Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b nicht nachgewiesen wird, ist anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 25 vH des Dreißigfachen der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1) beträgt. Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die nach Abs. 1 und 2 berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos oder offenbar unzumutbar ist.

(4) unverändert.

* (5) Eine Anrechnung nach Abs. 1 erfolgt nicht, wenn
* die Ehe aus dem Verschulden des anderen Ehegatten
* geschieden wurde, eine Unterhaltsleistung aus dieser
* Scheidung auf Grund eines Unterhaltsverzichtes nicht
* erbracht wird und dieser Verzicht spätestens 15 Jahre
* vor dem Stichtag abgegeben wurde.

Übergangsgeld

§ 306. (1) unverändert.

(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß von 60 v. H. der Berechnungsgrundlage, gerechnet auf volle Schilling. Die Berechnungsgrundlage ist die durchschnittliche Monatsbeitragsgrundlage (§ 242 Abs. 1) des Beitragsjahres, das vor dem Kalendertag liegt, in dem die Maßnahmen der Rehabilitation beginnen unter Berücksichtigung der nach § 242 Abs. 3 zuzuschlagenden Sonderzahlungen. Das Übergangsgeld ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 123) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10 v.H. und für jeden sonstigen Angehörigen um 5 v.H. der Berechnungsgrundlage. Das Gesamtausmaß des erhöhten Übergangsgeldes darf die Berechnungsgrundlage nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(3) bis (6) unverändert.

Geldleistungen während der Gewährung
von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge
durch den Pensionsversicherungsträger

§ 307e. (1) unverändert.

(2) Die Höhe des Familiengeldes bzw. des Taggeldes ist gemäß § 195 Abs. 2 bis 5 entsprechend zu ermitteln. Bei in der Pensionsversicherung Weiterversicherten sowie bei Personen, die aus der Weiterversicherung gemäß § 17 ausgeschieden sind, bzw. bei gemäß den §§ 16 a, 18, 18 a Selbstversicherten ist hiebei das Dreißigfache der Beitragsgrundlage (§ 76 a Abs. 1 bzw. Abs. 5) als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, jedoch höchstens im Ausmaß des Dreißigfachen des Tageswertes der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in welche die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1) fällt.

(3) unverändert.

Überweisungsbetrag und Beitragserstattung

§ 308. (1) und (2) unverändert.

(3) Ist nach Abs. 1 ein Überweisungsbetrag zu leisten, so hat der zuständige Versicherungsträger dem Versicherten

a) bis e) unverändert.

zu erstatten. Diese Beiträge sind dem Versicherten auf seinen Antrag auch dann zu erstatten, wenn ein Überweisungsbetrag nach Abs. 1 deswegen nicht zu leisten ist, weil der Dienstgeber keinen Versicherungsmonat anrechnet. § 108 ist sinngemäß anzuwenden.

Überweisungsbeträge

§ 311. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Verpflichtung des Dienstgebers nach Abs. 1 entfällt,

a) unverändert.

b) aa) wenn eine verheiratete Beamtin innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung oder

Geldleistungen während der Gewährung
von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge
durch den Pensionsversicherungsträger

§ 307e. (1) unverändert.

(2) Die Höhe des Familiengeldes bzw. des Taggeldes ist gemäß § 195 Abs. 2 bis 6 entsprechend zu ermitteln. Bei in der Pensionsversicherung Weiterversicherten sowie bei Personen, die aus der Weiterversicherung gemäß § 17 ausgeschieden sind, bzw. bei gemäß den §§ 16 a und 18 a Selbstversicherten ist hiebei das Dreißigfache der Beitragsgrundlage (§ 76 a Abs. 1 bzw. Abs. 5) als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, jedoch höchstens im Ausmaß des Dreißigfachen des Tageswertes der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in welche die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1) fällt.

(3) unverändert.

Überweisungsbetrag und Beitragserstattung

§ 308. (1) und (2) unverändert.

(3) Ist nach Abs. 1 ein Überweisungsbetrag zu leisten, so hat der zuständige Versicherungsträger dem Versicherten

a) bis e) unverändert.

zu erstatten. Diese Beiträge sind dem Versicherten auf seinen Antrag auch dann zu erstatten, wenn ein Überweisungsbetrag nach Abs. 1 deswegen nicht zu leisten ist, weil der Dienstgeber keinen Versicherungsmonat anrechnet. § 107 a ist sinngemäß anzuwenden.

Überweisungsbeträge

§ 311. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Verpflichtung des Dienstgebers nach Abs. 1 entfällt,

a) unverändert.

*
*
*

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt und ihr aus diesem Anlaß eine Abfertigung gewährt wird, die mindestens 20 vH höher ist als die Summe der vom Dienstgeber nach Abs. 5, nach § 175 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes oder nach § 167 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zu leistenden bzw. zurückzuzahlenden Überweisungsbeträge oder

b) Aufgehoben.

b) wenn der Dienstnehmer beim Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis nach den Dienst- und Besoldungsvorschriften für seine laufenden Versorgungsansprüche entfertigt wurde.

In den Fällen der lit. b kann der Dienstnehmer oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener innerhalb der im § 312 angegebenen Frist den Überweisungsbetrag in der in Abs. 5 angegebenen Höhe, den Überweisungsbetrag, den der Dienstnehmer aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis erhalten hat, sowie auch Beiträge, die dem Dienstnehmer nach § 308 Abs. 3 erstattet wurden, an den Versicherungsträger leisten bzw. zurückzahlen. Innerhalb der gleichen Frist kann auch ein Dienstnehmer, für den ein Überweisungsbetrag nach Abs. 1 geleistet wird, oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener einen Überweisungsbetrag, den der Dienstnehmer aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis erhalten hat, wie auch Beiträge, die dem Dienstnehmer nach § 308 Abs. 3 erstattet wurden, an den Versicherungsträger zurückzahlen. Der vom Dienstnehmer erhaltene Überweisungsbetrag und die erstatteten Beiträge, die vom Dienstnehmer oder seinem

- c) wenn der Dienstnehmer beim Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis nach den Dienst- und Besoldungsvorschriften für seine laufenden Versorgungsansprüche entfertigt wurde.

In den Fällen der lit. b und c kann der Dienstnehmer oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener innerhalb der im § 312 angegebenen Frist den Überweisungsbetrag in der in Abs. 5 angegebenen Höhe, den Überweisungsbetrag, den der Dienstnehmer aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis erhalten hat, sowie auch Beiträge, die dem Dienstnehmer nach § 308 Abs. 3 erstattet wurden, an den Versicherungsträger leisten bzw. zurückzahlen. Innerhalb der gleichen Frist kann auch ein Dienstnehmer, für den ein Überweisungsbetrag nach Abs. 1 geleistet wird, oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener einen Überweisungsbetrag, den der Dienstnehmer aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis erhalten hat, wie auch Beiträge, die dem Dienstnehmer nach § 308 Abs. 3 erstattet wurden, an den Versicherungsträger zurückzahlen. Der vom Dienstnehmer erhaltene Überweisungsbetrag und die erstatteten Beiträge, die vom Dienstnehmer oder seinem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen zurückgezahlt werden, sind mit dem für das Jahr der Zahlung des Überweisungsbetrages bzw. der Erstattung der Beiträge geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten.

(4) und (5) unverändert.

Gesamtvertrag für die Durchführung der Untersuchungen nach den §§ 132 a und 132 b sowie der sonstigen Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit nach § 132 c Abs. 1 Z 1

§ 343a. (1) Zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen Ärztekammer ist ein für die Vertragsparteien verbindlicher Gesamtvertrag abzuschließen, der die Durchführung der Untersuchungen nach den §§ 132 a und 132 b sowie der sonstigen Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit nach § 132 c Abs. 1 Z 1 regelt und der die Vergütung der ärztlichen Leistungen vorsieht; dieser Gesamtvertrag bedarf der Zustimmung der beteiligten Träger der Krankenversicherung und der beteiligten Ärztekammern.

- * anspruchsberechtigten Hinterbliebenen zurückgezahlt werden, sind mit dem für das Jahr der Zahlung des Überweisungsbetrages bzw. der Erstattung der Beiträge geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten.

*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

(4) und (5) unverändert.

Gesamtvertrag für die Durchführung der Untersuchungen nach den §§ 132 a und 132 b sowie der sonstigen Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit nach § 132 c Abs. 1 Z 1

- * § 343 a. Zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen Ärztekammer ist ein für die Vertragsparteien verbindlicher Gesamtvertrag abzuschließen, der die Durchführung der Untersuchungen nach den §§ 132 a und 132 b sowie der sonstigen Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit nach § 132 c Abs. 1 Z 1 regelt und der die Vergütung der ärztlichen Leistungen vorsieht; dieser Gesamtvertrag bedarf der Zustimmung der beteiligten Träger der Krankenversicherung und der beteiligten Ärztekammern. Im

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 338 bis 351 sinngemäß, soweit in den Abs. 1 und 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 354. Leistungssachen sind die Angelegenheiten, in denen es sich handelt um

4. Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten (§ 247) und die Feststellung der Invalidität (§§ 255 a, 280) und der Berufsunfähigkeit (§ 273 a) außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens.

§ 360. (1) und (2) unverändert.

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*

§ 354. Leistungssachen sind die Angelegenheiten, in denen es sich handelt um

4. Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten (§ 247).

- * *
- * *
- * *
- * *

§ 360. (1) und (2) unverändert.

* (3) Die Sozialversicherungsträger und der
* Hauptverband sind berechtigt, auf
* automationsunterstütztem Weg Einsicht in das
* automationsunterstützt geführte Grundbuch zu nehmen,
* soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen
* Aufgaben, insbesondere zur Erbringung von Leistungen und
* zur Durchführung des Versicherungs-, Melde- und
* Beitragswesens notwendig ist. Diese Berechtigung umfaßt
* auch die Einsichtnahme in das Personenverzeichnis.

Einleitung des Verfahrens

§ 361. (1) unverändert.

(2) Zur Stellung eines Antrages nach Abs. 1 ist der Anspruchswerber selbst oder sein gesetzlicher Vertreter berechtigt. Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können auch selbst den Antrag stellen. Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Angehörige (§ 123) kann in den Fällen des § 89 Abs. 4 oder wenn der Versicherte die Antragstellung ohne triftigen Grund verweigert, auch vom Angehörigen selbst oder von dessen gesetzlichem Vertreter unmittelbar geltend gemacht werden. Der Kostenersatz nach § 131 Abs. 1 und 3 sowie nach § 150 kann, wenn der Anspruchsberechtigte vor der Antragstellung verstorben ist, auch von den nach § 108 bezugsberechtigten Personen beantragt werden. Hinsichtlich eines Leistungsanspruches, aus dem ein auf Grund der Bestimmungen des Abschnittes II des Fünften Teiles vom Träger der Sozialhilfe geltend gemachter Ersatzanspruch zu befriedigen ist, ist auch der Träger der Sozialhilfe antragsberechtigt.

(3) und (4) unverändert.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 421. (1) unverändert.

(2) Bei Versicherungsträgern, deren Sprengel sich nicht über mehr als ein Land erstreckt, hat, wenn mehrere entsendeberechtigte Stellen in der Gruppe der Dienstgeber oder der Dienstnehmer in Betracht kommen, der zuständige Landeshauptmann die auf die einzelnen Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den den einzelnen Stellen zugehörigen Gruppen von Dienstnehmern oder Dienstgebern festzusetzen. Die Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern hat nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer.

Einleitung des Verfahrens

§ 361. (1) unverändert.

(2) Zur Stellung eines Antrages nach Abs. 1 ist der Anspruchswerber selbst oder sein gesetzlicher Vertreter berechtigt. Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können auch selbst den Antrag stellen. Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Angehörige (§ 123) kann in den Fällen des § 89 Abs. 4 oder wenn der Versicherte die Antragstellung ohne triftigen Grund verweigert, auch vom Angehörigen selbst oder von dessen gesetzlichem Vertreter unmittelbar geltend gemacht werden. Der Kostenersatz nach § 131 Abs. 1 und 3 sowie nach § 150 kann, wenn der Anspruchsberechtigte vor der Antragstellung verstorben ist, auch von den nach § 107 abezugsberechtigten Personen beantragt werden. Hinsichtlich eines Leistungsanspruches, aus dem ein auf Grund der Bestimmungen des Abschnittes II des Fünften Teiles vom Träger der Sozialhilfe geltend gemachter Ersatzanspruch zu befriedigen ist, ist auch der Träger der Sozialhilfe antragsberechtigt.

(3) und (4) unverändert.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 421. (1) unverändert.

(2) Bei Versicherungsträgern, deren Sprengel sich nicht über mehr als ein Land erstreckt, hat, wenn mehrere entsendeberechtigte Stellen in der Gruppe der Dienstgeber oder der Dienstnehmer in Betracht kommen, der zuständige Landeshauptmann die auf die einzelnen Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die Zahl der Versicherten in den * den einzelnen Stellen zugehörigen Gruppen von * Dienstnehmern oder Dienstgebern festzusetzen. Die Zahl * der Versicherten ist auf Grund einer im Monat Juli des * der Neubestellung der Verwaltungskörper * zweitvorangegangenen Kalenderjahres durchzuführenden * Stichtagserhebung zu ermitteln. Die Berechnung der auf * die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von * Versicherungsvertretern hat nach dem System d'Hondt zu * erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu * errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen * den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, * so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für * die betreffende Amtsdauer.

(3) bis (8) unverändert.

Vorsitz im Hauptverband; Angelobung

§ 434. (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung sowie im Vorstand des Hauptverbandes hat der Präsident nebst zwei Stellvertretern zu führen. Der Präsident und seine Stellvertreter sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales für die Amtsdauer der genannten Verwaltungskörper nach Anhörung des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu ernennen. Sie sind zur Ausübung ihrer Funktionen berechtigt, sobald sie die Annahme ihrer Ernennung gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales ausdrücklich erklärt haben. Der Präsident muß weder als Dienstgeber noch als Versicherter einem der dem Hauptverband angeschlossenen Versicherungsträger angehören. Sein erster Stellvertreter ist der Gruppe der Dienstnehmer, sein zweiter der Gruppe der Dienstgeber zu entnehmen. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, gelten die für die Obmänner vorgesehenen Bestimmungen auch für den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Hauptverbandes.

(2) und (3) unverändert.

(3) bis (8) unverändert.

Vorsitz im Hauptverband; Angelobung

§ 434. (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung sowie im Vorstand des Hauptverbandes hat der Präsident nebst zwei Stellvertretern zu führen. Der Präsident und seine Stellvertreter sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales für die Amtsdauer der genannten Verwaltungskörper nach Anhörung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu ernennen. Sie sind zur Ausübung ihrer Funktionen berechtigt, sobald sie die Annahme ihrer Ernennung gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales ausdrücklich erklärt haben. Der Präsident muß weder als Dienstgeber noch als Versicherter einem der dem Hauptverband angeschlossenen Versicherungsträger angehören. Sein erster Stellvertreter ist der Gruppe der Dienstnehmer, sein zweiter der Gruppe der Dienstgeber zu entnehmen. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, gelten die für die Obmänner vorgesehenen Bestimmungen auch für den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Hauptverbandes.

(2) und (3) unverändert.

* Sondervoranlage für Bauvorhaben

* § 444 a. (1) Die Träger der Pensionsversicherung haben
* die in Höhe der Abschreibungen von bebauten Grundstücken
* für Neuinvestitionen jährlich frei werdenden Mittel
* durch Einlagen im Sinne des § 446 Abs. 1 Z 4 getrennt
* von den übrigen Einlagen gesondert zu veranlagen.

* (2) Die nach Abs. 1 veranlagten Mittel dürfen nur zur
* Finanzierung der gemäß § 447 genehmigten Bauvorhaben
* (Erwerb von Liegenschaften für Bauvorhaben, Errichtung,
* Erweiterung oder Umbau von Gebäuden) und zur
* Finanzierung von Umbauten, die im Sinne des § 447 nicht
* genehmigungspflichtig sind, weil damit keine Änderung
* des Verwendungszweckes verbunden ist, verwendet werden.
* Allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind vor
* der Verwendung dieser Mittel von den Baukosten in Abzug
* zu bringen.

Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung

§ 447f. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Überweisung gemäß Abs. 2 Z 2 ist folgendermaßen zu berechnen:

1. bis 3. unverändert.

4. Auf Grund der Lohnstufeneinreihungen (Z 2) ist für jedes Kalenderjahr getrennt nach den Bereichen gemäß Z 1 eine durchschnittliche Beitragsgrundlage zu berechnen, wobei als Höchstbeitragsgrundlage der Tageswert der Lohnstufe anzunehmen ist, in die der Betrag von fünf Sechstel des nach § 108 b Abs. 2 ermittelten Meßbetrages fällt. Für die Krankenversicherungsträger der Selbständigen sind als Höchstbeitragsgrundlage sieben Sechstel des Tageswertes der Lohnstufe, in die der Betrag von fünf Sechstel des nach § 108 b Abs. 2 ermittelten Meßbetrages fällt, gerundet auf Groschen, anzunehmen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

5. bis 8. unverändert.

(6) bis (10) unverändert.

Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

§ 447g. (1) Beim Hauptverband ist ein Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung zu errichten. Das Vermögen dieses Fonds ist getrennt vom sonstigen Vermögen des Hauptverbandes zu verwalten. Für jedes Jahr ist ein Rechnungsabschluß zu erstellen, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß. Weiters ist zum Abschluß eines jeden Jahres ein Geschäftsbericht zu verfassen und mit dem Rechnungsabschluß dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorzulegen.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds werden aufgebracht durch:

a) die Erträge an Zusatzbeiträgen (§ 51 a);

Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung

§ 447f. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Überweisung gemäß Abs. 2 Z 2 ist folgendermaßen zu berechnen:

1. bis 3. unverändert.

4. Auf Grund der Lohnstufeneinreihungen (Z 2) ist für jedes Kalenderjahr getrennt nach den Bereichen gemäß Z 1 eine durchschnittliche Beitragsgrundlage zu berechnen, wobei als Höchstbeitragsgrundlage der Tageswert der Lohnstufe anzunehmen ist, in die der Betrag von fünf Sechstel des nach § 108 b ermittelten Meßbetrages fällt. Für die Krankenversicherungsträger der Selbständigen sind als Höchstbeitragsgrundlage sieben Sechstel des Tageswertes der Lohnstufe, in die der Betrag von fünf Sechstel des nach § 108 b ermittelten Meßbetrages fällt, gerundet auf Groschen, anzunehmen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

5. bis 8. unverändert.

(6) bis (10) unverändert.

Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

* § 447 g. (1) Beim Hauptverband ist ein Ausgleichsfonds
* der Träger der Pensionsversicherung nach diesem
* Bundesgesetz, dem Gewerblichen
* Sozialversicherungsgesetz, dem
* Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Freiberuflichen
* Sozialversicherungsgesetz zu errichten. Das Vermögen
* dieses Fonds ist getrennt vom sonstigen Vermögen des
* Hauptverbandes zu verwalten. Für jedes Geschäftsjahr ist
* ein Rechnungsabschluß zu erstellen, der jedenfalls aus
* einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende
* des Jahres bestehen muß. Weiters ist zum Abschluß eines
* jeden Jahres ein Geschäftsbericht zu verfassen und mit
* dem Rechnungsabschluß dem Bundesministerium für Arbeit
* und Soziales vorzulegen. Darüber hinaus ist bis zum
* 30. April des folgenden Jahres der Gesamtbetrag der
* Überweisungen nach Abs. 5 dem Bundesministerium für
* Arbeit und Soziales bekanntzugeben.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds werden aufgebracht durch:

a) die Erträge an Zusatzbeiträgen (§ 51 a);

b) Überweisungen nach Abs. 3;

c) sonstige Einnahmen.

(3) Zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten

a) des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit bzw. des Ruhens des Anspruches auf Arbeitslosengeld gemäß § 16 Abs. 1 lit. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ein Betrag in der Höhe von 7,6 vH der Arbeitslosenversicherungsbeiträge (§ 61 AlVG)

b) gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Betrag in der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld (§ 6 Abs. 1 lit. d AlVG) und die Teilzeitbeihilfe

zu überweisen.

* b) die Beiträge des Bundes gemäß § 34 Abs. 2 des
* Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, § 31
* Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes
* und § 9 Abs. 2 des Freiberuflichen
* Sozialversicherungsgesetzes;

* c) die Überweisungen gemäß Abs. 3 und 4;

* d) sonstige Einnahmen.

(3) Zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung von Ersatzzeiten erwachsen, sind an den Ausgleichsfonds gemäß Abs. 1 zu überweisen:

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

* 1. für Zeiten des Bezuges einer Geldleistung aus der
* Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit bzw. des
* Ruhens des Anspruches auf Arbeitslosengeld gemäß § 16
* Abs. 1 lit. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977
* und für Zeiten des Bezuges von Sonderunterstützung bzw.
* des Ruhens des Anspruches auf Sonderunterstützung gemäß
* § 2 des Sonderunterstützungsgesetzes,
* BGBl. Nr. 642/1973, ein Betrag in der Höhe von 7,6 vH
* des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (§ 61 AlVG) aus
* Mitteln der Arbeitslosenversicherung;

* 2. für Zeiten gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 ein Betrag in
* der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes für Karenzurlaubsgeld
* (§ 6 Abs. 1 lit. d AlVG) und Teilzeitbeihilfe aus
* Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen;

* 3. für Zeiten des Wehrdienstes als Zeitsoldat der
* Abgeltungsbetrag gemäß § 22 Abs. 5 des

(4) Zur Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten gemäß § 227 Abs. 1 Z 11, § 228 Abs. 1 Z 1 lit. b sowie § 228 Abs. 1 Z 7 und 8 erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln der Kriegsopferversorgung sowie aus Mitteln der Opferfürsorge jeweils ein jährlicher Pauschbetrag zu überweisen. Ausmaß und Fälligkeit dieser Pauschbeträge werden durch ein besonderes Bundesgesetz bestimmt.

(5) Der Hauptverband hat für jedes Geschäftsjahr von den Erträgen an Zusatzbeiträgen (Abs. 2 lit. a) zunächst insgesamt 5 vH an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, beide Anstalten als Träger der Pensionsversicherung, zu überweisen. Die verbleibenden Erträge nach Abs. 2 sind den Trägern der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen. Die Überweisung an die Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz bzw. an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat nach Aufteilungsschlüsseln zu erfolgen, die nach Abs. 8 festzusetzen sind.

(6) Der Hauptverband hat nach dem 20. eines jeden Kalendermonates die Überweisungen nach Abs. 5 nach den Aufteilungsschlüsseln des in Betracht kommenden Geschäftsjahres zu bevorschussen; hiebei sind alle bei ihm jeweils eingelangten Beträge an die Träger der Pensionsversicherung nach Abs. 1 so rechtzeitig zu überweisen daß die Vorschüsse für die Pensionszahlung des folgenden Kalendermonates zur Verfügung stehen. Um eine ungünstige Kassenlage eines Trägers der Pensionsversicherung ganz oder teilweise zu beheben, kann der Hauptverband zusätzliche Vorschußzahlungen vornehmen.

(7) Bei der Ermittlung des Bundesbeitrages nach § 80 dieses Bundesgesetzes, nach § 34 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. nach § 31 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes gelten die Überweisungen nach Abs. 5 als Erträge.

(8) Die Aufteilungsschlüssel nach Abs. 5 sind

* Heeresgebührengesetzes 1992, BGBI. Nr. 422.

(4) Zur Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten gemäß § 227 Abs. 1 Z 11, § 228 Abs. 1 Z 1 lit. b sowie § 228 Abs. 1 Z 7 und 8 erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln der Kriegsopferversorgung sowie aus Mitteln der Opferfürsorge jeweils ein jährlicher Pauschbetrag zu überweisen. Ausmaß und Fälligkeit dieser Pauschbeträge werden durch ein besonderes Bundesgesetz bestimmt.

(5) Der Hauptverband hat für jedes Geschäftsjahr die Mittel gemäß Abs. 2 abzüglich der Ersätze gemäß § 70 dieses Bundesgesetzes und gemäß § 127 b des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes sowie sonstiger Ausgaben an die Träger der Pensionsversicherung nach Abs. 1 zu überweisen. Die Überweisung an die Pensionsversicherungsträger ist nach dem sich gemäß Abs. 7 ergebenden Aufteilungsschlüssel vorzunehmen.

(6) Der Hauptverband hat nach dem 20. eines jeden Kalendermonates die Überweisungen gemäß Abs. 5 nach einem Aufteilungsschlüssel zu bevorschussen, der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales für das in Betracht kommende Geschäftsjahr auf Grund der voraussichtlichen Gebarungsergebnisse unter Berücksichtigung des Abs. 7 zu schätzen und dem Hauptverband bekanntzugeben ist; hiebei sind alle bei ihm jeweils eingelangten Beträge an die Träger der Pensionsversicherung nach Abs. 1 so rechtzeitig zu überweisen, daß die Vorschüsse für die Pensionszahlung des folgenden Kalendermonates zur Verfügung stehen. Um eine ungünstige Kassenlage eines Trägers der Pensionsversicherung ganz oder teilweise zu beheben, kann der Hauptverband zusätzliche Vorschußzahlungen vornehmen.

(7) Der Aufteilungsschlüssel gemäß Abs. 5 für ein Geschäftsjahr ist unter Zugrundelegung des Verhältnisses, in welchem der nicht gedeckte Aufwand aller Pensionsversicherungsträger nach Abs. 1 auf die einzelnen Träger entfällt, festzusetzen. Der Aufteilungsschlüssel ist auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(8) Nicht gedeckter Aufwand gemäß Abs. 7 ist der

jährlich - getrennt für die Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz bzw. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz - durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzusetzen. Bei der Festsetzung der Aufteilungsschlüssel ist auf das Verhältnis zwischen den Aufwendungen und den Erträgen (ohne Überweisungen nach Abs. 5) des zweitvorangegangenen Geschäftsjahres bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern Bedacht zu nehmen. Hiebei sind die Bestimmungen des § 80 Abs. 1 zweiter Satz dieses Bundesgesetzes, des § 34 Abs. 2 zweiter Satz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 31 Abs. 3 zweiter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus ist bei den Erträgen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer gemäß § 34 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, bei den Erträgen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern der Beitrag des Bundes gemäß § 31 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes außer Betracht zu lassen. Die Aufteilungsschlüssel sind auf eine Dezimalstelle zu runden.

Leistungen aus der Pensionsversicherung

§ 470. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei der Ermittlung der Beitragsgrundlagen zur Bildung der Bemessungsgrundlage sind die Bestimmungen des § 242 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Summe der Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung (§ 242 Abs. 2 Z. 1) aus den in Betracht kommenden Tagesarbeitsverdiensten (§ 466 Abs. 2) gebildet wird.

Versicherungsbeiträge

§ 472a. (1) unverändert.

(2) Der Beitrag ist ein einheitlicher Hundertsatz der Beitragsgrundlage (Abs. 1). Der Hundertsatz beträgt ab dem Jahre 1992 7,9 vH. Die Beiträge sind in den Fällen, in denen ein Waisenversorgungsgenuß die Beitragsgrundlage ist, vom Dienstgeber allein, in allen übrigen Fällen vom Versicherten und vom Dienstgeber zu gleichen Teilen zu tragen. Der Dienstgeber hat überdies zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung einen Zuschlag zu den Beiträgen in der Höhe von 0,5 vH der Beitragsgrundlage zu entrichten.

* Betrag, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen.
 * Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen,
 * bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß § 80 Abs. 1
 * dieses Bundesgesetzes, gemäß § 34 Abs. 3 des
 * Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß § 31
 * Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, die
 * Ersätze für Ausgleichszulagen und die Überweisung gemäß
 * Abs. 5 außer Betracht zu lassen. Der nicht gedeckte
 * Aufwand eines Geschäftsjahres ist von jedem
 * Pensionsversicherungsträger nach Abs. 1 bis zum
 * 30. April des folgenden Jahres dem Bundesministerium für
 * Arbeit und Soziales bekanntzugeben.

Leistungen aus der Pensionsversicherung

§ 470. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei der Ermittlung der Beitragsgrundlagen zur Bildung der Bemessungsgrundlage sind die Bestimmungen des § 242 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Summe der Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung (§ 242 Abs. 1 Z. 1) aus den in Betracht kommenden Tagesarbeitsverdiensten (§ 466 Abs. 2) gebildet wird.

Versicherungsbeiträge

§ 472a. (1) unverändert.

(2) Der Beitrag ist ein einheitlicher Hundertsatz der Beitragsgrundlage (Abs. 1). Der Hundertsatz beträgt ab dem Jahre 1992 7,9 vH. Die Beiträge sind in den Fällen, in denen ein Waisenversorgungsgenuß die Beitragsgrundlage ist, vom Dienstgeber allein, in allen übrigen Fällen vom Versicherten und vom Dienstgeber zu gleichen Teilen zu tragen. Der Dienstgeber hat überdies zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung sowie der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation (§ 154 a) einen Zuschlag zu den Beiträgen

ASVG-Geltende Fassung

Erreicht der Bezug des Versicherten nicht den Betrag der Mindestbeitragsgrundlage (Abs. 1), so hat der Dienstgeber den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bezug des Versicherten und der Mindestbeitragsgrundlage entfällt, zur Gänze allein zu tragen.

(3) und (4) unverändert.

Zusätzliche Pensionsversicherung

§ 479. (1) unverändert.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung ist die zusätzliche Pensionsversicherung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Versicherten durch die Satzung der Versicherungsträger zu regeln; nachstehende Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden:

1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 8 Abs. 1 Z. 1 lit. b, 10 Abs. 7, 21, 22, 32, 38, 40, 42, 43, 60 Abs. 1 und 3, 61, 62, 64 mit der Maßgabe, daß im Abs. 2 an Stelle des nach § 58 Abs. 5 berufenen Versicherungsträgers der Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung tritt, 65 bis 69, 73 Abs. 6 und 8, 79 Abs. 1, 81, 84 Abs. 1, Abs. 3 Z 2 lit. a, Abs. 5 Z 2 lit. a und Abs. 6, 86, 87, 96, 97, 98, 98 a, 101, 102 Abs. 3, 103, 104 Abs. 2, 3 und 5, 107, 108, 109 bis 114;

2. bis 4. unverändert.

(3) unverändert.

Begünstigte Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen

§ 502. (1) bis (3) unverändert.

(4) Personen, die in der im § 500 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind und die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz zurückgelegt haben, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

* in der Höhe von 0,5 vH der Beitragsgrundlage zu
* entrichten. Erreicht der Bezug des Versicherten nicht
* den Betrag der Mindestbeitragsgrundlage (Abs. 1), so hat
* der Dienstgeber den Beitrag, der auf den
* Unterschiedsbetrag zwischen dem Bezug des Versicherten
* und der Mindestbeitragsgrundlage entfällt, zur Gänze
* allein zu tragen.

(3) und (4) unverändert.

Zusätzliche Pensionsversicherung

§ 479. (1) unverändert.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung ist die zusätzliche Pensionsversicherung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Versicherten durch die Satzung der Versicherungsträger zu regeln; nachstehende Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden:

1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 8 Abs. 1 Z. 1 lit. b, 10 Abs. 7, 21, 22, 32, 38, 40, 42, 43, 60 Abs. 1 und 3, 61, 62, 64 mit der Maßgabe, daß im Abs. 2 an Stelle des nach § 58 Abs. 5 berufenen Versicherungsträgers der Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung tritt, 65 bis 69, 73 Abs. 6 und 8, 79 Abs. 1, 81, 84 Abs. 1, Abs. 3 Z 2 lit. a, Abs. 5 Z 2 lit. a und Abs. 6, 86, 87, 96, 97, 98, 98 a, 101, 102 Abs. 3, 103, 104 Abs. 2, 3 und 5, 107, 107 a, 109 bis 114;

2. bis 4. unverändert.

(3) unverändert.

Begünstigte Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen

§ 502. (1) bis (3) unverändert.

(4) Personen, die in der im § 500 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind und die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz zurückgelegt haben, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber

ASVG-Geltende Fassung

für die Zeit bis 31. März 1959, Beiträge nachentrichten. Der nachzuentrichtende Beitrag beträgt für jeden Monat der Auswanderung 204 S; an die Stelle des Betrages von 204 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1989, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. § 227 Abs. 4 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beitragsentrichtung bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu erfolgen hat, wenn bei keinem Versicherungsträger Versicherungszeiten erworben worden sind. Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge gilt Abs. 2 zweiter bis letzter Satz entsprechend.

(5) unverändert.

(6) Abs. 1 und 4 gelten auch für Personen, die vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit, Ausbürgerung oder Auswanderung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, keine Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß den §§ 228 und 229 zurückgelegt haben, sofern der (die) Betreffende am 12. März 1938 seinen (ihren) Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte und, in den Fällen des Abs. 4, in der Zeit vom 12. März 1938 bis 9. Mai 1945 das 15. Lebensjahr vollendet hat. Eine solche Nachentrichtung, soweit sie für die Zeiten der Auswanderung erfolgt, ist unbeschadet des Abs. 1 letzter Satz frühestens für Zeiten nach der Vollendung des 15. Lebensjahres der in Betracht kommenden Person zulässig.

(7) und (8) unverändert.

Erwerb von Versicherungszeiten bei Gewährung von strafrechtlichen Entschädigungen

§ 506a. Zeiten einer Anhaltung, in Ansehung derer ein österreichisches Gericht rechtskräftig einen Entschädigungsanspruch für strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung zuerkannt hat, gelten, sofern der Versicherte vor der Anhaltung Beitragszeiten oder Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, als Versicherungszeiten, und zwar die vor dem Zeitpunkt, ab dem von der betreffenden Versichertengruppe erstmals Beiträge entrichtet werden konnten, gelegenen Anhaltungszeiten als Ersatzzeiten und die nach diesem Zeitpunkt gelegenen Anhaltungszeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung. Die auf diese Beitragszeiten entfallenden Beiträge hat der Bund an den zuständigen Versicherungsträger nach den jeweils in

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

für die Zeit bis 31. März 1959, Beiträge nachentrichten. Der nachzuentrichtende Beitrag beträgt für jeden Monat der Auswanderung 204 S; an die Stelle des Betrages von 204 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1989, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. § 227 Abs. 4 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beitragsentrichtung bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu erfolgen hat, wenn bei keinem Versicherungsträger Versicherungszeiten erworben worden sind. Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge gilt Abs. 2 zweiter bis letzter Satz entsprechend.

(5) unverändert.

(6) Abs. 1 und 4 gelten auch für Personen, die vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit, Ausbürgerung oder Auswanderung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, keine Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß den §§ 228 und 229 zurückgelegt haben, sofern der (die) Betreffende am 12. März 1938 seinen (ihren) Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte und, in den Fällen des Abs. 4, zu diesem Zeitpunkt das 6. Lebensjahr vollendet hat. Eine solche Nachentrichtung, soweit sie für die Zeiten der Auswanderung erfolgt, ist unbeschadet des Abs. 1 letzter Satz frühestens für Zeiten nach der Vollendung des 15. Lebensjahres der in Betracht kommenden Person zulässig.

(7) und (8) unverändert.

Erwerb von Versicherungszeiten bei Gewährung von strafrechtlichen Entschädigungen

§ 506a. Zeiten einer Anhaltung, in Ansehung derer ein österreichisches Gericht rechtskräftig einen Entschädigungsanspruch für strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung zuerkannt hat, gelten, sofern der Versicherte vor der Anhaltung Beitragszeiten oder Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, als Versicherungszeiten, und zwar die vor dem Zeitpunkt, ab dem von der betreffenden Versichertengruppe erstmals Beiträge entrichtet werden konnten, gelegenen Anhaltungszeiten als Ersatzzeiten und die nach diesem Zeitpunkt gelegenen Anhaltungszeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung. Die auf diese Beitragszeiten entfallenden Beiträge hat der Bund an den zuständigen Versicherungsträger nach den jeweils in

ASVG-Geltende Fassung

Geltung gestandenen Vorschriften nachzuentrichten. Die Beitragszeiten gelten in dem Zweig der Pensionsversicherung als erworben, in dem der Versicherte zuletzt vor der Anhaltungszeit Beitrags- oder Ersatzzeiten zurückgelegt hat. Als Beitragsgrundlage für die Bemessung der Beiträge und für die Leistungen der Pensionsversicherung gilt das 30fache der Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung (§ 242 Abs. 2 Z. 1) des dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vorangegangenen letzten Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6); hat der Versicherte Beitragszeiten der Pflichtversicherung nur im Beitragsjahr des Beginnes der Anhaltung erworben, dann ist dieses Beitragsjahr heranzuziehen.

Anwendung des Leistungsrechtes

§ 522. (1) und (2) unverändert.

(3) Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten ab 1. Jänner 1957 entsprechend auch für Leistungen, auf die im übrigen nach den Abs. 1 und 2 noch die bisherigen Vorschriften anzuwenden sind:

1. a) im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Ruhen von Leistungen,
- b) im Bereich der in Betracht kommenden Versicherung die §§ 86 Abs. 4, 97 bis 101, 102 Abs. 3, 103 bis 108, 110 Abs. 1 Z. 2 lit. a und Abs. 2, 112 Abs. 2;

2. und 3. unverändert.

4. im Bereich der Pensionsversicherung die Bestimmungen der §§ 86 Abs. 3, 87, 88, 222 Abs. 3, 252, 255, 260, 262, 264 Abs. 1, in den Fällen des § 522 f jedoch nur der erste Satz, § 264 Abs. 2 und 3, 265 bis 267 sowie die diesen Bestimmungen entsprechenden Bestimmungen im Abschnitt III und IV des Vierten Teiles, außerdem die §§ 292 bis 307.

(4) bis (7) unverändert.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

Geltung gestandenen Vorschriften nachzuentrichten. Die Beitragszeiten gelten in dem Zweig der Pensionsversicherung als erworben, in dem der Versicherte zuletzt vor der Anhaltungszeit Beitrags- oder Ersatzzeiten zurückgelegt hat. Als Beitragsgrundlage für die Bemessung der Beiträge und für die Leistungen der Pensionsversicherung gilt das 30fache der Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung * (§ 242 Abs. 1 Z. 1) des dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vorangegangenen letzten Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6); hat der Versicherte Beitragszeiten der Pflichtversicherung nur im Beitragsjahr des Beginnes der Anhaltung erworben, dann ist dieses Beitragsjahr heranzuziehen.

Anwendung des Leistungsrechtes

§ 522. (1) und (2) unverändert.

(3) Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten ab 1. Jänner 1957 entsprechend auch für Leistungen, auf die im übrigen nach den Abs. 1 und 2 noch die bisherigen Vorschriften anzuwenden sind:

1. a) im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Ruhen von Leistungen,
- b) im Bereich der in Betracht kommenden Versicherung die §§ 86 Abs. 4, 97 bis 101, 102 Abs. 3, 103 bis 107 a, 110 Abs. 1 Z. 2 lit. a und Abs. 2, 112 Abs. 2;

2. und 3. unverändert.

4. im Bereich der Pensionsversicherung die Bestimmungen der §§ 86 Abs. 3, 87, 88, 222 Abs. 3, 252, 255, 260, 264 Abs. 1, in den Fällen des * § 522 f jedoch nur der erste Satz, § 264 Abs. 2 * und 3, 265 bis 267 sowie die diesen Bestimmungen entsprechenden Bestimmungen im Abschnitt III und IV des Vierten Teiles, außerdem die §§ 292 bis 307.

(4) bis (7) unverändert.

Witwenpension aus der Pensionsversicherung
bei Eintritt des Versicherungsfalles
vor dem 1. Jänner 1939

§ 522k. (1) unverändert.

(2) Die Witwenpension nach Abs. 1 beträgt 536 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag.

(3) unverändert.

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

§ 529. (1) bis (4) unverändert.

(5) Ist nach Abs. 1 ein Überweisungsbetrag zu leisten, so hat der leistungszuständige Versicherungsträger dem Versicherten

a) bis c) unverändert.

zu erstatten. Abs. 3 letzter Satz und § 108 sind anzuwenden. Unabhängig davon, ob ein Überweisungsbetrag nach Abs. 1 zu leisten ist, sind auf Antrag des Versicherten sämtliche nach der Aufnahme in das Dienstverhältnis nach Abs. 1 entrichteten Beiträge zur Weiterversicherung jederzeit, sonst gleichzeitig mit der Leistung des Überweisungsbetrages - es sei denn, diese Beiträge wurden nach einer pensions(renten)versicherungspflichtigen Nebenbeschäftigung entrichtet - aufgewertet mit dem für das Jahr ihrer Entrichtung geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) zu erstatten.

(6) bis (13) unverändert.

§ 547. (1) und (2) unverändert.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z 2 beträgt ab Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1993 bis zum Ende des Beitragszeitraumes Juni 1993 der Beitragssatz in der Unfallversicherung 1,3 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(4) bis (13) unverändert.

Witwenpension aus der Pensionsversicherung
bei Eintritt des Versicherungsfalles
vor dem 1. Jänner 1939

§ 522k. (1) unverändert.

(2) Die Witwenpension nach Abs. 1 beträgt 536 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor * (§ 108 f) vervielfachte Betrag.

(3) unverändert.

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

§ 529. (1) bis (4) unverändert.

(5) Ist nach Abs. 1 ein Überweisungsbetrag zu leisten, so hat der leistungszuständige Versicherungsträger dem Versicherten

a) bis c) unverändert.

* zu erstatten. Abs. 3 letzter Satz und § 107 a sind anzuwenden. Unabhängig davon, ob ein Überweisungsbetrag nach Abs. 1 zu leisten ist, sind auf Antrag des Versicherten sämtliche nach der Aufnahme in das Dienstverhältnis nach Abs. 1 entrichteten Beiträge zur Weiterversicherung jederzeit, sonst gleichzeitig mit der Leistung des Überweisungsbetrages - es sei denn, diese Beiträge wurden nach einer pensions(renten)versicherungspflichtigen Nebenbeschäftigung entrichtet - aufgewertet mit dem für das Jahr ihrer Entrichtung geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) zu erstatten.

(6) bis (13) unverändert.

§ 547. (1) und (2) unverändert.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z 2 beträgt ab Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1993 bis zum Ende des Beitragszeitraumes Dezember 1994 der Beitragssatz in der Unfallversicherung 1,3 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(4) bis (13) unverändert.

* § 549. (1) Es treten in Kraft:

- * 1. mit 1. Jänner 1993 § 104 Abs. 2;
- * 2. mit 1. Juli 1993 die §§ 5 Abs. 2, 15 Abs. 1
 * und 2, 18, 21 Abs. 2, 29, 33 Abs. 2, 40 Abs. 2, 44
 * Abs. 6, 45 Abs. 1, 49 Abs. 3 Z 9, 56 a Abs. 2, 59
 * Abs. 5, 74 Abs. 1, 76 a Abs. 1 und 3, 76 b Abs. 1 und 3,
 * 77 Abs. 2 und 4, 78 Abs. 3, 86 Abs. 3 Z 1, 89 Abs. 5, 95
 * Abs. 1, 97 Abs. 2, 99 Abs. 3 Z 2 und 3 und Abs. 4, 100
 * Abs. 1 lit. b, 105 a Abs. 2, 106 Abs. 2, 107 Abs. 5,
 * 107 a, 108, 108 a, 108 b, 108 c, 108 d, 108 e, 108 f,
 * 108 g, 108 h, 108 i, 108 k, 108 l, 122 Abs. 4, 132 b
 * Abs. 2, 136 Abs. 3, 137 Abs. 2, 141 Abs. 3, 143 Abs. 1
 * Z 3, 154 Abs. 1, 154 a Abs. 1, 181 Abs. 1, 181 b, 182 a,
 * 184 Abs. 4, 197 Abs. 2, 207, 208, 212 Abs. 3, 215
 * Abs. 3, 222 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1, 223 Abs. 2, 225
 * Abs. 1 Z 3, 227 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2, 228 Abs. 1 Z 10,
 * 234 Abs. 1 Z 11, 236 Abs. 1 bis 3, 238, 238 a, 239, 240,
 * 241, 241 a, 242, 243 Abs. 1 Z 3, 244 Abs. 3, 244 a, 245
 * Abs. 7, 248 b, 249 Abs. 1, 250 Abs. 2, 251 a Abs. 7 Z 3
 * und Z 4, 253, 253 a Abs. 3, 253 b Abs. 1 und 4, 253 c,
 * 253 d, 254 Abs. 1 und 5, 255 Abs. 3 und 4, 255 a, 258
 * Abs. 4, 261, 261 a, 261 b, 261 c, 262, 264 in der
 * Fassung des Art. I Z 111, 266, 267, 269 Abs. 2, 270, 271
 * Abs. 1 und 3, 273 Abs. 3, 273 a, 274, 276, 276 a Abs. 3,
 * 276 b Abs. 1 und 4, 276 c, 276 d, 279 Abs. 1 und 3, 280,
 * 283, 284, 284 a, 284 b, 284 c, 285 Abs. 1, 286, 288
 * Abs. 1, 289, 292 Abs. 3 und 4, 293 Abs. 2 und 5, 294
 * Abs. 3 und 5, 306 Abs. 2, 307 e Abs. 2, 308 Abs. 3, 311
 * Abs. 3, 343 a, 354 Z 4, 360 Abs. 3, 361 Abs. 2, 434
 * Abs. 1, 447 f Abs. 5 Z 4, 470 Abs. 3, 479 Abs. 2 Z 1,
 * 502 Abs. 4 und 6, 506 a, 522 Abs. 3 Z 1 lit. b, Z 4 und
 * Abs. 4, 522 k Abs. 2, 529 Abs. 5, 547 Abs. 3 sowie in
 * der Anlage 9 die Z 4, 7 und 8 in der Fassung des
 * Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993;
- * 3. mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1993
 * § 44 Abs. 1 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes
 * BGBl. Nr. .../1993;
- * 4. mit 1. Jänner 1994 die §§ 70, 80, 444 a und 447 g
 * in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993;
- * 5. mit 1. Jänner 1995 § 264 in der Fassung des
 * Art. I Z 112 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993;
- * 6. rückwirkend mit 1. Jänner 1992 § 472 a Abs. 2 in
 * der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993;
- * 7. rückwirkend mit 1. Juli 1992 § 421 Abs. 2;
- * 8. rückwirkend mit 1. September 1992 die §§ 8 Abs. 1
 * Z 3 lit. i und 16 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des
 * Bundesgesetzes BGBl. Nr./1993.

* (2) Bei der Anwendung des § 95 des Allgemeinen
 * Sozialversicherungsgesetzes auf Leistungen mit einem vor
 * dem 1. Juli 1993 liegenden Stichtag ist auch der
 * Zurechnungszuschlag und der Kinderzuschlag nach den vor
 * dem 1. Juli 1993 in Geltung gestandenen Vorschriften
 * heranzuziehen.

* (3) Personen, die erst auf Grund der §§ 215 Abs. 3
 * lit. d bzw. 258 Abs. 4 lit. d in der Fassung des
 * Bundesgesetzes BGBl. Nr. Anspruch auf eine Leistung
 * aus der Unfall- bzw. Pensionsversicherung nach dem
 * Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt
 * diese Leistung ab 1. Juli 1993, wenn der Antrag bis zum
 * 30. Juni 1994 gestellt wird, sonst ab dem auf die
 * Antragstellung folgenden Monatsersten.

* (4) Die §§ 227 Abs. 1 Z 4, 228 Abs. 1 Z 10, 236
 * Abs. 1 bis 3, 238, 239, 242, 244 a, 251 a Abs. 7 Z 3,
 * 253, 253 a Abs. 3, 253 b Abs. 1 und 4, 253 c, 253 d, 254
 * Abs. 1 und 5, 255 Abs. 3 und 4, 261, 261 a, 261 b, 271
 * Abs. 1 und 3, 273 Abs. 3, 274, 276, 276 a Abs. 3, 276 b
 * Abs. 1 und 4, 276 c, 276 d, 279 Abs. 1 und 3, 284, 284 a
 * und 284 b in der Fassung des Bundesgesetzes
 * BGBl. Nr. ... sind nur auf Versicherungsfälle
 * anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1993
 * liegt.

* (5) Personen mit Stichtag 1. Jänner 1993 bis
 * 1. Juni 1993, bei denen Zeiten gemäß § 227 Abs. 1 Z 4
 * bzw. § 228 Abs. 1 Z 10 nach der am 1. Juli 1993
 * geltenden Rechtslage für die Pension zu berücksichtigen
 * gewesen wären, wenn diese Rechtslage bereits am
 * 1. Jänner 1993 in Kraft getreten wäre, können bis
 * 30. Juni 1994 den Antrag stellen, daß die Pension
 * aufgrund der am 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage neu
 * bemessen wird. Wenn es für sie günstiger ist, gebührt
 * die neu bemessene Pension rückwirkend ab Pensionsbeginn.
 * Wird der Antrag nach dem 30. Juni 1994 gestellt, gebührt
 * die neu bemessene Pension ab dem dem Antrag folgenden
 * Monatsersten, wenn es für den Versicherten günstiger
 * ist.

* (6) Abweichend von Abs. 4 bleiben, wenn dies für den
 * Versicherten günstiger ist, die Bestimmungen des Vierten
 * Teiles über die Bemessung einer Pension in der am
 * 30. Juni 1993 geltenden Fassung für Versicherungsfälle,
 * deren Stichtag in den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis
 * 31. Dezember 1995 fällt, mit der Maßgabe weiterhin
 * anwendbar, daß für die Ermittlung der
 * Bemessungsgrundlage anstelle der letzten 120
 * Versicherungsmonate bei einem Stichtag

- * 1. vom 1. Jänner 1994 bis 1. Dezember 1994
 * die letzten 132 Versicherungsmonate,
 * 2. vom 1. Jänner 1995 bis 1. Dezember 1995
 * die letzten 156 Versicherungsmonte
- * aus allen Zweigen der Pensionsversicherung heranzuziehen
 * sind. Dies gilt bei Anwendung des § 238 Abs. 2 Z 1 und 2
 * in den Fällen der Z 1, wenn der Stichtag vor bzw. nach
 * Vollendung des 51. Lebensjahres liegt, in den Fällen der
 * Z 2, wenn der Stichtag vor bzw. nach Vollendung des
 * 53. Lebensjahres liegt. Dabei ist § 108 c in der am
 * 30. Juni 1993 in Geltung gestandenen Fassung mit der
 * Maßgabe weiter anzuwenden, daß bei der Festsetzung der
 * Aufwertungsfaktoren für die Jahre 1994 und 1995 anstelle
 * des Richtwertes der jeweils geltende Anpassungsfaktor
 * des zweitvorangegangenen Kalenderjahres tritt.
- * (7) Ein am 30. Juni 1993 bestandener Anspruch auf
 * Kinderzuschuß gemäß den §§ 207, 262 bzw. 286 in der am
 * 30. Juni 1993 geltenden Fassung bleibt auch über diesen
 * Zeitpunkt hinaus solange weiter bestehen, solange die
 * Voraussetzungen für den Anspruch nach der am
 * 30. Juni 1993 geltenden Rechtslage gegeben sind. Die bis
 * 30. Juni 1993 den Kinderzuschuß betreffenden
 * Bestimmungen sind dabei weiter anzuwenden.
- * (8) § 264 in der Fassung des Art. I Z 111 des
 * Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 ist auf alle
 * Versicherungsfälle des Todes anzuwenden, in denen der
 * Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.
- * (9) § 264 in der Fassung des Art. I Z 112 des
 * Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ist anzuwenden:
- * 1. auf alle Versicherungsfälle des Todes, in denen
 * der Stichtag nach dem 31. Dezember 1994 liegt;
- * 2. auf die gemäß § 258 des Allgemeinen
 * Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I
 * Z 14 der 36. Novelle zum Allgemeinen
 * Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 282/1981,
 * gebührenden Witwerpensionen, in denen der
 * Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist,
 * mit Ausnahme der im Art. II Abs. 9 der 36. Novelle zum
 * Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bezeichneten
 * Pensionen.
- * (10) Ein Versicherter, der am 30. Juni 1993 in der
 * knappschaftlichen Pensionsversicherung versichert ist,
 * bleibt auch für die nach diesem Zeitpunkt liegenden
 * Zeiten einer Beschäftigung in einem knappschaftlichen
 * Betrieb in der knappschaftlichen Pensionsversicherung
 * versichert. Die Bestimmungen des Abschnittes IV des

- * Vierten Teiles dieses Bundesgesetzes finden Anwendung.
- * (11) Personen, die erst auf Grund des § 502 Abs. 6 in
- * der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... Anspruch
- * auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem
- * Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt
- * diese Leistung ab 1. Juli 1993, wenn der Antrag bis zum
- * 30. Juni 1994 gestellt wird, sonst ab dem auf die
- * Antragstellung folgenden Monatsersten. Befindet sich der
- * Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung in
- * Auswirkung einer aus den Gründen des § 500 Abs. 1
- * erfolgten Auswanderung noch im Ausland, ist das
- * Zutreffen der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
- * abweichend von § 223 Abs. 2 zum Zeitpunkt des Eintrittes
- * des Versicherungsfalles zu prüfen.
- * (12) § 502 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes
- * BGBl. Nr. ... ist auf Antrag auch auf Leistungsansprüche
- * anzuwenden, die am 30. Juni 1993 bereits bestehen. Eine
- * sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche
- * gebührt ab 1. Juli 1993, wenn der Antrag bis
- * 30. Juni 1994 gestellt wird, sonst ab dem der
- * Antragstellung folgenden Monatsersten.

Anlage 9

Liste der Arbeiten, die als wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten anzusehen sind (§ 236 Abs. 3)

Wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten sind folgende in knappschaftlichen Betrieben ständig verrichtete Arbeiten:

1. bis 3. unverändert.

4. die Tätigkeit aller ausschließlich oder überwiegend mit der Beaufsichtigung der in den Ziffern 1 bis 3 und 7 genannten Personen beauftragten technischen Aufsichtspersonen;

5. und 6. unverändert.

7. im Braunkohlentagbau die Tätigkeit der Hauer im engeren Sinne, soweit sie ausschließlich oder überwiegend mit Bohren, Schießen, Abräumen, Ablauten und Sichern befaßt sind.

Anlage 9

Liste der Arbeiten, die als wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten anzusehen sind (§ 236 Abs. 3)

Wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten sind folgende in knappschaftlichen Betrieben ständig verrichtete Arbeiten:

1. bis 3. unverändert.

4. die Tätigkeit aller ausschließlich oder überwiegend mit der Beaufsichtigung der in den Ziffern 1 bis 3, 7 und 8 genannten Personen beauftragten technischen Aufsichtspersonen;

5. und 6. unverändert.

7. in Tagbaubetrieben die Tätigkeit der Hauer im engeren Sinne, soweit sie ausschließlich oder überwiegend mit Bohren, Schießen, Abräumen, Ablauten und Sichern befaßt sind, wobei in Betrieben, in denen der Hauerschein noch nicht eingeführt ist, die Anerkennung als Hauer durch den Betrieb maßgebend ist;

8. in Betrieben der Erdöl- und Erdgasgewinnung die Tätigkeit der unmittelbar mit dem Aufschluß und der Gewinnung beschäftigten Personen.

Aufteilung der Beitragslast

§ 22. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Dienstgeber hat überdies zur Bestreitung von Auslagen der erweiterten Heilbehandlung (§ 70) einen Zuschlag zu diesen Beiträgen in der Höhe von 0,4 v.H. der Beitragsgrundlage (§ 19) beziehungsweise der beitragspflichtigen Sonderzahlungen zu entrichten.

(4) und (5) unverändert.

Aufteilung der Beitragslast

§ 22. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Dienstgeber hat überdies zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung (§ 70) sowie der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation (§ 65 a) einen Zuschlag zu diesen Beiträgen in der Höhe von 0,4 vH der Beitragsgrundlage (§ 19) beziehungsweise der beitragspflichtigen Sonderzahlungen zu entrichten.

(4) und (5) unverändert.

